

Bericht

13. Parlamentarischer
Untersuchungsausschuß

Hannover, den 29. 1. 1993

Betr.: Einsetzung eines 13. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Antrag der Abg. Gansäuer (CDU) u. Gen. — Drs. 12/2293

Beschlußempfehlung des Ältestenrates — Drs 12/2450

Berichterstatter: Abg. Heineman (CDU)

Zu der durch Beschluß in der 41. Sitzung am 11. Dezember 1991 gestellten Aufgabe
legt der 13. Parlamentarische Untersuchungsausschuß den anliegenden Bericht vor.

Heinemann

Vorsitzender

BERICHT

**des 13. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
des Niedersächsischen Landtages**

"Sicherheitskonzept für die Justizvollzugsanstalt Celle I"

Gliederung

	Seite
Teil A: Einsetzung, Auftrag und Verfahren des 13. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses	
1. Anlaß und Vorgeschichte	14
2. Untersuchungsauftrag	15
3. Geschäftsstelle	17
4. Geschäftsordnung	17
5. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	17
6. Konstituierung	18
7. Sitzungen	18
8. Unterrichtungen und Anhörungen	18
9. Beweiserhebungen	19
9.1 Vorlage schriftlicher Unterlagen	19
9.2 Zeugenvernehmungen	21
10. Verfahrensfragen	22
10.1 Aussagegenehmigungen	23
10.2 Behandlung von Verschlußsachen	23

	Seite
Teil B: Sachverhaltsfeststellung und Bewertung	
Vorbemerkung	25
I. <u>Die Vollzugssituation bis zur Geiselnahme am 21.10.1991</u>	25
1. Fragen 7.1 Halbsatz 1 und 7.2 des Untersuchungsauftrages	25
Welche versuchten und vollendeten Geiselnahmen hat es seit 1980 im Bereich des Niedersächsischen Justizvollzuges gegeben? Wie viele und welche Geiselnahmen und vergleichbar spektakuläre Vorkommnisse, z.B. Gefangenenmeutereien, hat es seit 1980 in anderen Bundesländern gegeben?	
1.1. Geiselnahmen in der JVA Celle I seit 1980	25
1.1.1. Geiselnahme durch die Strafgefangenen Strüdingen und Kowollek	26
1.1.2. Versuchte Geiselnahme durch die Strafgefangenen Grätz und Lohmann	26
1.1.3. Zwei geplante Geiselnahmen in den Jahren 1987 und 1989	27
1.2. Geiselnahmen in den anderen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten seit 1980	27
1.2.1. JVA Hannover	27
1.2.2. JVA Hildesheim	28
1.2.3. JVA Lingen I	28
1.3. Geiselnahmen in den Justizvollzugsanstalten der anderen Bundesländer seit 1980	28
2. Fragen 1., 5. Satz 1 und 7.1 Halbsatz 2 des Untersuchungsauftrages	30
Welche personellen Veränderungen und Kompetenzverlagerungen hat es seit 1980 bei Leitungspositionen der JVA Celle I aus welchen Gründen gegeben? Welche konzeptionellen Veränderungen (Änderungen von Sicherheitsvorschriften etc.) hat es [dort] seit 1980 aus welchen Gründen gegeben? Welche Erfahrungen sind aus [den Geiselnahmen in der JVA Celle I und in den anderen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten] gewonnen und welche Konsequenzen daraus gezogen worden?	
2.1. Personelle Veränderungen bei Leitungsfunktionen in der JVA Celle I seit 1980 und ihre Gründe	30
2.1.1. Anstaltsleiter	30

	Seite	
2.1.1.1.	Leitender Regierungsdirektor Dr. Kühling	30
2.1.1.2.	Leitender Psychologiedirektor Wohlgemuth	31
2.1.2.	Vertreter und Vollzugsleiter	31
2.1.2.1.	Oberregierungsrat Arnold	31
2.1.2.2.	Oberregierungsrat Eger	31
2.1.2.3.	Regierungsassessor Cordes	31
2.1.2.4.	Regierungsdirektor Bartsch	31
2.1.2.5.	Oberregierungsrat Schneider	32
2.1.2.6.	Oberregierungsrätin Haase	33
2.1.2.7.	Oberregierungsrat Cordes	33
2.1.3.	Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes	33
2.1.4.	Sicherheitsdienstleiter	33
2.1.4.1.	Amtmann Nehrenberg	33
2.1.4.2.	Amtmann Hanning	33
2.1.4.3.	Amtsrat Engelhardt	33
2.1.4.4.	Amtmann Peters	34
2.2.	Kompetenzverlagerungen, konzeptionelle Veränderungen sowie Erfahrungen und Konsequenzen aus den Geiselnahmen in der JVA Celle I seit 1980	34
2.2.1.	Wesentliche Maßnahmen ab 1980 bis zur "Geiselnahme Strüdingen" im Jahre 1984	34
2.2.2.	Wesentliche Maßnahmen nach der "Geiselnahme Strüdingen" bis zur Neuordnung des Vollzuges im Jahre 1990	36
2.2.2.1.	Schaffung einer Sicherheitsstation	36
2.2.2.2.	Personelle Konsequenzen	37
2.2.2.2.1.	Einsetzung von Amtsrat Engelhardt als Sicherheitsdienstleiter	37
2.2.2.2.2.	Versetzung von Regierungsdirektor Bartsch an die JVA Celle I	38
2.2.2.3.	Die zentrale Sicherheitsverfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985	39

	Seite	
2.2.2.4.	Sicherheitsrelevante Maßnahmen der JVA Celle I	40
2.2.2.4.1.	II. Zellengang Westseite (II/West)	41
2.2.2.4.2.	I. Zellengang Ostseite (I/Ost)	42
2.2.2.4.3.	Kontrolle/Beaufsichtigung der Gefangenen und sonstiger Personen	44
2.2.2.4.4.	Zündquellen	49
2.2.2.4.5.	Zellenmobiliar	50
2.2.2.5.	Anstaltsinterne Fortbildung	55
2.2.3.	Wesentliche Maßnahmen/Veränderungen seit der Neuordnung des Vollzuges im Jahre 1990 bis zur Geiselnahme am 21.10.1991	57
2.2.3.1.	Aufnahmeverfahren und Vollzugsplanung	59
2.2.3.1.1.	Rechtliche Vorgaben	59
2.2.3.1.2.	Aufnahmepraxis und Führen der Vollzugspläne bis zur Neuordnung des Vollzuges	59
2.2.3.1.3.	Anstaltsverfügungen zum Aufnahmeverfahren und zur Erstellung der Vollzugspläne	60
2.2.3.2.	Feste Dienstgruppen	62
2.2.3.2.1.	Das in der JVA Celle I praktizierte Rotationssystem	62
2.2.3.2.2.	Vor- und Nachteile des Rotationssystems bzw. fester Dienstgruppen	63
2.2.3.2.3.	Einrichtung fester Dienstgruppen	64
2.2.3.3.	Lockerung des Vollzuges auf der Station II/West (Änderung der Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985)	65
2.2.3.4.	Änderung der Zuständigkeiten für die Verlegung von Gefangenen innerhalb der Anstalt	66
2.2.3.4.1.	Belegung der Station II/West	66
2.2.3.4.2.	Belegung der Stationen des Normalvollzuges	69
2.2.3.5.	Änderung des Konferenzsystems	71
2.2.3.6.	Entfernung des Nato-Drahtes vor dem Zaun des Freistundenhofes der Station I/Ost	72
2.2.3.7.	Kontrolle der Besucher für terroristische Gefangene (Gruppe Frenz)	73

	Seite
2.3. Erfahrungen und Konsequenzen aus den Geiselnahmen in den anderen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten seit 1980	76
2.3.1 JVA Hannover	76
2.3.2. JVA Hildesheim	77
2.3.3. JVA Lingen I	78
3. Fragen 2.3 Halbsatz 1, 2., 2.1 und 2.2 des Untersuchungsauftrages	78
Wie sind die niedersächsischen Justizvollzugsanstalten (und hier vor allem die JVA Celle I) mit Personal aller Fachrichtungen ausgestattet? [<i>Insbesondere:</i>]	
- Wie viele Revisionsbeamte gibt es in Niedersachsen und von wem werden sie wo nach welcher Konzeption eingesetzt?	
- Welche Auswirkungen haben die Sparmaßnahmen früherer Jahre und früherer Landesregierungen auf den Personalbestand der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten?	
- Wie wirkt sich die Verwaltungshilfe Niedersachsens für das neue Bundesland Sachsen-Anhalt auf den Personalbestand im niedersächsischen Justizvollzug und damit möglicherweise auf die Sicherheit der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten aus?	
3.1. Personalausstattung der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten	78
3.2. Revisionsbeamte im niedersächsischen Strafvollzug	79
3.2.1. Rechtliche Vorgaben im Hinblick auf Zellenrevisionen/Durchsuchungen	79
3.2.2. Zellenrevisionen/Durchsuchungen und Zellenkontrollen in den Justizvollzugsanstalten Niedersachsens	80
3.2.3. Anzahl und Einsatz der Revisionsbeamten	80
3.2.4. Die Praxis in der JVA Celle I	81
3.3. Personalwirtschaftliche Sparmaßnahmen	82
3.4. Personelle Verwaltungshilfe des niedersächsischen Justizvollzuges für das neue Bundesland Sachsen-Anhalt	83

	Seite
4. Frage 23 Halbsatz 2 des Untersuchungsauftrages	85
Wie [stellt sich die Personalausstattung der] niedersächsischen Justizvollzugsanstalten (und hier vor allem [der] JVA Celle I) im Vergleich zu den Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer mit vergleichbarer Aufgabenstellung [dar]?	
5. Frage 7. Satz 1 des Untersuchungsauftrages	86
Welche Unterschiede gibt es bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges insbesondere unter Sicherheitsgesichtspunkten zwischen der JVA Celle I und den Sicherheitsstationen in anderen Bundesländern?	
5.1. Vollzugsgestaltung auf den Sicherheitsstationen der JVA Celle I	86
5.1.1. I. Zellengang Westseite (ehemalige HS-Abteilung)	86
5.1.2. II. Zellengang Westseite (II/West)	86
5.1.3. I. Zellengang Ostseite (I/Ost)	87
5.2. Vollzugsgestaltung auf den Sicherheitsstationen der anderen Bundesländer	88
II. <u>Die Geiselnahme und ihre Vorgeschichte</u>	91
1. Frage 8. des Untersuchungsauftrages	94
Welche Hinweise hat es auf die Ausbruchspläne der vier Geiselnahmer gegeben? Welche Maßnahmen sind aufgrund dieser Hinweise mit welchem Ergebnis veranlaßt worden?	
1.1. Hinweise auf Ausbruchsabsichten Reckerts und die Reaktionen der Anstalt	94
1.1.1. Die Warnung der Staatsanwaltschaft vom 2.8.1991	94
1.1.2. Reaktionen/Maßnahmen der Anstalt	95
1.1.2.1. Briefkontrolle bei Reckert	95
1.1.2.2. Kontrolle der Besucher	96
1.1.2.3. Maßnahmen bei Ausführungen	96
1.1.2.4. Die Trennung von Reckert und Dettmar in der Freistunde	97

	Seite	
1.1.2.5.	Zellenrevisionen	99
1.1.2.6.	Die Umsetzung von Verfügungen in der JVA Celle I	101
1.1.3.	Die Äußerung Reckerts vom 27.8.1991 und die Reaktionen der Anstalt	102
1.2.	Hinweis auf Ausbruchsabsichten Jelinics und die Reaktionen der Anstalt	103
2.	Frage 9. des Untersuchungsauftrages	104
	Welche Kontakte und Kontaktmöglichkeiten hatten die Geiselnnehmer untereinander und nach außen? Wie wurden diese kontrolliert?	
2.1.	Kontakte bzw. Kontaktmöglichkeiten der Geiselnnehmer untereinander und die Überwachung der Kontakte	104
2.1.1.	Freistunde	105
2.1.2.	Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen	106
2.1.3.	Sportveranstaltungen	107
2.1.4.	Weitere Kontaktmöglichkeiten	108
2.2.	Kontakte bzw. Kontaktmöglichkeiten der Geiselnnehmer nach außen und die Überwachung der Kontakte	108
3.	Frage 10. des Untersuchungsauftrages	111
	Wie haben die Geiselnnehmer unbemerkt Material für Waffen- und Explosionsmittelherstellung beschaffen, lagern und verarbeiten können? Welche Materialien befanden sich insbesondere mit offizieller Genehmigung in den Zellen, obwohl zur Waffenherstellung geeignet?	
3.1.	Das Material für die Schußgeräte und Sprengsätze	111
3.1.1.	Vierkantstahl Tisch	112
3.1.2.	Schneebeesen	112
3.1.3.	Batterien und Tesafilm	113
3.1.4.	Bleikugeln und Zündholzkopfabrieb	113
3.2.	Der Bau der Waffen und Sprengsätze	114
3.3.	Das Rasiermesser von El-Atrache	115

	Seite
4. Frage 11.1 des Untersuchungsauftrages	115
Inwieweit haben die baulichen Verhältnisse in der JVA Celle I die Geiselnahme begünstigt?	
4.1. Die baulichen Verhältnisse in der JVA Celle I	115
4.2. Begünstigung der Geiselnahme durch die baulichen Verhältnisse	116
III. <u>Schlußfolgerungen/Konsequenzen aus der Geiselnahme vom 21.10.1991</u>	117
1. Frage 3. des Untersuchungsauftrages	117
Erscheint die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbeamten verbesserungsbedürftig?	
2. Frage 6. des Untersuchungsauftrages	118
Ist der Schutz der Bediensteten vor Angriffen durch Gefangene als ausreichend anzusehen oder wie kann er verbessert werden?	
3. Frage 11. des Untersuchungsauftrages	120
Erscheint es unter dem Eindruck der Geiselnahme am 21.10.1991 noch vertretbar, in Celle eine Schlosserwerkstatt zu betreiben und Kenntnisse in Kraftsport und Boxen zu vermitteln bzw. in Lingen einen Chemiewerkerlehrgang durchzuführen?	
3.1. Betreiben einer Schlosserwerkstatt in der JVA Celle I	121
3.2. Vermittlung von Kenntnissen in Kraftsport und Boxen	122
3.3. Durchführung eines Chemiewerker-Lehrganges in Lingen	123
4. Frage 7. Satz 2 des Untersuchungsauftrages	123
Gibt es Alternativen zur Einzelhaft bei besonders gefährlichen Strafgefangenen?	
5. Frage 5. Satz 2 des Untersuchungsauftrages	124
Sind [die seit 1980 in der JVA Celle I eingetretenen konzeptionellen] Veränderungen mit dem Grundsatz des § 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vereinbar, wonach der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu dienen hat?	

	Seite
6. Frage 4. des Untersuchungsauftrages	125

Inwieweit ist die Forderung der rot-grünen Koalitionsvereinbarung - "Die restriktiven Haftbedingungen der in den besonders gesicherten Abteilungen untergebrachten Gefangenen sind fortlaufend auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und, soweit vertretbar, in normale Haftbedingungen umzuwandeln." - umgesetzt worden?

Teil C: Gesamtbewertung

Frage 12. des Untersuchungsauftrages	126
---	------------

Dem Ausschuß wird anheimgestellt, in Würdigung seiner Erkenntnisse Vorschläge für eine Gestaltung des niedersächsischen Strafvollzuges insbesondere in der JVA Celle I vorzulegen, durch die der Schutz der Allgemeinheit und der Bediensteten vor derartigen Taten unter Berücksichtigung der Ziele des Justizvollzugsgesetzes verbessert werden kann.

	Seite	
Anlagen		
Anlage 1	Zusammenstellung der Geiselnahmen und der sonstigen spektakulären Vorkommnisse in den Justizvollzugsanstalten der anderen Bundesländer	134
Anlage 2	Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985	140
Anlage 3	Zusammenstellung der zentralen Verfügungen der JVA Celle I seit der Geiselnahme Strüdingen	145
Anlage 4	Vordruck Vollzugsplan	154
Anlage 5	Vordruck Niederschrift über die Vollzugsplankonferenz	156
Anlage 6	Stellenübersicht für den Justizvollzug	159
Anlage 7	Stellenzahl und Personalbestand bei der JVA Celle I	161
Anlage 8	Belegung der JVA Celle I	162
Anlage 9	Personalwirtschaftliche Sparmaßnahmen von 1987 bis 1990	163
Anlage 10	Vergleich der Stellenausstattung der JVA Celle I mit derjenigen vergleichbarer Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer	165
Anlage 11	Anstaltsverfügung vom 8.8.1991	169
Anlage 12	Anstaltsverfügung vom 8.8.1991 mit Vermerk vom 9.8.1991	170
Anlage 13	Baugeschichte der JVA Celle I	171
Anlage 14	Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten	175
Anlage 15	Zusammenstellung der dem Justizministerium zu meldenden außerordentlichen Vorkommnisse von 1987 bis 1990	183

Teil A: Einsetzung, Auftrag und Verfahren des 13. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

1. Anlaß und Vorgeschichte

Am 21. Oktober 1991 gegen 7.05 Uhr nahmen die Strafgefangenen Reckert, Dettmar, Jelinic und El Atrache in der Sicherheitsstation I/Ost der Justizvollzugsanstalt (JVA) Celle I die Vollzugsbeamten Lenort, Haake und Radatus als Geiseln. Dettmar und El Atrache verbüßten lebenslange, Reckert und Jelinic lange zeitige Freiheitsstrafen. Sie waren mit selbstgebauten Schußapparaten bewaffnet.

Nach längeren Verhandlungen mit der Polizei verließen die Gefangenen gegen 23.25 Uhr das Anstaltsgelände mit den Beamten Radatus und Haake als Geiseln in einem Dienst-Pkw der Justizvollzugsanstalt. Den Vollzugsbediensteten Lenort ließen sie wegen seines angegriffenen Gesundheitszustandes zurück. Der Beamte Haake wurde in den Morgenstunden des 22. Oktober 1991 in Burgwedel, an den Haltegriffen des Fahrzeugs gefesselt, zurückgelassen und gegen 6.00 Uhr von einer Zeitungsträgerin gefunden. Mit dem noch in ihrer Gewalt befindlichen Vollzugsbeamten Radatus setzten die Geiselnahme ihre Flucht in einem Pkw Opel Ascona, den die Ehefrau des Gefangenen Reckert bereitgestellt hatte, in Richtung Magdeburg, Halle, Leipzig und Chemnitz fort. Schließlich ließen sie am Morgen des 23. Oktober 1991 den Vollzugsbeamten Radatus, mit einer Hand an einen Baum gekettet, in einem Waldstück bei Annaberg zurück. Radatus konnte sich dort gegen 5.20 Uhr selbst befreien. Reckert und El Atrache wurden am 23. Oktober 1991 gegen 12.40 Uhr in einem Parkhaus in Karlsruhe festgenommen; sie leisteten keinen Widerstand. Jelinic und Dettmar konnten nach zwei weiteren Geiselnahmen und einem Schußwechsel, bei dem sie schwere Verletzungen davontrugen, gefaßt werden. (Hinweis: Der Strafgefangene Reckert ist am 31. März 1992 in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg an akutem Herzversagen eines natürlichen Todes gestorben.)

Zunächst befaßten sich die für Angelegenheiten der inneren Sicherheit, der Rechtspflege und des Strafvollzugs zuständigen Ausschüsse des Landtages mit dem Geschehen, und zwar:

- der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen (61. Sitzung), der Ausschuß für innere Verwaltung (50. Sitzung) und der Unterausschuß "Strafvollzug" des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (13. Sitzung) in einer gemeinsamen Sitzung am 23. Oktober 1991,
- der Unterausschuß "Strafvollzug" in seiner 14. Sitzung am 29. Oktober 1991,
- der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen (55. Sitzung), der Ausschuß für innere Verwaltung (53. Sitzung) und der Unterausschuß "Strafvollzug" (15. Sitzung) in erneuter gemeinsamer Sitzung am 12. November 1991.

2. Untersuchungsauftrag

Der in der 40. Plenarsitzung am 14. November 1991 von 42 Abgeordneten der Fraktion der CDU eingebrachte Antrag auf Einsetzung eines 13. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses "Sicherheitskonzept für die Justizvollzugsanstalt Celle I" (Drs 12/2293) wurde nach Beratung in der 16. Sitzung des Ältestenrates am 4. Dezember 1991 in der 41. Plenarsitzung am 11. Dezember 1991 abschließend beraten. Die vom Landtag angenommene Beschlußempfehlung des Ältestenrates (Drs 12/2450) berücksichtigte verschiedene Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der Grünen. Der Einsetzungsbeschluß wurde als Unterrichtung (Drs 12/2509) verteilt. Danach erhielt der Untersuchungsausschuß folgenden Auftrag:

"Der Untersuchungsausschuß hat die Aufgabe, zu ermitteln, ob die Gestaltung des Strafvollzugs für Gefangene in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Celle I den Zielen des Strafvollzugsgesetzes und namentlich den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung wie auch der Bediensteten hinreichend Rechnung trägt. Der Untersuchungsausschuß soll vor allem klären, wie die Geiselnahme vom 21. Oktober 1991 vorbereitet und durchgeführt werden konnte und welche Konsequenzen hieraus gezogen werden müssen.

In diesem Zusammenhang sollen insbesondere folgende Fragen untersucht werden:

1. Welche personellen Veränderungen und Kompetenzverlagerungen hat es seit 1980 in Leitungspositionen der JVA Celle I aus welchen Gründen gegeben?
2. Wie viele Revisionsbeamte gibt es in Niedersachsen? Von wem werden sie wo nach welcher Konzeption eingesetzt?
 - 2.1 Welche Auswirkungen haben die Sparmaßnahmen früherer Jahre und früherer Landesregierungen auf den Personalbestand der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten?
 - 2.2 Wie wirkt sich die Verwaltungshilfe Niedersachsens für das neue Bundesland Sachsen-Anhalt auf den Personalbestand im niedersächsischen Justizvollzug und damit möglicherweise auf die Sicherheit der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten aus?
 - 2.3 Wie sind die niedersächsischen Justizvollzugsanstalten (und hier vor allem die JVA Celle I) mit Personal aller Fachrichtungen ausgestattet im Vergleich zu den Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer mit vergleichbarer Aufgabenstellung?
3. Erscheint die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbeamten verbesserungsbedürftig?
4. Inwieweit ist die Forderung der rot-grünen Koalitionsvereinbarung "Die restriktiven Haftbedingungen der in den besonders gesicherten Abteilungen untergebrachten Gefangenen sind fortlaufend auf ihre Notwendigkeit

zu überprüfen und, soweit vertretbar, in normale Haftbedingungen umzuwandeln." umgesetzt worden?

5. Welche konzeptionellen Veränderungen (Änderung von Sicherheitsvorschriften etc.) hat es seit 1980 aus welchen Gründen gegeben? Sind diese Veränderungen mit dem Grundsatz des § 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vereinbar, wonach der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu dienen hat?
6. Ist der Schutz der Bediensteten vor Angriffen durch Gefangene als ausreichend anzusehen oder wie kann er verbessert werden?
7. Welche Unterschiede gibt es bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges insbesondere unter Sicherheitsgesichtspunkten zwischen der JVA Celle I und den Sicherheitsstationen in anderen Bundesländern? Gibt es Alternativen zur Einzelhaft bei besonders gefährlichen Strafgefangenen?
 - 7.1 Welche versuchten und vollendeten Geiselnahmen hat es seit 1980 im Bereich des niedersächsischen Justizvollzuges gegeben, welche Erfahrungen sind aus ihnen gewonnen und welche Konsequenzen daraus gezogen worden?
 - 7.2 Wie viele und welche Geiselnahmen und vergleichbar spektakuläre Vorkommnisse, z. B. Gefangenenmeutereien, hat es seit 1980 in anderen Bundesländern gegeben?
8. Welche Hinweise hat es auf die Ausbruchspläne der vier Geiselnahmer gegeben? Welche Maßnahmen sind auf Grund dieser Hinweise mit welchen Ergebnissen veranlaßt worden?
9. Welche Kontakte und Kontaktmöglichkeiten hatten die Geiselnahmer untereinander und nach außen. Wie wurden diese kontrolliert?
10. Wie haben die Geiselnahmer unbemerkt Material für Waffen- und Explosionsmittelherstellung beschaffen, lagern und verarbeiten können? Welche Materialien befanden sich insbesondere mit offizieller Genehmigung in den Zellen, obwohl zur Waffenherstellung geeignet?
11. Erscheint es unter dem Eindruck der Geiselnahme am 21. Oktober 1991 noch vertretbar, in Celle eine Schlosserwerkstatt zu betreiben und Kenntnisse in Kraftsport und Boxen zu vermitteln bzw. in Lingen einen Chemiewerkerlehrgang durchzuführen?
 - 11.1 Inwieweit haben die baulichen Verhältnisse in der JVA Celle I die Geiselnahme begünstigt?
12. Dem Ausschuß wird anheimgestellt, in Würdigung seiner Erkenntnisse Vorschläge für eine Gestaltung des niedersächsischen Strafvollzuges, insbesondere in der JVA Celle I vorzulegen, durch die der Schutz der Allgemeinheit und der Bediensteten vor derartigen Taten unter Berücksichtigung der Ziele des Justizvollzugsgesetzes verbessert werden kann."

3. Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses bestimmte der Landtag die Landtagsverwaltung. Als Hilfskräfte wurden dem Ausschuß mehrere Mitarbeiter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes und der Landtagsverwaltung zugewiesen.

4. Geschäftsordnung

Der Landtag gab dem Untersuchungsausschuß eine besondere, auf die Regelung bestimmter, für ihn spezifischer Situationen beschränkte Geschäftsordnung. Im übrigen war die Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß anzuwenden.

5. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Nach dem Beschluß des Landtages besteht der Untersuchungsausschuß aus neun Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel zu benennen waren:

SPD-Fraktion	4 Mitglieder
CDU-Fraktion	3 Mitglieder
FDP-Fraktion	1 Mitglied
Grünen-Fraktion	1 Mitglied

Ferner war die gleiche Zahl von Stellvertretern zu benennen.

Der Ausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglieder

SPD	Bartling, Heiner, 3260 Rinteln 4 Müller, Elke, 4450 Lingen (Ems) Oppermann, Thomas, 3400 Göttingen Rabe, Peter, 2818 Rethem/Aller
CDU	Dr. Engstler, Horst, 2940 Wilhelmshaven Heinemann, Albert, 3100 Celle Möllring, Hartmut, 3200 Hildesheim
FDP	Kopp, Gudrun, 3007 Gehrden 1
Grüne	Dr. Schole, Marion, 3451 Lüerdissen

Stellvertretende Mitglieder

SPD	Groth, Harald, 2870 Delmenhorst
-----	---------------------------------

Mientus, Udo, 3013 Barsinghausen
Nolting, Klaus, 3250 Hameln
Wiegel, Amei, 3100 Celle

CDU von Bredow, Christoph, 3000 Hannover 71
Dr. Schneider, Hans Ulrich, 3004 Isernhagen
Vockert, Astrid, 2858 Schiffdorf

FDP Dr. Hruska, Friedrich-Theodor, 3510 Hann. Münden

Grüne Kempmann, Johannes, 3130 Lüchow 9

6. Konstituierung

Der Untersuchungsausschuß konstituierte sich am 16. Dezember 1991. Er wählte Abg. Albert Heinemann (CDU) zum Vorsitzenden und Abg. Thomas Oppermann (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden.

7. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 25 Sitzungen durchgeführt, davon waren

8 öffentliche Sitzungen

(Teile dieser Sitzungen waren nichtöffentlich, in der Regel zur Beratung von Verfahrens- und Rechtsfragen) sowie

17 nichtöffentliche Sitzungen.

8. Unterrichtungen und Anhörungen

Zu Beginn seiner Arbeit besichtigte der Untersuchungsausschuß die JVA Celle I und nahm Unterrichtungen durch Vertreter der Staatsanwaltschaft Lüneburg und des Justizvollzugsamtes Celle entgegen (2. Sitzung am 6. Januar 1992).

Den Mitgliedern der im Justizvollzugsamt gebildeten Arbeitsgruppe, die zu untersuchen hatte, wie es zu der Geiselnahme mit anschließender Flucht kommen konnte und welche Folgerungen aus dem Vorfall zu ziehen seien, gab der Untersuchungsausschuß im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit, ihren Bericht vom 11. März 1992 (sog. Paustian-Bericht) in nichtöffentlicher Sitzung mündlich vorzustellen und zu erläutern (14. und 15. Sitzung am 9. und 11. Juni 1992).

Der Auftrag dieser Arbeitsgruppe war inhaltlich wie folgt beschrieben:

"Zu erstellen ist eine sachverhaltsbezogene Analyse des Ablaufes der Geiselnahme sowie der Ursachen dafür und der sie begünstigenden Umstände. Zu klären ist insbesondere, welche strukturellen und organisatorischen Umstände

sowie ggf. welche Verhaltensweisen von Bediensteten die Vorbereitung und Durchführung der Geiselnahme ermöglicht haben."

Die Zielsetzung der durchzuführenden Ermittlungen war wie folgt festgelegt:

"Vorrangig kommt es darauf an, die relevanten objektiven Ursachen zu ermitteln, damit auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse nach Abschluß der Tätigkeit der Arbeitsgruppe entschieden werden kann, ob und ggf. welche organisatorischen und strukturellen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit insbesondere in der Justizvollzugsanstalt Celle zu treffen sind.

Daneben wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein,

- ob unberechtigte Vorwürfe gegen Bedienstete erhoben worden sind und wie diesen begegnet werden kann, letztlich auch
- ob im Einzelfall Anlaß zu disziplinarrechtlichen oder sonstigen dienstrechtlichen Maßnahmen besteht.

Es ist nicht Aufgabe der Arbeitsgruppe, hierzu Entscheidungen zu treffen."

Damit war der Arbeitsgruppe eine Aufgabe zugewiesen worden, die mit derjenigen des 13. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses in großen Teilen identisch war.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Bericht der sog. Expertenkommission, die die Sicherheit von Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen zu untersuchen hatte, hingewiesen. Sowohl der Zwischenbericht als auch der Schlußbericht wurden dem Untersuchungsausschuß zugeleitet (s. unten 9.1 Aktenhefte 8 und 11).

9. Beweiserhebungen

Im Verlauf seiner Beratungen faßte der Untersuchungsausschuß drei Beweisbeschlüsse, die die Anforderung von Akten, bestimmter Informationen und die Vernehmung von Zeugen zum Gegenstand hatten. Daneben erbat der Untersuchungsausschuß von den Vertretern des Justizministeriums die Beantwortung einer ganzen Reihe weiterer Fragen.

9.1. Vorlage schriftlicher Unterlagen

Das Justiz- und das Innenministerium stellten dem Untersuchungsausschuß folgende schriftliche Unterrichtungen zur Verfügung (in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Vorlage):

- Unterrichtung über die bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg anhängigen Verfahren;

- **Aktenheft 1** mit einer Kurzbeschreibung der JVA Celle I, einem Organisationsplan, einem Baubestandsplan, Kopien von Luftbildern und Außenansichten, einem Plan der Zellenanordnung, Hausordnungen und dem Dienstablaufplan;
- Übersicht über die wesentlichen aus Anlaß der Geiselnahme am 21. bis 23.10.1991 (vorläufig) gezogenen Konsequenzen (Anlage zur Niederschrift über die 2. Sitzung am 6.1.1992) mit späterer Aktualisierung (Anlage 1 zur Niederschrift über die 7. Sitzung am 6.2.1992);
- **Aktenordner CG** - "Celler Geiselnahmen" - mit der Zusammenstellung des Materials zu versuchten und vollendeten Geiselnahmen in der JVA Celle I seit 1980;
- **Aktenheft 2** mit den Antworten des Justizministeriums zu Fragen des Untersuchungsauftrages und weiteren Unterlagen (Kopien) des Justizvollzugsamtes und der Justizvollzugsanstalt Celle I;
- **Aktenordner AG** - "Andere Geiselnahmen" - mit der Zusammenstellung des Materials zu versuchten und vollendeten Geiselnahmen in den anderen Justizvollzugsanstalten Niedersachsens seit 1980;
- **Aktenordner Fortbildungsprogramme** 1980 bis 1992 und Ausbildungsunterlagen;
- **Aktenheft 3** mit einem Erfahrungsbericht der Kriminalinspektion Celle nach dem Geiselnahmefall am 21.5.1984;
- "Synopsis" über die Geiselnahme im Mai 1984 im Vergleich zu der Geiselnahme im Oktober 1991 (sog. Willner-Synopsis);
- Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Lüneburg - Zweigstelle Celle - unter dem Geschäftszeichen 42 Js 7279/91 (Aktendoppel) mit vervollständigenden Nachsendungen;
- **Aktenheft 4** mit den Antworten des Justizministeriums zu Fragen des Untersuchungsauftrages und weiteren Unterlagen, u. a. Dienstplänen der JVA Celle I, Anstaltsverfügungen, Protokollen über Abteilungsleiterkonferenzen, Leitungskonferenzen bzw. Dienstbesprechungen und Beamtenkonferenzen, Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, Entscheidungen des Justizministeriums und des Justizvollzugsamtes;
- Vermerk der Landtagsverwaltung vom 1.4.1992 über eine fernmündliche Mitteilung des Justizministeriums über den Tod des Strafgefangenen Reckert;
- **Aktenheft 5, 6 und 7** mit dem Bericht der im Justizvollzugsamt gebildeten Arbeitsgruppe vom 11. März 1992 (sog. Paustian-Bericht);

- **Aktenheft 8** mit dem Zwischenbericht der Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen (März 1992);
- **Aktenheft 9** mit dem Ergebnis einer Länderumfrage zu Fragen des Untersuchungsauftrages, der Antwort zu der Frage, inwieweit sich die Verwaltungshilfe Niedersachsens für Sachsen-Anhalt auf die Sicherheit der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten auswirkt, und Antworten zu weiteren Fragen, die sich auf die Beweisbeschlüsse beziehen oder die der Untersuchungsausschuß beantwortet haben wollte;
- **Aktenheft 10** mit ergänzenden Stellungnahmen des Justizministeriums;
- **Aktenheft 11** mit dem Schlußbericht der Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen und Antworten des Justizministeriums zu Fragen des Untersuchungsauftrages.
- **Aktenheft 12** mit der Mitteilung des Justizministeriums, welche Konsequenzen aus der Geiselnahme gezogen worden sind und welcher weiterer Handlungsbedarf besteht.

Soweit die schriftlichen Unterlagen nicht als Anlage zu einer Niederschrift genommen wurden, verteilte sie die Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses unmittelbar an dessen Mitglieder. Ausgenommen von der Verteilung blieben nur sehr umfangreiche Materialien (1 Aktenordner Fortbildungsprogramme, Anlagen 6, 7, 8, 10 und 11 zu Aktenheft 4), die in der Geschäftsstelle aufbewahrt wurden und dort eingesehen werden konnten. Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Lüneburg und Teile des sog. Paustian-Berichtes sowie einige weitere Unterlagen waren von vornherein als "Verschlußsache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft; hierzu wird auf die Ausführungen in Abschnitt 10.2 verwiesen.

9.2 Zeugenvernehmungen

In seinen Beweisbeschlüssen hatte der Untersuchungsausschuß u.a. die Vernehmung von elf Zeugen vorgesehen.

Auf die Vernehmung eines dieser Zeugen, des bereits geladenen und auch zum Beweistermin erschienenen Hauptsekretärs im JVD Dahms, wurde einvernehmlich verzichtet. Statt der zunächst angeordneten zeugenschaftlichen Vernehmung des Regierungsdirektors Paustian wurde allen drei Mitgliedern der im Justizvollzugsamt gebildeten Arbeitsgruppe Gelegenheit gegeben, ihren Bericht in nichtöffentlicher Sitzung vorzutragen und zu erläutern (s. oben unter 8.). Dieser Arbeitsgruppe gehörten an

Regierungsdirektor Paustian,
Psychologieoberrat Jesse und
Inspektor im JVD Helbing.

Die Anhörung erfolgte in der 14. Sitzung am 9. Juni 1992 und in der 15. Sitzung am 11. Juni 1992.

Die neun Zeugen, für welche die Beweisbeschlüsse unverändert bestehen blieben, vernahm der Untersuchungsausschuß in öffentlicher Sitzung wie folgt:

Leitender Regierungsdirektor a. D. Dr. Kühling

- 4. Sitzung am 30. Januar 1992

Amtsinspektor im JVD Hoffmeister

- 5. Sitzung am 31. Januar 1992

- 17. Sitzung am 23. Juni 1992

Amtsrat im JVD Engelhardt

- 5. Sitzung am 31. Januar 1992

- 16. Sitzung am 23. Juni 1992

Regierungsdirektor Bartsch

- 6. Sitzung am 6. Februar 1992

Leitender Kriminaldirektor Willner

- 6. Sitzung am 6. Februar 1992

Psychologiedirektor Wohlgemuth

- 12. Sitzung am 26. Mai 1992

Oberregierungsrätin Haase

- 13. Sitzung am 1. Juni 1992

Ministerialrat Müller

- 18. Sitzung am 24. Juni 1992

Obersekretär im JVD Stadler

- 18. Sitzung am 24. Juni 1992

Der Untersuchungsausschuß gab anfänglich den Zeugen nach ihrer Vernehmung die Möglichkeit, ihre protokollierte Aussage noch einmal zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Hierbei orientierte er sich an dem Verfahren früherer Untersuchungsausschüsse. - Wegen rechtlicher Bedenken einigte sich der Untersuchungsausschuß aber später darauf, davon abzusehen, den Zeugen ihre protokollierte Aussage zuzusenden (Beschuß in der 11. Sitzung am 30. April 1992).

Eine Vertheidigung von Zeugen fand nicht statt.

Von einer zunächst erwogenen Zeugenvernehmung des früheren Justizministers Walter Remmers und der jetzigen Justizministerin Heidi Alm-Merk wurde später einvernehmlich abgesehen, da der Untersuchungsgegenstand für aufgeklärt gehalten wurde.

10. Verfahrensfragen

Der Untersuchungsausschuß erörterte und entschied im Verlauf seiner Tätigkeit eine Reihe von Verfahrensfragen.

Gleich zu Beginn legte er fest, daß zu den Sitzungen jeweils auch die stellvertretenden Ausschußmitglieder einzuladen und daß diesen auch die Niederschriften über die Sitzungen zuzuleiten seien. Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Kenntnisstandes erhielten die Abgeordneten, die an den Sondersitzungen der Fachausschüsse (siehe oben 1. - Anlaß und Vorgeschichte) nicht beteiligt gewesen waren, die betreffenden Niederschriften.

Von den schriftlichen Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß zugeleitet wurden (s. oben 9.1), erhielten die Fraktionen für namentlich benannte Mitarbeiter Überstücke der nicht als Verschlusssachen eingestuften Materialien.

Eine besondere Verfahrensfrage ergab sich, als der Untersuchungsausschuß das Ergebnis der Arbeit der im Justizvollzugsamt gebildeten Arbeitsgruppe (s. oben unter 8. und 9.2), nämlich den sog. Paustian-Bericht, durch eine mündliche Befragung seiner Urheber ergänzen wollte. Zunächst war beschlossen worden, den Leiter der Arbeitsgruppe, Regierungsdirektor Paustian, als Zeugen zu vernehmen. Hiergegen wurde eingewandt, daß Paustian das, was er ermittelt habe, von Zeugen erfahren hätte und daß daher diese Personen selbst als Zeugen gehört werden müßten. Außerdem seien die Ermittlungen der Arbeitsgruppe von deren drei Mitgliedern gemeinsam durchgeführt worden. Diese sollten daher auch gemeinsam und gleichzeitig angehört werden. Als Zeugen hätten sie jedoch einzeln vernommen werden müssen (§ 58 Abs. 1 StPO). Der Untersuchungsausschuß hob schließlich seinen Beweisbeschluß, Regierungsdirektor Paustian als Zeugen zu vernehmen, wieder auf und beschloß die Anhörung der gesamten Arbeitsgruppe in nichtöffentlicher Sitzung.

10.1 Aussagegenehmigungen

Die vernommenen Zeugen sind oder waren allesamt Landesbedienstete. Daher waren für sie Aussagegenehmigungen erforderlich (§ 68 Abs. 2, § 69 NBG), die auch erteilt wurden. Die in den Aussagegenehmigungen enthaltenen Einschränkungen hinsichtlich schutzwürdiger sicherheitsrelevanter Informationen erlangten keine Bedeutung.

Die den Mitgliedern der Arbeitsgruppe im Justizvollzugsamt zunächst erteilten eingeschränkten Genehmigungen, sich über ihre Tätigkeit und ihre Erkenntnisse vor dem Untersuchungsausschuß zu äußern, sind später erweitert worden. Grund für die ursprüngliche Einschränkung war, daß zum Zeitpunkt der für Anfang März 1992 vorgesehenen Anhörung der Bericht der Arbeitsgruppe noch nicht abgeschlossen war. Die Justizverwaltung legte Wert darauf, zunächst die Möglichkeit zu bekommen, den Bericht selbst durchzusehen und dabei auch entscheiden zu können, ob bestimmte Teile davon als Verschlusssache eingestuft werden müßten. Zur Anhörung der Gruppe im Juni 1992 war dieser Grund dann entfallen.

10.2 Behandlung von Verschlusssachen

Einige Unterlagen sind dem Untersuchungsausschuß von seiten der Landesregierung als "Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch" vorgelegt worden. Dem

Wunsch des Ausschusses entsprechend ist diese Einstufung jedoch für etliche Unterlagen später wieder aufgehoben worden. Als Verschlusssachen eingestuft geblieben sind aber alle mit dem Strafverfahren gegen die Geiselnnehmer im Zusammenhang stehenden Akten und Teile von Akten, die im Interesse eines möglichst unbeeinflussten Verfahrensverlaufs sowie aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, des Datenschutzes und aus Gründen der Sicherheit des Vollzuges als besonders sensibel angesehen wurden. Die Landesregierung sagte jedoch zu, die Klassifizierung auch dieser Unterlagen laufend daraufhin zu überprüfen, ob sie noch weiterhin notwendig sei.

Die als Verschlusssachen eingestuften Unterlagen waren nach § 95 a Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag als vertrauliche Unterlagen zu behandeln. Sie konnten nur bei der Geheimschutzstelle der Landtagsverwaltung eingesehen werden. Der Untersuchungsausschuß legte den Kreis derjenigen, die Einsicht nehmen durften, im Einvernehmen mit der Landesregierung fest. Hierzu gehörten nicht die von den Fraktionen benannten Personen, die die Ausschußmitglieder bei ihrer Arbeit unterstützen sollten. Die Landesregierung verweigerte das hierzu nach § 95 a Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung erforderliche Einvernehmen unter Hinweis auf mögliche Strafbarkeitslücken. Die Ausschußmitglieder der Koalitionsfraktionen unterstützten sie in dieser Auffassung; sie wiesen ergänzend darauf hin, daß das als Verschlusssache eingestufte Material durchaus noch einen überschaubaren Umfang habe und daher von den Ausschußmitgliedern selbst ausgewertet werden könne. Demgegenüber kritisierten die Vertreter der Oppositionsfraktionen die Haltung der Landesregierung in dieser Frage; durch den Ausschluß der Hilfskräfte von den sensiblen Unterlagen werde die Arbeit der Ausschußmitglieder erheblich erschwert.

Der Untersuchungsausschuß ließ zu, daß sich diejenigen, die berechtigtermaßen Einsicht in die als Verschlusssachen eingestuften Schriftstücke nahmen, vertraulich zu behandelnde Notizen machten.

Teil B: Sachverhaltsfeststellung und Bewertung

Der Untersuchungsausschuß hat bei seinen Feststellungen die einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrages thematisch neu geordnet. Die Fragen sind den Themen "Die Vollzugssituation bis zur Geiselnahme am 21.10.1991" (vgl. I.), "Die Geiselnahme und ihre Vorgeschichte" (vgl. II.) und "Schlußfolgerungen/Konsequenzen aus der Geiselnahme vom 21.10.1991" (vgl. III.) zugeordnet.

Die Angaben am Rand der folgenden Darstellung bezeichnen die Fundstelle der vom Untersuchungsausschuß getroffenen Feststellungen. Angaben, die nicht auf Akten hinweisen, betreffen die Nummer der Sitzung, nach dem Schrägstrich folgt die Seite der Sitzungsniederschrift. Bei der Bezugnahme auf Akten haben die verwendeten Abkürzungen folgende Bedeutung:

CG	= Ordner "Celler Geiselnahmen"
AG	= Ordner "Andere Geiselnahmen"
PB	= Paustian-Bericht
SdK	= Schlußbericht der Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten
AH	= Aktenheft

I. Die Vollzugssituation bis zur Geiselnahme am 21.10.1991

1. Fragen 7.1 Halbsatz 1 und 7.2 des Untersuchungsauftrags

Welche versuchten und vollendeten Geiselnahmen hat es seit 1980 im Bereich des niedersächsischen Justizvollzugs gegeben? Wie viele und welche Geiselnahmen und vergleichbar spektakuläre Vorkommnisse, z.B. Gefangenenmeutereien, hat es seit 1980 in anderen Bundesländern gegeben?

1.1. Geiselnahmen in der JVA Celle I seit 1980

AH 2/67 ff.;
CG/1 ff.

In der JVA Celle I waren seit dem Jahre 1980 bis zur Geiselnahme am 21.10.1991 eine vollendete und zwei versuchte Geiselnahmen zu verzeichnen. Ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der versuchten Anstiftung zur Geiselnahme wurde mangels Tatnachweises von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lüneburg eingestellt. Nach dem vom Justizministerium vorgelegten Bericht vom 28.1.1992 sowie den im Ordner "Celler Geiselnahmen" enthaltenen Unterlagen ergeben sich folgende zusammengefaßte Sachverhalte:

1.1.1. Geiselnahme durch die Strafgefangenen Strüdingen und Kowollek

AH 2/67 ff.;
CG/5, 15 ff., 32 ff.

Am 21.5.1984 nahmen die auf dem II. Zellengang Westseite untergebrachten Strafgefangenen Strüdingen und Kowollek einen Vollzugsbeamten unter Verwendung selbstgebastelter Schußgeräte als Geisel: Als der diensthabende Beamte die Gefangenen des II. Zellenganges nach der Freistunde einschloß, trat ihm plötzlich Strüdingen entgegen, bedrohte ihn mit einem mehrläufigen Schußapparat und zwang ihn, den Beamtenraum der Station aufzuschließen und sich dort auf den Boden zu legen. Kurz darauf löste ein Beamter Alarm aus. Als sich daraufhin ein anderer Beamter dem Beamtenraum näherte, gab Strüdingen einen Schuß auf ihn ab, der die Panzerglasscheibe des Beamtenraumes zersplitterte, durch diese aber nicht hindurchdrang. Der von Strüdingen herbeigerufene Kowollek fesselte sodann den in ihrer Gewalt befindlichen Vollzugsbeamten und überbrachte der Anstaltsleitung die Forderungen des Strüdingen (Fluchtwagen, Lösegeld, freier Abzug). Strüdingen hängte dem Beamten ein mit Klebeband umwickeltes Rohr um den Hals, das über zwei Kabel mit einer Batterie und einer Wäscheklammer verbunden war. Strüdingen verfügte darüber hinaus über eine weitere zweiläufige Schußwaffe und eine umwickelte Hülle, die er ggf. auf den Flur werfen und zur Explosion bringen wollte. Die Geiselnahmer verließen die Anstalt mit ihrer Geisel in dem bereitgestellten Fluchtfahrzeug und entkamen. Strüdingen und Kowollek konnten am 22.5.1984 in Bremen festgenommen werden. Der Beamte wurde am selben Tage in der Nähe von Diepholz von der Polizei aufgefunden, wo er an einen Baum gefesselt von den Geiselnahmern zurückgelassen worden war.

AH 2/70

Die von Strüdingen verwendeten Schußapparate waren aus Rohren hergestellt, die den Gestellen der seinerzeit in Gebrauch befindlichen Anstaltsbetten entnommen waren. Die Sprengmittel bestanden aus Streichholzkopfabrieb. Der sich automatisch schließende Zündmechanismus ("Totmann-Schaltung") hätte bei einem Angriff auf den Geiselnahmer Lebensgefahr für die Geisel bewirkt.

1.1.2. Versuchte Geiselnahme durch die Strafgefangenen Grätz und Lohmann

AH 2/73 f.; CG/182 ff.

Am 12.5.1985 versuchten die auf dem II. Zellengang Westseite untergebrachten Gefangenen Grätz und Lohmann, einen Vollzugsbeamten als Geisel zu nehmen. Der Häftling Grätz hatte sich gegen 8.00 Uhr durch Werfen der Klappe gemeldet. Als der Aufsichtsbeamte daraufhin den Haftraum aufschloß, wurde er von Grätz mit zwei Schußapparaten bedroht und gezwungen, die Zelle des Gefangenen Lohmann zu öffnen; dieser bedrohte den Beamten mit einem Messer. Dem Beamten gelang es jedoch, sich hinter die Stationstür in Sicherheit zu bringen. Diese aus Gittern bestehende Tür war nach der Geiselnahme Strüdingen mit Stahlblech verkleidet worden. Grätz und Lohmann gaben ihr Vorhaben auf.

AH 2/75; CG/248 ff.

Die von Grätz gefertigten Waffen bestanden überwiegend aus Materialien, die dieser in seiner Zelle zur Verfügung hatte (u.a. Metallgestell eines Stuhles, Batterien, Zündholzabrieb, Staniolpapier) und entsprachen im wesentlichen dem "Modell Strüdingen".

1.1.3. Zwei geplante Geiselnahmen in den Jahren 1987 und 1989

AH 2/75 f.;
CG/274 ff.

Im August 1987 erhielt die Anstalt durch zwei Gefangene Kenntnis davon, daß mehrere Häftlinge (Zantop u.a.) planten, am 1. September 1987 den Anstaltsarzt und den Sicherheitsdienstleiter als Geiseln zu nehmen, um Lösegeld, Fluchtfahrzeuge und freien Abzug zu erpressen. Der Anstaltsarzt sollte während der morgendlichen, auf dem Mittelhof stattfindenden Freistunde auf seinem Weg über diesen Mittelhof ins Lazarett überwältigt und dorthin verbracht werden. Durch die Drohung, ihn sowie weitere Geiseln (Sanitätsbedienstete) zu mißhandeln und umzubringen, sollte der Sicherheitsdienstleiter Engelhardt ins Lazarett gelockt werden. Die Hinweisgeber überreichten zwei Sprengstoffattrappen nebst Zündauslösevorrichtung, die einer der an dem Plan beteiligten Gefangenen, der später verurteilte Zantop, zur Durchführung dieses Planes hergestellt hatte. Die geplante Geiselnahme kam daraufhin nicht zur Ausführung.

AH 2/77;
CG/363 ff.

Im Januar 1989 wurde bekannt, daß einer der Tatverdächtigen des zuvor geschilderten Falles erneut eine Geiselnahme plante. Vollzugsbeamte des I. Zellenganges sollten von mehreren Gefangenen unter Zuhilfenahme eines angeschärften Messers und eines Sprengsatzes als Geiseln genommen werden. Das von den Hinweisgebern überreichte Pulver erwies sich als explosionsfähiges Material. Auch diese Geiselnahme kam nicht zur Ausführung; das Ermittlungsverfahren wurde mangels Tatnachweises eingestellt.

1.2. Geiselnahmen in den anderen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten seit 1980

In den anderen Justizvollzugsanstalten Niedersachsens ist es ausweislich der Stellungnahme des Justizministeriums im Bericht vom 28.1.1992 und der im Ordner "Andere Geiselnahmen" enthaltenen Unterlagen seit 1980 zu insgesamt sechs Geiselnahmen gekommen.

1.2.1. JVA Hannover

AH 2/78 f.;
AG/3 ff.

Am 1.10.1985 nahmen zwei Untersuchungsgefangene eine Sozialarbeiterin mit Hilfe eines Messers als Geisel. Die Geiselnehmer forderten Lösegeld, die Bereitstellung eines Fluchtwagens und die Freilassung zweier Mitgefangener. Diese lehnten die Freipressung jedoch ab. Nach ca. zehn Stunden gaben die Geiselnehmer ihr Vorhaben auf und ließen ihre Geisel frei.

AH 2/79 ff;
AG/58 ff.

Am 9.6.1986 nahmen zwei Gefangene erneut eine Sozialarbeiterin als Geisel. Die Geiselnehmer waren im Besitz von drei selbstgebauten Sprengsätzen, deren Ladungen aus Zündholzabrieb bestanden; die Zündmechanismen entsprachen dem "Modell Strüdingen". Ein weiteres Schußgerät war aus Zwischenstreben der Anstaltsbetten gefertigt worden. Die Geiselnehmer banden ihrer Geisel einen der Sprengsätze auf den Rücken und verließen mit ihr in einem Fluchtfahrzeug die Anstalt. Nachdem sie die Sozialarbeiterin freigelassen hatten, wurden sie unter Schußwaffeneinsatz von der Polizei überwältigt.

AH 2/81 f.;
AG/277 ff.

Am 13.8.1987 war eine Geiselnahme durch einen Strafgefangenen während seines Transportes von der JVA Hannover in die JVA Celle II zu verzeichnen. Der unter Medikamenteneinfluß stehende Gefangene bedrohte den Aufsichtsbeamten mit einem Messer, erzwang den Halt, sperrte den Fahrer in den Transportraum und zwang den begleitenden Psychologen, das Fahrzeug zu steuern. Der Strafgefangene konnte schließlich zur Aufgabe bewegt werden.

AH 2/85 f.;
AG/421 ff.

Am 29.7.1991 nahm ein Strafgefangener die Transportbesatzung eines Gefangenen-Transportbusses der JVA Hannover auf dem Wege von Magdeburg nach Hannover als Geiseln: Der Gefangene verlangte während der Fahrt, die Toilette zu benutzen. Nachdem der Transportleiter die WC-Zelle des Busses und anschließend die Transportzelle des Gefangenen geöffnet hatte, sprühte der Gefangene dem Beamten Tränengas ins Gesicht und zwang den hinzueilenden zweiten Transportbegleiter unter Bedrohung mit einer Schußwaffe, die Gittertür zur Fahrerkabine zu öffnen. Anschließend nahm der Geiselnahmer dem Fahrer die Dienstwaffe ab und dirigierte den Bus auf einen Parkplatz. Dort sperrte er die drei Bediensteten in eine Transportzelle und verließ den Bus mit drei Handfeuerwaffen und einer Maschinenpistole. Auf der Flucht verletzte der Gefangene einen Polizeibeamten, wurde anschließend selbst getroffen und erschoss sich in einem Waldstück.

1.2.2. JVA Hildesheim

AH 2/82 f.;
AG/331 ff.

Am 24.1.1989 nahm ein Untersuchungsgefangener einen Mitgefangenen unter Bedrohung mit einer Rasierklinge als Geisel. Der verwirrte Täter konnte von Bediensteten überwältigt werden und wurde auf richterliche Anordnung in das Anstaltslazarett in Hannover zur psychiatrischen Behandlung verlegt.

1.2.3. JVA Lingen I

JM AH 2/83 ff.;
AG/350 ff.

Am 30.9.1990 kam es hier zu einer Geiselnahme durch den Strafgefangenen Reckert. Der an der Geiselnahme vom 21.10.1991 beteiligte Gefangene Reckert war am 20.9.1990 auf ärztliche Anordnung von der JVA Celle I in das Vollzugskrankenhaus der JVA Lingen I verlegt worden, um sich dort einer Operation zu unterziehen. Am 30.9.1990 wurde Reckert von seiner Ehefrau, Rita Reckert, besucht. Dieser gelang es, ihm im Besuchsraum eine Waffe zu übergeben. Mit dieser Waffe bedrohte Reckert plötzlich den Besuchsbeamten und fesselte ihn. Anschließend überwältigten Reckert und seine Ehefrau die beiden Pfortenbeamten, die sie unter Bedrohung mit der Waffe fesselten bzw. in eine Toilette sperrten, und entkamen. Reckert wurde im November 1990 in Hannover wieder festgenommen.

1.3. Geiselnahmen in den Justizvollzugsanstalten der anderen Bundesländer seit 1980

AH 2/3 ff;
AH 9/12 ff.; 67 ff.

Das Justizministerium hat die hierzu eingeholten Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen dem Untersuchungsausschuß vorgelegt und eine Zusammenstellung gefertigt, aus der sich der Ablauf der einzelnen Geiselnahmen ergibt (vgl. Anlage 1). Hierauf wird Bezug genommen. Zu ergänzen ist lediglich, daß das Justizministerium

AH 9/60

AH 9/58 f.

des Landes Sachsen-Anhalt in seinem Schreiben vom 18.2.1992 die Geiselnahme der Transportbesatzung des Gefangenen-Transportbusses der JVA Hannover vom 29.7.1991 aufgeführt hat, die hier der JVA Hannover zugeordnet ist (vgl. Teil B, I., 1.2.1.). Die Anzahl der Geiselnahmen und der sonstigen spektakulären Vorkommnisse ergibt sich aus folgender Tabelle:

	<u>Geisel-</u> <u>nahmen</u>	Unruhen	Meutereien	Sonstiges
Baden-Württemberg	2	5	1	-
Bayern	2	2	-	-
Berlin	-	2	-	Befreiung eines Gefan- genen mit Waffengewalt
Brandenburg	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	-
Hamburg	4	3	-	-
Hessen	-	-	-	-
Mecklenburg- Vorpommern	Keine Äußerung			
Nordrhein- Westfalen	6	4	1	-
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-
Schleswig- Holstein	-	-	-	Tötung eines Beamten
Thüringen	-	-	-	-

(Anmerkung: Ausbrüche ohne vorangegangene Geiselnahme sind nicht erfaßt.)

2. Fragen 1., 5. Satz 1 und 7.1 Halbsatz 2 des Untersuchungsauftrags

Welche personellen Veränderungen und Kompetenzverlagerungen hat es seit 1980 bei Leitungspositionen der JVA Celle I aus welchen Gründen gegeben? Welche konzeptionellen Veränderungen (Änderung von Sicherheitsvorschriften etc.) hat es [dort] seit 1980 aus welchen Gründen gegeben? Welche Erfahrungen sind aus [den Geiselnahmen in der JVA Celle I und in den anderen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten] gewonnen und welche Konsequenzen daraus gezogen worden?

2.1. Personelle Veränderungen bei Leitungsfunktionen in der JVA Celle I seit 1980 und ihre Gründe

AH 2/10 ff.

Hinsichtlich der personellen Veränderungen, die seit 1980 in der JVA Celle I eingetreten sind, hat sich der Untersuchungsausschuß auf die in dem Bericht des Justizministeriums vom 28.1.1992 genannten Daten gestützt. Zu den Gründen für die personellen Veränderungen hat der Ausschuß ferner eine Reihe von Zeugen vernommen. Hiernach ist festzustellen:

2.1.1. Anstaltsleiter

2.1.1.1. Leitender Regierungsdirektor Dr. Kühling

19/5;

Dr. Kühling 4/14, 15

Die Leitung der JVA Celle I lag zwanzig Jahre lang, nämlich von 1971 bis Ende 1990, in den Händen des Leitenden Regierungsdirektors Dr. Kühling. Zusätzlich leitete Dr. Kühling die JVA Celle II, die eine selbständige Vollzugsanstalt darstellt, jedoch seit ihrem Bestehen ebenfalls von ihm geführt wurde. Von der Leitung dieser Anstalt sollte Dr. Kühling im Jahre 1990 entbunden werden. Diese Entscheidung, so hat der Zeuge Dr. Kühling vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, sei damals ohne vorherige Besprechung mit ihm hinter seinem Rücken gefallen. Dies habe ihn damals sehr getroffen, denn er habe die Anstalt Celle II mit ins Leben gerufen. Der Abteilungsleiter im Justizministerium, Ministerialdirigent Hartmann, habe ihm einmal gesagt: "Solange Sie die Anstalt Celle I leiten, wird es so bleiben, daß man Ihnen die Anstalt Celle II nicht wegnimmt."

Dr. Kühling 4/10

Auf eigenen Antrag wurde Dr. Kühling sodann mit Wirkung vom 7.1.1991 an das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgeordnet und leitete dort bis Juli 1991 die Abteilung Strafvollzug. Die Abordnung, so hat Dr. Kühling weiter berichtet, sei mit dem Ziel der Versetzung erfolgt; er habe beabsichtigt, von Mecklenburg-Vorpommern aus vorzeitig in den Ruhestand zu gehen. Die Versetzung sei jedoch nicht möglich gewesen, weil er dann auf Beihilfeleistungen hätte verzichten müssen.

Dr. Kühling 4/6, 9

Nach Rückkehr aus Mecklenburg-Vorpommern wurde Dr. Kühling Ende August 1991 auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt. Zu den Gründen seines Ausscheidens hat Dr. Kühling angegeben, daß ihm bereits im Februar oder März 1991 anläßlich eines Telefonats mit dem damaligen Leitenden Ministerialrat Henze eröffnet worden sei, "an die Anstalt Celle I können Sie nicht mehr zurück". Das habe ihn bewogen, sich nach Ende der Abordnung in den Ruhestand versetzen zu lassen.

2.1.1.2. Leitender Psychologiedirektor Wohlgemuth

Seit dem 15.1.1991 war Psychologiedirektor Wohlgemuth mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Anstaltsleiters beauftragt. Er wurde Mitte 1992 unter Ernennung zum Leitenden Psychologiedirektor zum Anstaltsleiter bestellt.

2.1.2. Vertreter und Vollzugsleiter

Das Amt des Vertreters des Anstaltsleiters und das Vollzugsleiteramt werden in der JVA Celle I stets in Personalunion geführt. Im Untersuchungszeitraum, also von 1980 bis heute, sind insgesamt sieben Wechsel in der Vollzugsleitung zu verzeichnen.

2.1.2.1. Oberregierungsrat Arnold

Bis zum 30.11.1980 war ORR Arnold Vertreter und Vollzugsleiter. Er wurde nach vorangegangener eigener Bewerbung vom 1.12.1980 an Leiter der JVA Wolfenbüttel.

2.1.2.2. Oberregierungsrat Eger

Bis zum 19.5.1982 wurde diese Tätigkeit dann von ORR Eger wahrgenommen; er wurde nach vorangegangener eigener Bewerbung Leiter der JVA Göttingen-Leineberg.

2.1.2.3. Regierungsassessor Cordes

Bis Mitte 1985 war RAss. Cordes Vertreter des Anstaltsleiters und Vollzugsleiter. Er wurde sodann an das Justizvollzugsamt abgeordnet, um in die Aufgaben der Aufsichtsbehörde eingeführt zu werden. Anschließend übernahm er die Leitung der JVA Burgdorf. Das Ausscheiden von RAss. Cordes wurde von dem hierzu befragten Zeugen Bartsch als "normaler Wechsel" bewertet, weil die Stelle keine hohe Wertigkeit gehabt habe.

Bartsch 6/24

2.1.2.4. Regierungsdirektor Bartsch

Mit Wirkung vom 1.2.1985 wurde RD Bartsch, bis dahin Vollzugsdezernent im Justizvollzugsamt, an die JVA Celle I versetzt und zum Vertreter des Anstaltsleiters und zum Vollzugsleiter bestellt. Seine Tätigkeit in der JVA Celle I stand im Zusammenhang mit der von den Strafgefangenen Strüdingen und Kowollek am 21.5.1984 verübten Geiselnahme. Hierzu hat der Zeuge Bartsch vor dem Untersuchungsausschuß erläutert, daß er nach der Geiselnahme Strüdingen mit einem Sonderauftrag in die JVA Celle I gekommen sei: Seine Aufgabe sei es gewesen, "das angeschlagene Schiff wieder in das richtige Fahrwasser zu bringen" und insbesondere die Verfügung des Justizvollzugsamts vom 15.3.1985 umzusetzen (vgl. zu dieser Verfügung Teil B, I., 2.2.2.3.). Die Wahl sei auf ihn gefallen, so hat der Zeuge Bartsch weiter berichtet, weil er als zuständiger Vollzugsdezernent für Celle I entsprechende Erfahrungen gehabt habe.

Bartsch 6/6

Am 31.12.1985 war die Tätigkeit von RD Bartsch in der JVA Celle I beendet, und er kehrte als Dezernent in das Justizvollzugsamt zurück.

Der Untersuchungsausschuß ist der Frage nachgegangen, welche Gründe RD Bartsch bewogen haben, die Vollzugsleitung in der JVA Celle I zu übernehmen und sich dorthin versetzen zu lassen.

Müller 18/31

Nach Aussage von Ministerialrat Müller, Referatsleiter im Justizministerium und zuständig für die Sicherheitsbelange der Justizvollzugsanstalten, waren nach der Geiselnahme Strüdingers im Justizministerium verschiedene Überlegungen im Hinblick auf die weitere Leitung der JVA Celle I angestellt worden. So wurde insbesondere erwogen, dem Anstaltsleiter Dr. Kühling ein anderes Amt zu übertragen (vgl. zu den weiteren Erwägungen auch Teil B, I., 2.2.2.2.). Der Zeuge Bartsch hat die Frage, ob ihm bei Antritt seiner Tätigkeit die Perspektive geboten worden sei, Anstaltsleiter zu werden, jedoch zunächst verneint und weiter erklärt: "Da mag vielleicht etwas gesagt worden sein." Meistens wisse man als Betroffener nichts davon; handfeste Geschichten seien ihm nicht gesagt worden. Ende 1985 sei sein Sonderauftrag - insbesondere die Umsetzung der wesentlichen Punkte der Verfügung vom 15.3.1985 - auch nach Auffassung seiner vorgesetzten Behörde abgeschlossen gewesen, und er sei in das Justizvollzugsamt zurückgekehrt. Auf die Frage, ob ihn auch der Wegfall der Perspektive, Anstaltsleiter zu werden, zur Rückkehr an das Justizvollzugsamt bewogen habe, hat sich der Zeuge Bartsch vor dem Untersuchungsausschuß zurückhaltend geäußert. Hierzu hat er bekundet, daß er sich Ende 1985 gesagt habe: "Wenn ich noch mehr umsetzen will, dann müssen bestimmte personelle Konsequenzen gezogen werden. Das hat mit der Anstaltsleitung überhaupt nichts zu tun gehabt."

Bartsch 6/45, 49

Bartsch 6/27, 35

Bartsch 6/49

*Bartsch PB, Anlage
16/37 = 19/8*

Ausführlicher hat sich der Zeuge hingegen in den von ihm mit der Paustian-Gruppe geführten Gesprächen eingelassen. Dort hat er deutlich gemacht, daß er die Vollzugsleitung in der Vorstellung übernommen habe, Anstaltsleiter zu werden. Als sich die Versetzung des amtierenden Anstaltsleiters Dr. Kühling nicht realisieren lassen, sei er in das Justizvollzugsamt zurückgekehrt.

AH 10/24 f.

Zu den Diskrepanzen zwischen dieser Darstellung und seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuß hat sich der Zeuge Bartsch mit Schreiben vom 28.7.1992 geäußert und bekräftigt, daß ihm hinsichtlich der Leitung der JVA Celle I seinerzeit keine konkreten Zusagen gemacht worden seien. "Ich habe vor dem Untersuchungsausschuß keine Veranlassung gesehen, insoweit persönliche Erwartungen besonders zu offenbaren. Im Ergebnis stelle ich deshalb fest, daß meiner Darstellung vor der Paustian-Gruppe der Vorrang zu geben ist, soweit sie die Vollständigkeit betrifft."

2.1.2.5. Oberregierungsrat Schneider

Vom 6.1.1986 bis zum 31.10.1989 übte ORR Schneider die Tätigkeit des Vertreters des Anstaltsleiters und des Vollzugsleiters aus. Ab dem 1.11.1989 wechselte er als Vollzugsleiter an die JVA Celle II und wurde am 1.1.1991 deren Leiter. ORR Schneider wurde am 1.6.1991 auf eigenen Wunsch an die JVA Bernau versetzt.

2.1.2.6. Oberregierungsrätin Haase

Am 2.1.1990 nahm ORRin Haase ihre Tätigkeit in der JVA Celle I auf und wurde ab dem 11.6.1990 zur Vertreterin des Anstaltsleiters bestellt. Auf eigenen Antrag wurde ORRin Haase mit Wirkung vom 1.2.1992 in das Bundesland Sachsen mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet.

2.1.2.7. Oberregierungsrat Cordes

Mit Wirkung vom 8.1.1992 wurde ORR Cordes (vgl. auch Teil B, I., 2.1.2.3.) an die JVA Celle I als Vertreter des Anstaltsleiters abgeordnet.

2.1.3. Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes

Die Tätigkeit des Leiters des allgemeinen Vollzugsdienstes (auch Vollzugsdienstleiter oder Aufsichtsdienstleiter genannt) wurde während des gesamten Untersuchungszeitraums, also von 1980 bis heute, von Amtsinspektor Hoffmeister ausgeübt.

2.1.4. Sicherheitsdienstleiter

2.1.4.1. Amtmann Nehrenberg

Bis November 1981 hatte Amtmann Nehrenberg dieses Amt inne. Er wurde aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.

2.1.4.2. Amtmann Hanning

Vom 1.6.1982 bis zum 3.10.1984 bekleidete Amtmann Hanning das Amt des Sicherheitsdienstleiters. Amtmann Hanning wurde, wie der Zeuge Dr. Kühling ausgesagt hat, ohne vorherige Absprache mit der Anstaltsleitung vom Justizvollzugsamt eingesetzt. Über diese Personalentscheidung sei er, Dr. Kühling, nicht glücklich gewesen. Diesen Bedenken gegen die Beschäftigung Amtmann Hannings als Sicherheitsdienstleiter schloß sich das Justizvollzugsamt im Jahre 1984 ausweislich eines Vermerks vom 14.9.1984 an. Auf Initiative des Justizvollzugsamts wurde daraufhin die Rückabordnung und spätere Rückversetzung von Amtmann Hanning an das Justizvollzugsamt betrieben.

2.1.4.3. Amtsrat Engelhardt

Mit Wirkung vom 4.10.1984 übernahm Amtsrat Engelhardt die Aufgabe des Sicherheitsdienstleiters. Der von ihm zuvor bekleidete Dienstposten des Vollzugsabteilungsleiters für den Hochsicherheitstrakt wurde mit dem Aufgabengebiet des Sicherheitsdienstleiters vereinigt. Nach der Abordnung und Versetzung von Oberinspektor Schäfer, der stellvertretender Sicherheitsdienstleiter und Vollzugsabteilungsleiter der Station I. Zellengang Ostseite war, wurden Amtsrat Engelhardt am 16.5.1991 auch die Aufgaben des Vollzugsabteilungsleiters für diese Station übertragen. Zu den besonderen Umständen seiner Einsetzung als Sicherheitsdienstleiter wird auf die Ausführungen unter Teil B, I., 2.2.2.2.1. verwiesen. Mit Wirkung vom 23.3.1992 wurde Amtsrat

Dr. Kühling 4/38

*AH 4,
Anlage 10/103;
AH 2/12*

Engelhardt mit dem Ziel der Versetzung an die JVA Celle II abgeordnet. Er bekleidet dort das Amt des Vollzugsleiters für den offenen Vollzug.

2.1.4.4. Amtmann Peters

Das Amt des Sicherheitsdienstleiters wird derzeit von Amtmann Peters ausgeübt, der nach dem Ausscheiden Engelhardts an die JVA Celle I versetzt wurde.

2.2. Kompetenzverlagerungen, konzeptionelle Veränderungen sowie Erfahrungen und Konsequenzen aus den Geiselnahmen in der JVA Celle I seit 1980

2.2.1. Wesentliche Maßnahmen ab 1980 bis zur "Geiselnahme Strüdingen" im Jahre 1984

Im Jahre 1980 gaben die von dem Strafgefangenen Hermes während eines Ausganges verübten Straftaten Anlaß, die Zuständigkeiten für die Entscheidungen bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub neu zu regeln. Dem wegen mehrfacher Vergewaltigungen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilten Gefangenen war, wie in einem Vermerk des Justizministeriums vom 28.1.1980 festgestellt ist, trotz mehrmaligen, zum Teil erheblichen Versagens während des Urlaubs bzw. des Ausganges "in großzügiger, zum Teil nicht vertretbarer Weise" stets erneut Urlaub und Ausgang, insbesondere auch Sonderurlaub und Sonderausgang, gewährt worden. Während eines Ausganges im Dezember 1979 versuchte der Gefangene, ein zwölfjähriges Mädchen zu vergewaltigen, und verletzte eine zufällig zu Hilfe kommende dritte Person schwer.

Im Justizministerium wurde es daraufhin für erforderlich erachtet, die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub in bestimmten schwerwiegenden Fällen von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, also des Justizvollzugsamts, abhängig zu machen. Um der (als nicht sachgemäß angesehenen) Praxis der Urlaubsgewährung in der JVA Celle I möglichst umgehend Einhalt zu gebieten, wurde jedoch zunächst mit Erlaß des Justizministeriums vom 28.1.1980 nur für die JVA Celle I folgendes angeordnet:

"Alle Entscheidungen über Gewährung von Urlaub und Vollzugslockerungen (auch Folgeentscheidungen) trifft der Leiter der JVA Celle I nicht nur bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und Sicherheitsverwahrten (...), sondern auch bei Strafgefangenen, die wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind. ... Die Entscheidungsbefugnis (auch für Folgeentscheidungen) darf nicht auf den Vollzugsleiter als Vertreter des Anstaltsleiters oder auf Abteilungsleiter übertragen werden."

Mit Erlaß vom 25.3.1980 führte das Justizministerium sodann für alle Justizvollzugsanstalten Niedersachsens einen Zustimmungsvorbehalt des Präsidenten des Justizvollzugsamtes für Entscheidungen über Vollzugslockerungen bei bestimmten Gefangenen ein. In dem Erlaß wurde u.a. angeordnet:

AH 4, Anlage 10/8
RS bis 9 RS

AH 4, Anlage 10/9
RS, 10

AH 4, Anlage 10/13

"1. Bei nach §§ 176 bis 178, 306, 307 StGB und nach § 211 StGB zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, ist für die Erst-Gewährung von Ausgang, Urlaub und Freigang Ihre Zustimmung erforderlich. Die Folgeentscheidungen sind vom Anstaltsleiter, seinem ständigen Vertreter oder dem Vollzugsleiter, sofern dieser dem höheren Dienst angehört, zu treffen. ..."

In dem Erlaß hieß es abschließend, daß die mit Erlaß vom 28.1.1980 getroffene besondere Anordnung für die JVA Celle I, wonach die Folgeentscheidungen nicht delegiert werden durften, unberührt bleibe.

AH 4, Anlage 11/7 ff.

Der Erlaß des Justizministeriums über den Zustimmungsvorbehalt wurde sodann mit Rundverfügung des Justizvollzugsamtes vom 11.4./7.5.1980 umgesetzt.

AH 10/40 f.

Wie sich aus einem Bericht des Anstaltsleiters vom 1.9.1986 an das Justizvollzugsamt ergibt, war der erwähnte abschließende Hinweis des Erlasses jedoch in dem der JVA Celle I zugeleiteten Abdruck der Rundverfügung nicht enthalten. Dies hatte zur Folge, daß der Anstaltsleiter den nur für die JVA Celle I geltenden Erlaß vom 28.1.1980 als insgesamt überholt ansah und die Folgeentscheidungen bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub auf den ständigen Vertreter bzw. den Vollzugsleiter delegierte. Diese Praxis wurde dem Justizministerium Mitte 1986 anläßlich des Falles eines gefährlichen Sexualstraftäters, der nach einem Ausgang nicht in die JVA Celle I zurückgekehrt war, bekannt. Das Justizvollzugsamt wurde daraufhin mit Erlaß vom 26.8.1986 gebeten, den Leiter der JVA Celle I anzuweisen, solche Delegationen zu unterlassen. Dies geschah mit der Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 28.8.1986.

AH 4, Anlage 10/16

AH 4, Anlage 11/11 f.

AH 10/26 bis 29,
AH 4, Anlage 10/195
bis 198

Mit Runderlaß des Justizministeriums vom 10.12.1987 (in der Fassung der Änderungs-Erlasse vom 16.3.1990 und 29.5.1991) wurde schließlich der - für alle Justizvollzugsanstalten Niedersachsens geltende - Erlaß vom 25.3.1980 geändert. Unter anderem wurde der Anstaltsleiter stärker als bisher in die Entscheidungen über Vollzugslockerungen eingebunden: Er hat den Bericht zur Einholung der Zustimmung zu zeichnen und ist in allen anderen Fällen für die Erstgewährung zuständig. Der Sicherheitsdienstleiter muß sich schriftlich zu den beabsichtigten Maßnahmen äußern. Durch den Runderlaß vom 10.12.1987 wurde schließlich die für die JVA Celle I getroffene Sonderregelung (keine Delegation auf den Vertreter des Anstaltsleiters bzw. den Vollzugsleiter) aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt können folglich auch in der JVA Celle I, ebenso wie in den sonstigen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges, die Folgeentscheidungen über Vollzugslockerungen von dem Vertreter des Anstaltsleiters/Vollzugsleiter getroffen werden, sofern dieser dem höheren Dienst angehört. Darüber hinaus ist eine Delegation auf andere Bedienstete zulässig, sofern das Justizvollzugsamt zustimmt.

Die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub in der JVA Celle I war im übrigen Gegenstand mehrmaliger Überprüfung durch das Justizministerium und das Justizvollzugsamt. Beispielhaft weist der Ausschuß nach Auswertung der hierzu überreichten Unterlagen auf den Erlaß des Justizministeriums vom 26.1.1982 hin, in dem es heißt:

AH 4, Anlage 10/31

"Ich gehe davon aus, daß dieser Vorfall [*Nichtrückkehr des Strafgefangenen Wensierski*] und die anderen außerordentlichen Vorkommnisse im Zusammenhang mit Urlaub, Vollzugslockerungen und Strafunterbrechungen dem Anstaltsleiter Veranlassung gegeben haben, für erheblich sorgfältigere Prüfung, Vorbereitung und Durchführung von Urlaub usw. Sorge zu tragen."

Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit, die über bestehende Sicherheitsvorkehrungen hinausgehen, konnten in dem Zeitraum von 1980 bis zur "Geiselnahme Strüdinger" im Jahre 1984 nicht festgestellt werden.

2.2.2. Wesentliche Maßnahmen nach der "Geiselnahme Strüdinger" bis zur Neuordnung des Vollzuges im Jahre 1990

Nach der von den Strafgefangenen Strüdinger und Kowollek am 21.5.1984 verübten Geiselnahme kam es zu einer Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in der JVA Celle I. Die Auswertung der hierzu vom Justizministerium vorgelegten Unterlagen sowie die Vernehmung einer Reihe von Zeugen hat zu folgenden Feststellungen geführt:

2.2.2.1. Schaffung einer Sicherheitsstation

AH 4, Anlage 10/79 ff.

Ausweislich eines Vermerks des Justizministeriums vom 12.6.1984 wurde es als erste Konsequenz für notwendig gehalten, eine Sicherheitsstation für Vollzugsstörer und besonders schwierige Gefangene einzurichten, in der besondere vollzugliche Grundsätze gelten sollten.

AH 4, Anlage 10/93 ff.

Nach einem Vermerk des Justizministeriums vom 27.6.1984 bestand in einer Besprechung im Justizvollzugsamt am 20.6.1984 zwischen den Beamten des Justizministeriums, des Justizvollzugsamtes und der JVA Celle I Einvernehmen, daß der im Erdgeschoß des großen Zellenhauses liegende Ostteil des I. Zellenganges ausgebaut werden solle. Der Umbau dieser Station war bereits in den Jahren 1977/78 ins Auge gefaßt, dann aber zurückgestellt worden. Seinerzeit wurde lediglich der kleinere Westteil des I. Zellenganges als Sicherheitsstation - sog. S I-Station - zur Unterbringung von gefährlichen und fluchtverdächtigen Gefangenen ausgebaut. Diese S I-Station lag unmittelbar neben der ebenfalls in den Jahren 1977/78 im Westflügel eingerichteten Station zur Unterbringung terroristischer Gewalttäter (HS-Abteilung), die im Dezember 1978 in Betrieb genommen wurde.

AH 4/5

AH 4, Anlage 10/105 f.
AH 4, Anlage 10/126

Der Ausbau des Ostteils des I. Zellenganges nach den bereits vorliegenden Plänen fand schließlich in einer Besprechung mit dem damaligen Justizminister Remmers am 21.9.1984 allgemeine Billigung. Mit Erlaß vom 25.7.1984 stimmte das Justizministerium dem Bauvorhaben zu und bat, die Angelegenheit voranzutreiben.

AH 4, Anlage 8/127a,
145; CG/500

Der seit Mitte Juni 1985 begonnene Umbau des Ostteils des I. Zellenganges wurde am 7.5.1986 abgeschlossen (Übergabe durch das Staatshochbauamt). Die Station I/Ost, wie sie seither auch genannt wird, umfaßt ausweislich der vom Justizministerium vorgelegten Pläne 15 Einzelhafräume, zwei Arrestzellen, ein Bad, eine Teeküche, je einen Technik- bzw. Lagerraum und einen Beamtenraum im Eingangsbereich der

Dr. Kühling
4/51;
AH 10/45

Station. Die Station wurde mit einer Stahltür von dem davor befindlichen Treppenhause mit Ausgang zum Nordhof und den unmittelbar vor dem Stationseingang gelegenen Dusch- und Baderäumen abgeschirmt. Sie erhielt ferner einen mittels eines Holzzaunes vom großen Freistundenhof abgegrenzten besonderen Freistundenhof und wurde nach dessen Fertigstellung ab August 1986 in erster Linie mit Gefangenen belegt, gegen die besondere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet waren. (Zu der für diese Station geltenden Dienstanweisung und den Abläufen auf I/Ost vgl. Teil B, I., 2.2.2.4.2. und 5.1.3.).

*Zeitabläufe der Baumaßnahme
Sicherheitsstation I/Ost*

1977/78	Der in diesen Jahren schon einmal geplante Ausbau wird zurückgestellt.
Mitte 1984	Reaktivierung der Pläne; das Justizministerium stimmt der Baumaßnahme zu.
Juni 1985	Beginn der Umbauarbeiten.
Mai 1986	Fertigstellung und Übergabe durch das Staatshochbauamt.
Juni 1986	Ein besonderer Freistundenhof für I/Ost wird mittels eines Holzzaunes abgegrenzt.
August 1986	Belegung von I/Ost

2.2.2.2. Personelle Konsequenzen

2.2.2.2.1. Einsetzung von Amtsrat Engelhardt als Sicherheitsdienstleiter

AH 4, Anlage 10/101

Anläßlich einer Besprechung der Abteilung IV des Justizministeriums am 4.9.1984 wurde im Hinblick auf personelle Konsequenzen ausweislich des hierüber gefertigten Vermerks vom 6.9.1984 zunächst erörtert, "ob ein geeigneter Beamter für besondere Sicherheitsaufgaben nach Celle abgeordnet werden sollte". Dieser sollte dafür sorgen, "daß in den Hafträumen wieder überschaubare Verhältnisse einkehren, die Organisationsabläufe in Ordnung kommen und Anordnungen auch durchgesetzt werden".

AH 4, Anlage 10/103 f.

Gegen die Hinzuziehung eines solchen "Externen" sprach sich der damalige Präsident des Justizvollzugsamtes Grütznert in einer Besprechung im Justizministerium am 11.9.1984 "mit großem Nachdruck" aus (Vermerk vom 14.9.1984); dieses Vorhaben wurde daraufhin nicht weiterverfolgt. In der genannten Besprechung am 11.9.1984 wurde vielmehr zwischen den Beamten des Justizministeriums und des Justizvollzugsamtes sowie dem Leiter der JVA Celle I Einvernehmen erzielt, Amtsrat Engelhardt als Sicherheitsdienstleiter einzusetzen und dies in der für den 21.9.1984 vorgesehenen

AH 4, Anlage 10/105

Ministerbesprechung vorzuschlagen. Die unmittelbar vor dem Ministervortrag von Anstaltsleiter Dr. Kühling eingebrachte Anregung, nicht Amtsrat Engelhardt, sondern Oberinspektor Stölting als Sicherheitsdienstleiter vorzusehen, fand in der Ministerbesprechung am 21.9.1984 keine Zustimmung.

Am 4.10.1984 nahm Amtsrat Engelhardt seine Tätigkeit als Sicherheitsdienstleiter in der JVA Celle I auf; er blieb gleichzeitig Vollzugsabteilungsleiter der HS-Abteilung.

2.2.2.2.2. Versetzung von Regierungsdirektor Bartsch an die JVA Celle I

Eine weitere personelle Konsequenz aus der "Geiselnahme Strüdingen" war die Bestellung von Regierungsdirektor Bartsch zum stellvertretenden Anstaltsleiter und zum Vollzugsleiter. Wie bereits unter Teil B, I., 2.1.2.4. dargelegt, hatte er den Sonderauftrag, die vollzuglichen Probleme in der JVA Celle I aufzuarbeiten und insbesondere die Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985 umzusetzen (vgl. zu dieser Verfügung Teil B, I., 2.2.2.3.).

Müller 18/31 f.

Darüber hinaus waren im Justizministerium Überlegungen angestellt worden, den Anstaltsleiter Dr. Kühling nur noch als Repräsentanten der Anstalt einzusetzen und Regierungsdirektor Bartsch mit der eigentlichen Anstaltsleitung zu beauftragen. Diese Überlegungen wurden jedoch nicht realisiert. Nach Aussage des Zeugen Müller sollte hierüber im Frühjahr 1985 ein Vorgespräch mit Dr. Kühling in der Abteilung IV des Justizministeriums stattfinden. Hierzu sei es jedoch nicht gekommen, so hat der Zeuge Müller weiter erläutert, weil Dr. Kühling anlässlich dieses Termins "mit Sicherheit aus Versehen - vielleicht hat er die Einladung falsch verstanden - gleich bei Minister Remmers gelandet" sei. Nach diesem Gespräch zwischen Dr. Kühling und dem damaligen Justizminister Remmers seien diese Pläne nicht weiterverfolgt worden.

AH 2/8

Wie das Justizministerium dem Untersuchungsausschuß im Bericht vom 28.1.1992 mitgeteilt hat, ergaben sich im Zusammenhang mit der Bestellung von Regierungsdirektor Bartsch wesentliche anstaltsinterne Zuständigkeitsänderungen und Kompetenzverlagerungen. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses betrafen diese Zuständigkeitsänderungen in erster Linie die Entscheidungskompetenzen für die HS-Abteilung. Hierzu liegt dem Ausschuß die an Regierungsdirektor Bartsch gerichtete Verfügung des Anstaltsleiters Dr. Kühling vom 6.2.1985 vor, die folgenden Wortlaut hat:

AH 2/40

"Betrifft: Entscheidungen im HS-Bereich

Sehr geehrter Herr Bartsch!

Auf Weisung des Herrn Nds. Ministers der Justiz werden Ihnen mit sofortiger Wirkung alle Entscheidungen im o.a. Bereich übertragen. Ich bitte Sie, sich von Amtsrat Engelhardt einweisen zu lassen."

Diese Kompetenzverlagerung haben die hierzu vernommenen Zeugen unterschiedlich bewertet.

Dr. Kühling 4/19, 27 Während der Zeuge Dr. Kühling hierin rückblickend eine Entlastung des bisher für die HS-Abteilung zuständigen Sicherheitsdienstleiters Engelhardt sah, hat Ministerialrat Müller als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß deutlich gemacht, daß dies "eine Kompetenzbescheidung des Anstaltsleiters sondergleichen" gewesen sei. Ähnlich hat sich auch der Zeuge Engelhardt geäußert. Zu den Gründen für diese Übertragung der Entscheidungsbefugnis im HS-Bereich auf den Vertreter des Anstaltsleiters hat der Zeuge Bartsch erläutert, daß das Justizministerium und das Justizvollzugsamt mit der Arbeitsweise des Anstaltsleiters nicht zufrieden gewesen seien. Im nachhinein, so hat der Zeuge Bartsch weiter bekundet, meine er sich zu erinnern, daß er um diese Kompetenzübertragung auch gebeten habe. "Ich hatte nicht die Absicht, irgendwie ein normaler Vollzugsleiter mit Weisungsbefugnissen des Anstaltsleiters zu sein."

*Müller 18/18**Engelhardt 5/83**Bartsch 6/19, 20**Bartsch 6/25**Bartsch 6/33**AH 10/3**AH 10/42**AH 2/18**PB/54*

Weitere Kompetenzverlagerungen im Zusammenhang mit der Bestellung von Regierungsdirektor Bartsch zum stellvertretenden Anstaltsleiter lassen sich nach Auswertung der vom Justizministerium vorgelegten Akten nicht nachweisen. Anlaß, dieser Frage nachzugehen, hat insbesondere die Aussage des Zeugen Bartsch geboten, der vor dem Untersuchungsausschuß bekundet hat, daß der Anstaltsleiter im Normalfall die Befugnis habe, Einzelvorgänge an sich zu ziehen, dies jedoch in seinem Fall nicht habe machen können. Wie das hierzu um Aufklärung gebetene Justizministerium im Bericht vom 17.8.1982 mitgeteilt hat, sind im Hinblick auf Kompetenzübertragungen sonstige mündliche Anordnungen jedoch nicht getroffen worden. Auch der für Regierungsdirektor Bartsch von der JVA Celle I erstellte Geschäftsverteilungsplan eröffnete diesem keine weitergehenden Kompetenzen als seinem Nachfolger, Oberregierungsrat Schneider, der unmittelbar anschließend das Amt des Vertreters des Anstaltsleiters bzw. des Vollzugsleiters ausübte. Der bis Ende 1986 für Oberregierungsrat Schneider geltende Geschäftsverteilungsplan wies nämlich im wesentlichen identische Zuständigkeiten auf.

Nach einem im Paustian-Bericht zitierten Vermerk des Justizministeriums vom 19.6.1985 waren die Zuständigkeiten zwischen dem Anstaltsleiter Dr. Kühling und seinem Vertreter Bartsch jedoch allem Anschein nach nicht hinreichend abgegrenzt. Der für die Sicherheitsbelange in den Justizvollzugsanstalten zuständige Sachbearbeiter, Regierungsoberamtsrat Tetzner, führte in diesem Vermerk aus, daß es ihm wichtig erscheine, "ganz eindeutig die Zuständigkeiten der Leitung der Anstaltsgeschäfte zwischen Ltd. Regierungsdirektor Dr. Kühling und Regierungsdirektor Bartsch zu klären. Mir ist bekannt, daß auch hier erhebliche Reibungsverluste vorhanden sind, die nicht ohne Auswirkungen auf den nachgeordneten Bereich bleiben."

2.2.2.3. Die zentrale Sicherheitsverfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985

*AH 4, Anlage 10/107 ff.**AH 4, Anlage 10/119*

Im Justizministerium war von Regierungsoberamtsrat Tetzner bereits mit Vermerk vom 6.11.1984 ein Katalog von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in der JVA Celle I erarbeitet worden, der in einer Besprechung mit dem damaligen Justizminister Remmers am 8.11.1984 allgemeine Billigung gefunden hatte. Die wesentlichen der in diesem Vermerk als erforderlich genannten Maßnahmen wurden sodann mit der Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985 umgesetzt (vgl. Anlage 2). Mit dieser Verfügung wurden Anordnungen getroffen zur

- Unterbringung gefährlicher Gefangener in der S I-Station und auf dem II. Zellengang Westseite (Nr. 1.)
- Zuständigkeit über die Belegung dieser Hafträume: Sicherheitsdienstleiter im Benehmen mit dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes; häufige Verlegung in andere Hafträume der gesicherten Bereiche bei Ausbruchsverdacht; kein Auf- und Umschluß (Nr. 2.1.),
- Durchsuchungen der Gefangenen und der Hafträume (Nr. 3.),
- Ausstattung der Hafträume (Nr. 4.),
- Aufschlußpraxis und zum Umschluß (Nr. 5.),
- Kontrolle der Gefangenen bei Rückkehr in den Haftraumbereich (Nr. 6.),
- Kontrolle der Gefangenen bei Verlassen der Betriebe (Nr. 7.),
- Ausstattung der Türme (Nr. 8.),
- Anordnung der Führung einer Briefkartei im Einzelfall (Nr. 9.),
- Zusammenarbeit der Leitungskräfte, die "zu verbessern" ist (Nr. 10.).

AH 4, Anlage 8/123

Diese Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985 wurde in einer Beamtenkonferenz in der JVA Celle I am 28.3.1985 von dem damaligen Präsidenten Grützner des Justizvollzugsamtes erläutert. Eine Bekanntgabe des gesamten Inhalts der Verfügung an alle Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes der JVA Celle I im Wege der schriftlichen Anstaltsverfügung fand nicht statt. Wie Amtsrat Engelhardt in einem Gespräch mit den Mitgliedern der Paustian-Gruppe erläutert hat, erfolgte die Umsetzung in der Weise, "daß wir jedem Mitarbeiter entweder die Verfügung vollständig oder lediglich die ihn betreffenden Passagen gegen Unterschriftsleistung aushändigten, z.B. dem Revisionsbeamten, dem Anstaltsarzt, Sozialarbeitern und allen Aufsichtsbeamten."

Engelhardt PB, Anlage 16/18

Die in wesentlichen Teilen noch heute gültige Verfügung vom 15.3.1985 (zu ihren Änderungen vgl. Teil B, I., 2.2.3.3.) bildete die Grundlage für eine Reihe von anstaltsinternen sicherheitsrelevanten Maßnahmen, die in der Folgezeit durch den Anstaltsleiter, den Vollzugsleiter oder den Sicherheitsdienstleiter getroffen wurden.

2.2.2.4. Sicherheitsrelevante Maßnahmen der JVA Celle I

Zu den unmittelbar nach der Geiselnahme Strüdingers sowie in der Folgezeit durch die JVA Celle I getroffenen sicherheitsrelevanten Maßnahmen hat der Ausschuß die in der Anlage 6 zum Aktenheft 4 sowie in einer Reihe weiterer Akten enthaltenen Anstalts-, Haus- und Sicherheitsverfügungen bzw. Dienstanweisungen der Anstalt ausgewertet. Eine Zusammenstellung dieser Verfügungen ist der Anlage 3 zu entnehmen. Die von der JVA Celle I angeordneten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit betrafen insbesondere die Stationen II. Zellengang Westseite und I. Zellengang Ost-

seite. Ferner lassen sich eine Vielzahl von Verfügungen zur Kontrolle und Beaufsichtigung der Gefangenen und sonstiger Personen nachweisen. Weitere Maßnahmen wurden im Hinblick auf die Sicherheitsrisiken durch Zündquellen und durch das in der Anstalt vorhandene Zellenmobiliar getroffen. Im einzelnen hat der Ausschuß festgestellt:

2.2.2.4.1. II. Zellengang Westseite (II/West)

AH 2/50;
Müller 18/7

Hoffmeister 5/23

In den 26 Hafträumen des II. Zellenganges Westseite der JVA Celle I waren seit vielen Jahrzehnten Gefangene mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen und als gefährlich eingestufte Gefangene untergebracht. Außerdem diente II/West als Zugangsabteilung, in der die Neuzugänge zunächst für eine gewisse Zeit beobachtet wurden. Diese Station war vor Errichtung der HS-Abteilung im Jahre 1978 und der Station I. Zellengang Ostseite im Jahre 1986 die eigentliche Sicherheitsstation der JVA Celle I. Nach Inbetriebnahme von I/Ost diente der II. Zellengang Westseite (nur noch) der Unterbringung gefährlicher und ausbruchsverdächtiger Gefangener, die nicht mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen belegt waren, und weiterhin als Zugangsabteilung.

AH 4, Anlage 10/117,
120

Engelhardt 5/68

Um die als mangelhaft erkannte Sicherheit auf der Station II/West nach der Geiselnahme durch die dort untergebrachten Gefangenen Strüdingen und Kowollek zu erhöhen, wurde auf Anregung des Justizministeriums Ende 1984 zunächst die Gittertür zum II. Zellengang mit einer Blechverkleidung besonders gesichert. Diese Blechtür trug nach Aussage des Zeugen Engelhardt wesentlich zum Scheitern der Geiselnahme durch die Gefangenen Grätz und Lohmann im Jahre 1985 bei, weil es dem von diesen Gefangenen bedrohten Vollzugsbeamten gelungen war, sich hinter diese Blechverkleidung in Sicherheit zu bringen.

Zuständig für die Belegung der Hafträume auf II/West war nach Nr. 2.1. der Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985 der Sicherheitsdienstleiter im Benehmen mit dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes (vgl. Anlage 2 und Teil B, I., 2.2.2.3.).

AH 4, Anlage 6/109 f.

Mit Verfügung vom 4.6.1985 ordnete Regierungsdirektor Bartsch in Vertretung des Anstaltsleiters an, daß diejenigen Hafträume auf II/West, in denen Gefangene mit besonderen Sicherungsmaßnahmen untergebracht waren, durch ein zusätzliches Schloß mit einheitlicher Schließung zu sichern seien. An der Öffnung dieser Hafträume sollten drei Beamte beteiligt werden.

In der Verfügung vom 4.6.1985 waren darüber hinaus die für die Station II/West geltenden Haftbedingungen niedergelegt. Danach wurden den mit besonderen Sicherungsmaßnahmen belegten Gefangenen keine Freizeitveranstaltungen und kein Aufschluß (Ausnahmen: Werfen der Klappe, Essenausgabe, Freistunde, Kirchgang, Vorführungen) gewährt. Ein Aufschluß der Hafträume war, abgesehen von den genannten Ausnahmen, auch für die sonstigen auf II/West untergebrachten Gefangenen nicht vorgesehen. Diese nicht mit besonderen Sicherungsmaßnahmen belegten Gefangenen durften jedoch bis zur Abendkostausgabe um 17 Uhr an Freizeitveranstaltungen teilnehmen. Schließlich war der Umschluß - zwei oder drei Gefangene werden auf ihren Wunsch für einige Zeit in den Haftraum eines von ihnen eingeschlossen -

ausweislich der Verfügung vom 4.6.1985 auf der Station II/West generell nicht erlaubt.

AH 4, Anlage 6/23

Die nach dieser Verfügung nicht beschränkte Teilnahme an Gottesdiensten war in der Folgezeit Gegenstand einer weiteren Verfügung des Anstaltsleiters. Am 7.3.1986 wies Dr. Kühling darauf hin, daß die auf II/West untergebrachten Gefangenen am evangelischen und katholischen Gottesdienst teilnehmen dürften. Er ordnete an, daß zusätzlich zwei Bedienstete von der HS-Abteilung zur Überwachung der Teilnehmer am Gottesdienst abzustellen seien, sofern dieser erst um 17 Uhr beginne. Gefangene mit besonderen Sicherungsmaßnahmen waren von der Teilnahme am 17-Uhr-Gottesdienst gemäß § 54 Abs. 3 StVollzG ausgeschlossen.

AH 4, Anlage 10/161 f.

Zu den Fragen der Teilnahme von Gefangenen an religiösen Veranstaltungen erging ferner ein an die Leiter der Justizvollzugsanstalten des Landes Niedersachsen gerichteter Erlaß des Justizministeriums vom 6.6.1986. Darin wurde auf den Grundrechtsrang dieses Rechtes hingewiesen und ausgeführt, daß eine Einschränkung oder gar ein Ausschluß von solchen Veranstaltungen nur unter den engen Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 StVollzG zulässig sei:

"... Die Gründe für eine Einschränkung oder einen Ausschluß müssen ausschließlich in der Person des Gefangenen liegen. Sie dürfen z.B. nicht allein aus der Unterbringung in einem bestimmten Anstaltsteil abgeleitet werden. ... Die unbehinderte Teilnahme am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen muß auch dann gewährleistet bleiben, wenn die Gottesdienste bzw. Bibelstunden nicht an den üblichen sonntäglichen Vormittagszeiten, sondern nachmittags oder werktags nach Arbeitsschluß oder nach der Ausgabe der Abendkost stattfinden."

PB 58 f.

Sicherheitsdienstleiter Engelhardt sah sich durch die Verfügung des Anstaltsleiters vom 7.3.1986, wonach die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen auch für die auf der Station II/West untergebrachten Gefangenen zu gestatten war, in der Folgezeit darin behindert, das nach der Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985 für diese Station geltende Aufschlußverbot umzusetzen. In einer Stellungnahme vom 13.1.1987, die der Anstaltsleiter einem Bericht an das Justizvollzugsamt beifügte, kritisierte Engelhardt, daß den Gefangenen hiermit auf Umwegen Aufschluß gewährt werde. Diese sowie weitere Kritikpunkte aus der Stellungnahme Engelhardts vom 13.1.1987 offenbaren Differenzen zwischen dem Anstaltsleiter und dem Sicherheitsdienstleiter, die unter Teil B, I., 2.2.2.5. dargestellt sind.

2.2.2.4.2. I. Zellengang Ostseite (I/Ost)

Die im Mai 1986 fertiggestellte Sicherheitsstation I/Ost wurde ab August 1986 mit Gefangenen belegt. Der mittels eines Holzzaunes vom großen Freistundenhof abgegrenzte besondere Freistundenhof für diese Station wurde zusätzlich durch eine von außen gegengelegte Nato-Stacheldrahtrolle gesichert, die ein Herantreten an den Bretterzaun verhindern sollte. Eine besondere Dienstanweisung für die Station I/Ost gab es zunächst nicht. In der bereits erwähnten Stellungnahme des Sicherheitsdienstleiters Engelhardt vom 13.1.1987 bemängelte dieser, daß die von ihm für I/Ost für erforderlich crachtete Dienstanweisung "vom Anstaltsleiter nicht für opportun gehalten worden" sei.

zitiert nach PB/59

Mit Dienstanweisung vom 19.1.1987 traf Anstaltsleiter Dr. Kühling sodann Anordnungen für den I. Zellengang. Die Anordnungen galten sowohl für die neue Station I/Ost als auch für die bereits bestehende S I-Station, nicht aber für die HS-Abteilung. Diese Dienstanweisung hatte im wesentlichen folgenden Wortlaut:

CG/120 ff.

"Dienstanweisung für den I. Zellengang (I/West und I/Ost) ohne HS-Abteilung"

I. Auf dem I. Zellengang werden Gefangene untergebracht,

- a) gegen die besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 88 StVollzG angeordnet sind,
- b) die auf eigenen Wunsch von anderen Gefangenen getrennt werden sollen,
- c) in Einzelfällen auf Grund Weisung des JV-Amts,
- d) zur Verbüßung von Arrest (§ 103 Abs. 1 Ziff. 9 StVollzG), wenn ein Vollzug im 'Kopfbau' aus Raumgründen nicht möglich ist.

Über die Unterbringung entscheidet der Anstaltsleiter bzw. sein Vertreter.

Bei Gefahr im Verzuge oder bei erheblicher Störung der Anstaltsordnung können auch andere Bedienstete die Unterbringung auf dem I. Zellengang vorläufig anordnen. Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen (§ 91 Abs. 1 StVollzG). ...

II. Aufgaben der Stationsbeamten

...

1. Hafträume dürfen nur in Gegenwart von 2 Bediensteten geöffnet werden.
2. Sofern sich Gefangene außerhalb der Station aufhalten, sind sie durch einen Bediensteten zu begleiten (Lazarett, Besuch, Einkauf pp.).
3. Die Post der Gefangenen ist auf Text und Inhalt zu kontrollieren, soweit besondere Bestimmungen (U-Haft pp.) nicht entgegenstehen. Eingehende und ausgehende Post ist in einer Briefkartei zu erfassen.
4. Telefongespräche sind in vollem Wortlaut mitzuhören. Auffälligkeiten sind dem Abteilungsleiter zu melden.
5. Eingehende Pakete sind in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen und genau zu kontrollieren. Es ist alles zu öffnen. Jedes Paket ist listenmäßig zu erfassen.
6. Die Gefangenen sind von Bediensteten zu versorgen (Wäsche, Bekleidung, Verpflegung usw.), nicht etwa durch andere Gefangene.
7. Die auf dem I. Zellengang untergebrachten Gefangenen sind vor dem Verlassen und beim Betreten des Haftraumbereiches (z.B. vor und nach der Freistunde) zu durchsuchen.

8. Für jeden Gefangenen ist ein Stationsbuch zu führen. Zellenöffnungen unter Angabe des Grundes sind darin zu vermerken. ...

9. Die Hafträume sind täglich auf Zustand, Sicherheit und Sauberkeit zu kontrollieren.

..."

Diese Dienstanweisung galt bis zur Geiselnahme am 21.10.1991 unverändert fort. Die Entscheidung über die Unterbringung von Gefangenen auf der Sicherheitsstation I/Ost oblag nach dieser Dienstanweisung dem Anstaltsleiter bzw. seinem Vertreter. Ausweislich des Berichts des Justizministeriums vom 17.8.1992 wurde die Verlegungszuständigkeit aber auch schon vor Erlass der genannten Dienstanweisung entsprechend gehandhabt. Hierzu heißt es in dem Bericht:

AH 10/4 f.

"Alle Verlegungen von Gefangenen auf die Station I/Ost sind von Beginn der Nutzung dieser Station mittels eines Formblattes abgewickelt worden, aus dem sich ergibt, daß die Entscheidungen vom Anstaltsleiter bzw. seinem Vertreter getroffen worden sind. Dies entspricht auch §§ 88 ff. StVollzG, wonach besondere Sicherungsmaßnahmen - wozu auch die Unterbringung in einer besonders sicheren Abteilung zu zählen ist - gemäß § 91 Abs. 1 StVollzG vom Anstaltsleiter zu treffen sind."

2.2.2.4.3. Kontrolle/Beaufsichtigung der Gefangenen und sonstiger Personen

Im Anschluß an die Geiselnahme Strüdingen wurden ferner eine Reihe von Anstaltsverfügungen erlassen, die sicherstellen sollten, daß die Gefangenen hinreichend kontrolliert und überwacht würden. Die Verfügungen (vgl. hierzu im einzelnen Anlage 3) beinhalteten insbesondere Anordnungen zur stichprobenartigen Kontrolle der Gefangenen bei Rückkehr in den Haftraumbereich bzw. zur regelmäßigen Kontrolle bei frühzeitigem Verlassen der Arbeitsbetriebe, um zu gewährleisten, daß keine Werkzeuge in die Hafträume mitgenommen werden. Der Umschluß wurde für die gesamte Anstalt untersagt. Für Gefangene, die das Verwaltungsgebäude betreten, wurde mit Verfügung vom 27.3.1986 die Durchsuchung angeordnet. Die Durchsuchung der Gefangenen vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt war bereits mit Verfügung vom 30.7.1980 geregelt. Am 13.8.1985 wurde ferner das Einbringen von Gegenständen sowie Lebens- und Genußmitteln bei Rückkehr von Urlaub oder Ausgang bzw. bei Rückkehr von Arbeitseinsätzen außerhalb der Anstalt untersagt.

AH 4, Anlage 6/138

Zur Kontrolle bei Lazarettgängen, Anforderungen zum Besuch und bei sonstigen Vorführungen ordnete der damalige Vollzugsleiter Bartsch unter Punkt 6. mit Verfügung vom 25.9.1985 an:

AH 4, Anlage 6/19, 21

"Gefangene, die im Lazarett behandelt werden müssen, sind erst nach Anforderung durch das Lazarett oder nach Voranmeldung im Lazarett auszuschließen und von Hand zu Hand oder bei Sichtkontakt zu übergeben. Gleiches gilt für Anforderungen zum Besuch oder bei sonstigen Vorführungen innerhalb der Anstalt."

Das hiernach angeordnete Verfahren wurde nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses bei der Zuführung von Gefangenen zum Lazarett jedoch nicht eingehalten. Im September 1987 wurde im Zusammenhang mit der geplanten Geiselnahme durch die Gefangenen Zantop u.a. (vgl. hierzu Teil B, I., 1.1.3.) deutlich, daß die ins Auge gefaßte Tatausführung - der Anstaltsarzt sollte während der Freistunde auf dem Mittelhof überwältigt und ins Lazarett verbracht werden - eine sicherheitsbedingte Schwachstelle im Hinblick auf die Lazarettgänge offenbarte. Den Gefangenen, die auf dem großen Mittelhof ihre morgendliche Freistunde absolvierten, war es nämlich ohne weiteres möglich, von diesem Mittelhof aus zum Lazarett zu gelangen, sofern die Mittelhoftür nicht geschlossen war. Diese Tür stand nach den Bekundungen des Sicherheitsdienstleiters Engelhardt vor der Paustian-Gruppe morgens aber stets offen.

Engelhardt PB/224

Das Justizvollzugsamt hielt in einem Bericht an das Justizministerium vom 28.9.1987 zu der geplanten Geiselnahme u.a. fest:

CG/316 f.

"Die Zuführung (besser: "Zulauf") der Gefangenen ins Lazarett, die ausschließlich über den Mittelhof erfolgt, ist nach hiesiger Auffassung mit nicht unerheblichen Sicherheitsrisiken verbunden. Den Anstaltsleiter habe ich insoweit um Überprüfung/Änderung dieser Zuführungspraxis gebeten."

CG/349

Der Anstaltsleiter teilte daraufhin am 4.12.1987 mit, daß eine Überwachungskamera über dem Eingang zum Lazarett installiert worden sei. Der Monitor befinde sich über der Tür zum Lazaretttraum und versetze die Lazarettbediensteten in den Stand, die um Einlaß nachsuchenden Gefangenen auf dem Monitor zu erkennen. Zu weiteren Maßnahmen sah das Justizvollzugsamt daraufhin ausweislich eines Berichts vom 9.12.1987 "zur Zeit keine Veranlassung". Auch das Justizministerium stellte in einem Vermerk vom 23.3.1988 fest: "Bisher haben die am Laz.-Eing. installierten Kameras die Sicherheit im Laz. erhöht. Die weitere Entwicklung ist abzuwarten."

CG/346, 348
CG/347

Die im Jahre 1987 eingebaute Überwachungskamera ermöglichte es den Lazarettbeamten in der Folgezeit, die einlaßbegehrenden Gefangenen visuell zu erfassen und ggf. abzuweisen. Der ungehinderte Zulauf vom Mittelhof in das Lazarett wurde jedoch nicht unterbunden. Der Zeuge Bartsch hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuß erläutert, daß es sich eingeschlichen habe, im Anschluß an den Spaziergang auf dem Mittelhof zum Lazarett zu gehen. Er vermute, so hat der Zeuge Bartsch weiter bekundet, daß gerade die Installation der Überwachungskamera ein Grund dafür gewesen sei, daß die direkte Begleitung der Gefangenen nicht mehr durchgeführt worden sei. Zu der Lazarettverfügung vom 25.9.1985, die dieser Praxis bei den Lazarettgängen entgegenstand, hat sich der Zeuge Bartsch auch vor der Paustian-Gruppe geäußert: "Diese Lazarettverfügung war auch so gemeint. Das Lazarett ist ein schwacher Punkt. Damals hat sich das Lazarett mit Händen und Füßen dagegen gesträubt, diese Regelung zu installieren. Da ist ja auch eine Kamera eingebaut worden, die konnten ja [früher] nicht sehen, wer da rein will. Die Verfügung ist unter großen Wehen zustande gekommen, weil das Lazarett im Zweifel einen abstellen mußte. Alle haben auf den Tag gewartet, wo das nicht mehr gemacht werden mußte, und dann kam der Tag. Wenn sie niemanden haben, der dahinter steht, wird es nicht mehr gemacht."

Bartsch 6/12

Bartsch, zitiert nach
PB/223

Engelhardt, zitiert
nach PB/224

Anders wurde die Lazarettverfügung hingegen von Sicherheitsdienstleiter Engelhardt ausgelegt. Er hat vor der Paustian-Gruppe ausgeführt: "Generell ist das eingehalten worden. Die Verfügung gilt bis heute. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß Jelinic und El Atrache alleine ins Lazarett gehen konnten. Dagegen hatten wir nichts. Alles Kappes, das läßt sich auch gar nicht bewerkstelligen. Die Verfügung war nicht so gemeint, daß die nicht hätten alleine gehen sollen. Die Verfügung hat das nicht gesehen. Dort ist auch nicht berücksichtigt, daß um 07.00 Uhr Freistunde ist. Die Mittelhof-tür war sicherlich schon 1985 morgens offen gewesen. Die offene Tür würde ich um 07.00 Uhr nicht beanstanden, wohl aber um 06.40 Uhr."

PB/222

Auf eine weitere sicherheitsbedingte Schwachstelle im Zusammenhang mit den Lazarettgängen hat schließlich der Sanitätsbedienstete Amtsinpektor im Justizvollzugsdienst Riediger in einem Gespräch mit der Paustian-Gruppe hingewiesen. In dem hierüber gefertigten Gesprächsvermerk heißt es, daß die Verweildauer der Gefangenen im Lazarett regelmäßig kurz gewesen sei. Wenn z.B. ein Gefangener seine Tabletten erhalten habe, habe er den Lazarettbereich sofort verlassen. "Für uns war der Mann dann verschwunden, wir wußten nicht, wohin er gehen würde."

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß diejenigen Gefangenen, die auf dem Mittelhof ihre morgendliche Freistunde wahrnahmen, ohne Voranmeldung oder Anforderung das Lazarett aufsuchen konnten. Die mit der Lazarettverfügung vom 25.9.1985 angeordnete Übergabe von Hand zu Hand bzw. bei Sichtkontakt fand nicht statt.

AH 10/4

Den auf der Station I/Ost untergebrachten Gefangenen war es demgegenüber ausweislich des Berichts des Justizministeriums vom 17.8.1992 nicht möglich, von dem besonders abgegrenzten Freistundenhof ohne Begleitung zum Lazarett zu gelangen. Ihre Begleitung durch einen Bediensteten bei Lazarettgängen und anderen Aufenthalten außerhalb der Station war in der für I/Ost geltenden Dienstanweisung vom 19.1.1987 angeordnet (vgl. Teil B, I., 2.2.2.4.2.).

Eine weitere sicherheitsrelevante Verfügung der JVA Celle I betraf den Übermarsch der Gefangenen in die Arbeitsbetriebe. Auch diese Verfügung wurde nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses nicht eingehalten. Im einzelnen:

Der Übermarsch der Gefangenen der JVA Celle I in die Arbeitsbetriebe und zurück war mit Verfügung vom 11.5.1978 folgendermaßen geregelt:

AH 4, Anlage 11/101

"Die Werkbediensteten haben die zu den jeweiligen Arbeitsbetrieben im Hauptgebäude gehörenden Gefangenen auf dem Mittelhof zu übernehmen und nach Feststellung der Vollzähligkeit geschlossen in die Arbeitsbetriebe zu führen. Sobald die Vollzähligkeit nicht festgestellt werden kann, ist unverzüglich nach Einrücken in den Arbeitsbetrieb nach dem Verbleib der fehlenden Gefangenen zu forschen und das Erforderliche zu veranlassen. ..."

AH 4, Anlage 11/98 f.

Nach der Flucht des Strafgefangenen Güner, dem es am 9.9.1986 gelungen war, sich auf dem Wege vom Zellenhaus in den Arbeitsbetrieb abzusetzen und sodann zu flüchten, berichtete das Justizvollzugsamt am 31.10.1986 dem Justizministerium, ein Mangel im Organisationsablauf der JVA Celle I sei darin zu sehen, "daß die Anzahl derjenigen Gefangenen, die am Nordhofgitter zum Abholen in die Betriebe bereitstehen, insbesondere für den jeweils abholenden Beamten nicht überschaubar

ist. Hier erscheint mir nur dann eine Abhilfe möglich, wenn der Beamte, der die Gefangenen in die Betriebe führt, eine zahlenmäßig überschaubare Gruppe nach vorheriger namentlicher und persönlicher Identifizierung übernimmt. Dies setzt vermutlich voraus, daß schon innerhalb der Häuser ein zeitlich und nach Anstaltsbereichen gestaffelter Abmarsch zum Nordhofgitter organisiert wird." Diese Vorschläge stießen bei der Anstaltsleitung der JVA Celle I auf Widerstand. Am 14.11.1986 teilte Dr. Kühling dem Justizvollzugsamt mit: "Ein zeitlicher - nach Arbeitsbereichen gestaffelter - Abmarsch ist nur insoweit zu realisieren, als die Aufsichtsbeamten in den Werkbetrieben aufgefordert sind, die Gefangenen ihres Betriebes am Nordhofgitter abzuholen. Dabei ist es organisatorisch (keine Unterbringung nach Betrieben) nicht möglich, die genaue Anzahl der am jeweiligen Tage arbeitenden Gefangenen festzustellen. Erst nach Einrücken in den Betrieb kann der Aufsichtsbeamte durch Rückruf im Zellenhaus feststellen, ob der fehlende Gefangene erkrankt ist. Die Anstaltsverfügung vom 11.5.1978 ist insoweit m.E. nicht zu ergänzen."

AH 4, Anlage 11/100

AH 10/9 f.

Ausweislich der Verfügung vom 30.1.1987 hielt das Justizvollzugsamt jedoch an der Änderung dieser Anstaltsverfügung fest und regte an, die Werkbediensteten künftig mit einer aktuellen Namensliste der in ihrem Betrieb arbeitenden Gefangenen auszustatten und die Bediensteten zu verpflichten, fehlende Gefangene bereits bei Übernahme festzustellen und nach Rückkehr in den Werkbetrieb den Grund für die Abwesenheit bei dem Stationspersonal zu erfragen.

Mit Anstaltsverfügung vom 10.2.1987 wurde daraufhin u.a. angeordnet:

AH 4, Anlage 6/25

"1. Bei Übernahme der Gefangenen durch Werksbedienstete am Nordhofgitter bzw. auf dem Mittelhof führen diese eine aktuelle Namensliste der in ihrem Betrieb arbeitenden Gefangenen mit sich. Anhand dieser Liste stellen sie sofort bei Übernahme der Gefangenen namentlich fest, welche Gefangenen fehlen. Nach Rückkehr in die Werkbetriebe haben sie unverzüglich mit dem Stationspersonal Verbindung aufzunehmen, um den Grund für die Abwesenheit nicht erscheinener Gefangener festzustellen.

2. Vor dem Übermarsch zur Mittagszeit und zum Arbeitsschluß sind die Gefangenen zu revidieren und - wiederum namentlich - durch die Werkbediensteten auf ihre Vollzähligkeit zu überprüfen. ...

3. Gefangene, die während der Arbeitszeit den Arbeitsbetrieb verlassen müssen, sind von Hand zu Hand oder durch Sichtkontakt mit Handzeichen zu den übernehmenden Bediensteten zu übergeben. ..."

Das hiernach angeordnete Verfahren, insbesondere die namentliche Feststellung fehlender Gefangener schon bei der Übernahme der Gefangenen durch die Werkbediensteten, wurde jedoch nicht praktiziert. Die Paustian-Gruppe hat hierzu in ihrem Bericht festgestellt:

PB/217 ff.

"Ab 06.50 Uhr verlassen die Gefangenen die Stationen und sammeln sich im 1. Zellengang vor der Ausgangstür zum Nordhof. Da der Flur recht eng ist, stauen sich bis zu 80 Gefangene in dem dahinterliegenden Treppenhaus. Zu diesem Zeitpunkt drängen auch die arbeitenden Gefangenen des Ostflügels über den Mittelhof

durch die seit ca. 06.45 Uhr geöffnete Tür in den unteren Bereich des Treppenhauses.

Gegen 06.55 Uhr kommen die Werkaufsichtsbeamten aus den Betrieben und sammeln sich vor dem "Korb", einem Metallgitter, das den Ausgang zum Nordhof umschließt. Sie rufen nacheinander die Namen ihrer Betriebe auf und führen die Gefangenen gruppenweise in die Betriebe. Vor dem "Korb" zählen die Werkbediensteten die Gefangenen. In den Betrieben stellen die Bediensteten namentlich fest, welche Gefangenen fehlen und melden dies unverzüglich den Stationen. ...

Gefangene, die sich entweder verspätet haben oder zunächst im Lazarett waren, erscheinen eigenständig im I. Zallengang vor der verschlossenen Tür zum Nordhof. Dort bemerkt sie i.d.R. der Beamte des I. Zallenganges, der sog. Bademeister. Die Werkbetriebe werden informiert, daß Nachzügler vor der Tür zum Nordhof warten. Dann holt entweder ein Werkbediensteter die Gefangenen ab oder der Nordhofbeamte begleitet sie. Es kommt vor, daß einzelne Gefangene vom Nordhofbeamten oder "Bademeister" aus dem I. Zallengang herausgelassen werden und allein in Richtung Werkbetriebe gehen. ...

Da die Werkbediensteten keine Namensliste mitführen und erst im Betrieb feststellen, wer konkret fehlt, entsteht eine zeitliche Differenz von fünf bis zehn Minuten, in der noch keine Nachforschungen über fehlende Gefangene angestellt werden. Dies begünstigte die Ereignisse am 21.10.91. Nachfolgend Äußerungen zur abweichenden Praxis:

'Kurz vor 07.00 Uhr, in ca. fünf Minuten, sind alle Gefangenen draußen. Es wird nur gezählt. Namen werden erst im Betrieb festgestellt. Meist weiß der Werkmeister aber vorher, wer fehlt. Rückfragen stellt der Werkmeister bei den Stationsbeamten. In der einen Woche, in der ich vor der Geiselnahme dort Dienst hatte, gab es im Schnitt etwa eins bis drei Nachzügler. Die Nachzügler gehen gleich zum Korb des Nordhofgitters und bitten den Beamten dort um Anruf im Betrieb. Dann wird er aus dem Betrieb abgeholt.'

Ein Gefangener äußert sich am 9.1.92:

'..., daß er sich nicht daran erinnern könne, daß jemals ein Werkmeister eine Liste geführt oder bei sich gehabt habe, wenn dieser die Gefangenen am Korb abgeholt habe. ...'

Ein Werkbediensteter gibt hierzu am 9.1.92 folgende Auskunft:

'Ich arbeite in der Werkhalle I und zähle durch. Ich weiß, wer dabei ist, und warte dann vielleicht noch 'ne Minute oder zwei. Dann gehen wir rüber und aus dem Betrieb wird sofort angerufen, wer fehlt. Manchmal wissen wir ja nicht, wie viele kommen, denn es kann ja einer krank geworden sein oder Besuch bekommen o.ä. Ich selbst kenne die Gefangenen genau, ich weiß schon am Korb, wer fehlt.'

Nach unseren Feststellungen wird seit Jahren nicht nach der Verfügung vom 10.2.87 verfahren."

Vor dem Untersuchungsausschuß haben sich die zum Übermarsch der Gefangenen in die Werkbetriebe befragten Zeugen Dr. Kühling, Bartsch und Hoffmeister wie folgt geäußert:

Dr. Kühling 4/48

Auf Vorhalt des in der Verfügung vom 10.2.1987 angeordneten Verfahrens beim Ausrücken hat Dr. Kühling angegeben: "So sollte es wohl sein. Aber das ist wohl nicht in jedem Fall so gemacht worden." Ob die Verfügung geändert worden sei, könne er jedoch nicht sagen.

Bartsch 6/9, 10

Der Zeuge Bartsch hat auf Befragen, warum das angeordnete Verfahren nicht eingehalten worden sei, zunächst erklärt, daß dies eine Frage des Engagements der Mitarbeiter sei. "Das muß man ganz nüchtern sehen. Wenn sie als Vorgesetzter nicht dahinter stehen, ist man doch geneigt, den Weg des geringsten Widerstands zu nehmen." Es komme sehr darauf an, "daß die Verantwortlichen vor Ort sind" und durch Abfrage oder Stichproben die Einhaltung der Verfügungen kontrollierten. Auf die weitere Frage, ob sich die Änderung durch Nachlässigkeit bzw. nicht genügende Kontrollen ergeben habe oder durch eine Anweisung, 'Überprüfung erst bei Einrücken', hat der Zeuge Bartsch unterstrichen, daß die Anstaltsleitung gehalten sei, "den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, und zwar mit dem Ergebnis, daß die Anstaltsleitung sehr wohl überprüfen muß: Sind bestimmte Dinge denn unbedingt noch notwendig, die sich nach einem bestimmten Ereignis als besonders wichtig herausgestellt haben? Das muß eine Anstaltsleitung regelmäßig tun. Wenn die zu irgendeinem Zeitpunkt zu dem Ergebnis kommt: 'Wir können es auch anders machen', dann wird es auch so gemacht."

Bartsch 6/10

Anders hat sich hingegen der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, der Zeuge Hoffmeister, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß erinnert. Er hat angegeben, daß sich das Verfahren beim Übermarsch der Gefangenen in die Werkbetriebe nicht geändert habe. "Die Werkmeister bzw. die Bediensteten in den Werkbetrieben sind immer noch da und holen ihre Leute unten am Korb ab und prüfen auf Vollzähligkeit." Diese Aussage hat der Zeuge Hoffmeister jedoch im Rahmen seiner zweiten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß stark relativiert. Dort hat er die Frage nach der Änderung des angeordneten Verfahrens bejaht und weiter angegeben: "Aber im großen und ganzen ist immer darauf geachtet worden, daß die Leute von Hand zu Hand übergeben und übernommen wurden."

Hoffmeister 5/9

Hoffmeister 17/10

Die sonstigen sicherheitsrelevanten Maßnahmen der JVA Celle I zur Kontrolle und Beaufsichtigung der Gefangenen und sonstiger Personen sind der Zusammenstellung in der Anlage 3 zu entnehmen.

2.2.2.4.4. Zündquellen

Im Zeitpunkt der Geiselnahme durch den Strafgefangenen Strüdingler war der Besitz von Streichhölzern in der JVA Celle I wie auch in den anderen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges nicht untersagt. In der JVA Celle I hatten die Gefangenen die Möglichkeit, Streichhölzer im Rahmen des monatlichen Einkaufs zu erwerben; Besuchern wurden Streichhölzer und Feuerzeuge nicht abgenommen.

- CG/110* Im Jahre 1986, also ca. anderthalb Jahre nach der Geiselnahme Strüdingers, nahm sich die JVA Celle I der als gefährlich erkannten Zündquellen mittels einer Reihe von Sicherheitsverfügungen an. Am 26.2.1986 wurde zunächst das Einbringen von Streichhölzern und Einwegfeuerzeugen durch Besucher untersagt. Den Besuchern sollte für die Dauer ihres Besuchs ein anstaltseigenes Feuerzeug ausgehändigt werden.
- AH 4, Anl. 6/162* Mit Aushang vom 5.3.1986 wurden die Gefangenen informiert, daß der Einkauf von Streichhölzern ab sofort untersagt sei. "Statt dessen können Einwegfeuerzeuge - erstmals beim Einkauf am 19.3.1986 - käuflich erworben werden. Die nach dem 19.3.1986 anlässlich von Zellenrevisionen aufgefundenen Streichhölzer werden eingezogen. Streichhölzer ohne Schwefelköpfe, die ausschließlich Bastelzwecken dienen, werden weiterhin zugelassen."
- AH 4, Anl. 6/115* Mit Verfügung vom 28.4.1986 ordnete Sicherheitsdienstleiter Engelhardt an, daß die Aushändigung von Nachfüllflaschen für Feuerzeuge an Gefangene untersagt sei. Bei Zellenkontrollen müsse in besonderem Maße auf Nachfüllflaschen und Ansammlungen von Einwegfeuerzeugen geachtet werden. Am 18.8.1986 verfügte der damalige Vollzugsleiter Schneider: "Streichhölzer und Feuerzeuge, die Gefangene bei Neuzugang in die Anstalt einbringen, werden ihnen abgenommen und zur Habe (Effektenkammer) gegeben." Jedem Neuzugang sei bei Bedarf ein anstaltseigenes Einwegfeuerzeug zu überlassen, damit der Gefangene bis zum Einkaufstag über ein Feuerzeug verfüge.
- AH 4, Anl. 6/117*
- AH 4, Anl. 10/185 f.* Der Besitz von Zündquellen war ferner Gegenstand eines Erlasses des Justizministeriums. Am 9.7.1987 untersagte das Justizministerium den Besitz von Zündhölzern in den Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges. Den Gefangenen sei zu gestatten, Einweg-Gasfeuerzeuge zu benutzen. Dieser Erlaß wurde mit Rundverfügung des Justizvollzugsamtes vom 14.7.1987 umgesetzt. Mit zwei weiteren Erlassen vom 7.7. und 17.10.1988 wies das Justizministerium das Justizvollzugsamt schließlich an, den Leitern der Justizvollzugsanstalten aufzugeben, den Erwerb von Einweg-Gasfeuerzeugen bestimmter Marken zu verhindern, weil diese Feuerzeuge unter Sicherheitsgesichtspunkten gefährlich seien. Auch diese Erlasse wurden mit verschiedenen Rundverfügungen des Justizvollzugsamtes umgesetzt.
- AH 4, Anl. 11/110 f.*
AH 4, Anl. 10/221
bis 223
- AH 4, Anl. 11/129*
bis 134

2.2.2.4.5. Zellenmobiliar

Nach der Geiselnahme durch den Strafgefangenen Strüdingers, der aus Bettrohrgestellen gefertigte Schußwaffen verwandt hatte, und nach der versuchten Geiselnahme durch die Strafgefangenen Grätz/Lohmann, die das Metallgestell eines Stuhles zum Waffenbau benutzt hatten, lassen sich eine Reihe von Versuchen der JVA Celle I sowie der Aufsichtsbehörden nachweisen, die Hafträume in der JVA Celle I mit sicherem Mobiliar auszustatten. Die Auswertung der dem Untersuchungsausschuß zur Hafttraumausrüstung vorgelegten Unterlagen hat jedoch kein vollständiges Bild ergeben, welche Maßnahmen im einzelnen ergriffen worden sind. Auch die Paustian-Gruppe hat die im Zusammenhang mit dem Zellenmobiliar getroffenen Maßnahmen nicht vollständig aufzuklären vermocht.

Im folgenden sind die Feststellungen der Paustian-Gruppe wiedergegeben; soweit die dort erwähnten Vermerke, Verfügungen und Erlasse dem Untersuchungsausschuß vorliegen, sind die Fundstellen jeweils am Rande vermerkt. Weitere Erkenntnisse aus

den vorgelegten Akten sind an entsprechender Stelle eingerückt. Die Paustian-Gruppe hat folgendes festgestellt:

PB/41 bis 48

"Betten

Was bezüglich der Bettgestelle aus Rundstahl unmittelbar nach der Geiselnahme unternommen wird (was im einzelnen und zu welchen Zeitpunkten), vermochte die Arbeitsgruppe weder nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen noch nach den angestellten Ermittlungen eindeutig aufzuklären.

CG/127

Nach einem Vermerk des Sicherheitsdienstleiters Engelhardt vom 10.03.1986 hat er nach Zellenrevisionen im Ost- und Westflügel und auf dem II. Zellengang im Monat Februar und März 1986 festgestellt, daß sich in den Hafträumen verschiedentlich noch Betten befinden, die als Kopf- und Fußende Rundstähle von etwa 50 cm Länge haben.

In dem Bericht des Anstaltsleiters vom 20.03.1986 - 533 I - wird erwähnt, daß man in einigen Teilen der Anstalt, vermutlich in den Sicherheitsbereichen, zunächst die Bettgestelle ersetzt hat:

'Wie dort bekannt, wurde der bei der 'Geiselnahme Strüdingen' verwendete Schußapparat aus Rundstählen gefertigt, die hier gebrauchten Bettgestellen entstammten. Um Wiederholungen auszuschließen, müßten alle Betten dieser Art aus der Anstalt gebracht und durch andere ersetzt werden'

AH 4, Anl. 11/89

Mit der im Paustian-Bericht nicht erwähnten Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 27.3.1986 wird dem Leiter der JVA Celle I daraufhin gestattet, die in seinem Bericht vom 20.3.1986 genannten 135 Betten alter Bauart umzurüsten.

AH 4, Anl. 11/91

"Nachdem das Justizvollzugsamt die Leiter der JVA'en auf die Risiken von Stahlrohrbettgestellen hingewiesen hat, bittet es mit Verfügung vom 26.11.1986 - 4434 I-209 -, daß die Eisenbettgestelle alter Bauart möglichst schnell durch neue Betten ersetzt werden.

Dem Sachbearbeiter für Sicherheitsfragen im Justizministerium, Herrn Tetzner, liegen Hinweise vom LKP-Amt in Hannover vor, daß geschickte Gefangene auch die für die neuen Betten verwendeten Vierkanteisen zu Schußapparaten umbauen können. Ein Mitarbeiter des Justizvollzugsamtes führt in einem Aktenvermerk vom 07.05.1987 - 4434 I-209 - dazu aus:

'Es muß nach einer Alternative gesucht werden.

Der Leiter der Kfz-Werkstatt der Justizvollzugsanstalt Hannover, Amtsinspektor i. JVD Grep, mit dem ich diese Angelegenheit kürzlich erörtert habe, regt an, bei der Fertigung der Gefangenenbetten Winkeleisen zu verwenden. Bei der Verwendung von Winkeleisen würden Hohlräume nicht entstehen.

Ich habe heute den Arbeitsinspektor der JA Hameln, Oberinspektor Brand, telefonisch gebeten, ein Musterbett und Musterstuhl unter Verwendung von Winkeleisen herzustellen. Herr Brand hat zugesagt, die beiden Musterstücke nach der Urlaubszeit 1987 vorzustellen.'

Der Leiter der JA Hameln berichtet am 11.09.1987 (- 4434 I-209 -), daß ein Musterbett aus U-Profil-Stahl hergestellt wird.

Am 18.09.1987 (- 4434 I-209 -) teilt das Justizvollzugsamt dem Justizministerium mit, daß überlegt wird, die in den Justizvollzugsanstalten des Landes verwendeten alten Zellenbetten umrüsten zu lassen. Aus Kostengründen wird dies jedoch nicht weiter verfolgt.

AH 4, Anl. 10/153

Das Justizministerium erklärt am 08.10.1987 (- 5360 I(V)-402.102 -), daß man aus wiederholt erörterten Gründen damit einverstanden ist, daß zukünftig das Zellenbett aus U-Profil-Stahl verwendet wird. Mit Verfügung vom 16.10.1987 - 4434 I-209 - werden die Leiter der Justizvollzugsanstalten des Landes demgemäß unterrichtet.

AH 4, Anl. 11/92 f.

Tische und Stühle (...)

AH 4, Anl. 11/87

Das JVAmt teilt am 10. Juli 1985 (- 5360 I-66 -) dem Leiter der JVA Celle I mit, daß die Zellen in den sicherheitsempfindlichen Bereichen der Anstalt mit Holztischen und Holzstühlen ausgestattet werden sollen. Es weist darauf hin, daß vorgeschlagen wird, die Metallrohre der Tische mit einem Plastikmaterial zu verfüllen, so daß sie für eine mißbräuchliche Verwendung untauglich sind.

Weiter wird angekündigt, daß auch die Metallschienen für die Schamvorhänge in den Hasträumen auszuwechseln sind.

Die Entscheidung, Zellen in den sicherheitsempfindlichen Bereichen der JVA Celle I mit Holzstühlen und -tischen auszustatten, fällt, nachdem es nach der 'Geiselnahme Strüdingen' 1984 am 12.05.1985 zu einer versuchten Geiselnahme kommt. ... [Folgt Beschreibung der Geiselnahme Grätz/Lohmann; vgl. dazu Teil B, I., 1.1.2.]

AH 4, Anl. 10/151

Mit Erlaß vom 30.07.1985 - 5360 I(V)-402.102 - erklärt sich das Justizministerium damit einverstanden,

'daß die früheren Zellenstühle aus Rundrohr nunmehr durch Zellenstühle aus Rechteckrohr (Sitz und Lehne aus Holz) ersetzt werden. Ferner damit, daß dieser Stuhl in besonderen Fällen, wenn es die Sicherheitserfordernisse gebieten, durch einen Holzstuhl ersetzt wird.'

AH 4, Anl. 11/85 f.

Mit Rundverfügung des Justizvollzugsamtes vom 26.8.1985 werden die Leiter der Justizvollzugsanstalten hiervon unterrichtet.

"Am 05.09.1985 (- 4430 I-Sdh. -) teilt der Anstaltsleiter dem Justizvollzugsamt mit, daß für die Einrichtung der nach der Geiselnahme Strüdingen beschlossenen und im Bau befindlichen Sicherheitsstation (I. Zellengang) 15 Zellentische und 15 Zellenstühle aus Holz benötigt werden.

Im Dezember 1985 wird auf einer Kassenanweisung vermerkt: '17 Tische - Sonderanfertigung - geliefert'. Sie werden in der S1-Station verwendet (Bl. 13 des Vorganges des Justizvollzugsamtes 'Zellenmöbel für die JVA'en des Landes' - ohne Aktenzeichen).

Auf einem Lieferschein der Firma Möbel Unger vom 02.12.1985 bescheinigt Amtsrat i. JVD Engelhardt am 16.01.1986 die ordnungsgemäße Vereinnahmung von 30 Stühlen und vermerkt dazu:

'- vorerst S I -'.

Im Oktober 1986 wird die Station I. Ost eingerichtet. Dem Leser wird nun selbstverständlich erscheinen, daß die für die künftige Sicherheitsstation I. Ost beschafften Holztische und Holzstühle auch auf dieser Station aufgestellt werden. Dem ist nicht so, denn der Leiter der Wirtschaftsverwaltung teilt mit Vermerk vom 31.01.1992 zur Erstausrüstung der besonders gesicherten Station I. Ost der Arbeitsgruppe folgendes mit:

'Über die genaue Ausstattung bei Neueinrichtung der Station I. Ost mit Zellenmobiliar lassen sich keine konkreten Vorgänge finden.

Nach Auskunft des vorher zuständigen Bausachbearbeiters Schäfer ... existiert eine Bauakte, aus der die Erstausrüstung der Hafträume der o.a. Station hervorgeht. ...

Aus anderen Vorgängen ist mir erinnerlich, daß die Einrichtungsgegenstände überwiegend aus dem vorhandenen Bestand genommen wurden. Dies würde bedeuten, daß der Haftraumtisch mit Vierkantrohrgestell und das Zellenbett mit Winkeleisenrahmen und Vierkantrohrbeinen versehen war.

Aus einem handschriftlichen Vermerk von Amtsrat i. JVD Engelhardt ist zu entnehmen, daß vor Einrichtung der Station eine entsprechende Anzahl von Haftraumtischen und -stühlen von der Firma Real Kauf [gekauft] worden sind. Im Gegensatz zu den Stühlen sind die Haftraumtische jedoch nicht in der Station I. Ost aufgestellt worden.

Der Tausch der Betten gegen solche aus U-Profil, wie auch der Tausch gegen Haftraumtische, erfolgte erst wesentlich später. ...'

Zu diesem Vermerk überreicht Herr Dörge Ablichtungen aus dem Raumprogramm für die Ausstattung der Station I. Ost. ...

Dort findet sich unter Ziffer 6.4 des Raumprogramms folgender Hinweis:

'beachten:

Beine der Betten und Tische (Vierkantstahlrohr) müssen oben und unten zugeschweißt sein. ... Stühle mit Beinen aus Rundstahl (hohl) haben sich in der S1-Station bewährt. Evtl. müßten die Stuhlbeine noch zugeschweißt werden. ...'

Zu den bestellten Tischen gibt es keine besonderen Hinweise. Der sich dem Leser mit Sicherheit vermittelnde Eindruck der Unklarheit bezüglich des Haftraummobiliars täuscht nicht.

Fünf Jahre später, zwei Tage nach der Geiselnahme Reckert u.a. am 21.10.1991, vermerkt Oberinspektor i. JVD Scherschinsky zum Zelleninventar in der Station I. Ost,

daß die Betten der Hafträume durchweg aus U-Profil-Stahl hergestellt sind, 5 Tische aus Holz, 2 aus L-Winkel-Stahl und 7 (in Worten: sieben) Tische aus Vierkantstahl. Einer dieser Vierkantstahlische steht in Dettmars, einer in Strüdingers Haftraum; zwei weitere Vierkantstahlische stehen in der 'Bastelzelle' Strüdingers."

Die Durchsicht der dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Akten hat keine weiteren Erkenntnisse erbracht. Die vor dem Untersuchungsausschuß vernommenen Zeugen haben sich zu dem Komplex Zellenmobiliar wie folgt geäußert:

Dr. Kühling 4/50

Dr. Kühling hat geschildert, daß bei der Einrichtung der Station I/Ost zunächst Betten mit Winkeleisen verwendet worden seien. Im September 1988 seien dann Betten "mit U-Eisenfüßen hergestellt worden, aus denen man keine Schußwaffen mehr herstellen konnte". "Die Tische sind im Juni 1990 mit Winkeleisenfüßen versehen worden, allerdings mit Ausnahme von zwei Arbeitstischen, die weiterhin mit Rohrfüßen versehen waren und die möglicherweise jetzt im Fall Reckert eine Rolle spielen, indem aus diesen beiden Tischen dann wohl ein Schußapparat hergestellt wurde."

Dr. Kühling 4/57

Auf Befragen, warum nicht alle Tische mit Rohrpfosten ausgetauscht worden seien, hat Dr. Kühling darauf hingewiesen, daß dies eine Kostenfrage sei. Das Auswechseln des Mobiliars habe nur nach und nach im Benehmen mit dem Vollzugsamt erfolgen können.

Engelhardt 5/79 f.

Der Zeuge Engelhardt hat auf Befragen nicht zu erklären vermocht, warum die in den Zellen Dettmars und Strüdingers befindlichen Vierkantstahlische nicht entfernt worden seien. Dies sei, so hat der Zeuge Engelhardt hervorgehoben, im Ergebnis aber auch zweitrangig, denn Waffen ließen sich auch aus den Rohren der Schneebeesen oder der elektrischen Bohnerbesen herstellen. Selbst Zeichenmaterial könne zu Waffen umgebaut werden. Gleichwohl habe die Anstalt alles getan, um Vierkantrohre oder runde Rohre gegen Winkeleisen auszutauschen. "Ich bin bei der Einrichtung dieser Station I/Ost persönlich bei Real-Kauf gewesen und habe Stühle gekauft, das Stück für 37,50 DM. Da mußte ich mich anschließend vor dem Revisor verantworten, daß ich so viel Geld für einen Stuhl ausgegeben habe."

Müller 18/9 ff.

Auch der Zeuge Müller hat betont, daß allein das Auswechseln von Tischen, Stühlen und Betten noch keine Sicherheit schaffe, weil eine Vielzahl anderer in der JVA Celle I vorhandener Gegenstände - etwa Tischlampen und Kühlschranksaggregate - ebenfalls Rohre aufwiesen. Darüber hinaus nütze es aber wenig, nur die Sicherheitsstationen entsprechend umzurüsten, da potentielle Geiselnahmer zuvor als Untersuchungsgefangene in anderen Anstalten einsäßen und dort ebenfalls Schußgeräte aus Rohren herstellen könnten. "Da nützt es nichts, die Tische, Stühle und Betten aus Sicherheitsbereichen einer Anstalt herauszunehmen, sondern dann muß das flächendeckend geschehen." Der Zeuge Müller hat weiter hervorgehoben, daß die angestrebte sog. Rohrfreiheit das Problem möglicherweise nur verlagere, weil für die Herstellung eines funktionierenden Sprengsatzes nicht unbedingt Rohre erforderlich seien. Abschließend hat der Zeuge Müller bekundet: "Als der Minister gesagt hatte: 'Betten raus und Streichhölzer raus', haben wir das umgesetzt und sind dann auch an die Tische und Stühle gegangen. Aus fachlicher Sicht ist das aber aus zwei Gründen nicht unbedingt notwendig. Zum einen deshalb, weil man es überall haben müßte, und zweitens, weil die Schußgeräte bei einer Geiselnahme objektiv nicht die Bedeutung haben, die ihnen beigemessen wird."

2.2.2.5. Anstaltsinterne Fortbildung

In den Jahren 1988/89 fanden in der JVA Celle I auf Anregung des Justizministeriums zwei anstaltsgebundene Fortbildungsseminare statt, die im wesentlichen zum Ziel hatten, die Zusammenarbeit zwischen den Bediensteten zu verbessern. Zu der Frage, welche Gründe die Aufsichtsbehörden bewogen haben, diese Fortbildungsmaßnahmen durchführen zu lassen, hat der Untersuchungsausschuß die vom Justizministerium überreichten Akten ausgewertet. Ferner sind im Bericht der Paustian-Gruppe eine Reihe von Stellungnahmen und Berichte der JVA Celle I sowie Schriftverkehr zwischen den Aufsichtsbehörden zitiert. Unter Berücksichtigung auch dieses Schriftverkehrs ergibt sich zusammengefaßt folgendes Bild:

PB/58

Ausweislich des Paustian-Berichts bat das Justizvollzugsamt die JVA Celle I am 29.1.1986 auf Weisung des Justizministeriums um einen Erfahrungsbericht zu den nach der zentralen Sicherheitsverfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985 getroffenen Maßnahmen. Ein Jahr später, am 15.1.1987, berichtete Anstaltsleiter Dr. Kühling u.a., daß unterdessen die Ostseite des I. Zellenganges umgebaut und die Westseite des II. Zellenganges abgetrennt worden sei. Im übrigen verwies Dr. Kühling auf eine Stellungnahme des Sicherheitsdienstleiters Engelhardt vom 13.1.1987, in der dieser kritisierte, daß er bei der strengen Absonderung des auf der Station II/West untergebrachten Täterkreises "im vergangenen Berichtszeitraum immer wieder behindert worden" sei. Insbesondere durch die Teilnahme am Gottesdienst werde diesen Gefangenen entgegen den Anordnungen in der Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985 auf Umwegen Aufschluß gewährt. In der Stellungnahme vom 13.1.1987 hieß es weiter:

zitiert nach PB/59

"5. Im ganzen haben sich die angeordneten Maßnahmen bewährt, jedoch auch bei den Aufsichtsbeamten dazu geführt, daß diese ihre Dienstpflichten nur dann gewissenhaft ausführen, wenn jeweils eine schriftliche Anweisung vorliegt. Es bleibt vom Unterzeichner zu bemängeln, daß die Aufsichtsbediensteten bei der Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen - vgl. Dienst- und Sicherheitsvorschriften im StVollzG - nicht gewillt sind, einen 'strengen Maßstab' anzulegen. Auffällig ist auch, daß es anscheinend nur dem Sicherheitsdienstleiter und dem ADL [Aufsichtsdienstleiter] zukommt, auf die Bestimmungen und deren strenge Einhaltung stets erneut hinzuweisen."

PB/60

Ausweislich des Paustian-Berichts legte das Justizvollzugsamt den Bericht des Anstaltsleiters mit dem Vermerk des Sicherheitsdienstleiters und der unterdessen verfügten Dienstanweisung vom 19.1.1987 für den I. Zellengang Ostseite dem Justizministerium vor und bemerkte, daß zu Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht zur Zeit keine Veranlassung gesehen werde. Anders wurde die Situation hingegen im Justizministerium eingeschätzt. Mit Erlaß vom 23.3.1987 teilte das Justizministerium dem Justizvollzugsamt mit, daß es die Gesamtsituation der Justizvollzugsanstalt Celle I erfordere, "erkennbaren Gefahren für die Sicherheit dieser Anstalt rechtzeitig zu begegnen" und bat um ergänzenden Bericht zu den vom dem Sicherheitsdienstleiter in seiner Stellungnahme angesprochenen Fragen. Weiter hieß es:

AH 4, Anlage 10/169
bis 171AH 4, Anlage
10/170 f.

"Die Sicherheitsprobleme lassen sich nur dann lösen, wenn alle Bediensteten-
gruppen eng zusammenarbeiten und dabei jeder Bedienstete die Gesamtsicherheit der Anstalt mit berücksichtigt. Es genügt nicht, wenn nur einzelne Bedienstete sich um Sicherheitsbelange bemühen."

Es sollte daher geprüft werden, wie in der Justizvollzugsanstalt Celle I evtl. durch anstaltsinterne Fortbildung (ggf. durch Beteiligung anderer Fachkräfte des Vollzuges oder externer Fachkräfte) ein besseres Verständnis für die Sicherheitsbelange und die Zusammenarbeit unter allen Bediensteten entwickelt werden kann."

Hierauf äußerte sich Anstaltsleiter Dr. Kühling am 13.5.1987 wie folgt:

*zitiert nach PB/61
bis 63*

"1. Der Sicherheitsdienstleiter will in seiner Äußerung vom 13.1.1987 Kritik an der Anstaltsleitung üben. Ich darf dazu bemerken, daß gerade seine Funktion in dieser Anstalt ein besonderes Gewicht hat und es an ihm liegt, diese Funktion in der richtigen Weise allen Bediensteten verständlich zu machen, und zwar unter Berücksichtigung der den übrigen Bediensteten obliegenden Aufgaben. Die Ansicht des Sicherheitsdienstleiters, er sei 'immer wieder behindert' worden, kann ich nicht teilen, insbesondere wird er in jedem Fall bei der Auswahl der auf dem II. Zellengang (Westseite) unterzubringenden Gefangenen maßgeblich beteiligt. Allerdings müssen dort untergebrachte Gefangene auch am Gottesdienst teilnehmen können....

2. Bei Dienstbesprechungen, Konferenzen u.a. wird auf Sicherheitsbestimmungen immer wieder hingewiesen. Die Beachtung dieser Bestimmungen wird durch den Sicherheitsdienstleiter, Aufsichtsdienstleiter und gelegentlich auch durch den Vollzugsleiter überprüft.

3. Der Sicherheitsdienstleiter ist gehalten, mir als Dienstvorgesetzten die Fälle, in denen Anordnungen seitens Bediensteter 'umgangen' werden, mitzuteilen, in denen eine Disziplinarmaßnahme oder Rüge erforderlich erscheint. In geeigneten Fällen halte ich allerdings eine Ermahnung an Ort und Stelle durch den Sicherheitsdienstleiter oder Aufsichtsdienstleiter für zweckmäßiger und auch ausreichend....

5. Gelegentlich wird von Revisionsbeamten auf Überladung eines Haftraumes hingewiesen. Die Abteilungsleiter versichern, daß sie diesen Hinweisen in jedem Fall nachgehen und das Erforderliche veranlassen. Unabhängig davon werden Hafträume durch Vollzugsdienstleiter und Aufsichtsdienstleiter auf ihre Revidierbarkeit überprüft.

Die Auffassung des Sicherheitsdienstleiters, daß nur ihm und dem Aufsichtsdienstleiter 'zukommt, auf die Bestimmungen und deren strenge Einhaltung stets erneut hinzuweisen', kann ich nicht teilen. Allerdings ist er in erster Linie für solche Hinweise kompetent und sich auch dessen voll bewußt. Zum letzten Absatz des o.a. Erlasses darf ich bemerken, daß Fortbildungstagungen für Bedienstete mit besonderen Sicherheitsaufgaben in jedem Falle fortgeführt werden sollten."

zitiert nach PB/63

AH 4, Anlage 10/172

Nachdem das Justizvollzugsamt diesen Bericht mit der Anmerkung: "Ich trete den Ausführungen bei" dem Justizministerium überreicht hatte, bat das Justizministerium mit Erlaß vom 16.6.1987 erneut um Prüfung, ob durch eine anstaltsinterne Fortbildung "ein besseres Verständnis für die Sicherheitsbelange und die Zusammenarbeit unter allen Bediensteten entwickelt werden könnte". Diese Anregung stieß bei dem Leiter der JVA Celle I auf Widerstand. Am 31.7.1987 berichtete Dr. Kühling:

zitiert nach PB/64

"Die in dem Erlaß vom 23.3.1987 - 4434 - 404.32 - gegebene Anregung [*der anstaltsinternen Fortbildung*] beruht offenbar auf der Ansicht des Sicherheitsdienstleiters, daß es anscheinend nur ihm und dem Aufsichtsdienstleiter zukommt, auf die Bestimmungen und deren strenge Einhaltung stets erneut hinzuweisen (vgl. Äußerung vom 13.1.1987 als Anlage zu meinem Bericht vom 15.1.1987). Diese Ansicht teile ich - wie ich in meinem Bericht vom 13.5.1987 dargelegt habe - nicht. Den Sicherheitsdienstleiter habe ich dennoch gebeten, eine ihm geeignet erscheinende Fortbildung anstaltsintern durchzuführen, wobei er meine volle Unterstützung hat.

Zu den von dort angeregten anstaltsinternen Fortbildungsmaßnahmen zur Erreichung einer besseren Zusammenarbeit unter allen Bediensteten kann ich keine Vorschläge machen. Wenn es in Einzelfällen an solcher Zusammenarbeit mangeln sollte, werden von mir die geeigneten Maßnahmen getroffen."

PB/65

Auf diesen Bericht des Anstaltsleiters hin machte sich auch das Justizvollzugsamt den Gedanken der Fortbildung für die JVA Celle I zu eigen und schlug dem Justizministerium am 24.8.1987 vor, daß die für die anstaltsinterne Fortbildung gebildete Arbeitsgruppe für die JVA Celle I ein entsprechendes Seminar vorbereiten solle. Mit Erlaß vom 26.4.1988 teilte das Justizministerium daraufhin mit, daß Psychologiedirektor Wohlgemuth mit der Durchführung zweier Seminare von jeweils drei Tagen Dauer beauftragt worden sei, an denen auch der Sicherheitsdienstleiter Engelhardt sowie der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes Hoffmeister teilnehmen sollten. Diese Seminare wurden sodann in den Jahren 1988/89 von Psychologiedirektor Wohlgemuth in der JVA Celle I durchgeführt. An den Seminaren nahmen Engelhardt und Hoffmeister, nicht jedoch der Anstaltsleiter Dr. Kühling teil. Weitere anstaltsgebundene Seminare fanden in der Folgezeit nicht statt. In einem Vermerk des Justizministeriums vom 6.9.1990 (betr. Neuordnung des Vollzuges in der JVA Celle I) ist hierzu ausgeführt:

AH 2/60 ff., 62

"Offenbar haben Widerstände, u.a. von seiten des Sicherheitsdienstleiters und des Leiters des allgemeinen Vollzugsdienstes der Anstalt, dazu geführt, daß die ersten anstaltsgebundenen Fortbildungsmaßnahmen, die 1988/89 durchgeführt worden sind, nicht fortgesetzt wurden. Das Thema soll noch einmal besonders aufgegriffen werden."

Hoffmeister 5/51 f.

Zu den anstaltsinternen Fortbildungsmaßnahmen ist vor dem Untersuchungsausschuß der Zeuge Hoffmeister befragt worden. Er hat jedoch bekundet, daß ihm über Widerstände gegen die Fortsetzung dieser Fortbildungsmaßnahmen nichts bekannt sei. Als Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, so hat der Zeuge Hoffmeister weiter ausgesagt, müsse er das Aufsichtspersonal anleiten und ihm demzufolge auch neue Verfügungen nahebringen. Es gehöre jedoch nicht zu seinen Aufgaben, Fortbildungsmaßnahmen anzusetzen. Fortbildungsmaßnahmen habe er aber immer begrüßt, weil es dabei zu Aussprachen gekommen sei.

2.2.3. Wesentliche Maßnahmen/Veränderungen seit der Neuordnung des Vollzuges im Jahre 1990 bis zur Geiselnahme am 21.10.1991

AH 2/60 bis 63

Am 24.8.1990 fand im Justizministerium eine Besprechung zwischen den Beamten des Justizministeriums, des Justizvollzugsamtes und der JVA Celle I statt. Gegenstand dieser Besprechung war die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur "Neuordnung des Vollzuges in der JVA Celle I". Mit Erlaß vom 6.9.1990 ordnete das Justizministerium gegenüber der JVA Celle I an:

AH 4, Anlage 10/232 f.

"Wie in der Besprechung am 24.8.1990 im MJ erörtert, bitte ich, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich mit der Neuordnung des Vollzuges in der Justizvollzugsanstalt Celle I befassen soll. Erste Aufgabe dieser Arbeitsgruppe soll es sein, Vorschläge

- für Ablauf und Inhalt des Aufnahmeverfahrens (§ 5 StVollzG), der Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollzG) und der Erstellung der Vollzugspläne sowie ihrer Fortschreibung (§§ 7, 159 StVollzG),
- für die Beteiligung der Angehörigen der verschiedenen Berufsgruppen an diesen Verfahren und
- für die Entscheidungszuständigkeiten zu entwickeln.

Im Fortgang dieser Erörterungen soll sich die Arbeitsgruppe u.a. mit Fragen der Differenzierung und der Verbesserung des Vollzuges in der Anstalt im allgemeinen befassen, ferner mit der festen Zuordnung von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zu bestimmten Abteilungen. Soweit für erforderlich gehalten, sind auch Vorschläge zu personellen, baulichen und organisatorischen Veränderungen zu erörtern.

Der Arbeitsgruppe sollten Vertreter aller Aufgabenbereiche in der Anstalt angehören. Psychologiedirektor Wohlgemuth/Göttingen hat sich bereit erklärt, an der Arbeitsgruppe moderierend mitzuwirken. Ministerialrat Müller wird, sooft es angebracht ist, an den Sitzungen teilnehmen. Ich habe das Justizvollzugsamt gebeten, den zuständigen Dezernenten in gleicher Weise zu den Sitzungen zu entsenden."

[Es folgen Anweisungen zum Teilnehmerkreis der wöchentlichen Dienstbesprechungen; vgl. hierzu Teil B, I., 2.2.3.5.].

Die daraufhin in der JVA Celle I gebildete Arbeitsgruppe zur Neuordnung des Vollzuges wurde von Psychologiedirektor Wohlgemuth geleitet. Der Arbeitsgruppe gehörten ausweislich eines handschriftlichen Vermerks auf dem Erlaß vom 6.9.1990 die Vollzugsleiterin, der Sicherheitsdienstleiter, der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, der Arzt, der Psychologe, der Sozialarbeiter und der Wirtschaftsinspektor sowie die Vollzugsabteilungsleiter an. An den Sitzungen der Arbeitsgruppe nahm ferner der für Sicherheitsfragen zuständige Referatsleiter im Justizministerium, der Zeuge Müller, regelmäßig teil. Die Anwesenheit des nach dem Erlaß vom 9.6.1990 zur Teilnahme verpflichteten Vollzugsdezernenten im Justizvollzugsamt (Zeuge Bartsch) läßt sich nach den überreichten Niederschriften über die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nur in einem Fall nachweisen.

Dr. Kühling 4/24, 26

Anstaltsleiter Dr. Kühling, der noch bis Anfang 1991 die Leitung der JVA Celle I innehatte, wirkte nach eigenem Bekunden an der Arbeitsgemeinschaft zur Neuordnung des Vollzuges nicht mit. Auf Befragen hat er hierzu vor dem Untersuchungsausschuß erklärt: "Ich sah den Sinn dieser Sache nicht so ganz ein. Ich wußte, daß sehr viele

Konferenzen ... abgehalten werden würden. Die Leitung stand sowieso fest. Was sollte ich da noch? Es war mir klar, daß ich sowieso unterrichtet werden würde."

Nach Einsetzung dieser Arbeitsgruppe zur Neuordnung des Vollzuges kam es in der JVA Celle I zu einer Reihe von Maßnahmen bzw. Änderungen bestehender Verfügungen und Anordnungen. Die Auswertung der hierzu vorgelegten Akten sowie die Vernehmung der Zeugen hat folgende Ergebnisse erbracht:

2.2.3.1. Aufnahmeverfahren und Vollzugsplanung

2.2.3.1.1. Rechtliche Vorgaben

Das Aufnahmeverfahren ist im Strafvollzugsgesetz sowie in den hierzu im Jahre 1977 von den Landesjustizverwaltungen vereinbarten Verwaltungsvorschriften (VVen) in inhaltlicher Hinsicht nicht im einzelnen geregelt. § 5 Abs. 3 StVollzG bestimmt lediglich, daß der Gefangene nach der Aufnahme alsbald ärztlich untersucht und dem Leiter der Anstalt oder der Aufnahmeabteilung vorgestellt wird. Die weitere inhaltliche Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt den Vollzugsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Anschluß an das Aufnahmeverfahren ist in § 6 StVollzG die Behandlungsuntersuchung mit der dabei zu stellenden psychosozialen Diagnose als Grundlage des Vollzugsplanes vorgeschrieben. Lediglich bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr ist eine solche Untersuchung nicht geboten (VV zu § 6 StVollzG). Für jeden Gefangenen, der sich gem. § 6 StVollzG einer Behandlungsuntersuchung zu unterziehen hat, ist nach § 7 StVollzG ein Vollzugsplan zu erstellen. § 7 Abs. 2 regelt den inhaltlichen Mindestumfang dieses Vollzugsplanes. Danach muß der Vollzugsplan u.a. Angaben über die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug (Nr. 1.), den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (Nr. 4.), die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung (Nr. 5.), die Lockerung des Vollzugs (Nr. 7.) und über notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung (Nr. 8.) enthalten. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift ist der Vollzugsplan mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 StVollzG). Die Entscheidung über den Vollzugsplan sowie über seine Fortschreibung und weitere Überprüfung muß gem. § 159 StVollzG nach Beratung in einer Konferenz gefällt werden. Teilnehmer dieser Konferenzen sollen die an der Behandlung maßgeblich Beteiligten sein.

2.2.3.1.2. Aufnahmepraxis und Führen der Vollzugspläne bis zur Neuordnung des Vollzuges

Müller 18/26

Nach Aussage des Zeugen Müller fand in der JVA Celle I bis zum Jahre 1990 weder ein ordnungsgemäßes Aufnahmeverfahren statt, noch wurden für alle Gefangenen Vollzugspläne erstellt.

Hoffmeister 5/38

Die Praxis des Aufnahmeverfahrens hat der Zeuge Hoffmeister vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt geschildert: "Zur damaligen Zeit wurde der Gefangene in den nächsten 24 Stunden durch Herrn Kühling persönlich angehört, und zwar in Ge-

genwart des Vollzugsleiters, des Sicherheitsdienstleiters und in meiner Gegenwart. ... Dadurch konnte man sich ein Bild über den und von dem Gefangenen machen." Anschließend sei der Gefangene grundsätzlich auf dem II. Zellengang untergebracht worden, um ihn über einen gewissen Zeitraum zu beobachten. Erst nach dieser Beobachtungszeit seien weitere Maßnahmen erfolgt, wie etwa die Verlegung auf andere Zellengänge oder die Teilnahme am Arbeitseinsatz.

Wohlgemuth 12/62

Der Zeuge Wohlgemuth hat bestätigt, daß Dr. Kühling jeden Neuzugang "sofort und persönlich empfangen" habe und "auch gleich eine Art Vollzugsplan oder Vorvollzugsplan" erstellt habe. Aus den Akten sei aber nicht ganz zu ersehen, was mit diesen "Einschätzungen" von Dr. Kühling geschehen sei. Bei wohlwollender Sichtweise, so hat der Zeuge Wohlgemuth weiter dargelegt, könne man angesichts dieses Verfahrens nicht davon sprechen, daß der Gesetzestext sträflich negiert worden sei. Es sei vielmehr versucht worden, das vom Gesetzgeber angeordnete Verfahren "mit den Mitteln und persönlichen Fähigkeiten der JVA Celle" umzusetzen. Gleichwohl sei aber unverständlich, warum ein ausführliches, "an Buchstaben und Geist des Gesetzes" orientiertes Aufnahmeverfahren mit der erforderlichen Anfangsdiagnostik und den Empfehlungen für den Vollzugsplan gerade für die langstrafigen Gefangenen nicht durchgeführt worden sei. Ein solches Verfahren diene nämlich, so der Zeuge Wohlgemuth, nicht nur der Behandlung des Gefangenen, sondern auch der Sicherheit, weil es offenbare, welche typischen gefährdenden Verhaltensweisen ein Gefangener immer wieder an den Tag lege.

Wohlgemuth 12/59 f.

2.2.3.1.3. Anstaltsverfügungen zum Aufnahmeverfahren und zur Erstellung der Vollzugspläne

In den Sitzungen der Arbeitsgruppe Neuordnung des Vollzuges wurden entsprechend dem Auftrag im Erlaß des Justizministeriums vom 6.9.1990 Vorschläge zum Aufnahmeverfahren und zur Erstellung und Fortschreibung der Vollzugspläne erarbeitet, die sodann mit zwei Anstaltsverfügungen vom 22.11.1990 (Aufnahmeverfahren) und vom 13.2.1991 (Vollzugspläne) umgesetzt wurden. Nach der von Dr. Kühling verfaßten Verfügung vom 22.11.1990 zum Aufnahmeverfahren "durchlaufen alle Neuzugänge (nicht: Verlegte aus anderen Anstalten nach §§ 8, 85 StVollzG)" ab dem 1.1.1991 das Aufnahmeverfahren nach Maßgabe der §§ 5, 6 StVollzG. Die Neuzugänge sollen für die Dauer des Aufnahmeverfahrens auf der Station II/West untergebracht werden; für sie sollen die jeweiligen Vollzugsbedingungen dieser Station gelten. Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens im einzelnen wird auf die Anlage 3 verwiesen.

*AH 4, Anlage 6/45
bis 48*

Wohlgemuth 12/60

Der Zeuge Wohlgemuth hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß diese Regelungen insoweit kritisiert, als das Aufnahmeverfahren nur die Neuzugänge, nicht aber diejenigen Gefangenen erfasse, die aufgrund besonderer Sicherungsmaßnahmen aus einer anderen Anstalt in die JVA Celle I verlegt würden. "Wenn man ein Aufnahmeverfahren macht, dann muß man alle erfassen, die in die Anstalt kommen, über welchen Rechts- und Verwaltungsweg auch immer. Mit allen, die länger als drei Tage bleiben, muß man sich befassen. Es ist jetzt Arbeitsauftrag einer Konzeptgruppe, die unter Herrn Cordes arbeitet, ein solches Aufnahmeverfahren zu installieren, das alle umfaßt und das das übliche Muster, das auf die Sozialisationsdefizite abhebt, erweitert und auf die Verhaltensweisen ausdehnt. Die Psychologen haben den Auftrag, diesen Aspekt besonders herauszuarbeiten."

AH 10/51 bis 57

Auch das Verfahren zur Erstellung und Fortschreibung der Vollzugspläne wurde ausweislich der hierzu überreichten Protokolle in den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft eingehend erörtert und schließlich mit der von dem neuen Anstaltsleiter Wohlgemuth gezeichneten Verfügung vom 13.2.1991 umgesetzt (vgl. zu den Einzelheiten des Verfahrens Anlage 3). Die Arbeitsgruppe erarbeitete ferner ein Muster für den "Vollzugsplan (gem. § 7 StVollzG)" sowie für die "Niederschrift über die Vollzugsplankonferenz" (vgl. Anlagen 4 und 5). Der Vollzugsplan wird hiernach von dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter geführt. In dem Vollzugsplan sind u.a. Entscheidungen darüber zu treffen, ob der Gefangene im offenen oder geschlossenen Vollzug untergebracht werden soll, welche besonderen Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen vorgesehen sind und ob die Teilnahme des Gefangenen am Arbeitseinsatz sowie an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen geplant ist. Ferner sieht der Vollzugsplan Feststellungen über die Freizeitinteressen des Gefangenen vor. Schließlich muß er Angaben über geplante Vollzugslockerungen und über Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung enthalten.

AH 4, Anlage 6/49 bis 51

Müller 18/26, 29 f.

Der Zeuge Müller, der die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft begleitet hat, hat hierzu ausgesagt, daß die in dem Vollzugsplan vorzunehmenden Feststellungen und Entscheidungen zunächst auf Widerstand bei den Abteilungsleitern gestoßen seien. Diese hätten eingewandt, "sie könnten das Aufstellen solcher Pläne in diesem Umfang rein zeitlich nicht leisten". Die Abteilungsleiter hätten ferner darauf hingewiesen, daß die Vollzugspläne anderer Anstalten auch nicht so ausführlich seien, wie es nunmehr für die JVA Celle I gewünscht werde, und hätten moniert, "was sie mit den Vollzugsplänen sollten, in die sie bei den meisten Leuten keine Perspektiven reinschreiben könnten". Schließlich sei es aber, so der Zeuge Müller, unter der geduldi- gen Moderation von Wohlgemuth gelungen, die Abteilungsleiter auch von den inhaltlichen Anforderungen an die Vollzugspläne zu überzeugen.

Haase 13/6 f.

Nach Aussage der Vollzugsleiterin Haase wurden in der JVA Celle I in der Folgezeit regelmäßige Vollzugsplankonferenzen durchgeführt. Die Leitung dieser Konferenzen oblag der Vollzugsleiterin; ausweislich der Verfügung vom 13.2.1991 müssen der Vollzugsabteilungsleiter, der Sozialarbeiter, der Abteilungshelfer und der Stationsbeamte an den Konferenzen teilnehmen. Bei Bedarf zieht der Vollzugsabteilungsleiter weitere Bedienstete hinzu (Sicherheitsdienst, Psychologe, Pädagoge, Arzt, Seelsorger, Werkdienst etc.). Wie die Zeugin Haase vor dem Untersuchungsausschuß weiter berichtet hat, konnten die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, die "in der Regel sehr treffende Einschätzungen abgeben können", jedoch häufig nicht einbezogen werden, weil diese Beamten die Gefangenen nicht hinreichend gekannt hätten. Das in der JVA Celle I praktizierte Rotationssystem der Bediensteten habe nämlich zur Folge gehabt, "daß eine Kontinuität des Kennens und der Beobachtung des Verhaltens nicht gegeben war". Der Sicherheitsdienstleiter, so die Zeugin Haase, "sei stets einbezogen worden. Das war selbstverständlich. Verzichtet wurde darauf bei vollzuglichen Planungen, wenn es überhaupt keine Gesichtspunkte gab, unter denen sicherheitsrelevante Aspekte eine Rolle gespielt hätten."

Haase 13/6

Haase 13/7

AH 10/55 f.

Hinsichtlich der Aufarbeitung der sog. "Altlasten" an Vollzugsplänen wurden ausweislich der Ziff. 5 des Protokolls über die Sitzung der Arbeitsgruppe Neuordnung vom 5.2.1991 folgende Regelungen getroffen:

"Altlasten"

Die längst überfälligen Vollzugspläne sollen gemäß Raster 'Vollzugsplan' vom Vollzugsabteilungsleiter, ggf. in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten - ohne Konferenz - erstellt werden; es sei denn, daß wegen konkreter Planungen auf eine Konferenz nicht verzichtet werden kann.

Bis zur nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe werden die Vollzugsabteilungsleiter namentliche Listen der Gefangenen ohne Vollzugspläne vorlegen. ..."

Am 26.2.1991 berichtete Anstaltsleiter Wohlgemuth dem Justizministerium:

zitiert nach PB/71

"Das von Ihnen erstrebte Aufnahmeverfahren und die Erstellung und Fortschreibung der Vollzugspläne sind in den anliegenden Verfügungen geregelt worden und werden auch tatsächlich so gehandhabt. Die 'Altlasten' an Vollzugsplänen werden nach meiner Einschätzung bis zum 30.6.1991 aufgearbeitet sein. ..."

2.2.3.2. Feste Dienstgruppen

Die Arbeitsgruppe Neuordnung des Vollzuges wandte sich nach Erledigung der Punkte Aufnahmeverfahren und Vollzugsplanung ab Februar 1991 dem weiteren Auftrag aus dem Erlaß des Justizministeriums vom 6.9.1990 zu, wonach ein Konzept für die "feste Zuordnung von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zu bestimmten Abteilungen" zu erarbeiten war.

2.2.3.2.1. Das in der JVA Celle I praktizierte Rotationssystem

AH 4/8 - 42, 43 f.

In der JVA Celle I galt bis Februar 1992 für die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes grundsätzlich das Rotationssystem: Die Beamten wurden mit ständig wechselnden Aufgaben in den verschiedenen Bereichen der Anstalt eingesetzt. Den vom Justizministerium vorgelegten Dienstplänen der JVA Celle I und den hierzu gegebenen Erläuterungen ist zu entnehmen, daß dieses Rotationsprinzip jedoch nicht durchgängig galt.

Ausweislich der Erläuterungen zu den Dienstplänen bestanden in der JVA Celle I getrennte Dienstpläne für den

AH 4/43

"Frühdienst (6.30 - 14.30 Uhr),
Spätdienst (14.30 - 22.30 Uhr),
Nachtdienst (22.30 - 6.30 Uhr),
Tagesdienst (individuelle Dienstzeiten für das Funktionspersonal),
Werkdienst (7.00 - 12.00/13.00 - 16.00 Uhr) und für den
I. Zellengang West (früher HS-Abteilung) mit einer festen Dienstgruppe, die alle Dienste abdeckt."

Während die Beamten des Früh-, Spät- und Nachtdienstes abwechselnd für regelmäßig eine Woche zu jeder der drei Dienst-"Schichten" eingeteilt waren, wurde der sog. Tagesdienst in der Regel von denselben Bediensteten wahrgenommen. Nach den Er-

läuterungen zu den vorgelegten Dienstplänen arbeiteten im Tagesdienst Beamte mit bestimmten Funktionen (z.B. Lazarett- und Sportbeamte) und Beamte, denen "neben dem normalen Stationsdienst zusätzliche Aufgaben" oblagen. Auch die Beamten des Werkdienstes waren stets für denselben Betrieb zuständig. Eine feste Dienstgruppe, die alle auf der Station anfallenden Aufgaben abdeckte, war hingegen für den I. Zellengang West, die ehemalige HS-Abteilung, installiert. Die Sicherheitsstation I/Ost wurde demgegenüber nicht von einer festen Dienstgruppe betreut. Wie sich den überreichten Dienstplänen in Verbindung mit den Feststellungen im sog. Paustian-Bericht entnehmen läßt, nahmen hier jedoch zwei "feste" Stationsbeamte im sog. Tagesdienst die Aufgaben des Stationsdienstes wahr. Sie wurden durch einen ebenfalls im Tagesdienst tätigen, aber ständig wechselnden dritten Beamten ergänzt.

AH 4/8 - 11;
AH 4/15, 21, 27, 33;
PB/376

2.2.3.2.2. Vor- und Nachteile des Rotationssystems bzw. fester Dienstgruppen

Der Untersuchungsausschuß ist der Frage nachgegangen, welche Gründe aus Sicht der Aufsichtsbehörden und der Bediensteten der JVA Celle I für und gegen die Einrichtung fester Dienstgruppen bzw. das Rotationssystem streiten.

Müller 18/39

Der für Sicherheitsfragen zuständige Referatsleiter im Justizministerium, der Zeuge Müller, hat die Einrichtung fester Dienstgruppen befürwortet. Auf die Frage, ob der dann gegebene intensive Kontakt zwischen Gefangenen und Bediensteten nicht zu Vertrautheiten führe, die der Sicherheit abträglich seien, hat er bekundet: "... Wenn man in Celle I die besonders gesicherten Abteilungen mit ständigem Personal fährt, dann liegt es eigentlich nicht gerade fern, das in der gesamten Anstalt zu tun; denn die Gefahren, die Sie eben nannten, sind im Normalvollzug kleiner als in den besonders gesicherten Abteilungen. Ich bin ein Anhänger dieser festen Dienstgruppen für die einzelnen Abteilungen oder Häuser."

Wohlgemuth 12/65 f.

Der Zeuge Wohlgemuth hat betont, daß das System fester Dienstgruppen aus seiner Sicht "unter dem Strich mehr Vorteile als Nachteile" habe. Dem "Pferdefuß" dieses Systems - es könne zu Betriebsblindheit, Nachlässigkeiten und zu Vertrautheiten mit den Gefangenen kommen - sei durch die Pflicht zur gegenseitigen sozialen Kontrolle der Bediensteten entgegenzuwirken.

Haase 13/6

Die Zeugin Haase hat als Nachteil des Rotationssystems hervorgehoben, daß die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes die Gefangenen nicht hinreichend gekannt hätten und daß daher eine kontinuierliche Beobachtung und Betreuung der Gefangenen nicht möglich gewesen sei.

Die Paustian-Gruppe hat in ihrem Bericht vom 11.3.1992 die aus ihrer Sicht gegen das Rotationssystem sprechenden Gründe wie folgt aufgelistet:

PB/376 f.

- Die Mitarbeiter müssen zu viele Dienstbereiche beherrschen.
- Mitarbeiter werden "heimatlos" und "unzufrieden".
- Sie können keine Erfahrungen sammeln und sich nicht austauschen.
- Sie kennen die Gefangenen nicht und können nicht zu ihrer Betreuung beitragen. Das Rotationsprinzip verhindert, daß die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes entsprechend ihrer Ausbildung und den vollzuglichen Ansprüchen stärker in die Betreuungsmaßnahmen, Einzelbetreuung und Vollzugs-

planung eingebunden werden. Die Rotation trägt dazu bei, daß sich das Berufsbild der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes als "Wärter" oder "Schließer" festigt.

- Die Beamten müssen sich jedesmal erneut in das Verfügungswerk des jeweiligen Bereiches einarbeiten.
- Besprechungen mit Dienstgruppen sind unmöglich. Behandlungs- und Differenzierungskonzepte für verschiedene Abteilungen sind mit rotierenden Mitarbeitern nicht umzusetzen.
- Die Gefangenen haben es mit ständig wechselnden "gesichtslosen" Bediensteten zu tun. Sie haben keine Gelegenheit,
- soziale Kontakte und Vertrauensverhältnisse aufzubauen. Dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes werden Maßnahmen der Personalführung unterhalb der Direktionsebene des Anstaltsleiters ermöglicht, die ihm nicht zustehen. Ihm genehme Beamte kann er zu den "besseren" Aufgaben einteilen, unliebsame Beamte zu unbeliebten Tätigkeiten. Er kann einen Kollegen mit "Dienst auf dem Turm" oder mit häufigem Streifendienst "bestrafen". Zwar unterzeichnet der Anstaltsleiter die Dienstpläne, er übersieht dabei aber nicht, ob der LAV Personalpolitik macht."

Zu den festen Dienstgruppen und den damit einhergehenden Gefahren heißt es:

PB/377

"In einer festen Dienstgruppe kann im Laufe der Zeit eine gewisse Betriebsblindheit eintreten. Es können Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entstehen. Der Gefahr einer unerwünschten und dauerhaften Beeinflussung von Aufsichtsbeamten kann durch wechselseitige Kontrolle der Beamten (soziale Kontrolle) entgegengewirkt werden."

2.2.3.2.3. Einrichtung fester Dienstgruppen

AH 10/58

Die Arbeitsgruppe Neuordnung des Vollzuges bildete im April 1991 eine Unterarbeitsgruppe "Funktionale Einheiten". Diese Arbeitsgruppe holte ausweislich der hierzu überreichten Sitzungsniederschriften Anregungen aus anderen Anstalten ein und erarbeitete sodann ein Konzept zur Neugestaltung der Diensterteilung.

AH 10/60 bis 78

AH 10/68 ff.

Mit Aushang vom 20.6.1991 wurden die Mitarbeiter der JVA Celle I informiert, daß fünf Vollzugsgruppen mit verschiedenen Aufgabengebieten gebildet werden sollten. Die Bediensteten wurden um Mitteilung gebeten, in welcher der Vollzugsgruppen sie künftig ihren Dienst versehen wollten. Das Konzept der Unterarbeitsgruppe sah ferner vor, die jeweils zuständigen Vollzugsabteilungshelfer mit der Aufstellung der Dienstpläne für die geplanten Vollzugsgruppen zu betrauen. In der am 17.9.1991 von der Arbeitsgruppe Neuordnung des Vollzuges durchgeführten Abschlußbesprechung über die Einrichtung fester Dienstgruppen wurde ausweislich des Protokolls folgendes Ergebnis erzielt:

AH 10/79 ff., 80 f.

"Das Plenum stimmt der Bildung von Vollzugsabteilungen in der vorgeschlagenen Form, der dezentralen Dienstplangestaltung und der Zuordnung fester Bediensteter zu den Abteilungen zu.

Die Information der Bediensteten soll in einer Dienstbesprechung am 27.9.91 erfolgen.

Als Beginn der Abteilungsbildung ist der 3.2.92 vorgesehen."

Wohlgemuth 12/21

Die festen Dienstgruppen wurden nach Aussage des Zeugen Wohlgemuth entsprechend den Vorgaben der Arbeitsgruppe Neuordnung im Februar 1992 in der JVA Celle I eingeführt. Im Zeitpunkt der Geiselnahme, am 21.10.1991, galt für die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes noch das Rotationsprinzip.

2.2.3.3. Lockerung des Vollzuges auf der Station II/West (Änderung der Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985)

Im zeitlichen Zusammenhang mit der Einsetzung der Arbeitsgruppe Neuordnung des Vollzuges kam es ferner zu Vollzugslockerungen auf dem II. Zellengang Westseite. Hiermit wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß diese Station nach der Inbetriebnahme von I/Ost nur noch der Unterbringung von gefährlichen und ausbruchsverdächtigen Gefangenen sowie als Zugangsabteilung diente, nicht jedoch dem Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen.

AH 4, Anlage 10/234 f.

Ausweislich eines Vermerks des Justizministeriums vom 12.12.1990 waren Vollzugsleiterin Haase und Sicherheitsdienstleiter Engelhardt gebeten worden, Fragen der Neuordnung des Vollzuges auf II/West in einer Anstaltskonferenz zu erörtern und Vorschläge zu unterbreiten. In einer Dienstbesprechung in der JVA Celle I am 4.12.1990 schlug Sicherheitsdienstleiter Engelhardt daraufhin ausweislich des Protokolls vom 6.12.1990 folgendes vor:

AH 2/53 f.

"1. Ziff. I der Hausverfügung vom 4.6.1985 wird ersatzlos gestrichen, weil in dem betr. Bereich - nach Einrichtung der Ostseite des I. Zg. - keine besonderen Sicherungsmaßnahmen mehr vollzogen werden.

2. Ziff. II erhält folgende Fassung:

...

b) Aufschluß wird gewährt wie sonst im Zellenhaus üblich (18 - 20.30 Uhr); ebenfalls Freizeitveranstaltungen (18 - 19.30 Uhr). ...

[*Es folgen Ausnahmen für Gefangene, die auf einer besonderen Liste erfaßt sind.*]

4. Die Verkleidung der Gittertür des II. Zg.-Westseite soll entfernt werden. ..."

AH 4, Anlage 10/246 f.

Auf diese dem Justizministerium formlos zugeleiteten Änderungsvorschläge teilte das Justizministerium dem Justizvollzugsamt mit Erlaß vom 14.12.1990 mit, daß gegen den vorgesehenen Aufschluß sowie die Freizeitveranstaltungen auf II/West keine Bedenken bestünden. Ziffer 2.1. letzter Satz der Verfügung vom 15.3.1985 ("Aufschluß oder Umschluß der Gefangenen findet in den besonders gesicherten Bereichen nicht statt") müsse umgehend entsprechend geändert werden. Über die weiteren Punkte des Änderungsvorschlages habe der Anstaltsleiter in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

AH 4, Anlage 11/144 f.

Dieser Erlaß wurde mit Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 19.12.1990 umgesetzt:

"Der letzte Satz von Ziff. 2.1. der Verfügung vom 15.3.1985 entfällt. Zukünftig gilt:

Aufschluß wird gewährt wie sonst im Zellenhaus üblich (18.00 bis 20.30 Uhr); ebenfalls Freizeitveranstaltungen (18.00 bis 19.30 Uhr).

Ausnahme: Gefangene, die auf einer besonderen Liste (...) namentlich erfaßt sind. Diesen Gefangenen wird Aufschluß von 18.00 bis 20.30 Uhr gewährt; sie dürfen den II. Zellengang jedoch weder zu Freizeitveranstaltungen noch zum Sport am Abend oder am Wochenende verlassen. ..."

AH 2/51

Die Blechverkleidung der Tür zur Station II/West wurde daraufhin im Dezember 1990 entfernt. Der Aufforderung in der Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 19.12.1990, die Anstaltsverfügung vom 4.6.1985 entsprechend den nunmehr geltenden Grundsätzen zu ändern, kam die JVA Celle I mit der Verfügung vom 4.1.1991 nach (vgl. Anlage 3).

AH 2/52

2.2.3.4. Änderung der Zuständigkeiten für die Verlegung von Gefangenen innerhalb der Anstalt

2.2.3.4.1. Belegung der Station II/West

Nach Dienstantritt der neuen Vollzugsleiterin Haase im Jahre 1990 und im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten für die Belegung der Station II/West lassen sich Versuche der Anstaltsleitung feststellen, die Kompetenzen des Sicherheitsdienstleiters zu begrenzen.

Die Zuständigkeit für die Belegung des II. Zellengangs Westseite sowie der Abteilung S I war bis dahin in der Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985 unter Punkt 2.1. wie folgt geregelt:

"Über die Belegung der Hafträume der Abteilung S I und des II. Zellenganges - Westseite - entscheidet der Sicherheitsdienstleiter im Benehmen mit dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes."

Haase 13/7 f., 12 f.,
42 f.

Diese im Anschluß an die Geiselnahme Strüdingen vom Justizvollzugsamt angeordnete Entscheidungszuständigkeit des Sicherheitsdienstleiters Engelhardt stieß bei der neuen Vollzugsleiterin Haase auf Kritik. Die Zeugin Haase hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuß geschildert, daß der Sicherheitsdienstleiter aus ihrer Sicht mit zu vielen Kompetenzen ausgestattet gewesen sei. Sie selbst habe hingegen als Vollzugsleiterin und stellvertretende Anstaltsleiterin "vom Geschäftsverteilungsplan her eigentlich keine Kompetenzen" gehabt. So sei sie nach dem für sie und auch schon für ihren Vorgänger geltenden Geschäftsverteilungsplan gehalten gewesen, die Sicherheitsentscheidungen "im Benehmen mit dem Sicherheitsdienstleiter" zu treffen. Die Zuständigkeit für die Verlegungen in den Sicherheitsbereich habe nach der Verfügung vom 15.3.1985 sogar ausschließlich bei Engelhardt gelegen. Hier habe nach der reinen Auslegung dieser Verfügung noch nicht einmal der Anstaltsleiter ein Veto einlegen können. Ihre Weisungsbefugnis gegenüber Engelhardt sei im übrigen ungeklärt gewesen; nach ihrem Dafürhalten habe ihr kein Weisungsrecht zugestanden. "Eine solche Art von Konzentration der Sicherheitsbelange auf den Sicherheitsdienstleiter", so hat die Zeugin Haase hervorgehoben, "widerspricht eigentlich jeder Erkenntnis von modernem Strafvollzug."

Haase 13/12

Haase 13/43

Haase 13/13, 41

Die Zugin Haase hat ferner berichtet, daß sie die Kompetenz- und Machtfülle des Sicherheitsdienstleiters Engelhardt und die daraus resultierenden Probleme anlässlich der Besprechung im Justizministerium über die Einrichtung der Arbeitsgruppe Neuordnung des Vollzuges angesprochen habe. Daraufhin sei die Anstalt aufgefordert worden, einen Bericht vorzulegen.

Müller 18/17 f.

Detaillierter hat der Zeuge Müller diesen Teil der Besprechung geschildert. Er hat berichtet, Frau Haase habe Klage darüber geführt, daß dem Sicherheitsdienstleiter zu viele Kompetenzen eingeräumt seien. Auf seine Bitte, dies zu konkretisieren, habe Frau Haase die Zuständigkeiten für die Verlegung in Sicherheitsbereiche genannt. Daraufhin habe er, der Zeuge Müller, erklärt: "Wenn Sie es für sachgerecht halten, daß Herr Engelhardt diese Kompetenz nicht hat, dann regeln Sie das doch anders, aber bitte im Benehmen mit Herrn Engelhardt. Wenn Sie nicht weiterkommen, dann berichten Sie."

Mit Schreiben vom 12.12.1990 berichtete Anstaltsleiter Dr. Kühling dem Justizministerium über das Justizvollzugsamt:

AH 2/38 f.

"In der o.a. Verfügung [vom 15.3.1985] heißt es unter Nummer 2.1., daß über die Belegung der Hafträume der Abt. S I (heute I/Ost) und des II. Zellenganges (Westseite) der Sicherheitsdienstleiter mit dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes entscheidet.

Bei der Besprechung im Nds. Justizministerium zur Frage der Neuordnung des Vollzuges in der JVA Celle I am 24.8.90 wird es für notwendig gehalten, daß die o.a. Entscheidung dem Anstaltsleiter oder dessen Vertreter obliegt. Die Vollzugsleiterin hat sich dazu wie folgt geäußert:

'Bei der Entscheidung, ob ein Gefangener auf den II. Zellengang/Westseite aufgenommen, verlegt oder von dort zurückverlegt werden soll, sind nicht ausschließlich - wenn auch vorrangig - Sicherheitsbelange zu berücksichtigen. ... Infolgedessen wären bei den zu treffenden Entscheidungen nicht nur der Sicherheits- und der Aufsichtsdienstleiter zu beteiligen, sondern - je nach Fallgestaltung - auch der Vollzugsabteilungsleiter, Angehörige der besonderen Fachdienste und insbesondere auch die festen Stations- sowie die Werkbeamten, die u.U. den Gefangenen besser kennen und aufgrund ihrer Erfahrungen mit diesem mit konkreten Angaben zur Entscheidungsfindung beitragen können. Die endgültige Entscheidung sollte auf der Grundlage der jeweiligen Äußerungen und nach Abägung aller Gesichtspunkte dem Anstaltsleiter bzw. dem Vollzugsleiter vorbehalten bleiben. ...'

Ergänzend darf ich bemerken, daß die Anordnung der Unterbringung von Gefangenen auf der Station I/Ost als besondere Sicherungsmaßnahme gem. § 88 StVollzG ohnehin dem Anstaltsleiter bzw. der Vollzugsleiterin obliegt, in besonderen Fällen aber auch dem Sicherheitsdienstleiter gem. § 156 Abs. 3 StVollzG."

Am 22.5.1991 bat der (neue) Anstaltsleiter Wohlgemuth die Aufsichtsbehörden um eine Antwort auf den Bericht vom 12.12.1990. Daraufhin teilte das Justizministerium

dem Anstaltsleiter persönlich oder seinem Vertreter im Amt über das Justizvollzugsamt mit dem von dem Zeugen Müller gezeichneten Erlaß vom 2.7.1991 folgendes mit:

AH 4, Anlage 10/247a, 247b

"Der Bericht zu b [= Bericht vom 12.12.1990] ist unter dem 19.12.190 vom Nds. Justizvollzugsamt hier mit der Empfehlung vorgelegt worden, die Angelegenheit in der Arbeitsgruppe 'Neuordnung' zu erörtern. Aus den Sitzungsprotokollen kann ich nicht entnehmen, daß die Erörterung stattgefunden hat. Das müßte m.E. alsbald geschehen.

Sollte dies, aus welchen Gründen auch immer, in absehbarer Zeit nicht möglich sein, hätte ich keine Bedenken, wenn Ziff. 2.1. der Verfügung des JVAmtes vom 15.3.1985 (am Anfang) entsprechend vorab geändert wird. Die genannte Verfügung sollte aber insgesamt in der Arbeitsgruppe besprochen werden. ..."

Müller 18/20

Der Zeuge Müller hat hierzu erläutert, daß mit diesem Erlaß ein Auslegungshinweis für die Ziff. 2.1. der Verfügung vom 15.3.1985 gegeben worden sei. Er habe diesen Auslegungshinweis über das Amt an die Anstalt schriftlich hinuntergegeben, "und zwar nicht als Weisung an das Amt, das zu ändern, sondern als Auslegungshinweis für die Anstalt, daß sie so verfahren kann". Der Zeuge Müller hat weiter bekundet, daß für ihn diese Kompetenzangelegenheit damit "aus der Welt" gewesen sei. Im übrigen seien ihm sonstige "Kompetenzrangeleien" zwischen Frau Haase und Herrn Engelhardt nicht bekannt geworden.

Müller 18/19

Ob die Belegung der Station II/West in der Folgezeit tatsächlich nicht mehr vom Sicherheitsdienstleiter, sondern vom Anstaltsleiter bzw. der Vollzugsleiterin vorgenommen wurde, wird jedoch weder aus den überreichten Unterlagen noch aufgrund der Zeugenaussagen völlig deutlich.

AH 2/32 ff. = AH 4, Anlage 11/56 ff.

Die dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Kopien der Verfügung vom 15.3.1985 lassen einen handschriftlichen Zusatz erkennen. Unter Ziff. 2.1. ist, ohne Namenszug und Datum, vermerkt:

"Änderung erfolgt. Zust. JM - Erl. v. 2.7.91."

Eine den Erlaß vom 2.7.1991 umsetzende Verfügung des Justizvollzugsamtes oder eine entsprechende Anstaltsverfügung ist in den überreichten Unterlagen jedoch nicht vorhanden.

Müller 18/20

Der Zeuge Müller hat hierzu auf Befragen angegeben, daß er nicht wisse, ob die JVA Celle I nach Erhalt des zustimmenden Erlasses vom 2.7.1991 mit dem darin enthaltenen Auslegungshinweis entsprechend verfahren sei. Der Zeuge Wohlgemuth hat die Frage, ob die Verlegungszuständigkeiten hinsichtlich der Station II/West geändert worden seien, bejaht. Die Zeugin Haase hat ausgesagt, daß sie den Erlaß vom 2.7.1991 "wohl erst nach der Geiselnahme" gesehen habe. Diese Aussage spricht dafür, daß der Auslegungshinweis im Erlaß des Justizministeriums vom 2.7.1991 von der JVA Celle I nicht sogleich umgesetzt wurde, sondern daß die Belegung der Station II/West jedenfalls bis Oktober 1991 noch in den Händen des Sicherheitsdienstleiters Engelhardt lag, der dabei im Benehmen mit dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes zu handeln hatte.

Wohlgemuth 12/30

Haase 13/26

Die Zuständigkeit für die Belegung der Station I/Ost wurde durch den Erlaß vom 2.7.1991 nicht berührt. Wie ausgeführt, oblag die Entscheidung über die Unterbringung von Gefangenen auf dieser Station seit ihrer Einrichtung dem Anstaltsleiter bzw. seinem Vertreter (vgl. Teil B, I., 2.2.2.4.2.).

2.2.3.4.2. Belegung der Stationen des Normalvollzuges

Im Februar 1991 wurde die Zuständigkeit für die Belegung der Stationen des Normalvollzuges durch die Anstaltsleitung neu geregelt.

AH 2/17

Ausweislich des Geschäftsverteilungsplanes für das Sachgebiet "Vertreter des Leiters der Justizvollzugsanstalten Celle I und II", der sowohl für den Vollzugsleiter Schneider als auch für seine Nachfolgerin Haase galt, oblag die Entscheidung über die Verlegung Gefangener innerhalb der Anstalt dem Vollzugsleiter. Nach übereinstimmendem Bekunden aller hierzu vernommenen Zeugen wurden die Verlegungsentscheidungen jedoch von dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes Hoffmeister getroffen. Seine Dienstpostenbeschreibung vom 30.11.1979 sah vor:

AH 2/31

"Erledigung der dem Aufsichtsdienstleiter nach den Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnung obliegenden Dienstgeschäfte, insbesondere die Überwachung und Anleitung des Aufsichtspersonals, Sorge für die richtige Unterbringung und Verwahrung der Gefangenen, Sorge für Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen, Sorge für die Reinlichkeit der Gefangenen, Führung des erforderlichen Buchwerks.
Aufstellung der Dienstpläne."

Mit der von der Vollzugsleiterin Haase in Vertretung des Anstaltsleiters gezeichneten Verfügung vom 28.2.1991 wurde die Zuständigkeit für die Verlegung von Gefangenen innerhalb der Stationen des Normalvollzuges auf die Vollzugsabteilungsleiter übertragen:

AH 2/41 f.

- "1. Anträge auf Verlegung innerhalb der hiesigen Anstalt sind ausschließlich dem zuständigen (nicht dem aufnehmenden) Vollzugsabteilungsleiter vorzulegen.
2. Innerhalb der Abteilung obliegt die Verlegungsentscheidung ausschließlich dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter.
3. Über die Verlegung in eine andere Abteilung entscheidet der zuständige Vollzugsabteilungsleiter nach vorheriger Absprache mit dem aufnehmenden Vollzugsabteilungsleiter und nach Beteiligung des Sicherheitsdienstleiters. Der zuständige Vollzugsabteilungsleiter entscheidet auch über die Beteiligung von Angehörigen der besonderen Fachdienste. ...
7. Über Sofortverlegungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung entscheidet der Sicherheitsdienstleiter oder dessen Vertreter in Absprache mit dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter, außerhalb der üblichen Dienstzeiten entscheidet der Inspektor vom Dienst.

8. Im Nichteinigungsfall entscheidet der/die Vollzugsleiter/in. ...

11. Diese Hausverfügung tritt am 01.03.91 in Kraft.

Die bisherigen Verlegungsverfügungen sind - abgesehen von den die Stationen I/Ost sowie II/West betreffenden Verfügungen, die weiterhin Bestand haben - mit Inkrafttreten dieser Verfügung gegenstandslos."

Zu den Gründen für diese Kompetenzverlagerung haben sich die Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt geäußert:

Wohlgemuth 12/28 ff.

Der Zeuge Wohlgemuth hat bekundet, daß die in der JVA Celle I praktizierte Zuständigkeit des Leiters des allgemeinen Vollzugsdienstes für Verlegungen allenfalls historisch zu erklären sei. Aufsichtsdienstleiter hätten nämlich üblicherweise mit Verlegungen nichts zu tun; ihnen obliege vielmehr die Organisation des allgemeinen Vollzugsdienstes. Für die Verlegungen müßten diejenigen zuständig sein, die "mit den Gefangenen umgehen und sie kennen". Dies sei bei den Abteilungsleitern, nicht aber bei dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes der Fall, denn dieser könne, wenn er seine Haupttätigkeit wahrnehme, nicht alle Gefangenen kennen. Die Zuständigkeit für die Verlegung der Gefangenen sei daher auf die Abteilungsleiter unter Beteiligung des Sicherheitsdienstleiters übertragen worden.

Wohlgemuth 12/29

Haase/16 ff., 44 ff.

Die Zeugin Haase hat betont, daß die Verlegungen innerhalb der Stationen des Normalvollzuges nicht nur Sicherheitsbelange berührten, sondern einen Behandlungsaspekt aufwiesen. Aus diesem Grunde sei es wichtig, daß die für die Verlegung Zuständigen die Gefangenen aufgrund eigener Kenntnis beurteilen könnten, um ermessen zu können, ob eine Verlegung sinnvoll erscheine. Mit diesen "Behandlungsverlegungen", so hat die Zeugin weiter berichtet, habe es aber unter Hoffmeister nicht geklappt; gerade der Bereich der Verlegungen sei einer der zentralen Beschwerdepunkte der Gefangenen gewesen. "Herr Hoffmeister hat zwar ein Buch über solche Verlegungsanträge geführt. Er ist aber nicht nach dem Buch vorgegangen. ... Er hat bei Anträgen häufig auch die Abteilungsleiter befragt, die Abteilungsleiter haben der Verlegung zugestimmt, und dann hat Herr Hoffmeister doch nicht verlegt. Das war der Grund, weshalb wir gesagt haben: 'Normale Verlegungen grundsätzlich über den Abteilungsleiter'."

Haase 13/17, 45

Haase 13/16

Engelhardt 6/100

Der Zeuge Engelhardt hat Zweifel geäußert, ob sich das neue Verfahren bewähren werde. Als Gefahr führte er an, daß es in einer so großen Anstalt wie Celle I leicht passieren könne, daß die Meldung der Verlegung unterbleibe und daß das vom Aufsichtsdienstleiter zu führende Gesamtbelegungsbuch folglich eine falsche Belegung aufweise. Dem Belegungsbuch komme aber insbesondere bei außerordentlichen Vorkommnissen große Bedeutung zu, weil es Aufschluß über die Situation in den Hafträumen gebe. Im übrigen vermute er, so hat der Zeuge Engelhardt abschließend erklärt, daß sich die neue Verlegungskompetenz negativ auf die Subkultur im Gefängnis auswirken werde. Dies könne er aber noch nicht durch Vorfälle beweisen.

Hoffmeister 5/14 f.

Hoffmeister 5/21

Der Zeuge Hoffmeister hat ausgesagt, daß es schon jahrelang Bestrebungen gegeben habe, ihm die Verlegungen aus der Hand zu nehmen; er habe sich aber immer dafür stark gemacht, die Verlegungen weiterhin durchzuführen. Er bedauere die eingetretene Kompetenzverlagerung, denn früher habe er auf Sicherheitsrisiken mit-

Hoffmeister 5/25 f.

tels der Verlegung von Gefangenen unverzüglich reagieren können. Im übrigen sei er aber stets über alles informiert gewesen, denn er habe sich "den ganzen Tag im Haus bewegt und mit den Gefangenen vor Ort gesprochen".

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Anstalt mit der neuen Zuständigkeitsregelung für die Belegung der Stationen des Normalvollzuges eine gleichmäßige Behandlung der Gefangenen gewährleisten und sicherstellen will, daß die Verlegungen von denjenigen Bediensteten vorgenommen werden, die die Gefangenen aufgrund eigener Kenntnis beurteilen können. Die Übertragung der Belegungszuständigkeiten auf die Abteilungsleiter war ferner ein Schritt auf dem Weg zu einer neuen Organisationsstruktur der JVA Celle I.

2.2.3.5. Änderung des Konferenzsystems

AH 4, Anlage 6/1 f.

In den Jahren 1980 bis November 1990 wurden in der JVA Celle I Beamtenkonferenzen durchgeführt, an denen grundsätzlich alle Bediensteten der Verwaltung sowie der Fachdienste, die Personalratsvertreter und der Anstaltsbeirat teilnahmen. Die Auswertung der dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Protokolle über diese Beamtenkonferenzen hat ergeben, daß in dem genannten Zeitraum durchschnittlich zehn Konferenzen pro Jahr abgehalten wurden. Diese Konferenzen wurden sämtlich von Dr. Kühling geleitet. Nach der Dienstübernahme durch den Leitenden Psychologiedirektor Wohlgemuth (15.1.1991) fanden keine Beamtenkonferenzen mehr statt. In einem Schreiben der JVA Celle I vom 28.1.1992 an das Justizvollzugsamt heißt es hierzu, daß "die betreffende Konferenz von allen Mitarbeitern der JVA Celle I als zu groß und zu wirkungslos angesehen wurde".

Neben diesen bis Anfang 1991 abgehaltenen Beamtenkonferenzen wurden in der JVA Celle I Abteilungsleiterkonferenzen durchgeführt, die der jeweilige Vertreter des Anstaltsleiters leitete und an denen die Abteilungsleiter, der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie gelegentlich Vertreter der besonderen Fachdienste teilnahmen. Ferner läßt sich die Teilnahme des Anstaltsleiters und des Sicherheitsdienstleiters an einer Reihe dieser Konferenzen nachweisen.

AH 4, Anlage 10/232 f.

Mit dem Erlaß des Justizministeriums vom 6.9.1990 zur Neuordnung des Vollzuges wurde die JVA Celle I gebeten, "zu den wöchentlichen Dienstbesprechungen mit leitenden Mitarbeitern der Anstalt zukünftig auch wenigstens je einen Vertreter des ärztlichen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Dienstes hinzuzuziehen".

AH 4, Anlage 7/306 f.

Die Abteilungsleiterkonferenzen wurden daraufhin durch sog. wöchentliche Dienstbesprechungen ersetzt, die von der Vertreterin des Anstaltsleiters geleitet wurden. Im Protokoll über die wöchentliche Dienstbesprechung der JVA Celle I vom 13.9.1990 ist festgehalten, daß die wöchentlichen Dienstbesprechungen künftig "unter Beteiligung der Vollzugsabteilungsleiter, eines Vertreters der besonderen Fachdienste (ärztlicher, psychologischer, pädagogischer, sozialer Dienst), des Sicherheits- und Aufsichtsdienstleiters, des Anstaltsleiters, der Vollzugsleiterin sowie nach Bedarf des Geschäftsleiters, Arbeits- und Wirtschaftsinspektors" stattfinden sollten. In der Folgezeit wurden die Dienstbesprechungen in der Regel in dieser Zusammensetzung abgehalten. Die Auswertung der überreichten Protokolle über die Abteilungsleiterkonferenzen bzw. wöchentlichen Dienstbesprechungen der Jahre 1980 bis 1991 hat hinsichtlich

ihrer Anzahl und der Teilnahme von Anstaltsleiter Dr. Kühling bzw. Wohlgemuth und Sicherheitsdienstleiter Engelhardt folgende Zahlen erbracht:

<u>Jahr</u>	<u>Anzahl der Konferenzen</u>	<u>Teilnahme</u>	
		Dr. Kühling	Engelhardt
1980	24	9	4
1981	22	1	4
1982	16	2	-
1983	20	7	-
1984	12	3	1
1985	2	-	1
1986	24	7	16
1987	37	19	28
1988	43	28	30
1989	35	22	25
1990	28	18	24
		Wohlgemuth	
1991	44	29	29

PB/380

Ferner wurden in der JVA Celle I tägliche Frühbesprechungen durchgeführt. Diese im Jahre 1985 von dem damaligen Vollzugsleiter Bartsch eingeführte Praxis besteht bis heute fort. Ausweislich des Paustian-Berichts nehmen an diesen täglichen Frühbesprechungen der Anstaltsleiter, der Vollzugsleiter, der Sicherheitsdienstleiter sowie der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes teil. Darüber hinaus steht diese Runde jedem Bediensteten offen, der ein aktuelles Tagesproblem vorbringen will.

2.2.3.6. Entfernung des Nato-Drahtes vor dem Zaun des Freistundenhofes der Station I/Ost.

PB/246

Ausweislich des Paustian-Berichtes ordnete Sicherheitsdienstleiter Engelhardt am 17.4.1991 an, den Nato-Draht am Bretterzaun zwischen dem Mittelhof und dem abgetrennten Freistundenhof der Station I/Ost zu entfernen. Der Zaun wurde daraufhin am 22.4.1991 von Hauptsekretär im JVD Mansoat beseitigt. Nach Entfernung dieses Nato-Drahtes, der bisher ein Herantreten an den Bretterzaun verhindert hatte, waren Kontakte zwischen den Gefangenen auf dem Mittelhof und den auf I/Ost untergebrachten Gefangenen während der Freistunde leichter möglich. Kontaktaufnahmen wurden insbesondere auch dadurch begünstigt, daß der Bretterzaun Lücken aufwies, die erst nach der Geiselnahme vom 21.10.1991 geschlossen wurden.

Wohlgemuth 2/5

Zu den Gründen, die Sicherheitsdienstleiter Engelhardt bewogen haben, die Entfernung des Nato-Drahtes anzuordnen, hat der Untersuchungsausschuß folgendes festgestellt:

PB/247

Ausweislich der im Paustian-Bericht zitierten Stellungnahme des Sicherheitsdienstleiters Engelhardt vom 19.11.1991 war die Entfernung des Nato-Drahtes bereits im Jahre 1987 durch den Anstaltsbeirat angeregt, aber von Sicherheitsdienstleiter Engelhardt im Benehmen mit dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes Hoffmeister abgelehnt worden. Im Jahre 1989 wurde ein Trassierband vor den Stacheldraht gelegt, um eventuellen Verletzungsgefahren vorzubeugen. Hierzu sowie zu den Grün-

den für die Entfernung des Nato-Drahtes heißt es in der Stellungnahme von Sicherheitsdienstleiter Engelhardt vom 19.11.1991:

zitiert nach PB/248

"Erst 1989 - also zwei Jahre später - habe ich die Anbringung des Trassen- bzw. Markierungsbandes veranlaßt, um dem Drängen des Anstaltsbeirates nachzugeben.

Das ständige 'Drängen' hörte aber nicht auf, soweit ich mich erinnere, habe ich im März oder Mai 1991 die Bauabteilung angewiesen, den bereits verrosteten Draht zu entfernen."

zitiert nach PB/249

Die Anstaltsbeirätin, Frau Pieper, hat jedoch in einem mit der Paustian-Gruppe geführten Gespräch am 12.12.1991 bestritten, "gegenüber der Anstaltsleitung und schon gar nicht gegenüber dem Sicherheitsdienstleiter der JVA Celle I, Herrn Amtsrat i.JVD Engelhardt, wegen der Entfernung des Nato-Drahtes 'gedrängt' zu haben". Der Anstaltsbeirat, so heißt es in dem hierüber gefertigten Gesprächsvermerk weiter, sei vielmehr ein einziges Mal, nämlich im Jahre 1987, mit diesem Anliegen vorstellig geworden und habe in der Folgezeit niemals wieder gedrängt.

Engelhardt 16/43

Der Zeuge Engelhardt hat vor dem Untersuchungsausschuß daran festgehalten, vom Anstaltsbeirat mehrmals auf den Nato-Draht angesprochen worden zu sein: "Ich habe mir vom Anstaltsbeirat, insbesondere von Frau Pieper, jahrelang anhören müssen, wozu der Nato-Draht da sei. Daran verletzten sich die Beamten, daran verletzten sich die Gefangenen, und da könnten keine Blumen gepflanzt werden. Im Mai 1991 oder später - das weiß ich nicht mehr genau - hat mich der Hofbeamte noch einmal daraufhin angesprochen und gefragt, was mit dem Draht, der schon verrostet sei, geschehen soll. Es war dann meine Entscheidung, den Draht wegzunehmen."

*Wohlgemuth 12/42;
Haase 13/70 f.*

Zu der Entfernung des Nato-Drahtes sind vor dem Untersuchungsausschuß ferner die Zeugen Wohlgemuth und Haase vernommen worden. Der Zeuge Wohlgemuth hat bekundet, daß er bei der Entfernung des Nato-Drahtes nicht eingegriffen und keinen Anlaß gesehen habe, die Anordnung Engelhardts zu kritisieren. Von der in der Anstalt über die Beseitigung des Nato-Drahtes geführten Diskussion habe er gehört und gewußt: "Die hatten das miteinander beredet. Sie hatten sicherlich ihre guten Gründe." Folglich habe er die Entscheidung Engelhardts mitgetragen. Die Zeugin Haase hat ausgesagt, daß sie nicht wisse, aus welchen Gründen der Nato-Draht abgebaut worden sei. Sie könne sich aber nicht vorstellen, daß dies auf Drängen der Anstaltsbeirätin Pieper geschehen sei, denn Frau Pieper habe alle ihre Wünsche in den Beiratssitzungen vorgetragen und auch zwischendurch in weiteren mit ihr, der Zeugin Haase, geführten intensiven Gesprächen eine Vielzahl von Anliegen vorgebracht. Die Entfernung des Nato-Drahtes habe Frau Pieper aber niemals erwähnt.

2.2.3.7. Kontrolle der Besucher für terroristische Gefangene

AH 4, Anlage 6/134

Die Kontrolle der Besucher für terroristische Gefangene war in der Dienstanweisung des Anstaltsleiters vom 1.12.1978 geregelt. Hiernach waren die Besucher für die terroristischen Gefangenen - ebenso wie die Besucher für die sonstigen Strafgefangenen (Verfügung vom 20.12.1978) - einer genauen Identitätskontrolle zu unterziehen. Angeordnet war ferner das Passieren des Durchsuchungsrahmens und die Ablage sämtli-

cher Behältnisse und Gegenstände in den Verwahrschränken der Pforte 2. Schließlich mußten die Besucher in der Pforte 3 durchsucht werden.

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses erhielt in den Jahren 1990 und 1991 die Gruppe um den Geistlichen Frenz die Möglichkeit, die terroristischen Gefangenen ohne Kontrollen und Überwachung des Besuches in der JVA Celle I aufzusuchen. Das Justizministerium hat hierzu im Bericht vom 19.6.1992 folgendes ausgeführt:

AH 9/9 f.

"Am 3.7.1990 fand ein Gespräch von Herrn Pastor Frenz bei Frau Justizministerin statt. Bei dem Gespräch waren auch der Persönliche Referent und MR Müller zugegen. Pastor Frenz erklärte sich bereit, die in der Justizvollzugsanstalt Celle I inhaftierten terroristischen Gewalttäter mit seiner Gruppe (Prof. Peech, Pastor i.R. Grell, Frau R. Timm) einige wenige Male zu besuchen. Dabei bat er um die gleichen Bedingungen wie in der Justizvollzugsanstalt Lübeck, d.h.: keine Kontrollen der Besucher, keine Überwachung des Besuches. Frau Justizministerin erklärte sich damit einverstanden. MR Müller erhob dagegen keine Einwände und unterrichtete kurz danach LRD Dr. Kühling, der ebenfalls keine Einwände erhob.

Ferner wurde in dem Gespräch am 3.7.1990 vereinbart, daß Pastor Frenz den Besuchstermin tel. MR Müller mitteilt, und daß dieser die Gruppe vor der Justizvollzugsanstalt empfängt, die Gruppe vorstellt und mit LRD Dr. Kühling zum Besuchsraum begleitet. Der Besuch fand sodann am 17.9.1990 statt. Die Pastoren Frenz und Grell und Frau Timm wurden von LRD Dr. Kühling und MR Müller vor der Pforte der Justizvollzugsanstalt Celle I begrüßt und ohne Kontrollen zum Besuchsraum begleitet. Dort erschienen kurz danach die Gefangenen Dellwo, Folkerts und Taufer. LRD Dr. Kühling und MR Müller verließen den Raum. Der Besuch fand - wie vereinbart - ohne Überwachung statt.

Am 21.2.1991 teilte das Ministerbüro MR Müller mit, daß die Gruppe Frenz am 25.2.1991 zu einem zweiten Besuch kommen werde. MR Müller unterrichtete die Vollzugsleiterin der Justizvollzugsanstalt Celle I, Frau ORR'in Haase, und erklärte, der Besuch solle unter den gleichen Bedingungen (keine Kontrolle der Besucher, keine Überwachung des Besuchs) stattfinden. Über die Frage, ob die Gefangenen vor oder nach dem Besuch zu durchsuchen sind, wurde nicht gesprochen. Auf telefonische Anfrage des amtierenden Anstaltsleiters teilte Staatssekretär Henze diesem unter Bezugnahme auf den Ablauf des ersten Besuches mit, 'daß, sofern nicht konkreter Anlaß besteht, auch von einer Durchsuchung der Gefangenen abgesehen werden kann'."

Dr. Kühling 4/52 f.;
Wohlgemuth 12/43 ff.;
Haase 13/67 ff.;
Engelhardt 5/89 ff.

Diesen Ablauf haben die vor dem Untersuchungsausschuß vernommenen Zeugen Dr. Kühling, Wohlgemuth, Haase und Engelhardt bestätigt. Die Zeugin Haase, die ebenso wie der Zeuge Wohlgemuth an dem ersten Besuch der Gruppe Frenz nicht beteiligt war, hat ergänzend darauf hingewiesen, daß an dem zweiten Besuch (25.2.1991) nur Pastor Grell und Frau Timm teilgenommen hätten und sie, die Zeugin Haase, die beiden Besucher in Empfang genommen und gebeten habe, "zumindest ihre Taschen im üblichen Pfortenbereich abzugeben". Dem seien Pastor Grell und Frau Timm auch nachgekommen.

Die Anordnung des Justizministeriums, die Gruppe um den Geistlichen Frenz nicht zu kontrollieren, löste in der JVA Celle I unterschiedliche Reaktionen aus:

Wohlgemuth 12/44 f. Der Zeuge Wohlgemuth hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, daß er keine Sicherheitsbedenken gehabt habe. Ihm sei bekannt gewesen, daß Pastor Frenz das Vertrauen des Justizministeriums und auch der Bundesregierung in Terrorismusfragen genieße. Er habe keinerlei Anhaltspunkte gehabt, an der Seriosität von Pastor Frenz zu zweifeln, so daß er auch keinen Grund gesehen habe, gegen die Anordnung zu remonstrieren. Der Zeuge Wohlgemuth hat weiter berichtet, daß aber das weibliche Mitglied der Gruppe nicht das "hundertprozentige Vertrauen" genossen habe. Dies könne er zwar nicht aus eigener Anschauung sagen, die Einschätzung beruhe aber wahrscheinlich auf Erkenntnissen der Aufsichtsbehörden. Es sei daher verabredet worden, diese Teilnehmerin zwar bei Einzelbesuchen, nicht aber bei Gruppenbesuchen zu kontrollieren: "Wir haben gesagt: Wenn sie dabei ist und durch die soziale Kontrolle der anderen, die sie begleiten - das war die Überlegung -, mit eingebunden wird, dann werden wir sie nicht kontrollieren."

Haase 13/68 Auch die Zeugin Haase hat vor dem Untersuchungsausschuß deutlich gemacht, daß sie keine Bedenken gegen die für die Gruppe Frenz angeordneten Besuchsregelungen gehabt habe. Die Zeugin hat weiter betont, daß auch Psychiater und Gutachter nicht kontrolliert würden. "Sie müssen nur wie die anderen ihren Tasche abgeben bzw. nehmen das Material mit, das sie zur Befunderhebung oder zu den Gesprächen benötigen."

Demgegenüber sah Sicherheitsdienstleiter Engelhardt in den für die Gruppe Frenz angeordneten Besuchsregelungen Risiken. Mit dem an ORRin Haase gerichteten Schreiben vom 22.2.1991 lehnte er es ab, den Pfortenbeamten für den am 25.2.1992 angekündigten Besuch der Gruppe Frenz die Weisung zu erteilen, diese Gruppe nicht zu kontrollieren. In dem Schreiben hieß es u.a.:

9/73 "... Ich halte die beabsichtigte Verfahrensweise des Betretens der JVA Celle I (ohne jegliche Kontrolle) für rechtswidrig und bitte daher, mich von der Weisung an die Pforten I bis III hinsichtlich des Ablaufes zu entbinden. Ich sehe mich wegen der Ungleichheit der Behandlung dieser Besuchergruppe gegenüber anderen Besuchern dazu außerstande."

Engelhardt 5/115 Auf die Frage, was hierauf passiert sei, hat der Zeuge Engelhardt vor dem Untersuchungsausschuß angegeben: "Gar nichts. Ich habe es nicht gemacht, und was daraufhin erfolgt ist, weiß ich nicht." Das Schreiben Engelhardts vom 22.2.1991 weist eine handschriftliche Verfügung des Anstaltsleiters Wohlgemuth vom 26.2.1991 auf: "Herrn Engelhardt: Ihre Argumente im Rahmen Ihrer Beratungspflicht habe ich mit Respekt zur Kenntnis genommen."

AH 9/74 f. Sicherheitsdienstleiter Engelhardt wandte sich vor dem zweiten Besuch der Gruppe Frenz ferner in einem Telefongespräch an das Justizministerium (ROAR Tetzner), um auf die Risiken der angeordneten Besuchsregelung hinzuweisen. Ausweislich des hierüber von Regierungsoberamtsrat Tetzner gefertigten Vermerks vom 22.2.1991 teilte Engelhardt mit, daß bereits die Abläufe bei dem ersten Besuch der Gruppe Frenz bei mehreren Bediensteten auf Unverständnis gestoßen seien, weil hiermit von der sonst üblichen Praxis grundlegend abgewichen werde. Es sei zu befürchten, daß

auch andere Gefangene dieses Verfahren forderten; die Teilnehmerin der Gruppe, Frau Timm, habe im übrigen schon verlangt, sie auch bei Einzelbesuchen nicht zu kontrollieren. Schließlich bestehe aber die Gefahr, "daß - evtl. auch völlig arglos - Gegenstände und Materialien (auch verbotene) in den Besitz der Gefangenen gelangen". Wie in dem Vermerk weiter niedergelegt ist, schloß sich Regierungsoberamtsrat Tetzner diesen Bedenken an und schlug vor: "Ein Minimum an Sicherheit für JVA Celle I sollte dadurch gewährleistet werden, daß die Gefangenen vor und nach dem Besuch eingehend durchsucht werden." Dem oben zitierten Bericht des Justizministeriums vom 19.6.1992 ist jedoch zu entnehmen, daß diese Anregung nicht aufgegriffen wurde.

*Haase 13/69;
Engelhardt 5/89*

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses fanden nach dem 25.2.1991 keine weiteren Besuche der Gruppe Frenz mehr statt. Die weitere für die terroristischen Gefangenen zugelassene Gesprächsgruppe, die unter der Leitung des Rats Herrn Rhode aus Celle in der Anstalt durchgeführt wurde, war nach Aussage der Zeugen Haase und Engelhardt den üblichen Kontrollen unterworfen.

2.3. Erfahrungen und Konsequenzen aus den Geiselnahmen in den anderen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten seit 1980

2.3.1. JVA Hannover

Zu den Erfahrungen und Konsequenzen, die aus den drei Geiselnahmen in der JVA Hannover gezogen worden sind (Vorfälle vom 1.10.1985, 9.6.1986 und 13.8.1987; vgl. hierzu Teil B, I., 1.2.1.), hat das Justizministerium in seinem Bericht vom 14.12.1992 folgendes ausgeführt:

AH 11/1 ff

"Nach den Geiselnahmen in der Justizvollzugsanstalt Hannover ist zunächst anstaltsintern eine Überprüfung des Regelwerks erfolgt. Diese bezog sich auf die Anstalts- und Sicherheitsverfügungen. Diese Verfügungen wurden zum Teil neu gefaßt, zum Teil aktualisiert.

Soweit durch das Nieders. Justizvollzugsamt bzw. Justizministerium Mängel festgestellt worden sind, wurden diese im einzelnen mit der Justizvollzugsanstalt Hannover und den Entscheidungsträgern der übrigen Justizvollzugsanstalten besprochen, bzw. die Organisationsunterlagen wurden neu gefaßt.

Im einzelnen waren dies:

- 18.11.1985, 27.10.1986, 1.6.1988 und 8.6.1989
- Erörterung der Schlußfolgerungen aus den Geiselnahmen mit den Sicherheitsdienstleitern der Justizvollzugsanstalten.
- 23.4.1987
- Unterrichtung der Anstaltsleiter über die Geiselnahmen in der Justizvollzugsanstalt Hannover. Die hierbei von dem Einsatzleiter und dem Polizeipsychologen bei der Geiselnahme in der Justizvollzugsanstalt Hannover am 9.6.1986 gesammelten Erfahrungen wurden mit dem Ziel erörtert, die Vorbereitungen für

die Maßnahmen bei Gewaltakten und damit die Zusammenarbeit zwischen dem Vollzug und der Polizei zu verbessern. Im einzelnen handelte es sich dabei um:

Allgemeine Zusammenarbeit zwischen JVA und zuständiger Polizeidienststelle, Organisation der Abläufe und Vorbereitungen, Benutzung von Technik während der Gewaltakte, Aktualisierung der Einsatzunterlagen, Regelung der Pressearbeit, Absperrmaßnahmen am Objekt durch Polizei, Einschaltung der Aufsichtsbehörden, Klärung von Versorgungsfragen und Übermittlung von vollzugsinternen Erkenntnissen an die Einsatzleitung.

- 30.10.1989/
17.11.1989
- Neufassung des Gem. RdErlasses des MJ und MI vom 30.7./25.8.1976 über Maßnahmen bei Geiselnahmen und anderen Gewaltakten in bzw. gegen Justizvollzugsanstalten.
- 8.12.1989
- Herausgabe eines RdErlasses über das Anlegen von Einsatzplänen für den Fall einer Geiselnahme oder anderen Gewaltakten in bzw. gegen Justizvollzugsanstalten (Grundlage war der neugefaßte Gem. RdErlaß vom 30.10./17.11.1989)."

AH 9/8 f.

Zu der weiteren Geiselnahme vom 29.7.1991 (Geiselnahme der Transportbesatzung eines Gefangenen-Transportbusses der JVA Hannover auf dem Wege von Magdeburg nach Hannover; vgl. Teil B, I., 1.2.1. a.E.) hat das Justizministerium in seinem Bericht vom 19.6.1992 mitgeteilt, daß dieser Vorfall eine Reihe von Konsequenzen nach sich ziehe, über die bisher jedoch nur teilweise entschieden worden sei, weil es hierzu u. a. auch einer bundeseinheitlichen Änderung der Gefangenentransportvorschriften bedürfe. Ausweislich des Berichts vom 19.6.1992 ist beabsichtigt, das Mitführen von Gegenständen zu beschränken und die Transportscheine um Sicherheits- und gesundheitliche Hinweise sowie um Durchsuchungsvermerke (Bescheinigung über die Durchsuchung der Gefangenen auf verbotene Gegenstände) zu ergänzen. Gefangene, bei denen ein solcher Durchsuchungsvermerk fehlt, sollen für einen Transport nicht aufgenommen werden. Ferner wird erwogen, die Türen der Zellen im großen Gefangenentransportwagen anders anschlagen zu lassen, um einen besseren Schutz für Bedienstete im Falle des Öffnens der Türen zu gewährleisten. Wie das Justizministerium abschließend mitgeteilt hat, stehen die Ergebnisse hierzu aber noch aus.

2.3.2. JVA Hildesheim

AH 9/8

Hinsichtlich der Geiselnahme vom 24.1.1989 in der JVA Hildesheim (vgl. Teil B, I., 1.2.2.) hat das Justizministerium in seinem Bericht vom 19.6.1992 ausgeführt, daß sich zu diesem Vorfall kein Handlungsbedarf ergeben habe. "Es handelte sich hierbei vielmehr um einen Vorfall, wie er sich unschwer in Justizvollzugsanstalten ereignen kann. Fehlverhalten von Bediensteten war nicht zu ahnden."

2.3.3. JVA Lingen I

AH 9/8

Zu den Erfahrungen und Konsequenzen aus der Geiselnahme durch den Strafgefangenen Reckert am 30.9.1990 im Vollzugskrankenhaus der JVA Lingen I (vgl. Teil B, I., 1.2.3.) heißt es in dem Bericht des Justizministeriums vom 19.6.1992:

AH 9/8

"Die Anstaltspforte soll vorrangig umgebaut werden.

Die Anstaltsorganisation im Hinblick auf die Kontrollen der zu Besuchen zugeführten Gefangenen und der Besucher wurde überprüft und geändert. Die Sicherheit des Justizvollzugskrankenhauses (und damit der Justizvollzugsanstalt Lingen I) wurde durch eine verbesserte Organisation der dem Krankenhaus zugeführten Gefangenen verbessert. Dies geschah durch die Einführung besonders erarbeiteter Vordrucke, mit denen ein besserer Informationsaustausch zwischen den Justizvollzugsanstalten und dem Justizvollzugskrankenhaus erreicht worden ist ..."

Weitere Feststellungen hat der Untersuchungsausschuß zu den Erfahrungen und Konsequenzen aus den Geiselnahmen in den anderen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten nicht getroffen.

3. Fragen 2.3 Halbsatz 1, 2., 2.1 und 2.2 des Untersuchungsauftrages

Wie sind die niedersächsischen Justizvollzugsanstalten (und hier vor allem die JVA Celle I) mit Personal aller Fachrichtungen ausgestattet? [*Inbesondere:*]

- Wie viele Revisionsbeamte gibt es in Niedersachsen und von wem werden sie wo nach welcher Konzeption eingesetzt?
- Welche Auswirkungen haben die Sparmaßnahmen früherer Jahre und früherer Landesregierungen auf den Personalbestand der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten?
- Wie wirkt sich die Verwaltungshilfe Niedersachsens für das neue Bundesland Sachsen-Anhalt auf den Personalbestand im niedersächsischen Justizvollzug und damit möglicherweise auf die Sicherheit der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten aus?

3.1. Personalausstattung der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten

Zur Personalausstattung der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten hat das Justizministerium eine Statistik vorgelegt, aus der sich die Stellensituation in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten (einschl. Bildungsstätte und Anstaltskrankenhaus) nach dem Stand des Haushaltsplanes 1992 ergibt (vgl. Anlage 6). Hierauf wird Bezug genommen. Für die JVA Celle I ergibt sich hiernach folgende Stellenübersicht:

Stellensituation in der JVA Celle I (Stand: Haushaltsplan 1992)

Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	2
Seelsorger	3
Ärzte	3,5
Psychologischer Dienst	3
Pädagogischer Dienst	2
Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst	10
Sozialdienst	3
Mittlerer Verwaltungsdienst (einschl. Schreibdienst)	18
Allgemeiner Vollzugsdienst	200
Werkdienst	8
Arbeiter	6
Sonstige Dienste	1
Summe:	<u>259,5</u>

Der als Anlage 6 beigefügten Statistik läßt sich weiter entnehmen, daß in der JVA Celle I nach dem Stand des Haushaltsplanes 1992 und bei Zugrundelegung von 254 Haftplätzen auf je 100 Haftplätze 102,17 Stellen entfallen.

AH 9/10 f., 76 f.;
AH 11/3

Mit Bericht vom 19.6.1992 hat das Justizministerium ferner statistisches Material vorgelegt, aus dem sich die Stellenzahl und der tatsächliche Personalbestand bei der JVA Celle I sowie die Belegung der Anstalt in den Jahren 1980 bis 1991 ergibt (Anlagen 7 und 8). Hierauf wird ebenfalls Bezug genommen. Anzumerken ist lediglich, daß die Übersicht für den Zeitraum 1980 bis 1983 keine Angaben zum tatsächlichen Personalbestand des allgemeinen Justizvollzugsdienstes und des mittleren Werkdienstes enthält, weil Übersichten über nichtbesetzte Stellen hinsichtlich dieser Dienste nach Mitteilung des Justizministeriums vor dem Jahre 1984 nicht geführt worden sind. Der Rückgang der Stellenzahl und des Personalbestandes des allgemeinen Justizvollzugsdienstes von 1985 auf 1986 (1985: 289 Stellen, 1986: 278 Stellen) war nach Mitteilung des Justizministeriums durch eine Verlagerung von Stellen wegen der Inbetriebnahme der neuen JVA Uelzen und der Bildungsstätte bei der JVA Hannover bedingt. Zu dem Rückgang der Stellenzahlen aufgrund der personalwirtschaftlichen Sparmaßnahmen der früheren Landesregierung vgl. Teil B, I., 3.3.

3.2. Revisionsbeamte im niedersächsischen Strafvollzug

3.2.1. Rechtliche Vorgaben im Hinblick auf Zellenrevisionen/Durchsuchungen

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung (vgl. § 81 Abs. 2 StVollzG) dürfen gem. § 84 Abs. 1 Satz 1 StVollzG der Gefangene, seine Sachen und die Hafträume durchsucht werden. Nach § 81 Abs. 2 StVollzG müssen die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und dürfen den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen (Verhältnismäßigkeitsprinzip und Übermaßverbot). Nach der VV Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu § 84 StVollzG sollen die Vollzugsbediensteten im geschlossenen Vollzug durch unvermutete Durchsuchungen laufend und in kurzen Abständen die von Gefangenen benutzten Räume

und Einrichtungsgegenstände kontrollieren. Bei gefährlichen und fluchtverdächtigen Gefangenen kann nach VV Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 tägliche Durchsuchung angeordnet werden.

3.2.2. Zellenrevisionen/Durchsuchungen und Zellenkontrollen in den Justizvollzugsanstalten Niedersachsens

AH 2/43 f. Nach dem Bericht des Justizministeriums vom 28.1.1992 werden in den Justizvollzugsanstalten Niedersachsens Zellenkontrollen und Zellenrevisionen durchgeführt. Während Zellenkontrollen "die Kontrolle des Fenstergitters, der Außenwand, des etwaigen Vorhandenseins verbotener und die Häufung brandlasterhöhender Gegenstände" umfassen, sind Zellenrevisionen nach den Ausführungen in dem genannten Bericht des Justizministeriums "umfassend und erheblich zeitaufwendiger als Zellenkontrollen".

AH 2/43 Die Zellenkontrollen gehören zum Aufgabengebiet eines jeden Stationsbeamten. Sofern nicht besondere Anordnungen getroffen sind, bestimmt der jeweilige Stationsbeamte selbst, welche Zelle er überprüft. Es werden Zellenkontrollbücher geführt, in denen zu vermerken ist, "in welcher Hinsicht und in welchem Umfang kontrolliert worden ist".

AH 2/43 Die Zellenrevisionen werden demgegenüber, soweit die Anstalten über Revisionsbeamte verfügen, in der Regel von diesen Revisionsbeamten durchgeführt. Der Grund für den Einsatz von speziellen Revisionsbeamten liegt nach den Ausführungen im Bericht des Justizministeriums vom 28.1.1992 darin, daß solche Durchsuchungen sehr zeitaufwendig sind und überdies den Stationsbeamten Rollenkonflikte erspart werden sollen.

Zellenrevisionen werden ferner bei Einsätzen des sog. besonderen Sicherheitsdienstes des Landes durchgeführt. Hierzu heißt es im Bericht des Justizministeriums vom 28.1.1992:

AH 2/44 "Dieser besondere Sicherheitsdienst ist eine Einsatzreserve zur Mitwirkung bei größeren Durchsuchungsaktionen in einzelnen Anstalten aus besonderen Anlässen, ferner bei Gefangenenerlegungen mit hohem Sicherheitsrisiko und bei Gefahr von Unruhen, solange der Einsatz der Polizei nicht erforderlich ist. Dem besonderen Sicherheitsdienst gehören insgesamt 39 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes aus verschiedenen Anstalten und 7 Sicherheitsdienstleiter (ebenfalls aus verschiedenen Anstalten) an."

3.2.3. Anzahl und Einsatz der Revisionsbeamten

AH 2/43 f. Revisionsbeamte sind in elf Justizvollzugsanstalten des Landes Niedersachsen vorhanden. Zu ihrem Einsatz heißt es in dem Bericht des Justizministeriums vom 28.1.1992:

"Den Auftrag zur Durchsuchung einer bestimmten Zelle erhalten sie vom Sicherheitsdienstleiter (SDL), vom Vollzugsdienstleiter (VDL) oder Vollzugslei-

ter der jeweiligen Anstalt. ... In 6 Anstalten wird der Einsatz durch den SDL angeordnet, in 4 Anstalten durch den VDL, in 1 Anstalt in Ermangelung eines SDL durch den Vollzugsleiter."

Hierzu hat das Justizministerium folgende Tabelle vorgelegt:

<i>AH 2/44</i>	<u>"Anstalten mit Revisionsbeamten"</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Weisung durch</u>
	Bückeburg	1	VDL
	Celle I	3	SDL [vgl. AH 11/4]
	Celle II	1	SDL
	Hannover	3	SDL
	Hildesheim	1	SDL
	Lingen I	2	SDL
	Meppen	1	SDL
	Osnabrück	1	VDL
	Uelzen	1	VDL
	Vechta	3	SDL
	Wolfenbüttel	2	Vollzugsleiter"

3.2.4. Die Praxis in der JVA Celle I

PB/288 ff.;
AH 4/8 ff., 17, 22, 28,
34, 41

Ausweislich des Paustian-Berichtes und der vom Justizministerium überreichten Dienstpläne für die JVA Celle I waren zum Zeitpunkt der Geiselnahme in der Anstalt zwei Revisionsbeamte, die Bediensteten Hauptsekretär im JVD Helmecke und Obersekretär im JVD Hoffmann eingesetzt. Seit Dezember 1991 verfügt die JVA Celle I über einen dritten Revisionsbeamten.

AH 11/3 f.

Nach einem im Paustian-Bericht zitierten Bericht der JVA Celle I vom 28.10.1991 wird auch in der JVA Celle I zwischen Zellenkontrollen und Zellenrevisionen unterschieden:

zitiert nach PB/288 f.

"... Unterschiede:

Zellenkontrollen:

Zellenkontrollen werden von den Stationsbeamten auf Anordnung des Aufsichtsdienstleiters oder des Abteilungsleiters durchgeführt. Sie beschränken sich auf die Unversehrtheit der Gitter, Wände und Fußböden, die Übersichtlichkeit des Haftraumes und Besitz von verbotenen Gegenständen.

Zellenrevisionen:

Zellenrevisionen werden von zwei besonders befähigten Bediensteten ausgeführt. Sie beinhalten die Durchsuchung wie bei den Zellenkontrollen. Zusätzlich werden Betten, Tische, Stühle, Lichtschalter, Spiegel und Schränke besonders durchsucht. Die Anordnungsbefugnis obliegt dem Sicherheitsdienstleiter, Abteilungsleiter und dem Aufsichtsdienstleiter."

AH 10/16 bis 20

Das Justizministerium hat dem Untersuchungsausschuß mit Bericht vom 17.8.1992 eine Liste über die in der Zeit vom 1.8. bis 18.10.1991 von den beiden Revisionsbeamten wahrgenommenen Tätigkeiten vorgelegt. Dieser Liste ist zu entnehmen, daß die Anordnungen zur Revision einzelner Zellen in dem genannten Zeitraum überwiegend

gend vom Sicherheitsdienstleiter getroffen wurden. Aus der genannten Liste ergibt sich ferner, daß den Revisionsbeamten neben den Zellenrevisionen eine Vielzahl anderer Aufgaben obliegen, wie etwa die Überwachung des Übermarsches in die Betriebe, die Revision der Arbeitsbetriebe, die Kontrolle der Jahrespakete und der Essensausgabe, die Überwachung des Wäscheaustausches und des Einkaufs. Kontrollen und Überwachungen dieser Art wurden von dem Sicherheitsdienstleiter, dem Vollzugsdienstleiter oder dem Abteilungsleiter angeordnet.

PB/291

Zu den Zellenrevisionen auf der Sicherheitsstation I/Ost hat die Paustian-Gruppe in ihrem Bericht ausgeführt, daß die Revisionsbeamten auf dieser Station - mit Ausnahme der am 8./9.8.1991 für den Gefangenen Reckert angeordneten Zellenrevisionen (vgl. hierzu Teil B, II., 1.1.2.6.) - keine Zellenrevisionen durchgeführt hätten. Im Paustian-Bericht ist hierzu eine Äußerung des Revisionsbeamten Hoffmann zitiert, der am 14.1.1992 in einem Gespräch mit der Paustian-Gruppe bekundet hat:

zitiert nach PB/291

"Sonst haben wir da unten ja nie eine Revision gemacht. Das haben die dort tätigen Stationsbeamten gemacht."

AH 10/16 ff., 16, 19

Demgegenüber ist der bereits genannten Liste über die Tätigkeiten der Revisionsbeamten (v. 1.8. bis 18.10.1991) zu entnehmen, daß für die Zelle des Strafgefangenen Reckert auch am 6.8.1991 eine Anordnung des Sicherheitsdienstleiters zur Revision vorlag. Die Liste weist ferner für den 7.8.1991 und den 2.10.1991 je eine weitere Anordnung des Sicherheitsdienstleiters zur Zellenrevision auf der Station I/Ost auf, die jedoch nicht die Zelle Reckerts, sondern die Hafträume anderer Gefangener betraf.

3.3. Personalwirtschaftliche Sparmaßnahmen

AH 2/45 ff.

Der Untersuchungsausschuß hat sich zu der Frage, welche Auswirkungen die Sparmaßnahmen früherer Jahre und früherer Landesregierungen auf den Personalbestand der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten haben, auf den Bericht des Justizministeriums vom 28.1.1992 gestützt und das vom Justizministerium vorgelegte statistische Material verwertet. Hiernach ergibt sich folgendes Bild:

Im Zeitraum 1980 bis einschl. 1986 sind personelle Sparmaßnahmen lediglich im Jahre 1982 wirksam geworden. Nach den Ausführungen des Justizministeriums wurden im Haushaltsplan 1982 insgesamt 34 Stellen, die im Haushaltsplan 1981 über die Vorlage der Landesregierung hinaus bewilligt worden waren, in Abgang gestellt. Diese Stellen hatten jedoch von Anfang an einer Besetzungssperre unterlegen. Um welche Stellen es sich im einzelnen handelte, läßt sich folgender Tabelle entnehmen:

AH 2/45

Personalwirtschaftliche Sparmaßnahmen von 1980 bis 1986

	Anzahl der weggefallenen Stellen
Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	1
Pädagogischer Dienst	3
Sozialdienst	5
Allgemeiner Vollzugsdienst	17
Werkdienst	5
Sonstige Dienste	3

AH 2/46a, 46b

Im Zeitraum von 1987 bis einschl. 1990 sind aufgrund der personalwirtschaftlichen Sparmaßnahmen der früheren Landesregierung insgesamt 153 Stellen in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten (einschl. Bildungsstätte und Anstaltskrankenhaus) weggefallen. Eine weitere Stelle wurde im Justizvollzugsamt eingespart (gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst). Aus einer vom Justizministerium vorgelegten Statistik ergibt sich, welche Stellen in den jeweiligen Anstalten fortgefallen sind (vgl. Anlage 9). Daraus läßt sich folgende Tabelle ableiten:

Personalwirtschaftliche Sparmaßnahmen von 1987 bis 1990

	Anzahl der weggefallenen Stellen		
	JVA Celle I	übrige JVAen ohne Celle I	Gesamt
Psychologischer Dienst	-	4	4
Pädagogischer Dienst	1	2	
Sozialdienst	1	10	11
Allgemeiner Vollzugsdienst	17	84	101
Werkdienst	1	12	13
Mittlerer Verwaltungsdienst	-	12	12
Schreibdienst	-	2	2
Sonstige Dienste	<u>1</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
Summen:	21	132	153

3.4. Personelle Verwaltungshilfe des niedersächsischen Justizvollzuges für das neue Bundesland Sachsen-Anhalt

AH 2/47

Der Justizvollzug des Landes Niedersachsen leistet seit Januar 1991 für Einrichtungen des Justizvollzuges des Partnerlandes Sachsen-Anhalt personelle Verwaltungshilfe.

AH 9/3 ff.; 80

In seinem Bericht vom 19.6.1992 und der hierzu am 28.10.1992 überreichten Statistik "Personelle Verwaltungshilfe für die neuen Bundesländer" hat das Justizministerium die seit Januar 1991 bis zum 1. Juni 1992 vorgenommenen Abordnungen und Versetzungen von Bediensteten des niedersächsischen Justizvollzuges zusammengestellt und jeweils ausgeführt, wem die Aufgaben der abgeordneten oder versetzten Bediensteten übertragen worden sind. Hiernach ergibt sich zusammengefaßt folgende Übersicht:

Amts- bez.	Dienststelle/ Aufgabe	Abordnung		Versetzung	Jetzige Wahrnehmung der Aufgabe
		von	bis		
Präs.	JVAmt	15.1.91	30.6.91	1.7.91	Bis 30.9.91: Vertreter; anschließend Ernennung des neuen Präsidenten.

RD	Personaldezernent im JVAmte	1.1.91	30.6.91	1.7.91	Übertragung der Aufgaben auf einen anderen Dezernenten des JVAmtes; dessen bisherige Aufgaben wurden unter den übrigen Dezernenten aufgeteilt.
ORR	Leiter der JVA Wilhelmshaven	7.1.91	30.6.91	1.7.91	Bis März 92: Vertreter; anschließend wurde ein Bediensteter des höh. päd. Dienstes der Jugendanstalt Vechta-Falkenrott mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Anstaltsleiters beauftragt.
ORR'in	Stellv. Leiterin der JVA Vechta und Vollzugsleiterin der ehemaligen Frauenabteilung dieser Anstalt	1.4.91	30.6.91	1.7.91	Übertragung der Stellvertreteraufgaben auf einen bei der JVA Vechta tätigen Bediensteten des höh. Vollzugs- und Verwaltungsdienstes. Mit der Leitung der ehemaligen Frauenanstalt, der jetzigen JVA Vechta für Frauen, ist der Leiter der JVA Oldenburg beauftragt worden.
Amtmann	Bediensteter in der automatischen Datenverarbeitungsstelle des JVAmtes	21.1.91	30.6.91	1.7.91	Übertragung auf die in der ADV-Stelle tätigen drei weiteren Bediensteten.
Amtmann	Sachbearbeiter für Verpflegungs- und Kfz-Angelegenheiten im JVAmte	1.8.91	31.1.92	27.12.91	Aufteilung unter den anderen Mitarbeitern des geh. Dienstes.
Verw.Sekr.	Bediensteter in der Arbeitsverwaltung der JVA Burgdorf	1.7.91	31.12.91	1.1.92	Einstellung einer Verwaltungsangestellten mit befristetem Arbeitsvertrag.
Amtmann	Stellvertretender Leiter und Geschäftsleiter der JVA Burgdorf	-	-	1.12.91	Übertragung der Stellvertreteraufgaben auf den Vollzugsleiter der Anstalt. Die Geschäftsleitung ist einer weiteren in der JVA tätigen Beamtin neben ihren sonstigen Aufgaben übertragen worden.
Amtsrat	Stellvertretender Leiter und Geschäftsleiter der JVA Braunschweig	1.12.91	29.2.92	15.1.92	Wahrnehmung der Stellvertreteraufgaben durch den Leiter der Justizvollzugsschule des Landes Niedersachsen in Wolfenbüttel. Aufteilung der Geschäftsleiteraufgaben unter den sonstigen Bediensteten des geh. Dienstes dieser JVA. Die Stelle ist ausgeschrieben.

Psych. Oberrat	Psychologischer Dienst in der JVA Celle II	1.11.91	31.12.91	27.12.91	Einstellung einer Ersatzkraft.
Verw.HSchr.	Bediensteter in der Personalabtei- lung der JVA Celle II	15.10.91	14.1.92	-	Vertreter
Verw.OSchr.	Sachbearbeiter für Verpflegungs- angelegenheiten in der JVA Han- nover	1.11.91	31.1.92	1.2.92	Einstellung einer Ersatzkraft im Ange- stelltenverhältnis.
Amtsrat	Geschäftsleiter der JVA Uelzen	1.12.91	29.2.92	-	Vertreter
Soz.Insp.'in	Sozialer Dienst der JVA Celle II	1.3.92	31.5.92	1.6.92	Wahrnehmung der Aufgaben durch die weiteren Bediensteten dieser Laufbahn in der JVA Celle II. Einstellung einer Er- satzkraft ist geplant.
Oberlehrer	Justizvollzugs- schule des Lan- des Niedersachsen in Wolfen- büttel	-	-	1.5.92	Wahrnehmung der Aufgaben durch einen Bediensteten des geh. päd. Dienstes der Jugendanstalt Hameln.

4. Frage 2.3 Halbsatz 2 des Untersuchungsauftrages

Wie [stellt sich die Personalausstattung der] niedersächsischen Justizvollzugsanstalten (und hier vor allem [der] JVA Celle I) im Vergleich zu den Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer mit vergleichbarer Aufgabenstellung [dar]?

Der Untersuchungsausschuß hat beschlossen, den Vergleich der Stellenausstattung auf die JVA Celle I und die dieser Anstalt vergleichbaren Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer zu beschränken.

AH 9/2,
12 bis 66

Das Justizministerium hat hierzu die von den Landesjustizverwaltungen der anderen Bundesländer mitgeteilten Stellenzahlen für die der JVA Celle I vergleichbaren Anstalten in einer Übersicht (Stand: Januar 1992) zusammengestellt und mit den Stellenzahlen der JVA Celle I verglichen (vgl. Anlage 10). Hierauf wird Bezug genommen. Wie das Justizministerium mit Bericht vom 19.6.1992 mitgeteilt hat, ist aber zu berücksichtigen, daß die in der Übersicht aufgeführten Anstalten der alten Bundesländer Unterschiede in der Vollzugszuständigkeit aufweisen, die eine völlige Vergleichbarkeit der Stellenzahlen nicht gewährleisten.

Dies vorangestellt läßt sich der als Anlage 10 beigefügten Übersicht (Stand: Januar 1992) entnehmen, daß in der JVA Celle I auf je 100 Haftplätze 98,44 Stellen entfallen. Legt man die unter Teil B, I., 3.1. erwähnte Statistik über die Stellensituation in der JVA Celle I vom Stand des Haushaltsplanes 1992 zugrunde (vgl. Anlage 6), so ergibt sich eine Ausstattung von 102,17 Stellen je 100 Haftplätze. In den vergleichbaren Anstalten der anderen Bundesländer entfallen auf je 100 Haftplätze im Durchschnitt 50,95 Stellen.

5. Frage 7. Satz 1 des Untersuchungsauftrages

Welche Unterschiede gibt es bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges insbesondere unter Sicherheitsgesichtspunkten zwischen der JVA Celle I und den Sicherheitsstationen in anderen Bundesländern?

5.1. Vollzugsgestaltung auf den Sicherheitsstationen der JVA Celle I

Zur Frage der Ausgestaltung des Strafvollzuges insbesondere unter Sicherheitsgesichtspunkten in der JVA Celle I hat der Untersuchungsausschuß die Entwicklung auf den in der Anstalt eingerichteten Sicherheitsstationen nachvollzogen und Feststellungen zu der dort geübten Vollzugsgestaltung getroffen. Auf der Grundlage der hierzu vorliegenden Berichte des Justizministeriums, des überreichten Aktenmaterials und aufgrund der Aussagen der zu diesem Fragenkreis vernommenen Zeugen ergibt sich folgendes Bild:

5.1.1. I. Zellengang Westseite (ehemalige HS-Abteilung)

Wie bereits unter Teil B, I., 2.2.2.1. dargestellt, hatte die Anstalt in den Jahren 1977/78 im Erdgeschoß des Westflügels des großen Zellenhauses eine Station mit 13 Einzelhafträumen zur Unterbringung terroristischer Gewalttäter eingerichtet (HS-Abteilung). Die Station ist durch eine sprengsichere Tür, die sog. Atomtür, von dem davorliegenden Treppenhaus und damit von den übrigen Abteilungen abgeschirmt und verfügt über einen besonderen Freistundenhof. Die dort einsitzenden Gefangenen hatten nach Aussage des Zeugen Müller keine Möglichkeit, am allgemeinen Vollzugsgeschehen teilzunehmen.

Müller 18/6

AH 2/7; 18/45 f.;
AH 11/2 f.

Nach Mitteilung des Justizministeriums wurden die für diese Station geltenden strengen Haftbedingungen jedoch nach und nach gelockert und entsprachen im Zeitpunkt der Geiselnahme am 21.10.1991 denen des Normalvollzuges. Wie das Justizministerium in der 18. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24.6.1992 weiter berichtet hat, sind die auf der Station I. Zellengang Westseite einsitzenden Terroristen unterdessen auf die Station II/West verlegt worden. Die ehemalige HS-Abteilung dient jetzt als Sicherheitsstation für besonders zu sichernde Gefangene, die bisher auf der Station I/Ost untergebracht waren.

5.1.2. II. Zellengang Westseite (II/West)

Zu den bis Ende 1990 für die Station II/West geltenden Vollzugsbedingungen wird auf die Ausführungen zu Teil B, I., 2.2.2.4.1. verwiesen. Nach Einsetzung der Arbeitsgruppe Neuordnung des Vollzuges wurden die Haftbedingungen auf II/West Anfang

1991 gelockert (vgl. hierzu Teil B, I., 2.2.3.3.). Seither wird den dort untergebrachten Gefangenen Aufschluß und Teilnahme an Freizeitveranstaltungen wie sonst im Zellenhaus üblich gewährt. Ausgenommen sind lediglich Gefangene, die auf einer besonderen Liste namentlich erfaßt sind. Diesen Gefangenen wird ebenfalls Aufschluß gewährt; sie dürfen den II. Zellengang jedoch weder zu Freizeitveranstaltungen noch zum Sport am Abend oder am Wochenende verlassen. Nach Mitteilung des Justizministeriums kann daher "von einer Sicherheitsabteilung im engeren Sinne nicht mehr gesprochen werden".

AH 2/6

5.1.3. I. Zellengang Ostseite (I/Ost)

Zu den bis zur Geiselnahme am 21.10.1991 für die Sicherheitsstation I/Ost geltenden Vollzugsbedingungen wird zunächst auf die für diese Station geltende Dienstanweisung vom 19.1.1987 verwiesen (vgl. Teil B, I., 2.2.2.4.2.). Hiernach unterlagen die dort untergebrachten Gefangenen besonderen Kontrollen: Durchsuchung vor Verlassen und beim Betreten des Haftraumes, Begleitung durch einen Bediensteten bei Aufenthalt außerhalb der Abteilung, tägliche Kontrolle der Hafträume, Versorgung durch die Bediensteten, besondere Post-, Telefon- und Paketkontrolle. Auf der Station I/Ost fand ferner weder Aufschluß statt, noch bestand die Möglichkeit zu gemeinsamen Freizeitveranstaltungen. Die Gefangenen von I/Ost konnten aber auf Antrag und nach entsprechender Einzelfallprüfung am Gottesdienst sowie an der anschließenden ca. 45minütigen Kaffeerunde in der Kirche teilnehmen. Hierbei kamen sie mit Gefangenen anderer Stationen zusammen.

PB/227 ff., 255 f.

Für den Aufenthalt im Freien stand der mittels eines Holzzaunes vom großen Freistundenhof (= Mittelhof) abgetrennte besondere Freistundenhof zur Verfügung, der bis Ende April 1991 zusätzlich mit einer von außen gegengelegten Nato-Stacheldrahtrolle gesichert war. Die Freistunden wurden entweder in kleinen Gruppen oder, soweit besonders angeordnet, einzeln abgehalten; dabei wurden die Gefangenen von zwei Bediensteten der Station I/Ost beaufsichtigt. Wie das Justizministerium in dem an die Landesjustizverwaltungen der anderen Bundesländer gerichteten Schreiben vom 2.1.1992 ausgeführt hat, konnten einige der auf I/Ost untergebrachten Gefangenen aber anstelle der Freistunde auf dem allgemeinen Sportplatz Sport betreiben. Zu dem Ablauf und der Dauer dieser Sportstunden liegen dem Untersuchungsausschuß widersprüchliche Angaben vor:

AH 2/6

Stadler 18/57 f., 60

Der Vollzugsbeamte Stadler, der nach seinem Bekunden für eine Reihe von Kurzeinsätzen auf der Station I/Ost eingeteilt war, hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß die Gefangenen der Station I/Ost regelmäßig Sport getrieben hätten. "Das war normaler Freizeitsport. Laufen, Leichtathletik. Draußen auf dem Sportplatz - - - das, was andere Gefangene auch machen: Fußballspielen." Auf Frage, ob es sich um Einzelsport oder Gruppensport gehandelt habe, hat der Zeuge bekundet: "Nein, es waren mehrere Gefangene aus diesem Bereich und aus dem Hause, die dort ihren Sport getrieben haben."

Stadler 18/60

Das Justizministerium hat hierzu mit Bericht vom 17.8.1992 ausgeführt:

AH 10/3

"Die Gefangenen der Station I/Ost hatten jeweils montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr die Möglichkeit, auf dem Sporthof der Anstalt unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung des Sportübungsleiters der JVA Sport zu betreiben."

21/5, AH 2/6

Die auf I/Ost untergebrachten Gefangenen, so hat das Justizministerium in der 22. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 26.11.1992 weiter erläutert, seien dabei auch mit Gefangenen zusammengekommen, die auf dem II. Zellengang untergebracht gewesen seien. Eine Trennung habe erst ab März 1992 vorgenommen werden können, nachdem ein weiterer Sportlehrer in der Anstalt zur Verfügung gestanden habe.

Aus einem Vermerk der JVA Celle I vom 3.1.1992 über die Dienstabläufe auf der Station I/Ost ergibt sich, daß die Teilnahme am Sport nicht nur von montags bis donnerstags vorgesehen war:

AH 1/8 f.

I. Montags bis freitags:

...

09.00 Uhr - Beginn von Sportveranstaltungen. ...

III. Samstags, sonntags und feiertags:

...

08.00 Uhr - Beginn des Hofsports. ..."

Die Paustian-Gruppe hat in ihrem Bericht folgendes ausgeführt:

PB/226

"Gefangene der Station I. Ost können in der Zeit von 08.30 - 09.00 Uhr Einzelsport unter Beaufsichtigung des Sportbediensteten treiben. ... Der Sportbeamte muß die Gefangenen abholen und zurückbringen. Seinen Angaben vom 16.12.91 zufolge können Gefangene von I. Ost kurzfristig mit Gefangenen aus dem Normalvollzug zusammentreffen, die um 9.00 Uhr auf ihre Sportstunde warten."

Eine Dienstanweisung oder eine Hausverfügung über die Teilnahme der Gefangenen der Station I/Ost am Sport liegt dem Untersuchungsausschuß nicht vor. In den ausgewerteten Akten findet sich auch kein Hinweis auf eine derartige Verfügung. Die Hausverfügung vom 13.10.1986 - Teilnahme am Anstaltssport - betraf nicht die Station I/Ost, sondern bezog sich u.a. auf bestimmte Gefangene des II. Zellenganges Westseite (vgl. Anlage 3).

AH 4, Anlage 7/28

5.2. Vollzugsgestaltung auf den Sicherheitsstationen der anderen Bundesländer

Zu der Frage, wie der Strafvollzug in den Sicherheitsstationen der anderen Bundesländer ausgestaltet ist, hat das Justizministerium ebenfalls Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen eingeholt und dem Untersuchungsausschuß vorgelegt. Diesen Stellungnahmen läßt sich zusammengefaßt folgendes entnehmen:

AH 9/40a

Baden-Württ. JVA Stuttgart: Eine kleine Abteilung mit drei Haftplätzen in sicherer Lage (Erdgeschoß) für die vorübergehende Unterbringung gefährlicher Gefangener.

Vollzugsgestaltung: Keine Angaben.

<i>AH 9/49</i>	Bayern:	<p>JVA Straubing: Vier kleine Sicherheitsabteilungen mit je zwei Sicherheitszellen zum Vollzug der Einzelhaft i.S.v. § 89 StVollzG. Diese Sicherheitsabteilungen sind jeweils durch eine besondere Eisentür vom übrigen Haus abgetrennt.</p> <p>Vollzugsgestaltung: Trennung von anderen Gefangenen, ständige und unmittelbare Beaufsichtigung außerhalb des Haftraumes, Einzelhofgang, kein Auf- und Umschluß, keine gemeinsamen Freizeitveranstaltungen, Einzelseelsorge.</p>
<i>AH 9/56</i>	Berlin:	Keine Sicherheitsabteilungen
<i>AH 9/60</i>	Brandenburg:	Keine Sicherheitsabteilungen
<i>AH 9/12</i>	Bremen:	Keine Sicherheitsabteilungen
<i>AH 9/14 f.</i>	Hamburg:	<p>JVA Am Hasenberge: Eine Sicherheitsabteilung mit 22 Einzelhaftzellen, zwei Beruhigungszellen, zwei Beobachtungszellen und einer Sprechzelle mit Trennwand. Die Abteilung liegt im Erdgeschoß und ist durch eine Stahl/Panzerglaswand mit Tür abgetrennt. Die Fenster der Hafträume sind besonders gesichert. Untergebracht werden Gefangene mit besonderen Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 88, 89 StVollzG und Gefangene, deren gemeinsame Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit gem. § 17 Abs. 3 StVollzG eingeschränkt ist.</p> <p>Vollzugsgestaltung: Gemeinsame Freistunde auf dem dafür eingerichteten Hof, sofern nicht Einzelfreistunde angeordnet ist. Überwachung der Freistunde durch zwei Bedienstete. Ständige und unmittelbare Beaufsichtigung außerhalb der Station. Kein Arbeitseinsatz. Besuchsabwicklung in Kleingruppen, von zwei Bediensteten optisch überwacht. Gefangenen, die gem. § 17 Abs. 3 StVollzG untergebracht sind, kann für maximal 2 1/2 Stunden zu zweit oder zu dritt Umschluß gewährt werden. Diese Gefangenen nehmen in der Regel am Gemeinschaftsgottesdienst teil, für diesen Zweck müssen sie sich umkleiden.</p>
<i>AH 9/22</i>	Hessen:	Keine Sicherheitsabteilungen
	Mecklenburg-Vorpommern:	Keine Stellungnahme
<i>AH 9/28 f.</i>	Nordrhein-Westfalen:	Verstärkt gesicherte Abteilungen in den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede I (14 Plätze), Köln (24 Plätze) und Wuppertal (14 Plätze). Die verstärkt gesicherten Abteilungen sind von den anderen Haftbereichen getrennt. Untergebracht werden Gefangene, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind. Bei der Belegung der genannten Abteilungen wird aber eine Bal-

lung gefährlicher Gefangener durch Mischung mit geeigneten anderen Häftlingen vermieden.

Vollzugsgestaltung: Kein Aufschluß, Umschluß nur nach besonderer Einzelfallprüfung. Soweit die Gefangenen zum Gemeinschaftsgottesdienst zugelassen sind, wird Trennung von Häftlingen anderer Abteilungen in der Kirche angeordnet. Arbeit außerhalb der Abteilungen ist nicht gestattet, Gemeinschaftsfreizeitveranstaltungen werden grundsätzlich nur innerhalb der Abteilung abgehalten. Der Aufenthalt im Freien wird in den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede I und Köln auf den Höfen dieser Abteilungen abgewickelt, in der JVA Wuppertal dagegen grundsätzlich gemeinsam mit anderen Abteilungen. In den Justizvollzugsanstalten Köln und Wuppertal wird in Einzelfällen Gemeinschaftssport außerhalb der Abteilung mit anderen Gefangenen zugelassen.

AH 9/25

Rheinland-Pfalz:

JVA Diez: Ein Trakt mit sechs Sicherheitshafträumen im dritten Obergeschoß einer Vollzugsabteilung, durch eine Tür von der übrigen Abteilung getrennt. Diese Hafträume werden nur in besonderen Ausnahmefällen belegt.

Vollzugsgestaltung: Bei Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 88 und 89 StVollzG werden u.a. folgende Regelungen getroffen: Öffnen und Betreten des Haftraums durch zwei Bedienstete. Führen außerhalb des Haftraums mit zwei Bediensteten, im Einzelfall Fesselung. Einzelfreistunde mit zwei Bediensteten, im Einzelfall Fesselung im allgemeinen Freistundenhof. Ausschluß vom Umschluß und allen Gemeinschaftsveranstaltungen. Teilnahme am Gottesdienst auf der Empore unter Aufsicht zweier Bediensteter, im Einzelfall Fesselung.

AH 9/19 f.

Saarland:

JVA Saarbrücken: Eine Sicherheitsabteilung im vierten Stock des U-Haftgebäudes mit vier Einzelhafträumen, zwei Freizeiträumen und einem medizinischen Behandlungsraum. Die Abteilung ist baulich von dem übrigen Bereich des Stockwerks abgetrennt, der Flur ist kameraüberwacht. Untergebracht werden in Ausnahmefällen und überwiegend nur kurzfristig Gefangene, die besonders fluchtverdächtig sind, bei denen eine Trennung anders nicht gewährleistet werden kann oder bei denen in besonderem Maße Verdunkelungsgefahr besteht.

Vollzugsgestaltung: Freistunde im Hof des U-Haftgebäudes entweder einzeln oder in der gemeinsamen Kleingruppe. Ausschluß von allen Gemeinschaftsveranstaltungen. Keine Arbeitszuteilung außerhalb der Abteilung. Kein Zellenumschluß. Umschluß zu gemeinsamer Freizeit oder Arbeit innerhalb der Abteilung nur nach besonderer Einzelfallprüfung. Essensausgabe und Einkauf wird von Bediensteten durchgeführt. Einschränkung der Möglichkeit, den Haftraum mit persönlichen Gegenständen auszustatten. Inhaltliche Überwachung aller Außenkontakte.

<i>AH 9/43</i>	Sachsen:	Keine Sicherheitsabteilungen
<i>AH 9/59</i>	Sachsen- Anhalt:	Keine Sicherheitsabteilungen
<i>AH 9/37 f.</i>	Schleswig- Holstein:	<p>JVA Lübeck: Wegen der veränderten Zuständigkeit dieser JVA (Freiheitsstrafe ab fünf Jahren, Freiheitsstrafe mit Anschluß-Sicherungsverwahrung, lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung) wird geprüft, ob die Einrichtung einer Sicherheitsabteilung erforderlich ist. Derzeit werden alle Gefangenen, gegen die besondere Sicherungsmaßnahmen nach §§ 88 und 89 StVollzG angeordnet sind, in einem bestimmten Hafthaus untergebracht. Auf den vier Stationen dieses Hafthauses (insges. 100 Haftplätze) sind zehn Hafträume mit Manganhartstahlgittern ausgestattet. Diese in der Nähe der Stationszimmer der Beamten liegenden Hafträume können ständig beobachtet werden. In ihnen werden Gefangene untergebracht, die als besonders ausbruchgefährlich einzuschätzen sind.</p> <p>Vollzugsgestaltung: Kein Aufschluß, Umschluß nur nach Einzelfallprüfung. In der Regel Ausschluß von den Gemeinschaftsveranstaltungen; falls erforderlich, Anordnung getrennter Einzelfreistunde und Einzelnachführungen unter ständiger Begleitung von Beamten.</p>
<i>AH 9/45</i>	Thüringen:	Keine Sicherheitsabteilungen

II. Die Geiselnahme und ihre Vorgeschichte

*PB/86 ff., 104 ff.,
152 ff., 184 ff., 353 ff.;*
Schwarplys 2/9 ff.

Der Untersuchungsausschuß hat den Ablauf der Geiselnahme anhand der Darstellungen im Paustian-Bericht und der Ausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts Schwarplys bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg nachvollzogen, der den Untersuchungsausschuß in der 2. Sitzung am 6.1.1992 über die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft unterrichtet hat. Dem Untersuchungsausschuß lagen ferner die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Lüneburg - Zweigstelle Celle - mit der Anklage vom 13.3.1992 vor (Geschäfts-Nr.: 42 Js 7279/91), die von seiten der Landesregierung als "Verschlußsache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft worden waren. Diese Ermittlungsakten waren daher als vertrauliche Unterlagen zu behandeln (vgl. Teil A, 10.2.).

Zur Person der Geiselnahme sowie zum Tatgeschehen der Geiselnahme vom 21.10.1991 ist zusammengefaßt folgendes festzustellen:

Die vier an der Geiselnahme beteiligten Strafgefangenen Bruno Reckert, Dirk Dettmar, Ivan Jelinic und Samir El-Atrache saßen wegen mehrjähriger bzw. lebenslanger Freiheitsstrafen in der JVA Celle I ein.

*PB/87 ff., 94 ff.;
Schwarplys 2/10*

Der Strafgefangene Reckert war wegen einer Vielzahl von Vergehen und Verbrechen - u.a. Diebstahl in mehreren Fällen, Raub, Gefangenenmeuterei, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Kennzeichenmißbrauch, Betrug in mehreren Fällen, Diebstahl im besonders schweren Fall in mehreren Fällen, schwere räuberische Erpressung in mehreren Fällen und erpresserischer Menschenraub - zu langen zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt worden, deren Strafende auf den 14.2.2011 notiert war. Reckert war nach Aufenthalt in anderen Justizvollzugsanstalten seit dem 8.5.1984 in der JVA Celle I inhaftiert. Am 30.9.1990 gelang es ihm, unter Hilfe seiner Ehefrau Rita Reckert aus dem Vollzugskrankenhaus der JVA Lingen I auszubrechen, in das er wegen eines Rückenleidens verlegt worden war (vgl. Teil B, I., 1.2.3.). Nach seiner Festnahme am 23.11.1990 wurde er wieder in die JVA Celle I überstellt, wo er zunächst einen Arrest verbüßte. Im Anschluß an diesen Arrest wurden gegen Reckert am 20.12.1990 wegen erhöhter Fluchtgefahr besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet (Einzelhaft nach § 89 StVollzG). Der Gefangene wurde auf der Sicherheitsstation I/Ost in der zum Nordhof gelegenen Zelle Nr. 24 untergebracht.

AH 10/48

PB/87 ff., 94 ff.

Der Strafgefangene Dettmar, der seit dem Jahre 1982 in der JVA Celle II eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes pp. verbüßte, kehrte im August 1984 von einem gewährten Hafturlaub nicht zurück und konnte sich in der Folgezeit verborgen halten. Am 22.10.1987 erschöß Dettmar bei einer Kontrolle zwei Polizeibeamte und versuchte, zwei weitere Beamte durch Schüsse zu töten. Wegen dieses Tatgeschehens wurde Dettmar im Oktober 1988 wegen Mordes in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen in Tateinheit mit versuchtem Mord in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Seit seiner Festnahme am 23.10.1987 befand sich Dettmar wieder in Strafhaft (JVA Hannover und JVA Celle I). Seit dem 9.12.1988 war er auf der Sicherheitsstation I/Ost in der Zelle Nr. 30 untergebracht, deren Fenster zum Freistundenhof dieser Station weist.

*PB/153 ff., 160 ff.;
Schwarplys 2/11*

Der Strafgefangene Jelinic ist jugoslawischer Staatsangehöriger und verbüßte u.a. in der JVA Vechta eine Freiheitsstrafe von acht Jahren wegen gemeinsamen schweren Raubes und gemeinsamer schwerer räuberischer Erpressung pp. Am 7.11.1986 brach er aus der JVA Vechta aus und beging bis zu seiner Festnahme am 31.3.1987 weitere Straftaten (u.a. schweren Raub und räuberische Erpressung), wegen derer er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde. Nach einem Ausbruchversuch aus der JVA Celle II wurde er Anfang 1989 in die JVA Celle I verlegt und dort zunächst auf der Sicherheitsstation I/Ost untergebracht. Im April 1989 wurde er auf die Station II, Zellengang Westseite verlegt. Im Oktober 1990 geriet Jelinic in den Verdacht, eine Gefangenenmeuterei geplant zu haben, und wurde für ca. zwei Wochen in die JVA Celle II verlegt. Nach seiner Rückkehr in die JVA Celle I wurde er erneut auf der Station II/West untergebracht, und zwar in der Zelle Nr. 28, die zum Nordhof geht. Nachdem Anfang 1991 eine Reihe von Anträgen des Gefangenen (auf Teilnahme am Wochenendsport, am Tischtennis sowie an der Gymnastik- und Theatergruppe) abgelehnt worden waren, brach Jelinic den seit Oktober 1990 belegten Realschulkurs ab. In der Vollzugskonferenz vom 28.8.1991 wurde er zum Wochenend- und Abendsport sowie zum Arbeitseinsatz zugelassen. Seit dem 2.9.1991 arbeitete Jelinic in der Anstaltstischlerei.

PB/548, 550

PB/186 ff., 189 ff.

Der Strafgefangene El-Atrache ist libanesischer Staatsangehöriger. Am 6.2.1987 wurde er zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen gemeinschaftlichen Mordes verurteilt und saß seit September 1987 in der JVA Celle I ein. Jelinic war zunächst auf

PB/84, 546, 213

PB/320

der Station II/West untergebracht. Nachdem bei einer Zellenrevision im Oktober 1989 zwei selbstgefertigte spitze Gegenstände bei ihm gefunden worden waren und er überdies in den Verdacht geraten war, gemeinsam mit anderen einen Ausbruch geplant zu haben, wurde er für zwei Monate auf die Sicherheitsstation I/Ost verlegt; Anfang Januar 1990 kehrte er auf die Station II/West zurück. Am 22.8.1991 wurde er auf die Ostseite des II. Zellenganges verlegt und dort in der zum Mittelhof weisenden Zelle Nr. 8 untergebracht. El-Atrache war bereits im Juni 1990 ein Arbeitsplatz in der Anstalt zugewiesen worden. Nach anfänglicher Arbeitsverweigerung ging er im Jahre 1991 regelmäßig einer Arbeit in der Halle I nach. Am 25.9.1991 ordnete Sicherheitsdienstleiter Engelhardt an, daß El-Atrache nachmittags als Anstaltsfriseur arbeiten solle; dieser Tätigkeit ging der Gefangene in der Folgezeit ebenfalls regelmäßig nach (vgl. hierzu auch Teil B, II., 2.1.4. und 3.3.).

Die Geiselnahme vom 21.10.1991 verlief wie folgt:

PB/353 ff.;
Schwarplys 2/12 f.,
15 ff.

Kurz vor 7.00 Uhr verließen die arbeitenden Gefangenen des II. Zellenganges West und des II. Zellenganges Ost (ca. 80 Gefangene) wie üblich nahezu gleichzeitig ihre seit ca. 6.30 Uhr geöffneten Hafträume, durchquerten das Treppenhaus und sammelten sich im I. Zellengang vor der Ausgangstür zum Nordhof, um von dort aus über den sog. Korb in die Werkbetriebe zur Arbeit gebracht zu werden. Auch die Gefangenen Jelinic und El-Atrache hatten ihre Hafträume verlassen und das Treppenhaus betreten. Während die anderen Gefangenen des II. Zellenganges den Weg über den Nordhof in die Werkbetriebe antraten, gingen Jelinic und El-Atrache durch die Tür vom I. Zellengang über den Mittelhof zum Lazarett, um Medikamente entgegenzunehmen. Nach ca. 1 bis 1 1/2 Minuten verließen beide das Lazarett und kehrten in das Treppenhaus des I. Zellenganges zurück. Dort konnten sie sich unbemerkt aufhalten, weil sich der Bedienstete des I. Zellenganges, der sog. Bademeister (Obersekretär Radatus), zu diesem Zeitpunkt wie üblich nicht in seinem Beamtenraum auf dem I. Zellengang aufhielt, sondern dem Stationsbeamten der Abteilung I/Ost half, den Gefangenen Strüdingen von seinem Haftraum auf der Station I/Ost in die ebenfalls dort gelegene Arbeitszelle umzuschließen.

Kurz nach 7.00 Uhr erschien der Vollzugsbedienstete Lenort zum Dienstantritt. Er betrat den I. Zellengang durch die Nordhoftür und begab sich zur Zugangstür der Abteilung I/Ost, um diese aufzuschließen. Als er im Begriff war, die geöffnete Tür von innen wieder zu verschließen, wurde er von Jelinic und El-Atrache, die ein Rasiermesser und eine selbstgefertigte kleine Pistole mit sich führten, überwältigt und in den Beamtenraum der Station I/Ost geschoben. Dort überwältigten Jelinic und El-Atrache auch die Vollzugsbediensteten Haake und Radatus und erzwangen schließlich den Aufschluß der Zellen von Reckert und Dettmar. Die drei Vollzugsbeamten Lenort, Haake und Radatus wurden im Beamtenraum gefesselt; den Bediensteten Radatus und Haake wurden Halskrausen angelegt, die mit einem Explosionsmittel gefüllt und über ein Kabel mit einer Zündvorrichtung verbunden waren. Der Auslöseschalter war durch einen Sicherungsstift blockiert; das Explosionsmittel bestand aus Zündholzkopfabrieb. Die Geiselnahmer verfügten neben der bereits erwähnten kleinen selbstgefertigten Pistole über drei weitere selbst gebaute Schußapparate, nämlich eine bolzenschußartige Handfeuerwaffe, ein vierrohriges Schußgerät und ein weiteres Schießgerät in Form einer doppeläufigen Pistole. Die Kugeln für die Schußgeräte stammten aus Gardinenbleibändern; als Explosiv- und Treibladungen dienten ebenfalls zermahlene Streichholzköpfe.

Etwa gegen 7.10 Uhr unterrichtete Reckert die Oberaufsicht der JVA Celle I telefonisch von der Geiselnahme. Die Geiselnahmer übergaben ein Forderungsschreiben (u.a. Fluchtwagen, Lösegeld, freier Abzug) und verließen nach längeren Verhandlungen mit der Einsatzleitung der Polizei am späten Abend des 21.10.1991 das Anstaltsgelände mit den Beamten Radatus und Haake als Geiseln in einem Dienst-Pkw der Justizvollzugsanstalt. Zum weiteren Verlauf der Geiselnahme wird auf Teil A, 1.2. verwiesen.

1. Frage 8. des Untersuchungsauftrages

Welche Hinweise hat es auf die Ausbruchspläne der vier Geiselnahmer gegeben? Welche Maßnahmen sind aufgrund dieser Hinweise mit welchem Ergebnis veranlaßt worden?

1.1. Hinweise auf Ausbruchsabsichten Reckerts und die Reaktionen der Anstalt

1.1.1. Die Warnung der Staatsanwaltschaft vom 2.8.1991

AH 2/87;
AH 10/2, 21 ff.

Am 2.8.1991 teilte Staatsanwalt Trentmann, Staatsanwaltschaft Hannover, der stellvertretenden Anstaltsleiterin Haase telefonisch mit, er habe aus zuverlässiger Quelle erfahren, daß der Strafgefangene Reckert seinen Ausbruch aus der JVA Celle I plane und dabei zu äußerster Gewaltanwendung bereit sei. Ausweislich des hierüber von Vollzugsleiterin Haase verfaßten Gesprächsvermerks bat Staatsanwalt Trentmann, "bei ggf. zusätzlich anzuordnenden Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von indirekten Hinweisen auf Informationen (und damit ggf. auf einen potentiellen Informanten) behutsam vorzugehen".

AH 10/2, 21 ff.

Mit Telefax vom selben Tage ließ Staatsanwalt Trentmann der Anstalt den besagten Hinweis auch schriftlich zukommen und bat darum, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Wie das Justizministerium in seinem Bericht vom 17.8.1992 ausgeführt hat, hat die JVA Celle I auf Nachfrage allerdings mitgeteilt, daß der Anstalt keine schriftliche Mitteilung von Staatsanwalt Trentmann vorliege. Der Sendebericht der Staatsanwaltschaft Hannover und das Journal des Telefax-Gerätes der JVA Celle I weisen jedoch aus, daß das Schreiben von Staatsanwalt Trentmann abgesandt wurde und bei der JVA Celle I eingegangen ist. Auch der Zeuge Engelhardt hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß von einem schriftlichen Hinweis der Staatsanwaltschaft gesprochen. Es dürfte daher davon auszugehen sein, daß der Anstalt auch der schriftliche Hinweis der Staatsanwaltschaft vorlag.

Engelhardt 16/4

AH 2/87

Eine weitere Unstimmigkeit ergab sich im Zusammenhang mit dem Vermerk, den Vollzugsleiterin Haase über das Telefonat mit Staatsanwalt Trentmann gefertigt hatte. Dieser Vermerk war mit dem Datum "28." (7.1991) versehen. Aus der dienstlichen Äußerung von Staatsanwalt Trentmann vom 21.1.1992 ergibt sich aber, daß dieser die Information erst am 2.8.1991 erhalten und die JVA Celle I am selben Tage telefonisch und schriftlich in Kenntnis gesetzt hatte. Die Zeugin Haase hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, daß Staatsanwalt Trentmann sie "offensichtlich wirklich am 2. oder 3. August angerufen" habe. Wie es zu dem Datum 28. Juli gekommen sei, könne sie nicht sagen. Die telefonische Information von Staatsanwalt Trentmann habe sie aber "fast wortwörtlich" in dem Vermerk niedergelegt.

PB/Anlage 10

Haase 13/29, 57

1.1.2. Reaktionen/Maßnahmen der Anstalt

*Wohlgemuth 12/25 f.,
36 f.; Haase 13/30 ff.;
Engelhardt 16/5 ff.*

Im Anschluß an den Hinweis von Staatsanwalt Trentmann ordnete die JVA Celle I eine Reihe von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen bezüglich des Gefangenen Reckert und teilweise auch hinsichtlich des Gefangenen Dettmar an. Nach Aussage der Zeugen Wohlgemuth, Haase und Engelhardt wurden in der Anstalt etliche Besprechungen zwischen Anstaltsleiter Wohlgemuth, Vollzugsleiterin Haase, dem stellvertretenden Sicherheitsdienstleiter Scherschinski sowie Abteilungshelfer Konsek abgehalten, an denen nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub (8.8.1991) auch Sicherheitsdienstleiter Engelhardt teilnahm. In diesen Besprechungen wurden zunächst verschiedene Überlegungen angestellt, auf welche Weise Reckert versuchen könnte, aus der Anstalt zu entkommen. Da Reckert zunehmend über gesundheitliche Beschwerden geklagt hatte und bereits einmal aus dem Anstaltskrankenhaus der JVA Lingen I entwichen war, wurde es als naheliegend angesehen, daß Reckert möglicherweise eine nächtliche Verlegung in ein Krankenhaus zur Flucht nutzen werde. Ferner wurde in die Überlegungen einbezogen, daß der Gefangene bei einer eventuellen Flucht aus der Station I/Ost heraus die Hilfe eines Mithäftlings benötige. Aus diesem Grunde wurde auch der Gefangene Dettmar, bei dem Sicherheitsdienstleiter Engelhardt einen engen Kontakt zu Reckert vermutete, teilweise in die Sicherheitsmaßnahmen einbezogen. Da die Anstalt davon ausging, daß der von Staatsanwalt Trentmann nicht genannte Hinweisgeber geschützt werden müsse, wurde bei allen Anordnungen berücksichtigt, daß Reckert aufgrund der getroffenen Maßnahmen nicht den Verdacht schöpfen dürfe, eine über seine Pläne unterrichtete Person habe diese den Behörden verraten. Im einzelnen wurden nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses folgende Maßnahmen angeordnet:

1.1.2.1. Briefkontrolle bei Reckert

Am 5.8.1991 ordnete Oberinspektor Scherschinski als stellvertretender Sicherheitsdienstleiter an, daß die Briefe Reckerts nicht mehr von den festen Stationsbediensteten der Abteilung I/Ost zu kontrollieren seien, sondern von Abteilungshelfer Konsek:

AH 2/90

"Betr.: Strafgefangenen Bruno Reckert
hier: Briefkontrolle

Vom 25.10.91 bis 08.11.91 findet der Prozeß gegen Reckert wegen mehrerer Raubüberfälle und Geiselnahme zum Nachteil Bediensteter der JVA Lingen in Hannover statt.

Die Briefkontrolle für den o. g. Strafgefangenen wird daher Hauptsekretär i. JVD Konsek, bei dessen Abwesenheit Obersekretär i. JVD Sombeck, übertragen, damit gewährleistet ist, daß Erkenntnisse aus der Überwachung des Briefverkehrs zentral weitergeleitet werden können. Diese Verfügung gilt bis auf weiteres und wird nur von mir oder dem Sicherheitsdienstleiter aufgehoben."

Diese Verfügung wurde den Stationsbeamten von I/Ost am selben Tage ausgehändigt und den Beamten Konsek und Sombeck sowie dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes zur Kenntnis gegeben. Die Briefkontrolle wurde in der Folgezeit von Obersekretär Konsek durchgeführt.

1.1.2.2. Kontrolle der Besucher

Ebenfalls am 5.8.1991 traf der stellvertretende Sicherheitsdienstleiter Scherschinski Anordnungen zur Kontrolle der Besucher:

AH 2/91

"Betr.: Strafgefangenen Bruno Reckert
hier: Durchsuchung

Aus zuverlässiger Quelle ist bekanntgeworden, daß Reckert einen Ausbruch plant und dabei zur Anwendung äußerster Gewalt bereit ist.

Es wird daher angeordnet, an den Tagen, an denen der Gefangene Reckert Besuch empfängt, alle Besucher der Gefangenen äußerst gründlich zu durchsuchen."

Diese Verfügung erhielten die Bediensteten Konsek, Sombeck und der Besuchsbeamte Krüger sowie der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes zur Kenntnis.

Haase 13/31

Die Zeugin Haase hat zu dieser Verfügung vor dem Untersuchungsausschuß erläutert, daß es einer solchen Anordnung eigentlich gar nicht bedurft hätte, "weil die Kontrollen immer besonders gründlich sind. Aber wir wollten das Pfortenpersonal, ohne daß wir ihnen nähere Hintergründe nennen wollten, besonders aufmerksam machen. Es ist nicht auszuschließen, daß ein Besuch für Meier, Müller oder Schulze irgend etwas für Reckert mitnimmt."

1.1.2.3. Maßnahmen bei Ausführungen

Am 7.8.1991 ordnete der stellvertretende Sicherheitsdienstleiter Scherschinski besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorführung von Gefangenen der Stationen I. Zellengang Westseite (ehemalige HS-Abteilung) und I. Zellengang Ostseite an:

AH 4, Anlage 6/44

"Betr.: Vorführungen von Gefangenen der Stationen I West und I Ost

Muß ein Gefangener von den o. g. Stationen zu außergewöhnlicher Zeit (z. B. nach 16 Uhr oder am Wochenende) auf Weisung des Arztes an das AKH [Anstaltskrankenhaus] Celle vorgeführt werden, ist in jedem Falle der Sicherheitsdienstleiter oder Vertreter und der Aufsichtsdienstleiter zu benachrichtigen."

Als Verteiler weist die Verfügung "SDL und Vertreter, Ostgitter, Lazarett, ADL, Oberaufsicht" aus. Diese Verfügung, die alle Gefangenen des I. Zellenganges betraf, haben die Zeugen Haase und Engelhardt bei ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuß zu den Maßnahmen nach dem Hinweis des Staatsanwaltes Trentmann nicht erwähnt. Auch im Paustian-Bericht ist diese Anordnung nicht berücksichtigt. Es dürfte jedoch davon auszugehen sein, daß auch diese Maßnahme im Hinblick auf die bekanntgewordenen Fluchtpläne Reckerts getroffen wurde.

Am 8.8.1991 erging eine weitere Verfügung zur Vorführung, die jedoch nur die Gefangenen Reckert und Dettmar betraf. Vollzugsleiterin Haase ordnete an:

AH 2/92 = PB/Anlage 13

"Betr.: Vorführung der Gefangenen Dettmar und Reckert/I Ost

Beide genannten Gefangenen dürfen die JVA Celle zu keinem Zeitpunkt verlassen. Eine mögliche Weisung des Arztes bedarf der Zustimmung des Anstaltsleiters, seines Vertreters oder des Sicherheitsdienstleiters."

Auch diese Verfügung nennt in ihrem Verteiler den Sicherheitsdienstleiter, das Ostgitter, das Lazarett, den Aufsichtsdienstleiter, die Oberaufsicht und zusätzlich die Station I/Ost (vgl. Anlagen 11 und 12).

Engelhardt 16/5

Sicherheitsdienstleiter Engelhardt wandte sich wegen weiterer Sicherungsmaßnahmen ferner an die Polizei in Celle und vereinbarte ausweislich eines hierüber von ihm gefertigten Vermerks vom 14.8.1991 folgendes:

Zitiert nach PB/275

"1. Hauptkommissar Zülsdorf stellt sicher, daß das Lage- und Führungszentrum der Polizei Celle in jeder Schicht über die Begleitung eines möglichen Krankentransportes informiert ist und diesen der Anstalt zur Verfügung stellt, sobald die Zentrale darum bittet. Damit ist sichergestellt, daß die Gefangenen Reckert und Dettmar im Fall des Verbringens in ein öffentliches Krankenhaus unter Polizeischutz gestellt sind.

In jedem Fall hat der Ostgitter-Beamte über die Polizeistandleitung das Lage- und Führungszentrum zu informieren, sofern einer der genannten Gefangenen die Anstalt - aus welchen Gründen auch immer - verlassen muß."

Ein handschriftlicher Vermerk über diese mit der Polizei getroffene Vereinbarung befindet sich auch auf der Verfügung vom 8.8.1991, die dem Untersuchungsausschuß mit dem Bericht des Justizministeriums vom 28.1.1992 vorgelegt worden ist (vgl. Anlage 11). Dieser Vermerk wurde ausweislich des Datums - 24.10.1991 - nach der Geiselnahme vom 21.10.1991 gefertigt.

1.1.2.4. Die Trennung von Reckert und Dettmar in der Freistunde

Haase 13/31;
Engelhardt 16/5

In einer Besprechung am 8.8.1991 zwischen Vollzugsleiterin Haase, Sicherheitsdienstleiter Engelhardt, dem stellvertretenden Sicherheitsdienstleiter Scherschinski und dem Abteilungshelfer Konsek war ferner Übereinstimmung erzielt worden, Reckert und Dettmar während der Freistunde zu trennen und hierüber eine entsprechende Anordnung zu treffen. Nach Aussage der Zeugin Haase hatte Sicherheitsdienstleiter Engelhardt in dieser Besprechung erklärt, daß er die Trennungsverfügung erlassen werde.

Haase 13/60

Engelhardt 16/37

Am 9.8.1991 fertigte Sicherheitsdienstleiter Engelhardt - offenbar auf einer Ablichtung der Sicherheitsverfügung der Vollzugsleiterin Haase vom 8.8.1991 - einen handschriftlichen Vermerk mit folgendem Wortlaut (vgl. Anlage 12):

"Vermerk:

Es ist durch Verf. sichergestellt, daß Dettmar und Reckert nicht mehr zusammen Freistunde laufen. Wenn sich das letztendlich nicht verhindern läßt, muß ein dritter Beamter anwesend sein."

Engelhardt
PB/276; 16/32

Die in diesem Vermerk angesprochene Verfügung über die Trennung von Reckert und Dettmar wurde allem Anschein nach lediglich mündlich, nicht aber schriftlich erteilt. Eine schriftliche Trennungsverfügung hat weder der Paustian-Gruppe noch dem Untersuchungsausschuß vorgelegen. Sicherheitsdienstleiter Engelhardt hat hierzu in einem Gespräch mit der Paustian-Gruppe angegeben, daß er nicht mehr wisse, ob er die Anordnung mündlich oder schriftlich erteilt habe. Vor dem Untersuchungsausschuß hat er hierzu ausgesagt: "Wenn ich mich heute festlegen soll, kann ich sagen: Das ist eine mündliche Anordnung gewesen, die ich Herrn Zimmermann - denn er steht vor meinem geistigen Auge - gesagt habe. Ich weiß auch, daß Herr Zimmermann am nächsten Morgen dagewesen ist und gesagt hat: Das geht so nicht. Wir kommen damit nicht klar. Wir haben die beiden Kurden dort, die einzeln gehen müssen. Wir schaffen das nicht am Vormittag. Daraufhin habe ich gesagt: Gut, wenn Sie das nicht schaffen, was denken Sie, was wir machen sollten? Ich meine, daß es richtig ist, wenn wir dann immer einen dritten Bediensteten dazu haben."

PB/278

Einem im Paustian-Bericht enthaltenen Vermerk über ein Gespräch mit Hauptsekretär i. JVD Lenort ist zu entnehmen, daß auch dieser Beamte eine entsprechende mündliche Anordnung erhalten hatte.

Zu dem Vermerk des Sicherheitsdienstleiters Engelhardt vom 9.8.1991 ist im Paustian-Bericht weiter ausgeführt:

PB/277

"Auch dieser Vermerk existiert nur als Ablichtung. Alle Dienstbereiche, die nach dem Vermerk eine Ausfertigung erhalten haben sollen ('persönlich ausgehändigt'), kennen den Vermerk nicht und besitzen ihn nicht. Das Original ist nicht aufzufinden. Der Sicherheitsdienstleiter kann den Sachverhalt nicht aufklären."

Engelhardt 16/26

Engelhardt 16/9,26

Der Zeuge Engelhardt hat vor dem Untersuchungsausschuß daran festgehalten, daß er Ausfertigungen seines Vermerkes vom 9.8.1991 dem Aufsichtsdienstleiter, der Oberaufsicht und der Station I/Ost persönlich ausgehändigt habe. "Das habe ich persönlich gemacht. ... Wenn ich selber vermerke 'ausgehändigt', dann habe ich das auch getan. ... Zumindes bei Herrn Hoffmeister weiß ich, daß ich sie ausgehändigt habe. Bei den anderen weiß ich nicht, bei welcher Gelegenheit und wo. Daran kann ich mich nicht erinnern. Aber bei Herrn Hoffmeister weiß ich es genau, und zwar war es am gleichen Tage."

Engelhardt 16/9,26

Der Zeuge hat ferner darauf hingewiesen, daß "die Verfügung", gemeint ist wohl der Vermerk vom 9.8.1991, auch am Schwarzen Brett der Station I/Ost gehangen habe.

Aufgrund dieser Feststellungen dürfte es als wahrscheinlich anzusehen sein, daß Sicherheitsdienstleiter Engelhardt den Beamten Zimmermann und Lenort am 8.8.1991 mündlich die Weisung erteilt hat, die Gefangenen Reckert und Dettmar während der Freistunde zu trennen. Es dürfte weiter davon auszugehen sein, daß er diese Anordnung einen Tag später, am 9.8.1991, in einem Gespräch mit den Beamten Zimmermann und Lenort modifiziert und sodann den besagten Vermerk vom 9.8.1991 gefertigt hat. Ob er Ausfertigungen dieses Vermerks dem Aufsichtsdienstleiter, der Oberaufsicht und der Station I/Ost ausgehändigt hat, ist hingegen offen, weil diese Dienstbereiche nach den Ausführungen im Paustian-Bericht bestritten haben, den Vermerk zu besitzen oder zu kennen. Auch der Zeuge Hoffmeister hat vor dem Untersuchungsausschuß in Abrede gestellt, daß er den besagten Vermerk erhalten bzw. gekannt habe.

Hoffmeister 17/9 f.

PB/278

Die Anordnung, Reckert und Dettmar in der Freistunde zu trennen, wurde in der Folgezeit nicht umgesetzt. Ausweislich der Feststellungen der Paustian-Gruppe nahmen Reckert und Dettmar seit der Trennungsanordnung vom 8./9.8.1991 bis zur Geiselnahme 61mal gemeinsam an der Freistunde teil. Zu dieser Praxis heißt es im Paustian-Bericht:

PB/278

"Die Ursachen für diese [dem] Trennungsgedanken entgegenstehende Praxis liegen in der unverbindlichen mündlichen Anordnung. Abgesehen von der Widersprüchlichkeit, die es schwermacht, das Ziel der Verfügung zu erkennen, wird ihre Absicht - die Trennung - de facto ins Gegenteil verkehrt. Aus der Regel 'Trennung' wird die Ausnahme. ... Dies belegt die Aussage Zimmermanns:

'Zur Trennung von Reckert und Dettmar müsse er sagen, daß es ja nie direkt angeordnet war, daß beide nicht zusammen Freistunde haben machen dürfen. Eine Zeitlang sei es jedoch so blöd gewesen, daß man sie habe zusammen laufen lassen müssen. Wörtlich habe es geheißen: 'Nach Möglichkeit nicht, wenn es aber nicht anders geht, dann mit drei Mann.' "

Haase 13/61 f.;
PB/316

Daß die Gefangenen Reckert und Dettmar ihre Freistunde entgegen der Trennungsanordnung gemeinsam verbrachten, wurde von Vollzugsleiterin Haase am 25.9.1991 anlässlich einer Einsichtnahme in das Buchwerk der Station I/Ost festgestellt. Die Zeugin Haase hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuß berichtet, daß sie die Angelegenheit mit dem Stationsbeamten Lenort erörtert und sich vorgenommen habe, Sicherheitsdienstleiter Engelhardt hierauf anzusprechen. Die Sache sei für sie aber nicht brandeilig gewesen, da die Anweisung - Hinzuziehen eines dritten Beamten, sofern sich die Trennung nicht durchführen lasse - von Engelhardt gestammt und er folglich von dieser Praxis gewußt habe. Die von der Zeugin Haase ins Auge gefaßte Erörterung mit Sicherheitsdienstleiter Engelhardt geriet jedoch offensichtlich in Vergessenheit; die von ihr im Stationsbuch vermerkte "gesonderte Prüfung" fand nicht statt.

1.1.2.5. Zellenrevisionen

Ausweislich eines weiteren handschriftlichen Zusatzes auf der Ablichtung der Verfügung der Vollzugsleiterin vom 8.8.1991 ordnete Sicherheitsdienstleiter Engelhardt im Anschluß an den Hinweis von Staatsanwalt Trentmann ferner an (vgl. Anlage 12):

"Zellenrevision wöchentlich 1 x durch Revisionsbeamte!"

PB/290

Auch diese Anordnung wurde offenbar nur mündlich erteilt. Der Revisionsbeamte Helmecke hat in einem Gespräch mit der Paustian-Gruppe angegeben, daß Engelhardt ihn mündlich angewiesen habe, "bei Reckert regelmäßig reinzusehen". Ob Engelhardt "einmal wöchentlich oder regelmäßig" gesagt habe, wisse er nicht mehr genau. Er wolle aber nicht abstreiten, daß von "einmal wöchentlich" die Rede gewesen sei.

Engelhardt 16/8

Der Zeuge Engelhardt hat vor dem Untersuchungsausschuß betont, daß er wöchentliche Zellenrevisionen angeordnet habe. Er hat weiter ausgesagt, daß diese Anordnung auch die Zelle Dettmars umfaßt habe. "Gesagt habe ich es ganz sicherlich - daran

kann ich mich erinnern - dem Revisionsbeamten Helmecke, daß die Hafträume der beiden einmal wöchentlich in die Kontrollen einzubeziehen sind."

AH 10/16 bis 20

Ausweislich der vom Justizministerium mit Bericht vom 17.8.1992 vorgelegten Liste über die in der Zeit vom 1.8. bis 18.10.1991 von den beiden Revisionsbeamten Helmecke und Hoffmann wahrgenommenen Tätigkeiten fanden bei Dettmar jedoch keine Zellenrevisionen statt. Bei Reckert lassen sich im Zeitraum vom 9.8.1991 bis zum 18.10.1991 lediglich drei Zellenrevisionen nachweisen, nämlich am 15.8., 25.9. und 10.10.1991.

PB/295 ff., 298

Nach den Feststellungen im Paustian-Bericht wurden bei Reckert und Dettmar aber Haftraumkontrollen durchgeführt, für die die Stationsbeamten zuständig waren (vgl. zu den Unterschieden zwischen Zellenkontrollen und Zellenrevisionen Teil B, I, 3.2.4.). Auch diese Haftraumkontrollen, die nach der Dienstanweisung für den I. Zellenlangang vom 19.1.1987 täglich vorzunehmen waren, wurden jedoch nicht regelmäßig durchgeführt. Ausweislich des Paustian-Berichtes wurde in der Zeit vom 1.8. bis 20.10.1991 die Zelle Reckerts elfmal, die Zelle Dettmars dreimal kontrolliert. Die letzte Zellenkontrolle vor der Geiselnahme fand bei Dettmar am 19.9.1991 statt. Aus den von der Paustian-Gruppe mit den Stationsbeamten der Abteilung I/Ost geführten Gesprächen ergibt sich hierzu, daß die Beamten insbesondere am Wochenende keine Zellenkontrollen durchführten und auch an den sonstigen Tagen anstelle der Zellen häufig andere Räume der Station (z. B. Bad, Küche) kontrollierten.

Die im Anschluß an den Hinweis von Staatsanwalt Trentmann angeordneten Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zusammenstellung der getroffenen Anordnungen:

Die Briefkontrolle für den Gefangenen Reckert wird dem Abteilungshelfer Konsek übertragen.	Verfügung des stellv. SDL vom 5.8.1991
Alle Besucher der Gefangenen sind äußerst gründlich zu durchsuchen, sofern Reckert Besuch erhält.	Verfügung des stellv. SDL vom 5.8.1991
Benachrichtigung des SDL und des ADL, sofern ein Gefangener der Stationen I/West und I/Ost zu außergewöhnlicher Zeit dem Anstaltskrankenhaus Celle vorgeführt werden muß.	Verfügung des stellv. SDL vom 7.8.1991
Reckert und Dettmar dürfen die Anstalt nicht verlassen. Zustimmung des Anstaltsleiters, seines Vertreters oder des SDL bei evtl. Weisung des Arztes erforderlich.	Verfügung der Vollzugsleiterin vom 8.8.1991
Trennung von Reckert und Dettmar in der Freistunde; falls nicht möglich, Anwesenheit eines dritten Beamten.	Mündliche Anordnung des SDL vermutlich vom 8./9.8.1991

Wöchentliche Zellenrevision bei Reckert; nach Mündliche Anordnung des
Aussage des Zeugen Engelhardt auch bei Dett- SDL vermutlich vom 8./9.8.1991
mar.

1.1.2.6. Die Umsetzung von Verfügungen in der JVA Celle I

Der Ausschuß hat bei seinen Ermittlungen zu den im Anschluß an die Warnung von Staatsanwalt Trentmann veranlaßten Maßnahmen auch untersucht, wie die Verfügungstechnik in der JVA Celle I gehandhabt und auf welche Weise die Umsetzung der Verfügungen kontrolliert wurde.

*Haase 13/23 f., 50 ff.,
60, 77 f.*

Hierzu hat die Zeugin Haase vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß es in der JVA Celle I "außerordentlich schwierig" gewesen sei, "überhaupt an Verfügungen heranzukommen". Viele Anordnungen seien ausschließlich mündlich erteilt worden; sie, die Zeugin Haase, sei "immer wieder erstaunt gewesen", wie viele mündliche Regelungen es gegeben habe. Dies habe die Kontrolle der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen erheblich erschwert. Als Beispiel nannte die Zeugin die Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985, die nicht mittels schriftlicher Einzelanordnungen in der Anstalt umgesetzt worden sei. "Zum Beispiel wäre es sinnvoll gewesen, eine Verfügung für die Abteilungsleiter zu machen, daß sie für die Ausstattung der Hafträume, für die Überprüfung der Haftraumkontrollen und dergleichen zuständig sind." Hierüber habe sie jedoch lediglich einzelne Konferenzprotokolle aufgefunden, in denen auf die Notwendigkeit von Kontrollen hingewiesen worden sei. "Es existiert aber keine schriftliche Umsetzung in Einzelteilen der Verfügung." Dies habe dazu geführt, daß die Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985 in einigen Punkten nicht umgesetzt bzw. die Umsetzung nicht kontrolliert worden sei. So habe etwa Sicherheitsdienstleiter Engelhardt offensichtlich über Jahre hinweg die Haftraumkontrollen nicht abgenommen, obgleich dies in der Verfügung angeordnet sei (vgl. Nr. 3.4 der Verfügung vom 15.3.1985, Anlage 3).

Haase/51

Haase/77 f., 60

Die Zeugin hat weiter berichtet, daß auch die schriftlichen Verfügungen der Anstalt häufig mangelhaft gewesen seien. So habe es oft an dem richtigen Verteiler gefehlt, und die Anordnungen seien den zuständigen Bediensteten folglich nicht zugeleitet worden. Diese Probleme hätten sich nach dem Weggang von Oberinspektor Schäfer (16.5.1991) noch verschärft; Herr Schäfer habe nämlich häufig die schriftlichen Verfügungen vervollständigt, den Verteiler festgelegt und dafür gesorgt, daß die Verfügungen den zuständigen Bediensteten auch ausgehändigt worden seien. Die Zeugin hat schließlich hervorgehoben, daß sich der Weggang von Oberinspektor Schäfer insbesondere im Hinblick auf die von Sicherheitsdienstleiter Engelhardt getroffenen Anordnungen negativ ausgewirkt habe: "Herr Schäfer hat eigentlich alle Verfügungen des Sicherheitsdienstleiters vorformuliert und hat auch geguckt, ob die den richtigen Verteiler haben, ob die an die richtige Stelle kommen usw. Er hat das sozusagen organisatorisch gemanagt. Als Herr Schäfer nicht mehr da war, mußte sich Herr Engelhardt wieder in die Verfügungstechnik einarbeiten. ... Dabei war Herr Schäfer sicherlich der Befähigtere, weil Herr Engelhardt mehr für die größeren Dinge zuständig war."

Daß die Verfügungstechnik in der JVA Celle I verbesserungsbedürftig war und daß die Bediensteten allem Anschein nach nicht hinreichend über die einzelnen Anordnungen und deren Inhalt informiert waren, wird insbesondere im Zusammenhang mit

den oben dargestellten besonderen Sicherungsmaßnahmen gegenüber den Gefangenen Reckert und Dettmar im Anschluß an die Warnung von Staatsanwalt Trentmann deutlich. Wie bereits ausgeführt, verbrachten die Gefangenen Reckert und Dettmar ihre Freistunden nämlich entgegen dem ursprünglich verfolgten Trennungsgedanken weiterhin überwiegend gemeinsam; daß dies nur im Ausnahmefall zulässig sein sollte, war in der mündlich erteilten Weisung von Sicherheitsdienstleiter Engelhardt allem Anschein nach nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen. Auch die von Sicherheitsdienstleiter Engelhardt ebenfalls offenbar nur mündlich angeordneten wöchentlichen Zellenrevisionen fanden bei Reckert nur dreimal, bei Dettmar hingegen überhaupt nicht statt.

*Engelhardt 16/15,
19 ff.*

Im Zusammenhang mit der Frage, wie die Verfügungen in der JVA Celle I umgesetzt worden sind, ist ferner eine Aussage des Zeugen Engelhardt zu der Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985 zu erwähnen. Der Zeuge Engelhardt hat auf die Frage, warum die Gefangenen Reckert und Dettmar nicht entsprechend der Anordnung in Nr. 2.1 der Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985 (vgl. Anlage 3) in andere Hafträume verlegt worden seien, bekundet, daß diese Verfügung "zu dieser Zeit für uns keine Gültigkeit mehr hatte". Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, daß die Verfügung zwar nicht aufgehoben worden sei; im Protokoll der Anstalt über die wöchentliche Dienstbesprechung vom 22.8.1991 sei aber festgehalten worden, daß der Anstaltsleiter darum bitten werde, die Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985 aufzuheben. Seit diesem Zeitpunkt habe er nicht mehr nach der Verfügung gearbeitet. Ob auch die anderen Bediensteten der JVA Celle I diese Verfügung nicht mehr angewandt hätten, könne er nicht sagen.

Wohlgemuth 12/39 ff.

Zu den Kontrollproblemen bei der Umsetzung von Verfügungen und Anordnungen ist vor dem Untersuchungsausschuß auch der Anstaltsleiter Wohlgemuth befragt worden. Er hat deutlich gemacht, daß sich das Problem nur lösen lasse, wenn in die Verfügungen die Methode der Kontrolle eingebaut und in einem gestaffelten System überwacht werde, ob auch tatsächlich kontrolliert worden sei. Ein solches System sei inzwischen beispielsweise für den Bereich der Zellenrevision geschaffen worden: "Die Revisionsbeamten kontrollieren die Hafträume und dokumentieren mit Hilfe eines Tableaus, wann sie wo wieviel kontrolliert haben. Auch am Wochenende schreiben sie ihre Kontrollen genau auf. Der Sicherheitsdienstleiter kontrolliert einmal im Monat in einer Besprechung mit den Revisionsbeamten, ob das Tableau anständig geführt ist. Ich kontrolliere zweimal im Jahr den Sicherheitsdienstleiter, ob er dafür sorgt, daß das läuft. Wenn Sie so ein System einführen, dann haben Sie eine Chance für eine Kontrolle." In den anderen Bereichen, so hat der Zeuge Wohlgemuth weiter ausgeführt, werde an entsprechenden Kontrollsystemen gearbeitet. Hierfür werde in der Anstalt ein neuer Dienstposten geschaffen, der die Aufgabengebiete "Kontrolle, Rationalisierung und Innovation" umfassen solle. Nach der Dienstpostenbeschreibung sei im Bereich der Kontrolle insbesondere die Entwicklung von Kontrollmethoden vorgesehen, ferner die Definition und Präzisierung aller organisatorischen Abläufe der Anstalt. Ein solches methodisches Kontrollsystem, so hat der Zeuge betont, sei effizienter als spontane und unsystematische Kontrollen.

1.1.3. Die Äußerung Reckerts vom 27.8.1991 und die Reaktionen der Anstalt

Ausweislich einer im Paustian-Bericht zitierten Eintragung im Stationsbuch des Gefangenen Reckert unterhielt sich Reckert am 27.8.1991 in der Freistunde mit dem Ge-

fangenen Sorge, der auf dem II. Zellengang beschäftigt war, und äußerte dabei folgendes:

Zitiert nach PB/312

"Sollte ich noch einmal die Chance zur Flucht haben, werde ich diese selbstverständlich nutzen. Ansonsten werde ich hier lebend sicherlich nicht mehr rauskommen. Für meinen bevorstehenden Termin rechne ich mit 15 Jahren und SV [Sicherungsverwahrung]."

Diese Äußerungen des Gefangenen Reckert leiteten die beiden Beamten, die die Freistunde überwacht hatten, Sicherheitsdienstleiter Engelhardt in einem Vermerk vom selben Tage zu. Der Vermerk wurde, nachdem Sicherheitsdienstleiter Engelhardt "nichts zu veranlassen" verfügt und anschließend auch Vollzugsleiterin Haase den Vermerk abgezeichnet hatte, zur Personalakte Reckerts genommen.

Engelhardt 16/52 ff.

Weitere über die bisher verfügten Anordnungen hinausgehende Sicherungsmaßnahmen wurden im Anschluß an diese von dem Gefangenen Reckert geäußerten Fluchtabsichten nicht getroffen. Der Zeuge Engelhardt hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß er die Äußerung Reckerts sehr wohl ernstgenommen habe. Der Zeuge hat aber weiter deutlich gemacht, daß er nicht zu erkennen vermöge, welche weiteren Maßnahmen er daraufhin hätte veranlassen können.

1.2. Hinweis auf Ausbruchsabsichten Jelinics und die Reaktionen der Anstalt

Am 30.9.1991 wurde in der Anstalt durch einen Informanten bekannt, daß der Gefangene Jelinic Fluchtabsichten hege. Zu diesen Fluchtplänen Jelinics hat die Paustian-Gruppe in ihrem Bericht folgendes festgestellt:

PB 323 f.

"An diesem Tag [30.9.1991] vermerkt der Vertreter des Sicherheitsdienstleiters, Oberinspektor i. JVD Scherschinski:

'Ein Informant hat mir heute mitgeteilt, daß Jelinic und andere Gefangene aus der JVA flüchten wollen.

Dieser Informant arbeitet in der Schlosserei und soll für Jelinic einen Wurfanker fertigen, Verbindungsstücke für ein Chakko (Anm.: Nun-Chakko (asiatisches Würgegerät)) herstellen und einen Franzosen (verstellbare Zange) besorgen.

Sogar Plastiksprengstoff soll mittels einer Krawatte geschmuggelt im Hause sein. Die Flucht mit evtl. Geiselnahme soll aus der Tischlerei erfolgen. Dort solle sich ein Plattenraum mit einem Entlüftungsfenster befinden.' ...

Bei seiner polizeilichen Vernehmung am 21.10.1991 bestätigt Herr Scherschinski den Inhalt seines Vermerks und ergänzt, daß in späteren Gesprächen über die geplante Flucht nichts Neues mehr zu erfahren ist.

Sicherheitsdienstleiter Engelhardt, der den Vermerk erhält, unterrichtet und erörtert die Angelegenheit mit der Vollzugsleiterin und vermerkt am 1.10.1991:

'Sachverhalt überdacht u. als erste Sofortmaßnahme Auftrag - Herrn Werner -, einen Sicherungskorb vor dem Entlüftungsschacht anzubringen.

Damit wäre vorerst die - sicher mögliche - Entweichung gestoppt. (J. wird sich etwas anderes ausdenken!)

Etwaige Vernehmungen erscheinen z. Zt. als außerordentlich riskant im Hinblick auf die Gefährdung des Informanten.

Amtsinspektor Kokkott ist angewiesen, ohne daß er weiß, um wen es sich handelt, die Tür zum Plattenzschneideraum auch in der Zeit des 'Zuschnitts' verschlossen zu halten.'

Am 3.10. vermerkt Amtsrat i. JVD Engelhardt abschließend:

'Vorerst alles Erforderliche veranlaßt. 'Ergebnisse' bleiben abzuwarten!' ...

Konsequenzen haben diese Hinweise für Jelinic nicht. Die soeben beschlossene Vollzugsplanung bleibt unberührt. Besondere Haftraumkontrollen werden nicht angeordnet."

Weitere Erkenntnisse liegen dem Untersuchungsausschuß hierzu nicht vor.

2. Frage 9. des Untersuchungsauftrages

Welche Kontakte und Kontaktmöglichkeiten hatten die Geiselnnehmer untereinander und nach außen? Wie wurden diese kontrolliert?

2.1. Kontakte bzw. Kontaktmöglichkeiten der Geiselnnehmer untereinander und die Überwachung der Kontakte

Zu der Frage, wie es den Geiselnnehmern gelingen konnte, die Tatplanung untereinander abzusprechen, lag dem Untersuchungsausschuß der Bericht des Justizministeriums vom 28.1.1992 und der Bericht der Paustian-Gruppe vor. Ferner hat Oberstaatsanwalt Schwarplys den Untersuchungsausschuß über die zur Tatplanung vorliegenden Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft unterrichtet. Danach ergibt sich, daß die Initiative zur Geiselnahme offenbar von Reckert ausgegangen ist. Die aktive Tatplanung setzte nach den Feststellungen der Paustian-Gruppe ca. gegen Mitte/Ende März 1991 ein und lag über Monate allein bei den auf der Station I/Ost untergebrachten Gefangenen Reckert und Dettmar. Der Kontakt zu dem auf dem II. Zellengang untergebrachten Gefangenen El-Atrache wurde ausweislich eines im Paustian-Bericht zitierten Gesprächsvermerks über eine Befragung des Gefangenen Reckert erst wenige Wochen vor der Geiselnahme durch den Gefangenen Dettmar hergestellt. Der ebenfalls auf dem II. Zellengang untergebrachte Gefangene Jelinic wurde ausweislich des Paustian-Berichtes durch den Gefangenen El-Atrache in die Tatplanung einbezogen. Über die Situation am Morgen der Geiselnahme heißt es im Paustian-Bericht:

PB/201

PB/228, 201

PB/209

PB/208

PB/209

"Am Morgen des 21.10.1991 treffen die vier Gefangenen im Beamtenraum der Station I. Ost erstmals in dieser Konstellation zusammen. Dettmar, der wöchentlich mit El-Atrache und täglich mit Reckert Kontakt hat, ist das Bindeglied zwischen ihnen. Jelinic hat nur Kontakt zu El-Atrache, kennt Dettmar von einem kurzen Aufenthalt in I. Ost, Reckert dagegen hat er noch nie gesehen. Er weiß nichts über

Planung und Vorgehen, sondern kennt nur seine konkreten Aufträge bei der Überwältigung des Beamten Lenort und für die unmittelbar danach wichtigen Aufgaben. ..."

Zu den Kontakten und Kontaktmöglichkeiten, die die Geiselnnehmer untereinander hatten, hat der Untersuchungsausschuß im einzelnen festgestellt:

2.1.1. Freistunde

Kontaktmöglichkeiten zwischen den Gefangenen Reckert und Dettmar bestanden während der Freistunden, die beide Gefangene häufig gemeinsam auf dem für die Station I/Ost eingerichteten besonderen Freistundenhof verbrachten. Wie bereits dargelegt, sind diese gemeinsamen Freistunden auch nach dem Hinweis von Staatsanwalt Trentmann nicht unterbunden worden. Nach dem Bericht des Justizministeriums vom 28.1.1992 beschränkte sich die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zwischen Reckert und Dettmar aber nicht auf die gemeinsamen Freistunden:

AH 2/94

"Selbst wenn der Gefangene Reckert sich allein auf dem Freistundenhof befand, hatte er die Möglichkeit, während dieser Zeit durch das zum Hof gerichtete Fenster der Zelle des Gefangenen Dettmar mit diesem zu sprechen. Nach dem bisher von dem Gefangenen Reckert im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gemachten Aussagen hat er jedoch von dieser Möglichkeit praktisch keinen Gebrauch gemacht. In dieser Aussage hat der Gefangene Reckert auch angegeben, die gemeinsame Tatplanung sei im wesentlichen während der gemeinsam durchgeführten Freistunden mit dem Gefangenen Dettmar abgesprochen worden."

Die Gefangenen der Station I/Ost hatten offenbar ferner die Möglichkeit, während der Freistunde Kontakte zu den Gefangenen der anderen Stationen aufzunehmen, die ihre Freistunde auf dem allgemeinen Freistundenhof (Mittelhof) verbrachten. Der Bretterzaun, der den Freistundenhof der Sicherheitsstation I/Ost von dem allgemeinen Freistundenhof abgrenzt, wies nämlich Lücken auf. Nach Entfernung der Nato-Drahtrolle am 22.4.1991 war auch ein Herantreten an den Bretterzaun vom Mittelhof aus möglich (vgl. Teil B, I., 2.2.3.6.). Ausweislich des Berichts des Justizministeriums vom 28.1.1992 nutzten der Gefangene Dettmar und der auf dem II. Zellengang untergebrachte Gefangene El-Atrache diese Umstände zur Kontaktaufnahme und zur Besprechung ihrer Tatpläne:

AH 2/95

"Nach der Aussage des Gefangenen El-Atrache hat er durch kleine Öffnungen in dieser Holzwand Kontaktmöglichkeiten zu Dettmar gehabt. El-Atrache hat angegeben, er habe auch am 20.10.1991 durch eine Öffnung im Bretterzaun das einläufige Schußgerät übergeben erhalten, das er bei der Überwältigung des Vollzugsbeamten Lenort am Morgen des 21.10.1991 bei sich trug."

PB/208

Auch die Gefangenen Jelinic und El-Atrache, die auf dem II. Zellengang West- bzw. Ostseite untergebracht waren, hatten während der Freistunden Gelegenheit, miteinander Kontakt aufzunehmen. Da die Gefangenen der Stationen II/West und II/Ost ihre Freistunden gemeinsam auf dem allgemeinen Freistundenhof verbringen, hatten Jelinic und El-Atrache die Möglichkeit, sich bei diesen Freistunden miteinander auszutauschen.

2.1.2. Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen

Kontaktmöglichkeiten zwischen den Gefangenen Dettmar und El-Atrache bestanden auch während der Gottesdienste mit anschließender Kaffeerunde, an denen beide Gefangene nach den Feststellungen der Paustian-Gruppe regelmäßig teilnahmen.

PB/229 ff., 255 f.

Dem Gefangenen Dettmar, der seit Anfang 1991 nahezu wöchentlich die Genehmigung zur Teilnahme am Gemeinschaftsgottesdienst beantragt und auch erhalten hatte, war am 31.5.1991 von Sicherheitsdienstleiter Engelhardt eine entsprechende Dauergenehmigung erteilt worden. Nach den Ermittlungen der Paustian-Gruppe nahm Dettmar seit Erteilung dieser Dauergenehmigung bis zur Geiselnahme am 21.10.1991 insgesamt 17mal an den Gemeinschaftsgottesdiensten bzw. anderen kirchlichen Veranstaltungen teil.

PB/196, 316

Auch der auf dem II. Zellengang untergebrachte Gefangene El-Atrache besuchte regelmäßig den Gottesdienst und die anschließende Kaffeetafel. An welchen Tagen er im einzelnen an den Gottesdiensten teilgenommen hat, läßt sich jedoch nicht nachvollziehen, weil die Anstalt ausweislich des Paustian-Berichtes keine Listen darüber geführt hat, welche Gefangenen des II. Zellenganges den Gottesdienst aufsuchen. Es wurde vielmehr lediglich die Anzahl der Gottesdienstteilnehmer festgehalten.

Schwarzplys 2/14

Nach den Ausführungen von Oberstaatsanwalt Schwarzplys, der den Untersuchungsausschuß in der 2. Sitzung am 6.1.1992 über die bis dahin vorliegenden Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft unterrichtet hat, haben die Gefangenen Dettmar und El-Atrache aber am Tage vor der Geiselnahme, nämlich am Sonntag, dem 20.10.1991, gemeinsam am Kirchengang teilgenommen.

Zum Ablauf des Gottesdienstes und der anschließenden Zusammenkünfte bei der Kaffeerunde ist im Paustian-Bericht folgendes ausgeführt:

PB/252 bis 255

"Bei der Vorbereitung der Gottesdienste wird ein als Altar benutzter größerer Holztisch aufgestellt. Die Stühle stehen in ein oder zwei Reihen im leichten Halbkreis davor.

Vor Beginn des Gottesdienstes steht der Überwachungsbeamte an der Tür zum Mittelhof und zählt die Gefangenen, die ihm vom Beamten des I. Zellenganges 'per Handzeichen' übergeben werden. Dettmar wird entweder 'per Handzeichen' übergeben oder von dem Beamten der Abteilung I. West bis zur Kirche begleitet. Nach dem Betreten der Kirche sind die Gefangenen kurzfristig unbeobachtet, bis der letzte Gefangene in die Kirche gelangt ist, der Beamte die Tür verschließt und sich den Gefangenen im Innenraum der Kirche zuwendet. Pastor Peters beschreibt die Situation:

'Der Aufsichtsbeamte sitzt oder steht auf unterschiedlichen Plätzen. Manche sind in der Nähe zur Tür zum Hof, manche in der Nähe der Gefangenen, d.h. die sitzen mit im Halbkreis. Die Sichtverhältnisse sind unterschiedlich, z.B. waren sie Weihnachten, als ich darum bat, die Deckenbeleuchtung auszustellen, und nur noch Kerzenbeleuchtung vorhanden war, schlechter. Es kommt gelegentlich, aber sehr selten vor, daß Nachzügler kommen. Die klopfen dann an das Fenster. Manche Aufsichtsbeamte warten dann einen be-

stimmten Moment ab, z. B. bis die Orgel spielt, andere gehen sofort zur Tür und öffnen sie.' ...

Auch in einem solchen Moment sind die Gefangenen, unabhängig von der sonstigen Aufmerksamkeit des Beamten, kurze Zeit unbeaufsichtigt. ... Wenn der Beamte sich nicht unmittelbar in der Nähe der Gefangenen aufhält, können sie sich leise unbemerkt unterhalten. Wenn sie während des Gottesdienstes 'Geschäfte machen' oder Gegenstände übergeben wollen, gibt es noch bessere Gelegenheiten. Ein Beamter hierzu:

'Ich will nicht behaupten, daß ich es mitgekriegt hätte, wenn sie was übergeben hätten. Ich will es aber nicht ausschließen. Bei der Kaffeetafel wäre das aber nicht wahrscheinlicher gewesen.' ...

Pastor Peters zur Kaffeerrunde:

'Wir sitzen dann da, klönen und trinken Kaffee. Grundsätzlich sitze ich mit an dem Tisch. Der Beamte sitzt meistens auf der anderen Seite der Hoftür, dabei ist er näher an den Gefangenen dran als vorher im Gottesdienst. Manche sitzen auch mit an dem Tisch. Jeder unterhält sich mit jedem, das ist ganz zwanglos. Manchmal habe ich was im Gottesdienst gesagt, was die mächtig geärgert hat. Dann kommen sie zu mir und wollen mit mir über ein bestimmtes Thema reden. Aber meistens ergeben sich Zweier- oder Dreiergespräche.'

Es kommt vor, daß Gefangene nach Beendigung des Gottesdienstes oder während des Kaffeetrinkens wieder in ihren Unterkunftsbereich wollen. Dann muß der Beamte die Gefangenen durch die Tür zum Mittelhof hinauslassen und dem Bediensteten des I. Zellenganges per Handzeichen übergeben. Dies dauert ca. zwei Minuten.

In dieser Zeit sind die Gefangenen ohne Bewachung.

Manchmal gehen die Gefangenen während des Gottesdienstes oder der 'Kaffeetafel' zur Toilette. ... Eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen ist in vielen Situationen nicht möglich."

Schwarplys 2/12

Zum Ablauf der Gottesdienste hat Oberstaatsanwalt Schwarplys darauf hingewiesen, daß Dettmar nach Aussage von Gefangenen bei den Kirchgängen ein Wortführer gewesen sei und auf die Sitzordnung geachtet habe.

2.1.3. Sportveranstaltungen

Wie bereits oben dargelegt (vgl. Teil B, I., 5.1.3.), hatten die auf der Station I/Ost untergebrachten Gefangenen die Möglichkeit, anstelle der Freistunde auf dem Sportplatz Sport zu treiben. Hierbei kamen sie auch mit Gefangenen des II. Zellenganges zusammen und dürften folglich Gelegenheit gehabt haben, mit diesen Gefangenen Kontakt aufzunehmen.

PB/226
PB/228

Aus dem überreichten Aktenmaterial ergibt sich indes kein Hinweis, daß die Strafgefangenen Reckert und Dettmar die Sportstunden zur Kontaktaufnahme und Besprechung der Tatpläne mit den Gefangenen Jelinic und El-Atrache genutzt haben könnten. Wie oben ausgeführt, soll der Kontakt zwischen Reckert und Dettmar einerseits und Jelinic und El-Atrache andererseits allein über Dettmar und El-Atrache hergestellt worden sein. Nach den Feststellungen der Paustian-Gruppe nahm aber der Gefangene Dettmar lediglich bis Anfang März 1991 an der Sportstunde teil. Die Tatplanung setzte ausweislich des Paustian-Berichtes jedoch erst gegen Mitte/Ende März 1991 ein.

PB/347

Die auf dem II. Zellengang West- bzw. Ostseite untergebrachten Gefangenen Jelinic und El-Atrache hatten ebenfalls die Möglichkeit, auf dem Sportplatz Sport zu betreiben. Nach einer im Paustian-Bericht zitierten Aussage eines Gefangenen nahmen Jelinic und El-Atrache häufig am Nachmittag gemeinsam an den Sportveranstaltungen teil. Bei diesen Sportstunden dürften folglich ebenfalls Möglichkeiten zu Kontakten bestanden haben.

2.1.4. Weitere Kontaktmöglichkeiten

Die Gefangenen Jelinic und El-Atrache waren bis zum 22.8.1991 beide auf dem II. Zellengang Westseite untergebracht. Da auf der Station II/West seit Januar 1991 Aufschluß gewährt wurde (vgl. Teil B, I., 2.2.3.3. und die Verfügung vom 4.1.1991, Anlage 3), bestand für sie die Möglichkeit zu gegenseitigen Kontakten. Ausweislich des Paustian-Berichtes wurde der Kontakt zwischen Jelinic und El-Atrache nicht unterbrochen, nachdem El-Atrache am 22.8.1991 von der Westseite des II. Zellenganges auf die Ostseite verlegt worden war:

PB/208

"Beide sehen sich in der Freistunde und - als Jelinic am 28.8. [1991] in einer Vollzugskonferenz wieder zum Arbeitseinsatz zugelassen wird - auf dem Weg in den Arbeitsbetrieb und zurück."

PB/320 f.

Nachdem der Gefangene El-Atrache am 25.9.1991 von Sicherheitsdienstleiter Engelhardt als Anstaltsfriseur eingesetzt worden war, läßt sich folgender Kontakt zwischen El-Atrache und Dettmar bzw. Reckert nachweisen:

PB/323

"El-Atrache schneidet einmal, am 30.9. [1991] den Gefangenen Dettmar von 14.47 - 14.57 Uhr und Reckert von 15.36 - 15.55 Uhr in der Zelle 16 auf der Station I. Ost in Anwesenheit des leitenden Stationsbeamten Zimmermann die Haare."

AH 2/94

Im Paustian-Bericht ist weiter ausgeführt, daß dies für die Geiselnahme nicht relevant gewesen sei. Auch im Bericht des Justizministeriums vom 28.1.1992 heißt es hierzu: "Nach Aussagen der Gefangenen im Ermittlungsverfahren soll es bei dieser Gelegenheit jedoch zu keiner Absprache gekommen sein, zumal ein Vollzugsbediensteter anwesend war."

2.2. Kontakte bzw. Kontaktmöglichkeiten der Geiselnahmer nach außen und die Überwachung der Kontakte

Zu den Kontakten der Geiselnahmer nach außen hat das Justizministerium im Bericht vom 28.1.1992 folgendes ausgeführt:

AH 2/95 f.

"Erkenntnisse zu Kontakten der Gefangenen nach außen liegen nur bezüglich des Gefangenen Reckert vor, der 14täglich Besuch von seiner Ehefrau Rita Reckert in der Anstalt erhielt. Nach übereinstimmenden Aussagen der Eheleute Reckert ist es Reckert bei diesen Besuchen trotz der Anwesenheit eines Besuchsbeamten gelungen, seine Ehefrau über seine Fluchtabsicht zu unterrichten und sie als Fluchthelferin zu gewinnen. Der Austausch von Informationen erfolgte über kleine Briefchen und Zettel, die man sich während Umarmungen gegenseitig zusteckte. Damit diese Briefchen bei einer Kontrolle nach dem Besuch bei Reckert nicht gefunden werden konnten, hat Reckert noch während der Besuchszeit die an den Besuchsraum angrenzende Toilette aufgesucht und dort die Zettel heruntergespült.

Zu dem Austausch von Informationen während der Besuche muß zusätzlich angemerkt werden, daß es Frau Reckert auf besonderen Antrag gestattet war, an dem jeweiligen Besuchstag vormittags und nachmittags einen Besuch abzustatten. Dies ermöglichte den Eheleuten, auf Informationen, die man sich vormittags zugesteckt hatte, ggf. schon am Nachmittag desselben Tages 'zu reagieren'."

PB/236 f.

Ausweislich des Paustian-Berichtes war die Ehefrau des Gefangenen Reckert auf entsprechenden Antrag mit Verfügung vom 25./27.3.1991 unter der Maßgabe akustischer und optischer Überwachung zum Besuch zugelassen worden. Wie sich aus einem Vermerk des Abteilungsleiters Schäfer vom 26.3.1991 ergibt, hatte der zuständige Haftrichter keine Einwände gegen die Zulassung des Besuchs erhoben, "wenn die Anstalt sicherstellt, das Gespräch bei bedenklichem Inhalt abubrechen".

Zitiert nach PB/236

Am 2.4.1991 genehmigte Vollzugsleiterin Haase der Ehefrau des Gefangenen Reckert Vormittags- und Nachmittagsbesuche:

Zitiert nach PB/238

"Soweit der Gefangene nunmehr zweimal im Monat einen Besuch seiner Ehefrau beantragt für jeweils 2mal 1 1/2 Stunden (vormittags und nachmittags), kann dem Antrag wie folgt stattgegeben werden:

Alle zwei Wochen kann R. von seiner Ehefrau für jeweils etwa 1 Stunde am Vormittag und etwa 1 Std. am Nachmittag besucht werden. Eine über 1 Stunde hinausgehende Überwachung kann dem mit der Überwachung beauftragten Beamten nicht zugemutet werden, im übrigen läßt danach die erforderliche Aufmerksamkeit nach."

In der Folgezeit erhielt der Gefangene Reckert regelmäßig Besuch von seiner Ehefrau Rita Reckert. Zu der Häufigkeit und der Dauer dieser Besuche heißt es im Paustian-Bericht:

PB/261

"Reckert erhält von Ende März bis Mitte Oktober 1991 an 15 Tagen Besuch von seiner Ehefrau. ... Abgesehen vom 28.3.1991 besucht ihn seine Frau vormittags und nachmittags, d.h., er erhält in dem genannten Zeitraum 29 mal Besuch, insgesamt rund 40 Stunden! Die Stationsbeamten der Abteilung I. Ost Lenort und Zimmermann sind für die optische und akustische Überwachung verantwortlich.

Vormittags und nachmittags ist jeweils eine Stunde Besuch genehmigt. Hintergrund dieser Aufteilung ist die Überlegung, daß eine längere Besuchszeit bei optischer und akustischer Überwachung die Aufmerksamkeit des Besuchsbeamten überfordert.

Nach den Eintragungen im Stationsbuch 'Reckert' wird deutlich, daß dies nicht geschieht. Die Besuchszeiten werden regelmäßig überschritten. Wenn nicht Lenort und Zimmermann die Besuche überwachen, ist dies ein Zeitraum von 5 - 15 Minuten.

Lenort und Zimmermann sind großzügiger. Jeder Besuch dauert dann mindestens 1 Stunde und 15 Minuten. Im Laufe der Zeit sind Besuche zwischen 1 Stunde und 20 Minuten und 1 Stunde und 35 Minuten die Regel."

Zu der Frage, warum für Frau Rita Reckert am jeweiligen Besuchstag Vormittags- und Nachmittagsbesuche zugelassen worden sind und wie die Kontrolle dieser Besuche gehandhabt worden ist, hat der Untersuchungsausschuß die Zeugen Haase und Engelhardt vernommen.

Engelhardt 5/87

Der Zeuge Engelhardt hat ausgesagt, er habe angeordnet, daß der Gefangene Reckert alle 14 Tage nur einmal Besuch erhalten dürfe. Diese Anordnung habe Frau Haase aufgehoben und Besuche am Vormittag und am Nachmittag genehmigt. Da er, der Zeuge Engelhardt, es für falsch gehalten habe, daß Reckert häufiger Besuch bekommen sollte als andere Gefangene, habe er die Weisung der Vollzugsleiterin aufgehoben und bestimmt: "Nein, er bekommt nur einmal in der Woche für eine Stunde Besuch." Seine Anordnung sei dann aber wiederum von Frau Haase aufgehoben worden und der Gefangene Reckert habe in der Folgezeit sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag Besuch von seiner Ehefrau erhalten.

Engelhardt 16/24

Engelhardt 5/87

Engelhardt 16/74

Den Ablauf und die Überwachung der Besuche hat der Zeuge Engelhardt wie folgt geschildert: "Der Besuch von Frau Reckert bei Reckert hat immer in einem gesonderten Zimmer stattgefunden. Dort steht ein großer Tisch mit vier Stühlen drumrum. An der Kopfseite sitzt der Bedienstete, und die Besucher sitzen jeweils an den Seitenteilen. Ihr Besuch ist ständig akustisch und optisch von einem Beamten überwacht worden. Sonst ist niemand in dem Raum gewesen. Das ist auch in allen Fällen, soweit ich mich erinnere, eingehalten worden. Eine andere Möglichkeit haben wir nicht. Das ist schon das Schärfste, was es eigentlich gibt, es sei denn, wir verwenden die Trennscheibe. Das geht auch, aber dafür lagen die Voraussetzungen nicht vor. Die akustische und optische Überwachung eines Besuchs ist bei uns die ganz große Ausnahme." Der Zeuge Engelhardt hat weiter deutlich gemacht, daß er die Überwachung des Besuchs für ausreichend gehalten habe. "Außerdem bestand für den Pfortenbereich die Anordnung, daß Frau Reckert besonders durchsucht wurde, und - soweit ich mich erinnere - auch die Anordnung, daß an dem Tage alle sonstigen Besucher besonders überwacht werden sollten."

Engelhardt 16/24

Haase 13/33

Die Zeugin Haase hat bestätigt, daß sie die Einzelbesuche der Ehefrau des Gefangenen Reckert in Absprache mit dem damals zuständigen Abteilungsleiter und stellvertretenden Sicherheitsdienstleiter Schäfer zugelassen habe: "Wir haben uns damals wegen der Zulassung des Besuchs mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, die das Ermittlungsverfahren geführt hat, und mit dem zuständigen Haftrichter in Verbindung gesetzt und haben uns dann zur Zulassung von Frau Reckert zum Besuch entschlossen, als der Haftrichter sagte, er wolle es zulassen. Allerdings haben wir auch gesagt: Wenn wir es zulassen, dann nur mit akustischer und optischer Überwachung der Besuche. Daß wir den Besuch zugelassen haben, beruht ganz eindeutig auf der Rechtsprechung zu Angehörigenbesuchen, wonach es kaum eine Möglichkeit gibt,

wenn Sicherungsmaßnahmen anderer Art möglich sind, Besuche von Ehefrauen ... auszuschließen, auch dann nicht, wenn der Verdacht besteht, daß zwischen beiden irgendwelche unerlaubten Kontakte bestehen."

Haase 13/34

Zu der Genehmigung von Vormittags- und Nachmittagsbesuchen hat die Zeugin berichtet: "Die Vor- und Nachmittagsbesuche waren wegen des langen Anfahrtsweges - Frau Reckert wohnte in Seesen -, so daß wir gesagt haben: Normalerweise kriegen die Gefangenen zwei Stunden Besuch. Zwei Stunden kann man nicht überwachen. Das geht nicht. Da läßt die Aufmerksamkeit des Überwachungsbeamten nach. Also haben wir es vormittags und nachmittags gemacht." Die Zeugin hat weiter ausgeführt, daß sie diese Genehmigung aber sicherlich nicht erteilt hätte, wenn ihr bekannt gewesen wäre, "daß die Besuche bis auf zu anderthalb Stunden ausgedehnt werden, daß die Aufmerksamkeit der Beamten nicht so war, wie sie eigentlich hätte sein sollen, daß offensichtlich auch nicht die dafür besonders geschulten Beamten eingesetzt worden sind - nicht gerade die Stationsbeamten; das war nicht besonders glücklich - und daß eben diese Absprachemöglichkeiten, wie sie zwischenzeitlich bekannt sind, erfolgen konnten." Sie sei hingegen davon ausgegangen, so hat die Zeugin erläuternd hinzugefügt, daß die akustische und optische Besuchsüberwachung in der JVA Celle I "lege artis" und wie in anderen Anstalten üblich durchgeführt worden sei: "Akustische und optische Überwachung bedeutet: Der Beamte sitzt daneben. Er führt [den Gefangenen] hinein. Der Gefangene wird vorher durchsucht. Nach jedem Rausgehen, auch wenn er zwischenzeitlich herausgeht, und nach jedem Hineinkommen wird durchsucht. Er hat keine Möglichkeit engster Umarmung. ... Keine Umarmung, nichts, kein körperlicher Kontakt. Hände auf den Tisch. Das ist die Art der optischen und akustischen Besuchsüberwachung, die ich aus meiner bisherigen Praxis kenne."

Haase 13/35

Haase/36, 53

Haase 13/35, 37, 55

Die Zeugin hat abschließend hervorgehoben, daß Sicherheitsdienstleiter Engelhardt sie zu keinem Zeitpunkt auf Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit der Besuchsregelung für Reckert hingewiesen habe. Sofern sie darauf aufmerksam gemacht worden wäre, daß der Besuch am Vormittag und am Nachmittags wegen der praktizierten Besuchsüberwachung besondere Risiken berge, "hätten wir sicherlich sofort diese Art der Besuchsdurchführung abgebrochen."

Erkenntnisse über weitere Außenkontakte, die die Geiselnnehmer zur Planung ihrer Flucht genutzt haben könnten, liegen dem Untersuchungsausschuß nicht vor.

3. Frage 10. des Untersuchungsauftrages

Wie haben die Geiselnnehmer unbemerkt Material für Waffen- und Explosionsmittelherstellung beschaffen, lagern und verarbeiten können? Welche Materialien befanden sich insbesondere mit offizieller Genehmigung in den Zellen, obwohl zur Waffenherstellung geeignet?

3.1. Das Material für die Schußgeräte und Sprengsätze

Der Ausschuß hat hierzu den Bericht des Justizministeriums vom 28.1.1992 und den Bericht der Paustian-Gruppe ausgewertet. Zu der Frage, wie die Geiselnnehmer das Material für den Waffenbau beschaffen konnten, wurden ferner die Zeugen Wohlgemuth, Haase und Engelhardt gehört. Schließlich hat Oberstaatsanwalt Schwarplys

den Untersuchungsausschuß in der 2. Sitzung am 6.1.1992 über die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft unterrichtet. Aufgrund der hiernach gewonnenen Erkenntnisse dürfte davon auszugehen sein, daß mit Ausnahme des Treibmittels alle zum Waffenbau verwendeten Materialien aus den Zellen von Reckert und Dettmar bzw. aus dem Anstaltsbereich gestammt haben und auch zugelassen waren. Im einzelnen hat der Ausschuß festgestellt:

AH 2/97

Wie bereits ausgeführt, verfügten die Geiselnnehmer über vier selbstgefertigte Schußapparate sowie über zwei ebenfalls selbstgebaute Sprengsätze. Diese Waffen waren ausweislich des Berichts des Justizministeriums vom 28.1.1992 auch funktionsstüchtig. Die Geiselnnehmer haben insbesondere folgende Materialien zum Waffenbau verwendet:

3.1.1. Vierkantstahltisch

AH 2/97

Nach dem Bericht des Justizministeriums vom 28.1.1992 wurde das vierläufige Schußgerät, das der Gefangene Dettmar mit sich führte, aus den vierkantigen Tischbeiden des in der Zelle des Gefangenen Dettmar befindlichen Tisches hergestellt. Dieser Vierkantstahltisch war im Zuge der Erneuerung des Zellenmobiliars nach der Geiselnahme Strüdingers nicht ausgetauscht worden (vgl. Teil B, I., 2.2.2.4.5.).

3.1.2. Schneebesen

*PB/481;
AH 2/97*

Ausweislich des Paustian-Berichtes und einer im Bericht des Justizministeriums vom 28.1.1992 erwähnten Aussage des Gefangenen Reckert fanden bei der Herstellung der Schußapparate auch die Rohre von Schneebesen Verwendung.

Am 13.8.1991 beantragte Reckert u.a. den Einkauf und die Aushändigung von

Zitiert nach PB/309

" ...

9. 1 Schneebesen, gute Ausführung - Ganzmetall -, weil die Plastikgriffdinger immer schnell kaputt sind."

PB/544, 554

Dieser Schneebesen wurde dem Gefangenen Reckert am 14.8.1991 ausgehändigt. Am 23.9.1991 beantragte Reckert erneut einen Schneebesen, der ihm ebenfalls kurze Zeit später, am 30.9.1991, übergeben wurde.

Engelhardt 16/69

Engelhardt 16/40

Zu der Genehmigung dieser beiden Schneebesen und der Frage, warum dem Gefangenen Reckert in kurzer Folge zwei Schneebesen ausgehändigt worden seien, ist vor dem Untersuchungsausschuß der Zeuge Engelhardt befragt worden. Er hat ausgesagt, daß er sich weder an den ersten noch an den zweiten Antrag des Gefangenen Reckert erinnern könne. Für die Genehmigung von Gegenständen sei Abteilungshelfer Konsek zuständig gewesen: "Wenn Reckert einen Schneebesen beantragt hat, dann war dafür auch Herr Konsek zuständig, wobei bei dem Schneebesen überhaupt keine Diskussion bestand, daß er möglicherweise abgelehnt werden könnte; denn wir haben uns in irgendeiner Konferenz darüber unterhalten, welche Küchengeräte wir zulassen. Dabei haben wir den Schneebesen festgelegt." Selbst wenn der Gefangene Reckert zwei Schneebesen zur selben Zeit beantragt hätte, so hat der Zeuge weiter ausgeführt, wären diese aller Wahrscheinlichkeit genehmigt worden. Zur Er-

Engelhardt

16/69 f. läuterung hat der Zeuge beispielhaft darauf hingewiesen, daß etwa die Anordnung, dem Gefangenen Dettmar eine Bambusflöte zu verweigern, vom OLG [Celle] aufgehoben worden sei. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung, so hat der Zeuge deutlich gemacht, wären sicherlich auch von vornherein zwei Schneebesen zugelassen worden.

3.1.3. Batterien und Tesafilm

PB/481;
AH 2/97 Nach dem Paustian-Bericht und den Ausführungen des Justizministeriums im Bericht vom 28.1.1991 wurden zum Waffenbau bzw. im Zusammenhang mit der Geiselnahme ferner Batterien und Tesafilm verwendet. Auch diese Gegenstände waren dem Gefangenen Reckert genehmigt worden.

PB/307 Am 7.8.1991 beantragte der Gefangene Reckert

Zitiert nach PB/309 "... daß ich von der Firma Konrad Ersatz für meine nötigen Batterien (die fast leer sind - Aussetzer beginnen) für je 2 x Fernbedienung, Rechner und Wecker ausgehändigt bekomme (es handelt sich alles um genehmigte Geräte). ..."

PB/308 f. Am 7.8./13.8.1991 beantragte der Gefangene Reckert darüber hinaus den Einkauf und die Aushändigung von zehn Rollen Tesafilm, ca. 20 mm breit. Diese Gegenstände wurden dem Gefangenen Reckert nach den Feststellungen der Paustian-Gruppe am 14.8.1991 (10 Rollen Tesafilm) bzw. am 19.8.1991 (6 Batterien) ausgehändigt.

Engelhardt 16/40, 68 Zur Genehmigung dieser Gegenstände befragt, hat der Zeuge Engelhardt vor dem Untersuchungsausschuß angegeben, daß hierfür ebenfalls Abteilungshelfer Konsek zuständig gewesen sei. Er, der Zeuge Engelhardt, könne sich aber nicht vorstellen, daß dem Gefangenen Reckert zehn Rollen Tesafilm ausgehändigt worden seien. So sei etwa ein Antrag von Reckert auf Aushändigung von fünf Glühbirnen in der Weise genehmigt worden, daß eine Aushändigung der neuen Glühbirnen jeweils nur gegen Rückgabe der defekten Birne erfolgen dürfe. "Deshalb ist das mit dem Tesafilm auch so geregelt worden - anders kann ich mir das nicht vorstellen -, daß er immer nur eine Rolle ausgehändigt bekommen hat, wenn er die alte wieder abgegeben hat."

Weitere Erkenntnisse liegen dem Untersuchungsausschuß zu dem Umstand, daß alle zehn Rollen Tesafilm nach den Feststellungen der Paustian-Gruppe gleichzeitig ausgehändigt worden sein sollen, nicht vor.

Wohlgemuth 12/85 Zu der Verwendung von Batterien in der JVA Celle I und den damit einhergehenden Gefahren ist vor dem Untersuchungsausschuß auch der Zeuge Wohlgemuth befragt worden. Er hat berichtet, daß Batterien seit Jahren in allen niedersächsischen Anstalten zugelassen seien und er daher in der Verwendung von Batterien keine Gefahren gesehen habe. Inzwischen habe er aber gefordert, diese Batterien abzuschaffen.

3.1.4. Bleikugeln und Zündholzkopfabrieb

AH 2/97;
Schwarplys 2/13 Ausweislich des Berichts des Justizministeriums vom 28.1.1991 und der Ausführungen von Oberstaatsanwalt Schwarplys stammten die Kugeln für die Schußapparate

Wohlgemuth 12/84 f.

aus Gardinenbleiband anstaltseigener Gardinen. Zu den abgeriebenen und zerstoßenen Streichholzköpfen, die als Treibmittel verwendet worden waren, hat das Justizministerium in dem genannten Bericht ausgeführt, daß die Herkunft dieses Zündholzkopfabriebes bislang nicht habe geklärt werden können. Anstaltsleiter Wohlgemuth hat als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß die Vermutung geäußert, daß der Abrieb nicht in der Anstalt gesammelt, sondern von außen hereingebracht worden sei. Hierfür spreche zum einen die Menge und die sorgfältige Bearbeitung des Materials; zum anderen sei aber der Besitz von Streichhölzern in der JVA Celle I seit Jahren verboten (vgl. hierzu Teil B, I., 2.2.2.4.4.).

3.2. Der Bau der Waffen und Sprengsätze

Hierzu hat das Justizministerium mit Bericht vom 28.1.1992 folgendes ausgeführt:

AH 2/98

"Nach Aussage des Gefangenen Reckert war im Rahmen der Tatplanung ausschließlich der Gefangene Dettmar für die Fertigung bzw. Beschaffung von Waffen und Sprengsätzen zuständig. Diese Aussage deckt sich mit den Angaben des Gefangenen El-Atrache, der am 20.10.1991, also einen Tag vor der Geiselnahme, während der Freistunde von Dettmar das einläufige Schußgerät durch eine Öffnung in dem Bretterzaun des abgeteilten Freistundenhofs des I. Zellengangs Ost zugesteckt bekommen haben will. Da der Gefangene Dettmar bislang keinerlei Aussagen zur Sache gemacht hat, können über das bereits Erwähnte hinaus keine weiteren Angaben zu Waffen und Sprengsätzen gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch zum Zeitpunkt der Herstellung der Waffen und zu Ort und Art der Lagerung. In seiner Aussage hat Reckert die Vermutung geäußert, daß Dettmar Waffen und Sprengsätze möglicherweise erst an dem Wochenende vor der Geiselnahme gefertigt hat. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß im allgemeinen zwischen Freitag, 17 Uhr, und Montag, 7 Uhr, aus organisatorischen Gründen Zellenkontrollen nicht stattgefunden haben."

PB/299, 348 f.

Auch in den Gesprächen mit der Paustian-Gruppe hat der Gefangene Reckert angegeben, daß die Waffen von Dettmar hergestellt und vermutlich erst in den letzten Tagen vor der Geiselnahme fertig gewesen seien. Zur Übergabe der kleinen Pistole, die El-Atrache am Morgen der Geiselnahme bei sich führte, äußerte Reckert ausweislich der im Paustian-Bericht enthaltenen Gesprächsvermerke die Vermutung, daß diese Waffe am Tage vor der Geiselnahme (20.10.1991) in der Kirche übergeben worden sei.

PB/563

Ob der Gefangene Dettmar die Waffe tatsächlich während des Kirchganges oder während der Freistunde durch eine Öffnung im Bretterzaun an El-Atrache übergeben hat, vermochte der Untersuchungsausschuß anhand der vorliegenden Unterlagen nicht aufzuklären. Zweifel an den Angaben des Gefangenen El-Atrache, der die Waffe am 20.10.1991 während der Freistunde von Dettmar erhalten haben will, bestehen insoweit, als der Gefangene Dettmar nach den Feststellungen der Paustian-Gruppe sowohl am 19.10. als auch am 20.10.1991 auf die Freistunden verzichtet hatte.

3.3. Das Rasiermesser von El-Atrache

Im Zusammenhang mit seinen Ermittlungen zum Waffenbau hat der Ausschuß auch untersucht, wie der Gefangene El-Atrache in den Besitz des Rasiermessers gelangen konnte, mit dem der Bedienstete Lenort am Morgen des 21.10.1991 bedroht und durch die Wirkung dieser Drohung überwältigt wurde. Wie bereits dargelegt, arbeitete der Gefangene El-Atrache seit Ende September 1991 nachmittags als Anstaltsfriseur; er verwandte hierbei eine Friseurtasche, in der sich das nötige Handwerkszeug befand (Scheren, Kämmе, Rasiermesser).

PB/329

Ausweislich des Paustian-Berichtes behielt El-Atrache am 17.10.1991 nach Beendigung seiner Friseur Tätigkeit das bei der Geiselnahme benutzte Rasiermesser in seinem Besitz. Aus dem Paustian-Bericht ergibt sich ferner, daß El-Atrache die Mitnahme des Rasiermessers gegenüber dem Vollzugsbeamten damit begründet haben will, daß er dem Pastor am Wochenende die Haare schneiden müsse.

*Haase 13/18;
Engelhardt 16/50*

Zur Kontrolle dieser Friseurtasche haben die Zeugen Haase und Engelhardt vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß es kein Verzeichnis über den Inhalt dieser Tasche gegeben habe. Der Zeuge Engelhardt hat weiter berichtet, daß die Anordnung zur Abgabe der Tasche aus "uralten Zeiten" gestammt habe, in denen es etwas strenger zugegangen sei. Den täglich Einzug der Tasche halte er, der Zeuge Engelhardt, für "völlig indiskutabel", da andernfalls auch die Anstaltsschneiderei, in der mit langen Scheren und Messern gearbeitet werde, geschlossen werden müßte.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Geiselnahmer zum Waffenbau bzw. bei der Geiselnahme sowohl anstaltseigene Materialien (Vierkantstahl Tisch, Gardinenbleiband, Friseurmesser) als auch vom Eigengeld gekaufte Gegenstände verwendet haben, die ihnen auf entsprechenden Antrag hin genehmigt und ausgehändigt worden waren (Schneebesen, Batterien, Tesafilm). Der Streichholzkopfabrieb, den die Geiselnahmer als Treibmittel für die Waffen benutzt haben, war demgegenüber ungenehmigt in ihren Besitz gelangt. Der Besitz von Streichhölzern ist nämlich in der JVA Celle I wie auch in den anderen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges verboten (vgl. Teil B, I., 2.2.2.4.4.).

4. Frage 11.1 des Untersuchungsauftrages

Inwieweit haben die baulichen Verhältnisse in der JVA Celle I die Geiselnahme begünstigt?

4.1. Die baulichen Verhältnisse in der JVA Celle I

AH 4/4 bis 7

Zu den baulichen Gegebenheiten in der JVA Celle I hat das Justizministerium mit Bericht vom 5.3.1992 einen Überblick über die Baugeschichte dieser Anstalt vorgelegt. Hierauf wird Bezug genommen (vgl. Anlage 13).

Die Paustian-Gruppe hat in ihrem Bericht vom 11.3.1992 die aus ihrer Sicht bestehenden baulichen Mängel in der JVA Celle I wie folgt aufgelistet:

PB/27 f.

"Der Gebäudekomplex und viele Bereiche des Geländes sind unübersichtlich, verwinkelt und in der baulichen Substanz veraltet. Es gibt viele Nischen, Mauervorsprünge und brüchige Wände mit Lücken im Mauerwerk.

In den Werkbetrieben fällt die Unübersichtlichkeit auf. Neben Versteckmöglichkeiten gibt es Abfallprodukte und 'Bastelmaterial' im Überfluß.

Auch das Treppenhaus im Zellengebäude ist unübersichtlich. Die einem Nadelöhr gleichende Verbindung zwischen Zellengang und Treppenhaus verhindert, daß der Beamte des I. Zellenganges das Treppenhaus einsehen kann. In diesem Gebäudebereich gibt es speziell unterhalb der Treppe Ecken, in denen sich vieles bis zur Größe selbstgefertigter Schußwaffen verstecken läßt.

Der Kraftsportkeller unter dem I. Zellengang und sein Vorraum sind extrem unübersichtlich. Diese Verhältnisse werden dem Sicherheitsanspruch der Anstalt nicht gerecht. Der besondere Sicherheitsdienst des Landes Niedersachsen hätte bei einem Einsatz hier ein Betätigungsfeld, das die gleichzeitige Revision anderer Teilbereiche der Anstalt nicht zulassen würde.

Die Abteilung I. Ost ist als Sicherheitsstation nicht geeignet. Die dort in Einzelhaft untergebrachten Gefangenen stellen ein besonderes Sicherheitsrisiko dar und sollen von anderen Gefangenen isoliert sein. Diesem Anspruch wird der Standort der Station nicht gerecht. Sie befindet sich an exponierter Stelle. Der Zugangsbereich liegt an einem 'Verkehrsknotenpunkt' der Anstalt.

Ein brisanter baulicher Mangel ist der Zugang zur Station I. Ost. Die Hauptzugangstür hat keine Sonderschließung. Die Scheibe des Dienstzimmers ist mit einer Jalousie versehen. Sie soll verhindern, daß von außen ins Büro gesehen werden kann. Tatsächlich kann man besser hinein- als hinaussehen. Man sieht, wie viele Personen im Dienstzimmer sind und wo sie sich aufhalten. Von innen ist nicht erkennbar, ob sich ein Bediensteter oder ein Gefangener vor dem Eingangsbereich aufhält. Die Mitarbeiter müssen die Jalousie einen Spalt auseinanderdrücken, um dies zu erkennen. Wir meinen, daß die ehemalige HS-Station aus Abteilung I. Ost eine Alternative wäre."

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses war im Zeitpunkt der Geiselnahme ein baulicher Mangel ferner darin zu sehen, daß der besondere Freistundenhof der Station I/Ost von dem allgemeinen Freistundenhof lediglich mittels eines löchrigen Bretterzaunes abgetrennt war.

4.2. Begünstigung der Geiselnahme durch die baulichen Verhältnisse

AH 2/103

Aufgrund dieser Feststellungen ist nach Auffassung des Ausschusses davon auszugehen, daß die baulichen Gegebenheiten in der JVA Celle I die Geiselnahme vom 21.10.1991 begünstigt haben. So trug insbesondere die Unübersichtlichkeit des Treppenhauses dazu bei, daß sich die Gefangenen Jelinic und El-Atrache dort am Morgen der Geiselnahme unbemerkt aufhalten konnten. Aus heutiger Sicht ist ferner festzustellen, daß die Station I/Ost als Sicherheitsstation nur unzureichend geeignet war. Die Station I/Ost befindet sich an exponierter Stelle des Zellenhauses und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer der zentralen Bewegungszonen der Anstalt.

Die hier gegebenen Gefangenenbewegungen (z. B. Ausrücken zur Arbeit, Aufsuchen der Duschräume) stellen im Hinblick auf die gebotene Absonderung von Gefangenen, die nach § 88 StVollzG mit Sicherheitsvollzug belegt sind, ein besonderes Sicherheitsrisiko dar. Diesen aus der Lage der Sicherheitsstation I/Ost resultierenden Sicherheitsmängeln ist unterdessen durch die Verlegung der Sicherheitsstation in die ehemalige HS-Abteilung Rechnung getragen worden. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, daß zum Zeitpunkt der Einrichtung der Sicherheitsstation auf der Station I/Ost die (ehemalige) HS-Abteilung nicht zur Verfügung stand, weil dort seinerzeit die wegen terroristischer Gewalttaten verurteilten Gefangenen untergebracht waren.

Begünstigt wurde die Geiselnahme nach den Feststellungen des Ausschusses ferner dadurch, daß der besondere Freistundenhof der Sicherheitsstation I/Ost nur unzulänglich vom allgemeinen Freistundenhof abgegrenzt war. Der durchlöcherter Bretterzaun ließ (insbesondere nach Entfernung des Nato-Drahtes) sowohl die Kommunikation zwischen den Gefangenen der Sicherheitsstation und den Gefangenen auf dem allgemeinen Freistundenhof als auch das Durchreichen von Gegenständen zu. Dieser Sicherheitsmangel lag offen zutage und hätte nach Ansicht des Ausschusses Veranlassung geben müssen, hier durch eine entsprechende bauliche Verbesserung des Zaunes Abhilfe zu schaffen.

III. Schlußfolgerungen/Konsequenzen aus der Geiselnahme vom 21.10.1991

1. Frage 3. des Untersuchungsauftrages

Erscheint die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbeamten verbesserungsbedürftig?

AH 10/5 ff.

In seinem Bericht vom 17.8.1991 hat das Justizministerium den Untersuchungsausschuß darüber unterrichtet, wie die Ausbildung für die einzelnen Laufbahnen im Justizvollzug gestaltet ist und welche Fortbildungsveranstaltungen für die Justizvollzugsbediensteten angeboten werden (vgl. Anlage 14). Hierauf wird Bezug genommen.

Der Untersuchungsausschuß hat seine Feststellungen und Empfehlungen zu der Frage, ob die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbeamten verbesserungsbedürftig erscheint, in erster Linie mit Blick auf die Situation in der JVA Celle I getroffen. Wie bereits oben ausgeführt (vgl. Teil B, I., 2.2.2.5.), wurden in der JVA Celle I seit dem Jahre 1988 lediglich zwei anstaltsgebundene Fortbildungsseminare durchgeführt, die im wesentlichen zum Ziel hatten, die Zusammenarbeit der Bediensteten zu verbessern.

Der Ausschuß ist übereinstimmend der Auffassung, daß anstaltsinterne Fortbildungsmaßnahmen in der JVA Celle I häufiger durchgeführt werden müssen, und begrüßt daher die von seiten des Justizministeriums geäußerte Absicht, die seit Mitte der 80er Jahre eingeführte anstaltsinterne Fortbildung fortzuführen und zu intensivieren. Hierbei ist es nach Ansicht des Ausschusses besonders wichtig, daß die Teilnah-

me aller Bediensteten sichergestellt wird. Der Ausschuß verkennt allerdings nicht, daß der Erfolg solcher Fortbildungsveranstaltungen auch davon abhängt, daß die Teilnahme freiwillig erfolgt. Dennoch erscheint es angesichts des mit der Fortbildung verfolgten Zwecks erforderlich, die Bediensteten durch Einführung von obligatorischen anstaltsgebundenen Fortbildungsmaßnahmen zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu verpflichten.

Im Rahmen der allgemeinen Fortbildungsveranstaltungen ist es nach Auffassung des Ausschusses insbesondere notwendig, die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes stärker als bisher in die Fortbildung einzubeziehen und regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für diesen Personenkreis durchzuführen. Daneben ist es aber auch erforderlich, die Bediensteten der Sicherheitsstationen für den Umgang mit den dort untergebrachten Gefangenen durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen besonders zu schulen. Ferner regt der Ausschuß an, in das Fortbildungsprogramm auch gemeinsame Veranstaltungen mit der Polizei aufzunehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten und der Polizei zu verbessern.

Für verbesserungsbedürftig hält der Ausschuß schließlich die Fortbildung der Bediensteten im Bereich der Selbstverteidigung. Hierzu hat der Vertreter des Justizministeriums in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 14.12.1992 ausgeführt, daß die Selbstverteidigung zwar Teil der Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten sei, jedoch zur Zeit keine Pflicht zur Fortbildung auf diesem Gebiet bestehe. Das Justizministerium beabsichtige aber, der Schulung zur Selbstverteidigung sowohl bei der Ausbildung als auch im Rahmen der Fortbildung mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Ausschuß begrüßt die in Aussicht genommene Intensivierung der Schulung in der Selbstverteidigung und hält es insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Bediensteten für geboten, künftig regelmäßige und obligatorische Schulungsmaßnahmen im Bereich der Selbstverteidigung für die Justizvollzugsbeamten durchzuführen.

2. Frage 6. des Untersuchungsauftrages

Ist der Schutz der Bediensteten vor Angriffen durch Gefangene als ausreichend anzusehen oder wie kann er verbessert werden?

AH 10/83 f., 13 f.

Zu dieser Frage hat das Justizministerium mit Bericht vom 17.8.1992 eine Auswertung der ihm zu meldenden außerordentlichen Vorkommnisse in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten für die Jahre 1987 bis 1990 vorgelegt (vgl. Anlage 15). Hierauf wird Bezug genommen. Das Justizministerium hat hierzu ausgeführt, diese Zahlen böten - auch nach Auswertung der Einzelfälle - keinen Anlaß zu der Annahme, daß sich das Risiko der Bediensteten in den letzten Jahren erheblich gesteigert habe. Doch sei in den Justizvollzugsanstalten Niedersachsens wie auch in den Justizvollzugsanstalten der anderen Bundesländer eine zunehmende Gewaltbereitschaft von Gefangenen auch gegenüber Bediensteten zu beobachten. Die instrumentelle (betr. bauliche Gegebenheiten) und die administrative Sicherheit (betr. Gesamtheit aller Verwaltungsregelungen) werde daher auch künftig fortlaufend der Überprüfung unterzogen. Daneben werde das Augenmerk aber in Zukunft verstärkt

AH 10/13; 23/11

AH 12/1 ff.

auf eine Verbesserung der sozialen Sicherheit (betr. "psychosoziale Situation von Gefangenen und Bediensteten") gerichtet. Über die aus Anlaß der Geiselnahme vom 21.10.1991 bereits gezogenen Konsequenzen und die in Aussicht genommenen weiteren Maßnahmen, die insbesondere auch der Verbesserung der inneren Sicherheit und damit dem Schutz der Bediensteten dienen, hat das Justizministerium den Ausschuß mit Bericht vom 14.1.1993 unterrichtet. Auf die entsprechenden Maßnahmen wird im Folgenden jeweils Bezug genommen.

Der Untersuchungsausschuß hat sich mit der Frage, wie die Sicherheit in der JVA Celle I erhöht und der Schutz der Bediensteten verbessert werden kann, auch im Rahmen seiner Gesamtbewertung befaßt (vgl. Teil C). Die im Zusammenhang mit der hier behandelten Frage des Untersuchungsauftrages getroffenen Bewertungen und Empfehlungen sind daher nicht abschließend, sondern greifen einige aus Sicht des Ausschusses besonders prägnante Punkte auf. Im einzelnen:

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß es im Strafvollzug keinen absoluten Schutz vor Angriffen von Gefangenen auf Bedienstete gibt. Solche Angriffe sind aber - auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind - immer wieder zum Anlaß zu nehmen, die administrative, instrumentelle und soziale Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten zu überprüfen und alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen auszuschöpfen, um den Schutz der Bediensteten vor Angriffen durch Gefangene zu erhöhen. Verbesserungen sind nach Überzeugung des Ausschusses in diesem Bereich noch möglich.

So genügt zum Beispiel das Verfügungswesen der JVA Celle I nicht den an die administrative Sicherheit zu stellenden Anforderungen. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses ist es unter anderem auch auf die Mangelhaftigkeit der Verfügungstechnik zurückzuführen, daß Verfügungen in der JVA Celle I teilweise nicht umgesetzt worden sind bzw. daß die Umsetzung nicht hinreichend kontrolliert worden ist (vgl. Teil B, II., 1.1.2.6.). Hieraus resultierten Schwachstellen, die sich auch auf die Sicherheit der Bediensteten nachteilig ausgewirkt haben. Der Ausschuß begrüßt es daher, daß das Regelungswerk der JVA Celle I nunmehr einer Überprüfung und Überarbeitung unterzogen wird und daß an der Verbesserung des Kontrollsystems gearbeitet wird. Besonderes Augenmerk hat aber auch den Sicherheitsvorkehrungen gegen das Einbringen bzw. die Aushändigung von Gegenständen zu gelten, die zum Waffenbau geeignet sind. Positiv bewertet der Ausschuß in diesem Zusammenhang, daß der Besitz von Batterien auf den Sicherheitsstationen in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges unterdessen verboten worden ist. Zu nennen ist ferner das inzwischen erlassene Verbot von Gegenständen, die mißbräuchlich zum Herstellen von Schußapparaten verwendet werden können. Die hier angesprochenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen sich nach Ansicht des Untersuchungsausschusses aber nicht auf die Kontrolle von eingebrachten bzw. ausgehändigten Gegenständen beschränken. Als dringend geboten erscheint es weiter, die Hafträume in der JVA Celle I und insbesondere die Zellen auf der Sicherheitsstation mit sicherem und jederzeit kontrollierbarem Mobiliar auszustatten und die entsprechende einheitliche Beschaffung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, daß Zellenmobiliar, welches Rohre aufweist, inzwischen in der gesamten Anstalt ausgetauscht worden ist.

Dem Schutz der Bediensteten vor Angriffen durch Gefangene muß nach Auffassung des Ausschusses weiterhin durch eine Verbesserung der baulichen Gegebenheiten einschließlich der technischen Sicherheitseinrichtungen Rechnung getragen werden

(instrumentelle Sicherheit). Als einen geeigneten Schritt hierzu sieht es der Ausschuß insbesondere an, daß in Aussicht genommen ist, den I. Zellengang durch bauliche und technische Maßnahmen besser abzusichern. Dennoch muß weiter daran gearbeitet werden, die technischen Überwachungsanlagen im gesamten Anstaltsbereich zu verbessern und zu erweitern, um das Risiko der Bediensteten, durch Gefangene angegriffen zu werden, auf ein Minimum zu reduzieren. Der Ausschuß verweist hierzu auf die Ausführungen unter Teil C.

Um den Schutz der Bediensteten dauerhaft zu verbessern, ist es nach Ansicht des Untersuchungsausschusses schließlich erforderlich, Maßnahmen zur Erhöhung der sozialen Sicherheit zu ergreifen. Wie bereits oben ausgeführt (vgl. Teil B, III., 1.), ist in diesem Zusammenhang in erster Linie eine Intensivierung der Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten anzustreben; diese Fortbildung muß neben der Anleitung zur Selbstverteidigung auch insbesondere die regelmäßige Schulung der Bediensteten im Umgang mit gefährlichen Gefangenen umfassen. Zu den nach Auffassung des Ausschusses darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Sicherheit wird auf Teil C verwiesen.

Kein einheitliches Meinungsbild ergab sich im Untersuchungsausschuß zu der Frage, ob die in der JVA Celle I inzwischen eingerichteten festen Dienstgruppen als ein Beitrag zur Verbesserung der sozialen Sicherheit zu werten seien. Die festen Dienstgruppen gewährleisten nach Ansicht des Ausschusses zwar eine kontinuierliche Beobachtung sowie genauere Kenntnis der Gefangenen und tragen folglich dazu bei, daß die Bediensteten die Gefangenen gerade in Gefahrensituationen besser einschätzen können. Die mit dem System der festen Dienstgruppen einhergehenden Gefahren (vgl. hierzu Teil B, I., 2.2.3.2.) wurden von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses aber unterschiedlich bewertet. So wurde von Seiten der FDP bezweifelt, daß die Gefahren bei festen Dienstgruppen geringer seien als bei der Anwendung des rotierenden Systems. Die Abgeordneten der SPD vertraten demgegenüber die Auffassung, die festen Dienstgruppen könnten dann einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit leisten, wenn sichergestellt werde, daß die Bediensteten durch regelmäßige und gezielte Schulungsmaßnahmen in den Stand gesetzt würden, den mit diesem System verbundenen Gefahren zu begegnen. Von Seiten der FDP wurde hierzu darauf hingewiesen, daß auch die Mängel des rotierenden Systems durch entsprechende Schulungsmaßnahmen ausgeglichen werden könnten. Dem schlossen sich die Vertreter der CDU an und betonten, daß beide Systeme Mängel aufwiesen und daß eine abschließende Prognose darüber, ob die soziale Sicherheit durch feste Dienstgruppen erhöht werde, nicht möglich sei. Nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses ist es aber erforderlich, die festen Dienstgruppen fortlaufend daraufhin zu überprüfen, ob sie in ihrer Zusammensetzung Bestand haben können.

3. Frage 11. des Untersuchungsauftrages

Erscheint es unter dem Eindruck der Geiselnahme am 21.10.1991 noch vertretbar, in Celle eine Schlosserwerkstatt zu betreiben und Kenntnisse in Kraftsport und Boxen zu vermitteln bzw. in Lingen einen Chemiewerkerlehrgang durchzuführen?

3.1. Betreiben einer Schlosserwerkstatt in der JVA Celle I

Zur Frage des Betriebens der seit dem Jahre 1905 in der JVA Celle I vorhandenen Schlosserei hat das Justizministerium in seinem Bericht vom 28.1.1992 eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitsinspektors vorgelegt, die wie folgt lautet:

AH 2/99 f.

"Die Schlosserei der JVA Celle I wird z. Z. von 3 Werkbeamten geleitet, von denen einer am 31.5.1991 in den Ruhestand tritt. Zusätzlich ist ein Werkbeamter nichthandwerklicher Art eingesetzt, der einen Nebenbetrieb zur Schlosserei leitet. In diesem Betrieb werden bis zu 35 Gefangene mit unterschiedlichen fachlichen Arbeiten beschäftigt. Außerdem wurde für bis zu 15 Gefangene Lehrlingsausbildung betrieben. Diese Lehrlingsausbildung mußte wegen zu geringer Teilnehmerzahl aufgegeben werden. Ab Mitte 1992 sind Einzelausbildungsmaßnahmen als Ersatz geplant.

Die Schlosserei ist ein zentraler Eigenbetrieb innerhalb der Anstalt, der nicht aufgegeben werden kann, ohne den Gesamtbestand der Arbeitsverwaltung zu gefährden. Neben der laufenden Fertigung für Firmen und Einzelkunden stellt die Schlosserei z. B. die Untergestelle für das gesamte Büromöbelprogramm 2000 her, so daß bei einer Aufgabe der Schlosserei auch die Tischlerei nicht mehr arbeitsfähig wäre und alle Justizbehörden des Landes Niedersachsen bei der Büromittelausstattung auf andere und teurere Büromittelausstattungen ausweichen müßten. Dadurch sind neben dem zu beschäftigenden Gefangenenbestand auch die Haushaltsansätze der Justizbehörden des Landes betroffen.

Außerdem arbeitet die Schlosserei der JVA Celle I eng mit der Schlosserei der JVA Celle II (Salinenmoor) zusammen. In beiden Schlossereien werden je nach maschineller Ausstattung und dem Leistungsstand der Gefangenen unterschiedliche Arbeitsgänge an Produkten für verschiedene Firmen geleistet. Das hat den Vorteil, daß nicht beide Schlossereien mit teureren gleichartigen Maschinen ausgestattet werden müssen, für die im übrigen auch der Platz nicht ausreicht.

Die Schlosserei leistet auch eine Vielzahl von Reparaturarbeiten für die Anstalt, die dadurch erhebliche Haushaltsmittel für entsprechende Aufträge an Fremdfirmen einspart.

In der verhältnismäßig strukturschwachen Region Celle ist es nahezu ausgeschlossen, daß als Ersatz für den Eigenbetrieb Schlosserei Unternehmerbetriebe eingerichtet werden. Die ca. 35 jetzt in der Schlosserei beschäftigten Gefangenen wären über einen längeren Zeitraum ohne Arbeit. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Unternehmerbetriebe überaus saison- und konjunkturanfällig sind. Dagegen können Metallarbeiten für die Schlosserei jederzeit angeboten werden.

Aus der Sicht des Vollzuges kann festgestellt werden, daß die über Jahre in der Schlosserei arbeitenden Gefangenen nach ihrer Entlassung keine Mühe haben, Arbeitsplätze in Schlossereien der freien Wirtschaft zu finden, weil sie fachlich qualifiziert sind. Diese fachbezogene Leistung kann ersatzweise in Unternehmerbetrieben mit Niedriglohnarbeiten nicht erbracht werden.

Nach den Gewinn- und Verlustrechnungen der vergangenen Jahre liegt der Umsatz der Schlosserei bei jährlich ca. 900 000 DM, von dem neben den anteiligen Personal- und Sachkosten noch zusätzlich etwa 10 % als Gewinn dem Landeshaushalt zugeführt werden.

Wie bereits eingangs erwähnt, haben die Arbeiten der Schlosserei erhebliche Auswirkungen auf andere Betriebe und die Anstalt. M. E. kann daher weder aus vollzuglichen noch wirtschaftlichen Gründen auf diesen Betrieb verzichtet werden."

AH 2/101

Dieser Auffassung hat sich das Justizministerium ausweislich des Berichts vom 28.1.1992 angeschlossen und mitgeteilt, daß fast alle größeren Justizvollzugsanstalten über metallverarbeitende Betriebe verfügten bzw. die Gefangenen in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Arbeit in diesem Bereich ausbildeten. Den von diesen Betrieben ausgehenden Gefahren, so hat das Justizministerium weiter ausgeführt, sei nicht durch eine Schließung der Betriebe zu begegnen, sondern durch gezielte Kontrollen der Gefangenen bei Verlassen der Arbeitsräume. Dabei müßten auch technische Geräte wie Handsonden oder Metallsuchrahmen eingesetzt werden.

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Schlossereiwerkstatt der JVA Celle I bei der Geiselnahme vom 21.10.1991 eine Rolle gespielt haben könnte. Auch hinsichtlich der vorangegangenen (vollendeten bzw. versuchten) Geiselnahmen, die seit dem Jahre 1980 in der Anstalt zu verzeichnen waren (vgl. Teil B, I., 1.1.), haben sich ebenfalls keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß Materialien aus der Schlosserei verwendet worden sein könnten. Der Ausschuß teilt daher die Auffassung des Justizministeriums und hält es für vertretbar, die Schlossereiwerkstatt in der JVA Celle I weiterhin zu betreiben. Dabei ist es aber dringend geboten, die Gefangenen sorgfältig und regelmäßig zu kontrollieren, um sicherzustellen, daß keine Werkzeuge oder sonstigen Materialien aus den Arbeitsräumen herausgeschmuggelt werden können. Der Ausschuß regt in diesem Zusammenhang an, einen Metallsuchrahmen am Ausgang der Werkstatt zu installieren, der Metallgegenstände automatisch anzeigt.

3.2. Vermittlung von Kenntnissen in Kraftsport und Boxen

AH 2/101

Zu der Frage, ob in der JVA Celle I Kenntnisse im Boxen vermittelt werden, hat das Justizministerium in seinem Bericht vom 28.1.1992 ausgeführt, daß dies weder in der JVA Celle I noch in den anderen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten der Fall sei. Zum Kraftsport heißt es in dem genannten Bericht:

AH 2/101 f.

"Kraftsport wird demgegenüber in fast allen Justizvollzugsanstalten seit Jahren betrieben. Dies ist als Teil eines Sportangebots aus vollzuglicher Sicht durchaus erwünscht, weil den Gefangenen - ohne großen Raumbedarf - damit ermöglicht wird, zum einen ihre körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten, zum anderen aber auch überschüssige Energien 'loszuwerden'. Viele Gefangene haben schon vor der Inhaftierung Kraftsport betrieben und sind sehr daran interessiert, dies im Vollzug fortzusetzen. Nach Einschätzung erfahrener Vollzugsbediensteter verschafft Kraftsport gerade den Gefangenen im geschlossenen Vollzug nicht nur die Möglichkeit, ihr Selbstwertgefühl zu erhöhen, er hat oft auch zur Folge,

daß Aggressionen abgebaut werden. Schon im eigenen Interesse der Bediensteten wird darauf geachtet, daß das Kraftsporttraining nicht auf Übungen ausgedehnt wird, die die Sicherheit der Anstalt gefährden könnten."

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Justizministeriums, daß die Möglichkeit zur Ausübung von Kraftsport in der JVA Celle I erhalten bleiben sollte. Sofern die Sicherheitsbelange beachtet werden und insbesondere der Sicherheit abträgliche Kraftsportübungen unterbunden werden, dürften auch gegen diese - aus vollzuglicher Sicht positiv zu bewertende - Sportart keine Bedenken bestehen. Dies setzt aber voraus, daß der Aufenthalt der Gefangenen im Kraftsportraum entsprechend gründlich überwacht wird. Ferner weist der Ausschuß in diesem Zusammenhang darauf hin, daß auch den Justizvollzugsbediensteten die Möglichkeit zur körperlichen Ertüchtigung durch das Angebot von Beamten-sport geboten werden muß.

3.3. Durchführung eines Chemiewerkcrlehganges in Lingen

AH 2/102

Hierzu hat das Justizministerium in seinem Bericht vom 28.1.1992 mitgeteilt, daß die in den Jahren 1978 bis 1983 in der Außenabteilung Gr. Hesepe der JVA Lingen I durchgeführten Umschulungsmaßnahmen zum Chemiebetriebsjungwerker nicht mehr durchgeführt werden. Auch eine Fortsetzung dieser Maßnahmen ist nicht geplant.

4. Frage 7. Satz 2 des Untersuchungsauftrages

Gibt es Alternativen zur Einzelhaft bei besonders gefährlichen Strafgefangenen?

Nach § 88 StVollzG können gegen einen Gefangenen besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder aufgrund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht. Als besondere Sicherungsmaßnahme ist in § 89 Abs. 1 StVollzG - neben den in § 88 Abs. 2 StVollzG genannten Maßnahmen - die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen (Einzelhaft) vorgesehen, die nur zulässig ist, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, unerlässlich ist. Die Unerlässlichkeit der Einzelhaft setzt voraus, daß die Justizvollzugsanstalt zunächst alle sonstigen Mittel einzusetzen hat, um der unausgesetzten Absonderung vorzubeugen oder ihre Notwendigkeit zu beheben, und daß weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen (Regierungsentwurf BT-Drucksache 7/918, S. 78). Die Dauer der Einzelhaft ist zeitlich nicht begrenzt, jedoch stets am Verhältnismäßigkeitsprinzip zu messen. Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf gemäß § 89 Abs. 2 Satz 1 der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Diesen rechtlichen Vorgaben zufolge muß der Anordnung der Einzelhaft, die dem Anstaltsleiter vorbehalten ist (vgl. § 91 Abs. 1 Satz 1 StVollzG), stets eine sorgfältige Einzelfallprüfung vorangehen. Die Anordnung der Einzelhaft muß ferner fortlaufend auf ihre weitere Erforderlichkeit hin überprüft werden.

SdK/26

Zu der Frage, welche Einschränkungen gefährlichen Gefangenen auferlegt und wie sie untergebracht werden sollten, hat sich die vom Niedersächsischen Justizministerium im November 1991 eingesetzte "Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten" in ihrem Schlußbericht vom 13.11.1992 geäußert. Die Kommission schlägt vor, die besonders zu sichernden Gefangenen landesweit zu verteilen, und empfiehlt "den Ausbau und die Einrichtung neuer, in sich funktionierender, d. h. personell und sachlich autonomer Vollzugseinheiten zur Unterbringung und Behandlung Gefangener, für die besondere Sicherheitsvorkehrungen angezeigt sind, in mehreren, auf ihre Eignung hin zu untersuchenden Justizvollzugsanstalten des Landes."

Wie in dem Bericht weiter ausgeführt ist, sieht es die Kommission gerade mit Blick auf die Gefangenen des Normalvollzuges, die nicht übersichert werden sollten, als geboten an, für die Unterbringung potentieller Geiselnahmer einen innerhalb der Anstalt vom Normalvollzug baulich abgekoppelten, besonders gesicherten Bereich zu schaffen. In einer solchen "Anstalt in der Anstalt" sind aber nach Aussage der Kommission besondere Behandlungsangebote unerlässlich:

SdK/31

"Für die Unterbringung von Gefangenen unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen bedarf es allerdings intensiver Behandlungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, um Haftschäden zu vermeiden und um darauf hinwirken zu können, daß den Gefangenen mittel- bzw. langfristig ein Übergang in den Normalvollzug möglich ist. Aus diesem Grund genügt nicht die Vorhaltung einzelner, besonders ausgestatteter Zellen in mehreren Anstalten außerhalb der JVA Celle I, zumal für einzelne Gefangene die notwendigen Programme aus Personal- und Kostengründen alsbald gestrichen werden dürften. Deshalb ist ein institutionell abgesichertes Behandlungsprogramm durch Vorhalten von sachlichen und personellen Ressourcen zu gewährleisten."

Die von der Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten angeregte Einrichtung eines Gruppenvollzuges für besonders zu sichernde Gefangene in mehreren speziellen Sicherheitsstationen sollte nach Auffassung des Ausschusses einer sorgfältigen Überprüfung unterzogen werden. Sofern ein begleitendes intensives Behandlungs- und Betreuungsangebot gewährleistet wird, dürften besonders gefährliche Gefangene in einer Gruppe leichter zu behandeln sein als in Einzelhaft. Der Gruppenvollzug für besonders zu sichernde Gefangene in mehreren speziellen Sicherheitsstationen, die in verschiedenen Justizvollzugsanstalten einzurichten wären, könnte daher eine Alternative zur Einzelhaft darstellen. Dabei verkennt der Ausschuß nicht, daß die vorhandenen baulichen Gegebenheiten und der bei einem solchen Gruppenvollzug erforderliche hohe Personalaufwand der Verwirklichung dieser Vollzugskonzeption Grenzen setzen, die schwer zu überwinden sind. Der Untersuchungsausschuß begrüßt es, daß die Empfehlungen der Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten in einer vom Justizministerium geplanten Arbeitsgruppe auf ihre Realisierbarkeit hin überprüft werden sollen.

5. Frage 5. Satz 2 des Untersuchungsauftrages

Sind [die seit 1980 in der JVA Celle I eingetretenen konzeptionellen] Veränderungen mit dem Grundsatz des § 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vereinbar, wonach der

Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu dienen hat?

Zu den seit dem Jahre 1980 in der JVA Celle I eingetretenen konzeptionellen Veränderungen und Kompetenzverlagerungen sowie zu den Erfahrungen und Konsequenzen aus den Geiselnahmen in der Anstalt wird auf die Feststellungen des Untersuchungsausschusses in Teil B, I., 2.2., Bezug genommen.

Der Ausschuß hat auf der Grundlage dieser Erkenntnisse nicht festzustellen vermocht, daß konzeptionelle Veränderungen in der JVA Celle I zu einer Verletzung der Vorgaben des § 2 Satz 2 StVollzG geführt hätten. Der Strafvollzug in der JVA Celle I ist an den Zielsetzungen des Strafvollzugsgesetzes und namentlich an der nach § 2 Satz 2 StVollzG zu erfüllenden Aufgabe orientiert. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Zielsetzungen sind in der JVA Celle I in den vergangenen Jahren ausgebaut und erweitert worden. Zwar sind die Anstaltsstrukturen der JVA Celle I in einer Reihe von sicherheitsrelevanten Punkten nach wie vor mangelhaft und verbesserungsbedürftig (vgl. im einzelnen Teil C); die konzeptionellen Grundentscheidungen in der JVA Celle I haben sich aber nach Auffassung des Ausschusses innerhalb des Rahmens bewegt, der durch das Strafvollzugsgesetz vorgegeben ist.

6. Frage 4. des Untersuchungsauftrages

Inwieweit ist die Forderung der rot-grünen Koalitionsvereinbarung - "Die restriktiven Haftbedingungen der in den besonders gesicherten Abteilungen untergebrachten Gefangenen sind fortlaufend auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und, soweit vertretbar, in normale Haftbedingungen umzuwandeln." - umgesetzt worden?

Zu dieser Frage wurde von seiten der SPD darauf hingewiesen, daß hinter der Regelung in der Koalitionsvereinbarung das unterdessen verwirklichte Ziel stehe, die ehemals im Hochsicherheitstrakt (HS-Abteilung) untergebrachten, wegen terroristischer Gewalttaten verurteilten Gefangenen nach Möglichkeit in den Normalvollzug zu überführen. Die sonstigen besonders gesicherten Bereiche in den Justizvollzugsanstalten seien von der Aussage in der Koalitionsvereinbarung nicht umfaßt. Auch diese Sicherheitsstationen müßten jedoch fortlaufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses ist die ehemalige HS-Abteilung auf dem I. Zellengang Westseite unterdessen aufgelöst worden; die dort einsitzenden Gefangenen sind auf die Station II/West verlegt worden (vgl. Teil B, I., 5.1.1.).

Teil C: Gesamtbewertung

Frage 12 des Untersuchungsauftrages

Dem Ausschuß wird anheimgestellt, in Würdigung seiner Erkenntnisse Vorschläge für eine Gestaltung des niedersächsischen Strafvollzuges insbesondere in der JVA Celle I vorzulegen, durch die der Schutz der Allgemeinheit und der Bediensteten vor derartigen Taten unter Berücksichtigung der Ziele des Justizvollzugsgesetzes verbessert werden kann.

Dem Untersuchungsausschuß ist vor allem die Klärung der Frage zugewiesen worden, wie die Geiselnahme in der JVA Celle I vom 21.10.1991 vorbereitet und durchgeführt werden konnte und welche Konsequenzen hieraus gezogen werden müssen. In Anbetracht dieser Aufgabenstellung hat der Untersuchungsausschuß davon abgesehen, Vorschläge für eine Umgestaltung des gesamten niedersächsischen Strafvollzuges zu erarbeiten. Diese Aufgabe ist nach Auffassung des Ausschusses in erster Linie den Fachleuten aus Wissenschaft, Polizei, Staatsanwaltschaft und Justizvollzug vorbehalten. Der Ausschuß verweist hierzu auf den Schlußbericht der Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten vom 13.11.1992, in dem Vorschläge zur Gestaltung des niedersächsischen Strafvollzuges enthalten sind. Die Kommission hat in ihrem Schlußbericht ferner die Sicherheitslage der JVA Celle I analysiert und Empfehlungen für Verbesserungen des Strafvollzuges in dieser Anstalt abgegeben. Der Untersuchungsausschuß hat diesen Schlußbericht in seiner 24. Sitzung am 18.12.1992 eingehend erörtert und schließt sich den von der Kommission getroffenen Aussagen zur Sicherheitslage in der JVA Celle I in einer Reihe von Punkten an. Soweit die Kommission in ihrem Schlußbericht konkrete Vorschläge und Anregungen ausgesprochen hat, hat der Ausschuß diese Empfehlungen ebenfalls berücksichtigt. Im einzelnen stellt der Ausschuß fest:

Bauliche Gegebenheiten

Der Vollzug in der JVA Celle I ist in besonderem Maße geprägt durch das Alter der Vollzugsbauten. Die vorhandenen Altbauten lassen die Realisierung eines den gebotenen Sicherheitsansprüchen genügenden Vollzuges nur unter erschwerten Bedingungen zu und setzen auch der Verwirklichung moderner Vollzugskonzeptionen Grenzen, die nicht leicht zu überwinden sind. Bauliche Veränderungen sind nach Überzeugung des Ausschusses aber auch in Anbetracht der bestehenden baulichen Gegebenheiten noch möglich und auch geeignet, zur Verbesserung der Sicherheit in der Anstalt beizutragen.

SdK/4 f.

Der Ausschuß schließt sich den Feststellungen der Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten an, daß das "Hauptmerkmal der baulichen Problemlage (...) die Unübersichtlichkeit innerhalb der einzelnen Zellenhäuser sowie das Fehlen einer zentralen Beobachtungsstelle (ist), von der aus die Bewegungen aus den einzelnen Anstaltsteilen überwacht und koordiniert werden könnten". Die aufgrund der fehlenden zentralen Beobachtungsstelle gegebene Unübersichtlichkeit ist auch durch organisatorische Maßnahmen der Anstalt kaum zu überwinden.

Vorrangiges Ziel der Planungen im baulichen Bereich sollte daher die Schaffung einer Zentrale im Zellenhaus sein, von der aus die Gefangenenbewegungen beobachtet und kontrolliert werden können. Die von der Kommission gegebenen Anregungen zur baulichen Gestaltung einer solchen Zentrale sollten bei der Planung und Ausführung berücksichtigt werden. Wie bereits oben ausgeführt (vgl. Teil B, III., 2.), erscheint es weiter dringend geboten, die technischen Überwachungsanlagen im gesamten Anstaltsbereich zu modernisieren und zu erweitern.

Als eine Verbesserung der baulichen Voraussetzungen des Sicherheitsvollzuges nach § 88 StVollzG ist die Einrichtung der Sicherheitsstation in der ehemaligen HS-Abteilung auf dem I. Zellengang Westseite zu werten. Diese Station ist aufgrund ihrer örtlichen Lage und Ausstattung besser für den Sicherheitsvollzug geeignet als die bisher vorhandene und nunmehr aufgelöste Sicherheitsstation auf dem I. Zellengang Ostseite. Die geplante Vergrößerung des derzeit für die neue Sicherheitsstation zur Verfügung stehenden kleinen Freistundenhofes ("Betonverschlag") sollte zügig vorangetrieben werden, damit den besonders zu sichernden Gefangenen baldmöglichst ein geeigneter Platz für den Aufenthalt im Freien angeboten werden kann.

Organisations- und Personalstrukturen

Die Organisations- und Personalstrukturen der Anstalt waren nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses im Zeitpunkt der Geiselnahme unzulänglich und bedürfen - auch über die bereits verwirklichten Änderungen hinaus - weiterer Verbesserungen.

SdK/7

Im Hinblick auf die Anstaltsleitung der JVA Celle I teilt der Ausschuß die Auffassung der Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten, daß die Anstalt wegen der besonderen baulichen Situation und der Gefangenenstruktur einer besonderen Dienst- und Fachaufsicht durch den Anstaltsleiter bedürft hätte. Dazu hat die Kommission zutreffend ausgeführt:

SdK/7 f.

"Der ehemalige Anstaltsleiter hat seine Führungskompetenz nicht in dem gebotenen Maße verdeutlicht und dadurch Freiräume geschaffen, in die Mitarbeiter ohne funktionale Zuständigkeiten gestoßen sind. Der zum Zeitpunkt der Geiselnahme lediglich mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragte Anstaltsleiter hat die Defizite in der Organisation und der Führungskompetenz erkannt und theoretische Modelle zur Abhilfe entwickelt, die Umsetzung aber nicht zur geeigneten Zeit und noch nicht mit der wünschenswerten vorbereitenden Überzeugungskraft betrieben.

Auch die damalige Vollzugsleiterin hat diese Besonderheiten in der Führungsstruktur gesehen und Vorstellungen zu Vollzugsänderungen konzipiert. Die Umsetzung wirkte auf etablierte Mitarbeiter, z. B. den Sicherheitsdienstleiter und den Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, demotivierend. Diese Konfrontation ist innerhalb der Anstalt nicht verborgen geblieben; sie hat zur Verschlechterung des Anstaltsklimas und zur Irritation insbesondere bei den für Sicherheit verantwortlichen Bediensteten geführt. ...

Das durch die beschriebene Leitungsstruktur entstandene Machtvakuum ist durch nachgeordnete Funktionsträger (Sicherheitsdienstleiter, Leiter des allge-

meinen Vollzugsdienstes) ausgefüllt worden. Auf diese Weise ist zwar eine notwendige Führungsfunktion wahrgenommen worden. Diese folgte aber nicht den zeitgemäßen Behandlungskonzepten des Strafvollzugsgesetzes, sondern einem überlebten Konzept scheinbarer "Sicherheit und Ordnung" (äußere Anpassung statt Motivierung, Disziplinierung statt administrativer und sozialer Sicherheit)."

In Anbetracht der Wichtigkeit einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen Anstaltsleiter und ständigem Vertreter, der zugleich Vollzugsleiter ist, erscheint es ferner in besonderem Maße unbefriedigend, daß seit 1980 insgesamt sieben Wechsel in der Vollzugsleitung zu verzeichnen waren. Positiv bewertet der Ausschuß in diesem Zusammenhang, daß die Stelle des Vollzugsleiters mit dem Ziel einer dauerhaften Besetzung neu bewertet und um eine Besoldungsstufe angehoben worden ist.

Strukturelle Mängel in der Organisation der Anstalt sind weiter durch die nicht hinreichend abgegrenzten Kompetenzen zwischen Vollzugsleiter und Sicherheitsdienstleiter im Rahmen der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben zutage getreten. Diesem Mangel ist unterdessen durch eine entsprechende Abgrenzung der Verantwortlichkeiten und durch die Einräumung eines Weisungsrechtes des Vollzugsleiters gegenüber dem Sicherheitsdienstleiter Rechnung getragen worden.

Für verfehlt und dem Behandlungsvollzug nicht förderlich hält es der Ausschuß auch, daß die Fach- und Funktionsdienste der JVA Celle I in den vergangenen Jahren außerhalb des eigentlichen Haftbereiches angesiedelt waren. Nach Auffassung des Ausschusses sollten insbesondere die Psychologen und Sozialarbeiter ihre Aufgaben im praktischen Umgang mit den Gefangenen wahrnehmen und vom eigentlichen Vollzugsalltag nicht räumlich abgekoppelt werden. Als ein positiver Schritt in Richtung Behandlungsvollzug ist es daher anzusehen, daß die Diensträume der Psychologen, Sozialarbeiter und Seelsorger sowie des Vollzugsleiters unterdessen in das Hafthaus verlegt worden sind.

SdK/10

Hinsichtlich der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes hat die Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten in ihrem Schlußbericht festgestellt, daß diese Bediensteten "für die Wahrnehmung ihrer sensiblen Aufgaben nicht genügend fortgebildet" werden. Wie bereits unter Teil B, III., 1. ausgeführt, hält es der Ausschuß für dringend geboten, die Fortbildung für diesen Personenkreis zu intensivieren und die Beamten in regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen insbesondere für den Umgang mit den Gefangenen zu schulen.

Im Zusammenhang mit den Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum allgemeinen Vollzugsdienst in der JVA Celle I ist auch deutlich geworden, daß die Dienstposten im allgemeinen Vollzugsdienst besoldungsrechtlich unterbewertet sind. Dabei ist daran zu erinnern, daß die Justizministerkonferenz seit längerer Zeit eine bessere Besoldung des allgemeinen Vollzugsdienstes fordert. In Anbetracht der vielfältigen Aufgaben, die gerade dem allgemeinen Vollzugsdienst im Rahmen des Vollzuges zukommen, ist es nach Auffassung des Ausschusses nicht hinnehmbar, daß diese Dienstposten schlechter besoldet werden als die entsprechenden Dienstposten der Funktionsdienste im Vollzug bzw. die Dienstposten bei der Polizei. Das Gefälle in der Besoldung führt nämlich auch dazu, daß fähige Vollzugsbeamte in andere Bereiche überwechseln, während sie zur Betreuung der Gefangenen dringend benötigt werden.

Der Ausschuß ist daher übereinstimmend der Auffassung, daß der allgemeine Vollzugsdienst langfristig besser besoldet werden muß, und regt an, die Besoldungsstruktur im Vollzug der Besoldungsstruktur der Polizei anzugleichen.

Über die bereits benannten Punkte hinaus schließt sich der Untersuchungsausschuß den Vorschlägen der Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten an, die im Hinblick auf die Organisationsstruktur der JVA Celle I folgende Empfehlungen unterbreitet hat:

SdK/22 f.

"Der Aufbau zeitgemäßer Vollzugsabteilungen, in denen Bedienstete des höheren, gehobenen und mittleren Vollzugsdienstes dauerhafte Verantwortlichkeiten, erhöhte Kompetenzen und kontinuierliche Einbindung in Teamarbeit haben, ist unabdingbar.

Die internen Zuführungs- und Schließvorgänge sind auf ein Minimum zu reduzieren, wobei personelle Ressourcen freigesetzt und die Motivation der Mitarbeiter erhöht werden würde. Die Einbeziehung der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes in konkrete Behandlungskonzeptionen und Verantwortlichkeiten erscheint zwingend; unerwünschten Beziehungen zwischen Beamten und Gefangenen könnte anlaßbezogen durch einen Personaltausch begegnet werden.

Die Verlagerung von konkreten Einzelentscheidungen auf ferne Verantwortungsebenen mittels erweiterter Zustimmungsvorbehalte seitens des Vollzugsamtes und des Ministeriums verringert den Einfluß der unmittelbaren Ansprechpartner der Gefangenen und stellt eine Belastung für die Vollzugsarbeit dar."

Behandlungskonzeption für Gefangene

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses wurden das Aufnahmeverfahren, die Behandlungsuntersuchung und das Erstellen der Vollzugspläne in der JVA Celle I in den vergangenen Jahren nur mangelhaft gehandhabt. Erst im Rahmen der Neuordnung des Vollzuges im Jahre 1990 sind in der JVA Celle I Anstaltsverfügungen zum Aufnahmeverfahren und zur Erstellung der Vollzugspläne erlassen worden; Vollzugsplankonferenzen werden erst seit Beginn des Jahres 1991 regelmäßig durchgeführt. Wie die Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten in ihrem Schlußbericht festgestellt hat, ist in der JVA Celle I jedoch nach wie vor kein Behandlungskonzept erkennbar, das den Anforderungen der vom Strafvollzugsgesetz geforderten Behandlung gerecht würde.

SdK/13 f.

Der Ausschuß hält es für dringend geboten, daß die als Grundlage des Vollstreckungsplanes in §§ 6, 7 StVollZG vorgeschriebene Behandlungsuntersuchung mit der dabei zu stellenden psychosozialen Diagnose gründlich und systematisch durchgeführt wird. Unerläßlich ist ferner die Entwicklung eines umfassenden Behandlungskonzeptes, das den Anforderungen des behandlungsorientierten Vollzuges nach dem Strafvollzugsgesetz genügt. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß für die Gefangenen der Sicherheitsstation spezielle Behandlungskonzepte entwickelt werden müssen, die auch psychologische und soziale Aspekte berücksichtigen. Der Ausschuß verweist hierzu auf den Schlußbericht der Kommission, in dem festgestellt ist:

SdK/15

"Ein Wegschluß ohne jegliche Behandlung und Gruppenprogramme für die Eingeschlossenen widerspricht der Menschenwürde und gefährdet die Gefangenen erheblich in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Hochsicherheit erfordert zwangsläufig ein besonderes Behandlungs-, Ansprache- und Kommunikationsprogramm, andernfalls sind Persönlichkeitszerfall und Zunahme der Gefährlichkeit der Abgesonderten zwangsläufige Folge. Dadurch werden Geiselnahmen nicht verhindert, sondern provoziert."

Sicherheitsbelange

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses sind die tatsächlichen Voraussetzungen für einen den Sicherheitsanforderungen genügenden Vollzug in der JVA Celle I in der Vergangenheit vornehmlich unter dem Aspekt der äußeren Sicherheit (instrumentelle Sicherheit) ausgebaut und erweitert worden. Nach Auffassung des Ausschusses muß - neben der weiterhin zu fordernden Verbesserung der instrumentellen Sicherheit - das Augenmerk in Zukunft aber verstärkt auf eine Verbesserung der administrativen und insbesondere auch der sozialen Sicherheit gerichtet werden. Wie bereits dargelegt, sind nach Überzeugung des Ausschusses Verbesserungen in diesem Bereich noch möglich.

Hinsichtlich seiner Bewertungen und Anregungen zur Verbesserung der instrumentellen und administrativen Sicherheit verweist der Ausschuß auf die Ausführungen unter Teil B, III., 2. sowie Teil C (Bauliche Gegebenheiten). Nach Auffassung des Ausschusses ist es darüber hinaus dringend geboten, ein umfassendes Vollzugskonzept zur sozialen Sicherheit zu erarbeiten.

Wie die Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten in ihrem Schlußbericht ausgeführt hat, hat das Fehlen eines solchen Konzeptes in der Anstalt zu einer undifferenzierten Sicherheitsorientierung geführt, "die anstelle einer kleinen Gruppe die Gesamtheit aller - auch gutwilligen - Gefangenen erfaßt hatte". Der Ausschuß teilte die Auffassung der Kommission, daß eine solche Übersicherung der Mehrheit der Gefangenen zur Hoffnungslosigkeit und Perspektivlosigkeit, aber auch zur Feindseligkeit zwischen Gefangenen und Bediensteten beiträgt und daß in Anbetracht solcher Bedingungen kein positives und akzeptiertes Vollzugsklima entstehen kann. Ein derartiges negatives und von gegenseitiger Feindseligkeit geprägtes Vollzugsklima ist dem im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Behandlungsvollzug nicht förderlich und dürfte sich auch nachhaltig auf die Bereitschaft der Gefangenen auswirken, die Anstaltsleitung über Sicherheitsgefährdungen zu informieren. Den daraus resultierenden Sicherheitsgefahren muß nach Auffassung des Ausschusses durch Maßnahmen zur Erhöhung der sozialen Sicherheit begegnet werden. Der Ausschuß schließt sich hierzu den Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten an, die in ihrem Schlußbericht ausgeführt hat:

SdK/23 f.

"Eine mehrstufige Klassifizierung nach Gefährlichkeitskriterien innerhalb des Vollzuges würde auch für die - durchaus gutwillige - Mehrheit der langstrafigen Gefangenen die Perspektive eröffnen, durch Teilnahme an sinnvollem Gruppenvollzug und Mitarbeit an Behandlungsprogrammen die Chance von Vollzuglockerungen und vorzeitiger Entlassung zu erhöhen.

Äußere Sicherheit gegenüber Gefangenen, die zu Erkennen geben, daß sie mit Entschlossenheit und Brutalität jederzeit ausbrechen wollen, ist durch die Einrichtung einer kleineren Sicherheitsabteilung zu gewährleisten. Innerhalb dieser Sicherheitsabteilung, in der Gefangene auf Zeit untergebracht werden können, müssen spezielle Behandlungskonzepte psychologischer und sozialer Art entwickelt werden, die auch dort einen Gruppenvollzug ermöglichen, der Persönlichkeitsschäden ausschließt. Ziel innerhalb des Sicherheitsvollzuges muß sein, Gefangene mit Perspektiven vertraut zu machen, die zu langfristiger Kooperation ermuntern und nicht auf Konfrontation abstellen. Vorrangiges Ziel des Erreichens äußerer Sicherheit ist hier allerdings der zetiweise hermetische Abschluß gegenüber den übrigen gefangene, die im Normalvollzug kooperationsbereit mitwirken.

Für den Normalvollzug müssen die 'klassischen Angebote' langfristiger schulischer, beruflicher und persönlicher Bildung mit begleitender psychologischer und sozialpädagogischer Hilfe erheblich ausgebaut werden. Anreize zur Gestaltung eines möglichst akzeptablen Anstaltsalltags sollten planvoll gegeben werden.

Auch Gefangene des Normalvollzuges, die nicht oder noch nicht bildungsfähig sind, sollten sich nach der Anstaltsarbeit in der Freizeit so entfalten können, daß sie ihre Strafe nicht als eine völlig vertane Zeit empfinden. Außerdem sollte die Anstalt im Rahmen von Freizeitgruppen kulturelle und gesellschaftspolitische Kontakte und Veranstaltungen organisieren. ..."

Für besonders wichtig hält es der Ausschuß ferner, die Vollzugsbeamten für den Umgang mit den Gefangenen regelmäßig zu schulen. Diese Schulungen sollten nicht nur die Ausbildung der Bediensteten in Gesprächsführung (Behandlungsaspekt) und die Anleitung zur Selbstverteidigung umfassen; besondere Bedeutung kommt gerade der Schulung im Hinblick auf den Umgang mit gefährlichen Gefangenen zu. Hier müssen die Bediensteten durch entsprechende Aus- und Fortbildungsprogramme in den Stand gesetzt werden, drohende Gefährdungen rechtzeitig zu erkennen, um hierauf entsprechend reagieren zu können.

Änderung des Vollstreckungsplanes

Für überprüfungsbedürftig hält der Ausschuß ferner den Vollstreckungsplan. Dieser bestimmt, in welche Anstalt der einzelne Gefangene einzuweisen ist (vgl. § 152 StVollzG). Der Ausschuß regt die Prüfung an, ob auch Gefangene, die weniger als acht Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, in der JVA Celle I untergebracht werden können. Eine solche Mischstruktur hat nach Auffassung der Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten positive Auswirkungen auf den Vollzug in der JVA Celle I und kann dazu beitragen, "das Celler Stigma von Hochsicherheit und Hoffnungslosigkeit" abzubauen. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuß darauf hin, daß in der JVA Celle I eine Freigängerabteilung besteht, die den Gefangenen Hoffnung vermittelt, auch aus dieser Anstalt auf legalem Wege in die Freiheit gelangen zu können.

Die Geiselnahme vom 21.10.1991

Die Untersuchungen des Ausschusses haben deutlich werden lassen, daß die Geiselnahme vom 21.10.1991 durch die Gesamtheit der geschilderten strukturellen und personellen Defizite und die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten ermöglicht oder doch zumindest erheblich erleichtert worden ist. Die Parallelen zwischen der Geiselnahme Strüdingen im Jahre 1984 und der Geiselnahme vom 21.10.1991 zeigen, daß auf die damals schon erkannten strukturellen Grundprobleme der JVA Celle I nicht in allen Punkten hinreichend reagiert worden ist. So waren etwa einige der nach der Geiselnahme Strüdingen eingeleiteten Maßnahmen (z. B. der Austausch von Zellenmobiliar mit Rohren) bis zur Geiselnahme am 21.10.1991 noch nicht abgeschlossen.

SdK/17

Nach den Erkenntnissen des Ausschusses ist die Geiselnahme vor dem Hintergrund der im einzelnen beschriebenen vollzuglichen Bedingungen zu sehen, die in ihrer Gesamtheit dazu beigetragen haben, daß die Geiselnahme gelingen konnte. Der Ausschuß teilt auch die Auffassung der Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten, "daß weder einer einzelnen politischen Partei noch einzelnen Personen im Organisationsgefüge der Anstalt oder innerhalb der Aufsichtsbehörden Alleinverantwortlichkeiten zuzuschreiben sind".

Dies vorangestellt ist aber auf etliche von der Anstalt getroffene Maßnahmen und Anordnungen hinzuweisen, die die Geiselnahme nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses unzweifelhaft begünstigt haben:

SdK/14

So konnte die Geiselnahme von den Beteiligten über einen längeren Zeitraum hinweg gleichsam "ungestört" geplant werden. Die Untersuchungen des Ausschusses haben zutage gefördert, daß sich die Gefangenen der Sicherheitsstation sowohl anläßlich des Kirchganges mit anschließender Kaffeerrunde als auch während der Freistunde mit den Gefangenen der anderen Stationen austauschen konnten. Der löchrige Bretterzaun zwischen dem Freistundenhof der Sicherheitsstation und dem allgemeinen Freistundenhof ließ insbesondere nach Entfernung der Nato-Drahtrolle auch ein Hindurchreichen von Gegenständen zu. Wie die Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten in ihrem Schlußbericht festgestellt hat, hätte dieser Sicherheitsmangel durch eine "einmalige schlichte Begehung" erkannt werden können. Von besonderer Bedeutung ist außerdem die Tatsache, daß die gemeinsamen Freistunden von Reckert und Dettmar auch nach dem Hinweis von Staatsanwalt Trentmann nicht unterbunden worden sind und daß keine hinreichenden Zellenrevisionen und -kontrollen stattgefunden haben. Hierauf dürften sich die Gefangenen eingestellt und diesen Umstand bei ihren Planungen berücksichtigt haben. Die unzureichende Durchführung der für die Gefangenen Reckert und Dettmar angeordneten besonderen Sicherheitsmaßnahmen (Trennung in der Freistunde, wöchentliche Zellenrevisionen) hat Mängel hinsichtlich des Verfügungswesens und der Kontrollsysteme in der Anstalt deutlich werden lassen. Bedenklich war nach Auffassung des Ausschusses ferner, daß die Ehefrau des Gefangenen Reckert zu Vormittags- und Nachmittagsbesuchen jeweils am selben Tage zugelassen worden war. Auch dies dürfte die Planung der Tat erheblich begünstigt haben. Schließlich offenbart die Ausdehnung der für die Ehefrau des Gefangenen Reckert bewilligten Besuchszeiten über den angeordneten Rahmen hinaus, daß auch die Praxis der Besuchsüberwachung Mängel aufwies. Die Geiselnahme ist schließlich dadurch begünstigt worden, daß den Gefangenen Mobiliar und sonstige Gegenstände zur Verfügung standen, die zum Waffenbau geeignet waren.

Nach den Feststellungen des Ausschusses sind nach der Geiselnahme eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Organisationsstruktur und der Sicherheit in der JVA Celle I getroffen worden. Um die vollzuglichen Bedingungen und insbesondere die Sicherheit in der JVA Celle I weiter zu verbessern, sind aber auch in Zukunft erhebliche Anstrengungen aller Verantwortlichen der Anstalt, des Vollzugsamtes und des Ministeriums unerlässlich. Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß die Landesregierung die zuständigen parlamentarischen Gremien über die vorgesehenen Maßnahmen jeweils rechtzeitig unterrichtet.

Anlage 1

Baden-Württemberg:

1. JVA Freiburg am 8.8.1981

Ausbruch nach Geiselnahme.

Mittels einer eingeschmuggelten Schußwaffe nahmen 2 Strafgefangene einen Mitgefangenen und einen Bediensteten als Geiseln, später noch zwei Torbeamte, und entkamen mit einer Geisel. Festnahme am 14.8.1981.

2. JVA Bruchsal am 3.2.1988

Ausbruch mit Nachschlüsseln.

3 Strafgefangene schlossen sich mit Nachschlüsseln aus dem Zellenhaus und überwandern die Mauer mit eingeschmuggeltem Bergsteigergerät. Sie führten selbstgebaute Sprengsätze mit. Sämtlich wieder in Haft.

3. JVA Bruchsal am 5.8.1988

Geiselnahme.

Während des Einkaufs nahmen 3 Strafgefangene mittels einer Pistolenattrappe, dreier Messer und einer Scherenhälfte 4 Bedienstete und 6 Zivilisten des Händlers als Geiseln und fertigten einen brandsatzähnlichen Gegenstand an. Eine Geisel wurde leicht verletzt und freigelassen. Nach ca. 10 Stunden überwältigte ein SEK der Polizei die Geiselnahme und befreite die Geiseln, die unverletzt blieben.

4. JVA Mannheim am 10.6.1989

Meuterei.

Während des Hofgangs griffen 15 - 20 Gefangene, die alkoholisiert oder aufgewiegelt waren, Bedienstete an. Die Bediensteten mußten sich zurückziehen. Rd. 50 Gefangene blieben auf dem Hof und zogen randalierend und brandlegend durch Anstaltsbereiche. Nach ca. 2 Stunden wurde die Meuterei durch Zureden beendet.

noch Anlage 1

5. In 4 JVA'en im Jahre 1990

Unruhen.

Es wurden Amnestie- und Forderungen zu Haftbedingungen gestellt.

Die Unruhen wurden ohne Gewaltanwendung beendet. Bereits 1985 waren in der JVA Freiburg ca. 100 Gefangene vom Hofgang nicht in die Hafträume zurückgekehrt, taten dies aber nach 7 Stunden freiwillig.

Bayern

1. JVA München am 22.8.1986

Geiselnahme.

Ein U-Gefangener nahm in der Sprechkabine einen Rechtsanwalt als Geisel, fesselte ihn und band ihm einen Brandsatz aus Zündholz kopfmasse und Einwegfeuerzeugen um den Hals. Ein polizeiliches Einsatzkommando überwältigte den Geiselnehmer und befreite die Geisel in der JVA.

2. JVA Straubing im Juli/August 1990

Unruhen

Es ging um die seinerzeit in zahlreichen JVA'en der Bundesrepublik erhobenen Forderungen nach besseren Haftbedingungen pp.

- am 2.7.1990 kam es zu einem Sitzstreik von ca. 150 Gefangenen auf dem Vorplatz einer Zentrale. Nachts versuchten Gefangene, vergitterte Zellentüren aufzubrechen. Am Morgen des 3.7. räumte die Polizei den Vorplatz und brachte die Gefangenen in die Hafträume.
- am 2.8.1990 kehrten ca. 100 Gefangene vom Hofgang nicht in ihre Hafträume zurück. Ca. 90 Gefangene erstiegen die Dächer. Sie waren zum Teil mit Wurfgeschossen und Schlagwerkzeugen bewaffnet. Am Morgen des 3.8. stürmte die Polizei die Dächer und nahm die Gefangenen in Gewahrsam.

noch Anlage 1

3. JVA Ebrach am 3./4.12.1991

Geiselnahme.

4 heranwachsende Gefangene nahmen einen Bediensteten in einem Haftraum als Geisel. Sie waren mit angeschliffenen Anstaltsmessern, einem Stemmeisen und einem Hammer bewaffnet, verschanzten sich auf einem Gang und drohten, die Geisel zu verletzen und zu töten. Am Morgen des 4.12. überwältigte ein polizeiliches Einsatzkommando die Geiselnahmer und befreite die unversehrte Geisel.

Berlin

1. JVA Tegel am 15.7.1990 und 26.6.1991

Unruhen.

- Am Abend des 15.7.1990 bestiegen 2 Gefangene einen Schornstein. Sie forderten u.a. bessere Entlohnung. Nach mehrstündigen Gesprächen gaben sie auf.
- Am Morgen des 26.6.1991 bestiegen 4 Gefangene ein Dach. Sie forderten "... Einhaltung von Menschenrecht". Gegen Mittag gaben sie auf.

2. JVA Moabit am 12.11.1991

Befreiung mit Waffengewalt während einer Ausführung.

Ein Strafgefangener wurde von 2 Bediensteten gefesselt in ein externes Krankenhaus ausgeführt. Dort wurden die Bediensteten von 2 Unbekannten mit einer Waffe bedroht und mit Reizgas besprüht. Die Täter nahmen dem Gefangenen die Fesseln ab und entkamen mit ihm unter Mitnahme einer Dienstwaffe. Der Gefangene war 1987 und 1990 in der JVA Wolfenbüttel ausgebrochen.

Hamburg

1. JVA Suhrenkamp 1980 - 1984

Vier Geiselnahmen durch einen Strafgefangenen.

noch Anlage 1

- am 7.1.1980 nahm der Gefangene den Anstaltsleiter und eine Sachbearbeiterin mittels eines angespitzten Messers als Geiseln. Die Geiseln wurden verletzt, die Geiselnahme ohne spektakulären Polizeieinsatz beendet.
- am 11.3.1982 nahm der Gefangene während eines Besuchs seine Schwägerin,
- am 21.7.1982 während eines Besuchs seine Ehefrau und
- am 1.6.1984 im Telefonzimmer 3 Bedienstete als Geiseln. Auch diese Geiselnahmen wurden ohne Polizeieinsatz gelöst.

2. JVA Am Hasenberge und JVA Suhrenkamp
vom 28.5. - 1.6.1990 und am 1./2.10.1990

Unruhen.

siehe dazu Bericht des PUA der Hamb. Bürgerschaft vom 20.3.1991.

Nordrhein-Westfalen

1. JVA Willich I, Zweiganstalt Mönchengladbach am 20.6.1984

Geiselnahme.

Ein Gefangener fesselte einen Mitgefangenen, bedrohte ihn mit einer Gabel und forderte ein Fluchtauto, eine Pistole und 300,-- DM. Der Geiselnehmer wurde im Haftraum von der Polizei überwältigt.

2. JVA Remscheid am 18.11.1986

Meuterei.

2 Gefangene überwältigten eine Sozialarbeiterin, fesselten und knebelten sie und schlossen sie in einer Toilette ein. Mit dem Schlüssel der Bediensteten schlossen sie sich heraus und entkamen. Sie wurden am selben Tage festgenommen.

noch Anlage 1

3. JVA Duisburg-Hamborn am 8./9.2.1987

Geiselnahme.

Am 8.2. brachten 3 Gefangene einen Bediensteten in ihre Gewalt. Der umgehend zugezogenen Polizei erklärten sie, sie seien im Besitz von Sprengstoff und einer Schußwaffe und würden die Geisel und sich töten, wenn ihren Forderungen (Abzug mit Geisel, Fluchtauto, 1,5 Mio DM) nicht entsprochen werde.

Am 9.2. verließen sie in einem Pkw mit 700.000 DM die Anstalt. Die Täter wurden alsbald festgenommen.

4. JVA Bielefeld-Brackwede I am 17./18.8.1987

Geiselnahme.

Am 17.8. abends überwältigten 2 Gefangene in der verstärkt gesicherten Abteilung 2 Bedienstete, schlossen einen weiteren Gefangenen aus dessen Haftraum und zogen sich mit den Geiseln in einen Werkraum zurück. Sie forderten 2 Mio DM und ein Fluchtauto und drohten, sich mit den Geiseln in die Luft zu sprengen.

Am 18.8. nachmittags verließen sie mit den Geiseln die Anstalt. Wenige Minuten später wurden sie überwältigt.

5. JVA Bielefeld-Senne, Außenstelle Clarholz (offener Vollzug)
am 13.10.1988Geiselnahme.

Ein Gefangener brachte mittels eines Messers einen Bediensteten in seine Gewalt, dieser konnte sich befreien. Sodann brachte der Gefangene 2 Mitgefangene in seine Gewalt. Er verließ die Anstalt mit einer Geisel. Beim Versuch, das bereitgestellte Fluchtauto zu besteigen, wurde er von der Polizei überwältigt.

6. JVA Rheinbach am 22.9.1989

Geiselnahme.

Ein Gefangener nahm einen Bediensteten als Geisel und verbrachte diesen in einen Haftraum. Er war mit einem Messer und einem schußwaffenähnlichen Rohr bewaffnet. Er forderte seine Erschießung, anderenfalls werde er die Geisel töten. Die Polizei überwältigte ihn.

noch Anlage 1

7. JVA'en Geldern, Willich I, Rheinbach und Köln im September/Oktob-
ber 1990

Unruhen.

Es ging um Amnestieforderungen.

Zum Teil wurden Dächer besetzt. Lediglich in Rheinbach kam es
zu Gewalttätigkeiten.

In Rheinbach und Köln beendete die Polizei die Aktionen; in den
übrigen Anstalten konnten Vollzugsbedienstete die Gefangenen
zum Aufgeben bringen.

8. Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg am 22.2.1991

Geiselnahme.

Ein Gefangener überwältigte eine Krankenschwester und bedrohte
sie mit einem Anstaltsmesser. Als er angeforderte Sachen (u.a.
Bier und Fesseln) an sich nehmen wollte, überwältigte ihn die
Polizei.

Rheinland-Pfalz

Am 17.3.1980

Geiselnahme.

Der Geiselnahmer erlag nach einem Polizeieinsatz auf dem Wege in
ein Krankenhaus seinen Schußverletzungen.

Schleswig-Holstein

JVA Kiel am 27.7.1985

Tötung eines Beamten.

Ein 20-jähriger Sicherheitsgefangener schlug beim Öffnen der Zellen-
tür einen Bediensteten nieder und mißhandelte ihn so schwer, daß
der Bedienstete wenig später verstarb. Nach der Tat unternahm der
Gefangene mit einem weiteren Gefangenen einen Fluchtversuch.

Im übrigen Fehlanzeigen; nicht geantwortet hat (auch 7 S. 1)
Mecklenburg-Vorpommern.

Der Präsident
des Justizvollzugsamts

Anlage 2

Celle , 15. März 1985

4434 I - 94

1.) Zu schreiben:

Herrn
Leiter der Justizvollzugsanstalt
Celle I

3100 Celle

Betrifft: Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt Celle I

Bezug: Dienstbesprechung mit Herrn Justizminister Remmers am 26. 10. 1984

Einige außerordentliche Vorkommnisse veranlassen mich, im Einvernehmen mit dem Nds. Minister der Justiz der Justiz folgendes anzuordnen:

1.
Gefangene, die wegen der Höhe der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe(n) und/oder der besonderen Modalitäten der abgeurteilten Straftat(en) und/oder ihres bisherigen Verhaltens im Vollzuge von Freiheitsentziehungen ein besonderes Sicherheitsrisiko sind, werden in Abteilungen der JVA Celle I untergebracht, die mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet sind.

Hierfür stehen z.Zt. die Abteilung S1 und der 2. Zellenlang - Westseite - des Zellenhauses der JVA Celle I zur Verfügung.

noch Anlage 2

2. 2. 57
 Änderung d. 2. 2. 57
 W. 19. 12. 1959

2.

2.1

Über die Belegung der Hafträume der Abteilung 31 und des Zellenganges - Westseite - entscheidet der Sicherheitsdienstleiter im Benehmen mit dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Die Einzelunterbringung ist anzustreben.

Ausbruchsverdächtige Gefangene sollen innerhalb der besonders gesicherten Bereiche in kurzen Abständen in einen anderen Haftraum verlegt werden. Sie sind einzeln unterzubringen.

~~Aufschluß oder Umschluß~~ der Gefangenen findet in den besonders gesicherten Bereichen nicht statt.

*Gesetz d. d. 19. 12. 1959
v. 19. 12. 1959*

2.2

Auch außerhalb der besonders gesicherten Bereiche bedürfen Verlegungen, die aus Sicherheitsgründen erforderlich sind, der Zustimmung des Sicherheitsdienstleiters.

3.

3.1

In allen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Celle I sind von mindestens 2 erfahrenen Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes regelmäßig unvermutete Zellendurchsuchungen vorzunehmen. Erforderlichenfalls ist die Durchsuchung des Haftraumes mit einer körperlichen Durchsuchung des Gefangenen auf Anordnung des Anstaltsleiters zu verbinden.

3.2

Daneben sind auf allen Stationen der JVA Celle I von den dort tätigen Stationsbeamten täglich nach besonderer Anordnung des Leiters des allgemeinen Vollzugsdienstes Durchsuchungen der Hafträume vorzunehmen.

3.3

Sicherheitsrelevante Ergebnisse der Durchsuchungen der Hafträume sind im Zellenrevisionsbuch besonders kenntlich zu machen. Beanstandungen, die sich aus den Durchsuchungen ergeben, sind dem zuständigen Abteilungsleiter und dem Sicherheitsdienstleiter unverzüglich mitzuteilen.

noch Anlage 2

3.4

Die kontrollierten Hafträume hat der Sicherheitsdienstleiter vor ihrer erneuten Belegung abzunehmen.

4.

4.1

Für die Ausstattung der Hafträume ist der jeweils zuständige Abteilungsleiter in erster Linie verantwortlich. Seine Überwachungstätigkeit darf sich nicht darin erschöpfen, die bei regelmäßigen Zellenbegehungen getroffenen eigenen Feststellungen dem Sicherheitsdienstleiter zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Er hat vielmehr das zur Gewährleistung der Sicherheit und der Übersichtlichkeit der Hafträume Notwendige in eigener Zuständigkeit sofort zu veranlassen.

Auf die Übersichtlichkeit der Hafträume ist in allen Abteilungen der JVA Celle I besonders zu achten. Die Zweckbestimmung der JVA Celle I hat dabei besonderes Gewicht.

4.2

Nichtlandeseigene Einrichtungsgegenstände für Hafträume dürfen nur zugelassen, den Gefangenen ausgehändigt und auf der Habekarte vermerkt werden, wenn zuvor für einen solchen Einrichtungsgegenstand

- a) in den besonders gesicherten Bereichen die Zustimmung des Sicherheitsdienstleiters,
- b) in den übrigen Bereichen der JVA Celle I die Zustimmung des zuständigen Vollzugsabteilungsleiters

eingeholt worden ist. Bei der Entscheidung ist im Hinblick auf die Zweckbestimmung der JVA Celle I ein strenger Maßstab anzulegen.

5.

5.1

Umschluß der Gefangenen findet in der JVA Celle I nicht statt.

5.2

Die Aufschlußpraxis in den nicht besonders gesicherten Stationen der JVA Celle I ist mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung neu zu regeln. Auf den Stationen 2. Zellengang Ostseite, 3. und 4. Zellengang des Zellenhauses ist der "Überkreuz-Aufschluß" wieder einzuführen.

noch Anlage 2

5.3

Freizeitveranstaltungen außerhalb des Zellenhauses sind regelmäßig zu kontrollieren.

6.

Gefangene, die den Hafttraumbereich verlassen haben, sind bei ihrer Rückkehr in den Hafttraumbereich zu kontrollieren. Erforderlichenfalls ist die Anordnung ihrer körperlichen Durchsuchung zu erwirken.

Das Mitführen von Behältnissen, in denen unerlaubte Gegenstände verborgen werden können, ist auf das unerläßliche Maß einzuschränken.

7.

7.1

Es ist durch regelmäßige Kontrollen der Gefangenen, die die Arbeitsbetriebe während der Arbeitszeit verlassen, und unmittelbar vor dem Ende der Arbeitszeit sicherzustellen, daß keine unerlaubten Gegenstände, namentlich keine Werkzeuge und kein Material, aus den Arbeitsbetrieben in den Hafttraumbereich mitgenommen werden.

7.2

Das Mitführen von Behältnissen, in denen unerlaubte Gegenstände verborgen werden können, ist zu untersagen.

7.3

Innerhalb der Arbeitsbetriebe der JVA Celle I hat eine regelmäßige Kontrolle der Werkzeuge durch die in den Betrieben tätigen Bediensteten stattzufinden.

8.

8.1

Die 5 Türme der JVA Celle I sind mit stationären Lautsprecheranlagen auszustatten.

8.2

Die Turmbesatzungen sind vor der erstmaligen Aufnahme des Dienstes auf den Türmen mit den dort vorhandenen technischen Einrichtungen eingehend vertraut zu machen und vom Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes regelmäßig über ihre Dienstobliegenheiten zu unterrichten.

noch Anlage 2

9.

Aus Sicherheitsgründen kann der Anstaltsleiter im Einzelfalle die Anlage und Führung einer Briefkartei anordnen.

10.

10.1

Die Zusammenarbeit der Leitungskräfte der JVA Celle I ist zu verbessern. In den Dienstbesprechungen ist regelmäßig darauf hinzuweisen, daß alle Leitungskräfte der JVA Celle I verpflichtet sind, Mißständen unverzüglich selbst zu begegnen und auf Unzulänglichkeiten hinzuweisen.

10.2

Alle Leitungskräfte sind gehalten, mit den für die Sicherheitsbelange besonders verantwortlichen Bediensteten der JVA Celle I eng zusammenzuarbeiten.

11.

Die für den HS-Bereich geltenden Regelungen bleiben von den vorstehenden Anordnungen unberührt.

G r ü t z n e r

382B+

Anlage 3

Zusammenstellung

der zentralen Anstalts-, Haus- und Sicherheitsverfügungen bzw. Dienstanweisungen
der JVA Celle I seit der Geiselnahme Strüdingen bis zur Geiselnahme am 21.10.1991

Die Verfügungen sind zeitlich geordnet. Durch Klammerzusatz ist jeweils deutlich gemacht, wer die Verfügung erlassen hat.

Bedeutung der Abkürzungen: AL - Anstaltsleiter
VL - Vollzugsleiter
SDL - Sicherheitsdienstleiter
AbtL - Abteilungsleiter

CG/95 bis 97

Aushang v. 6.6.1984 (SDL): Ausstattung der Hafträume durch die Gefangenen

Nicht anstaltseigene Möbelstücke, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes beeinträchtigen, sowie Winkeleisen, Eisenhalterungen und sonstige schmiedeeiserne Gegenstände sind durch die Gefangenen innerhalb von vier Wochen zu entfernen. Möbelstücke müssen jederzeit abnehmbar sein. Es folgen Anordnungen zur Lagerung von Bastelerzeugnissen; ferner wird das Horten von umfangreichen Lebens- und Genußmitteln auf der Zelle untersagt.

AH 4, Anlage 6/109 f.

Verfügung vom 4.6.1985 (VL): Zusätzlicher Verschuß der Hafträume auf II/West

Diejenigen Hafträume auf II/West, in denen Gefangene mit besonderen Sicherungsmaßnahmen untergebracht sind, werden durch ein zusätzliches Schloß (Sicherheitschloß) mit einheitlicher Schließung gesichert. An der Öffnung dieser Hafträume sind drei Beamte zu beteiligen (Nr. I.). Weiter heißt es unter Nr. II., daß nachfolgende Maßnahmen weiterhin zu beachten sind:

1. Für Gefangene mit bes. Sicherungsmaßnahmen:
 - a) kein Aufschluß (Ausnahmen: Werfen der Klappe, Essensausgabe, Freistunde, Kirchgang, Vorführungen)
 - b) keine Freizeitveranstaltungen.
2. Für alle anderen Unterbrachten (freiwillig oder auf Anordnung):
 - a) kein Aufschluß (i.S. der Ziff. 1a)
 - b) Teilnahme an Freizeitveranstaltungen (Sport, Video, Basteln pp.) erlaubt, jedoch nur bis zur Abendkostausgabe.
3. Umschluß ist generell nicht erlaubt."

noch Anlage 3

AH 4, Anlage 6/139 f. Verfügung vom 13.8.1985 (SDL): Rückkehr vom Urlaub oder Ausgang

Gefangene, die vom Urlaub oder Ausgang in die Anstalt zurückkehren, dürfen keinerlei Gegenstände sowie Lebens- oder Genußmittel einbringen. Es folgen Anordnungen, wie bei der Kontrolle zu verfahren ist.

AH 4, Anlage 6/18 Verfügung vom 23.9.1985 (VL): Kontrollen

Kein Umschluß der Gefangenen (Nr. 1.). Gefangene sind bei Rückkehr in den Hafttraumbereich stichprobenartig zu kontrollieren; die Kontrolle kann mit einer körperlichen Durchsuchung verbunden sein (Nr. 2.). Regelmäßige Kontrolle derjenigen Gefangenen, die die Arbeitsbetriebe während oder unmittelbar vor dem Ende der Arbeitszeit verlassen um sicherzustellen, daß keine unerlaubten Gegenstände mit in den Hafttraumbereich genommen werden (Nr. 3.). Regelungen zum Verschuß der Gittertüren der Zellengänge III. und IV.; die Gittertür am II. Zellengang Ostseite bleibt ständig unter Verschuß (Nr. 4.).

AH 4, Anlage 6/112 bis 114 Verfügung vom 25.9.1985 (VL): Einschluß-/Aufschlußzeiten sowie Bewegung im Freien

Die Verfügung trifft Regelungen zu den allgemeinen Aufschlußzeiten im Zellenhaus, Ost- und Westflügel (Nr. I.)

"Werktags (Montag bis Freitag)

- a) ab Wecken (6.30 Uhr) bis zum Ende der 1. Freistunde (9.00 Uhr)
- b) ab 15.45 Uhr (Einrücken der Betriebe) bis ca. 17.00 Uhr (Abendkostausgabe) ..."

sowie zu den allgemeinen Verschußzeiten (Nr. II.)

"Werktags (Montag bis Freitag)

- a) ab 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
- b) nach Mittagkostausgabe (von 12.00 bis 12.50 Uhr)
- c) nach 17.00 Uhr (nach Abendkostausgabe) vollständiger Einschluß zur Feststellung der Vollzähligkeit.
Nach Einschlußmeldung: Beginn der Freizeitveranstaltung.
- d) ab 20.30 Uhr ständiger Zellenverschuß.
- e) ab 22.00 Uhr Nachteinschluß = vollständiger Einschluß ohne Ausnahme! ..."

Nach Nr. III. ist es den Gefangenen des Zellenhauses Werktags von 18.00 bis 20.30 Uhr gestattet, ihre Hafträume zu verlassen. Nr. IV. trifft u.a. Regelungen über die Bewegung im Freien:

"1. Die Bewegung im Freien erfolgt zu folgenden Zeiten:

Werktags (Montag bis Freitag)

- a) 6.30 - 7.30 Uhr Arrestgefangene im Kopfbau auf dem Osthof
- b) 7.15 - 8.45 Uhr I. - IV. Zellengang und Ost- und Westflügel
Wechselzeit: 10 Min.
- c) 8.55 - 9.55 Uhr Gefangene mit besonderen Sicherungsmaßnahmen
Wechselzeit: 10 Min.
- d) 10.05 - 11.05 Uhr HS/SI u. U-Gefangene (im Wechsel)
- e) 13.00 - 14.00 Uhr Küche, Kammer, 2. Freistunde
- f) 14.30 - 15.30 Uhr HS/SI u. U-Gefangene (im Wechsel)
- g) 16.00 - 17.00 Uhr alle Arbeitsbetriebe

noch Anlage 3

Wochenende (Sonnabend, Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen

- a) 6.30 - 7.30 Uhr Arrestgefangene im Kopfbau auf dem Osthof
- b) 8.00 - 11.00 Uhr I. - IV. Zellengang und Ost- u. Westflügel
Wechselzeit: 15 Min.
- c) 11.45 - 12.45 Uhr SI u. U-Gefangene
- d) 13.00 - 14.00 Uhr Gefangene mit besonderen Sicherungsmaßnahmen

Wichtig für die Arbeitsbetriebe:

Wegen der geänderten Freistundenzeiten sind die in den Betrieben arbeitenden Gefangenen nicht vor 15.45 Uhr über den Mittelhof zu lassen."

Nr. VI.6. enthält Anordnungen zu den Lazarettgängen der Gefangenen.

CG/98

Verfügung vom 1.10.1985 (?): Auszugsweise Bekanntgabe der Verfügung des Justizvollzugsamtes vom 15.3.1985

Bekanntgabe der Nrn. 3.1. und 4.2. dieser Verfügung.

AH 4, Anlage 6/22

Verfügung vom 14.1.1986 (AL): Zellenaufschluß im Frühdienst

Regelungen über die Lebenkontrolle beim morgendlichen Zellenaufschluß.

CG/110

Verfügung vom 26.2.1986 (AbtL): Einwegfeuerzeuge/Streichhölzer

Das Einbringen von Einwegfeuerzeugen und Streichhölzern durch Besucher wird untersagt.

AH 4, Anlage 6/162

Aushang vom 5.3.1986 (VL): Einkauf von Streichhölzern

Der Einkauf von Streichhölzern wird untersagt; statt dessen können Einwegfeuerzeuge erworben werden. Die nach dem 19.3.1986 anlässlich von Zellenrevisionen aufgefundenen Streichhölzer werden eingezogen.

AH 4, Anlage 6/23

Verfügung vom 7.3.1986 (AL): Teilnahme am Gottesdienst für Gefangene auf II/West

Die dort untergebrachten Gefangenen dürfen am evangelischen und katholischen Gottesdienst teilnehmen. Abstellung von zwei zusätzlichen Bediensteten aus der HS-Abteilung zur Überwachung, sofern der Gottesdienst erst um 17.00 Uhr beginnt. Gefangene mit besonderen Sicherungsmaßnahmen sind von der Teilnahme am 17-Uhr-Gottesdienst gem. § 54 Abs. 3 StVollzG ausgeschlossen.

AH 4, Anlage 6/24

Verfügung vom 12.3.1986 (VL): Genehmigung von Telefongesprächen für Gefangene

Genehmigung von Telefongesprächen für Gefangene durch die Abteilungshelfer oder Abteilungsleiter, die auch die Gesprächsüberwachung regeln (ausgenommen Gespräche, die der Anstaltspastor aus seelsorgerischen Gründen für erforderlich hält).

noch Anlage 3

- AH 4, Anlage 6/27* Verfügung vom 27.3.1986 (VL): Kontrolle im Bereich der Verwaltung
- Durchsuchung der Gefangenen, die das Verwaltungsgebäude betreten, durch zwei Beamte.
- AH 4, Anlage 6/115* Verfügung vom 28.4.1986 (SDL): Nachfüllflaschen für Feuerzeuge
- Die Aushändigung von Nachfüllflaschen für Feuerzeuge an Gefangene wird untersagt; bei Zellenkontrollen ist verstärkt auf Nachfüllflaschen und auf die Ansammlung von Einwegfeuerzeuge zu achten.
- AH 4, Anlage 6/116* Verfügung vom 28.5.1986 (VL): Öffnung von Hafträumen während der Nachtzeit
- Bei Öffnung von Hafträumen während der Nachtzeit müssen drei Bedienstete zugegen sein.
- AH 4, Anlage 6/117* Verfügung vom 18.8.1986 (VL): Zündquellen im Hinblick auf Neuzugänge
- Streichhölzer und Feuerzeuge, die Gefangene bei Neuzugang in die Anstalt einbringen, werden diesen abgenommen und zur Habe gegeben. Den Gefangenen wird ein anstaltseigenes Einwegfeuerzeug überlassen.
- AH 4, Anlage 6/28* Verfügung vom 13.10.1986 (VL): Teilnahme am Anstaltssport
- „Die Teilnahme am Anstaltssport - montags bis donnerstags - wird neu geregelt:
1. montags bis donnerstags, 9.00 bis 10.00 Uhr
- Gefangene, die auf dem II. Zellengang/Westseite untergebracht sind und nicht arbeiten.
2. montags bis donnerstags, 10.00 bis 11.00 Uhr
- Gefangene, die von der Arbeitspflicht freigestellt sind (§ 42 StVollzG) sowie Rentner
- Gefangene, die aus Krankheits- oder sonstigen Gründen unverschuldet ohne Arbeit sind.
3. montags, 10.00 bis 11.00 Uhr
- Gefangene, die an schulischen Maßnahmen teilnehmen (Real-, Haupt- und Sonderschule).
- Der Sportbeamte ist für Abholung und für die Rückführung der o.a. Gefangenen (Korb Nordhofausgang) verantwortlich.“

noch Anlage 3

- AH 4, Anlage 6/141* Verfügung vom 6.11.1986 (SDL): Kontrollen im Pfortenbereich III.
- Anordnungen zur Kontrolle von Rechtsanwälten und Verteidigern nichtterroristischer Gefangener, von Angehörigen anderer Anstalten und anderer Behörden sowie von Firmenvertretern, Lehrern, Mitgliedern der kirchlichen Gruppen und Freizeitgruppen und von Polizeibeamten: Personenkontrolle durch Abtasten und Absonden, Röntgenkontrolle der mitgeführten Akten und sonstigen Unterlagen, Abnahme von Feuerzeugen und Streichhölzern; Brieftasche, Geldbörse, Schlüssel, Kamm und Taschentuch können belassen werden. Polizeibeamte sind nach Waffen und Munition zu durchsuchen. Alle anderen Gegenstände sind ihnen zu belassen.
- AH 4, Anlage 6/142* Verfügung vom 23.10.1986 (SDL): Dienstanweisung für Aufsichtsbeamte in den Arbeitsbetrieben
- Aufgabenbeschreibung für die Aufsichtsbeamten in den Arbeitsbetrieben. Sie haben die Gefangenen während der gesamten Arbeitszeit zu beaufsichtigen und beim Verlassen des Arbeitsbetriebes während der Arbeitszeit bzw. vor Arbeitsende auf unerlaubte Gegenstände hin zu kontrollieren.
- AH 4, Anlage 6/144* Verfügung vom 5.1.1987 (SDL): Dienstanweisung für die Pforte I-III und den Rolltorbereich
- Erneute Anordnung (unter Hinweis auf einen Aushang vom 1.12.1978), daß im Pforten- und Rolltorbereich keinerlei Gegenstände von Besuchern oder anderen Personen angenommen und im Pfortenbereich gelagert werden dürfen.
- CG/120 bis 122* Verfügung vom 19.1.1987 (AL): Dienstanweisung für den ersten Zellengang (I/West und I/Ost) ohne HS-Abteilung
- Vgl. hierzu den auszugsweise zitierten Wortlaut unter 2.2.2.4.2.
- AH 4, Anlage 6/25, 146* Verfügung vom 10.2.1987 - i.d.F. vom 17.12.1987 - (VL): Übermarsch der Gefangenen in die Arbeitsbetriebe und zurück
- Vgl. hierzu den auszugsweise zitierten Wortlaut unter 2.2.2.4.3.
- AH 4, Anlage 6/145* Verfügung vom 26.3.1987 (VL): Abholung von Gefangenen aus der Anstalt anlässlich der Gewährung von Vollzugslockerungen
- Gefangene, die Vollzugslockerungen mit der Auflage erhalten, daß sie aus der Anstalt abgeholt und zurückgebracht werden müssen, dürfen diese nur verlassen, wenn die auf dem Ausgangs-/Urlaubsschein benannte Person sich gegenüber dem Pfortenbeamten I ausgewiesen hat; Eintragung der Personalien und der Anschrift des Abholers in das Pfortenbuch.

noch Anlage 3

AH 4, Anlage 6/167

Verfügung vom 8.3.1988 (AL): Einschlußregelung (Zellenhaus, Ost- und Westflügel)

In der durch Aushang bekanntgegebenen Verfügung wird darauf hingewiesen, daß sich die Gefangenen während der Aufschlußzeiten ausschließlich auf der Station aufhalten dürfen, auf der sie untergebracht sind; Ausnahmen: Weg von und zur Arbeitsstätte, Freistunde und Freizeitveranstaltungen. Ein Verkehr der Gefangenen zu anderen Stationen ist untersagt.

AH 4, Anlage 6/125

Verfügung vom 17.10.1988 (SDL): Kontrolle der Gefangenen bei Rückkehr von Arbeitseinsätzen außerhalb der Anstalt

Untersagung des Einbringens von Waren in die Anstalt; Regelungen zur Kontrolle rückkehrender Gefangener, die durch zwei Vollzugsbedienstete zu erfolgen hat.

AH 1, Anlage 7

Hausordnung vom 13.12.1988 (AL):**"Hausordnung"**

1. Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, einschließlich einer Frühstückspause von 15 Minuten.
 - a. In den Werkbetrieben wird gearbeitet vom 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr. Daran schließt sich die Freistunden an.
 - b. Für Küche und Bäckerei können andere Zeiten festgesetzt werden.
2. Die Freistunden regelt ein besonderer Plan.
3. Die Verpflegungsausgabe erfolgt ab 06.30, 12.00 und 17.00 Uhr.
4. Freizeitveranstaltungen (z.B. Sport- und Freizeitgruppen) finden montags bis freitags statt von 18.00 bis 19.30 Uhr, Sport jedoch nur während der amtl. Sommerzeit.
Gemeinschaftsfernsehen ist täglich möglich von 18.00 bis 21.45 Uhr.
5. Für den Aufschluß an Wochenenden besteht eine besondere Regelung.
6. Die Ruhezeit beginnt um 22.30 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
7. Die Duschzeiten sind folgendermaßen festgelegt:
 - a. Hausreiniger: Montags bis Freitags 10.30 bis 11.00 Uhr.
 - b. Schüler: Montag bis Freitag 16.00 bis 16.30 Uhr.
 - c. Gefangene, die in den Betrieben beschäftigt sind, erhalten - soweit möglich - Gelegenheit, dort zu duschen.
 - d. Alle übrigen Gefangenen können montags bis freitags duschen in der Zeit von 16.30 bis 17.00 Uhr.
 - e. Sportlern steht die Dusche jeweils nach Beendigung der Sportstunden, längstens aber bis 20.00 Uhr zur Verfügung.
 - f. An Wochenenden ist der Dushraum von 08.00 bis 11.00 Uhr geöffnet.

noch Anlage 3

8. Die Erlaubnis zum Besuchsempfang ist rechtzeitig bei der Besuchsstelle zu beantragen. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel monatlich 1 Stunde, und zwar in der Zeit von 09.00 bis 11.45 Uhr und von 13.45 bis 16.00 Uhr (montags bis freitags) bzw. 08.00 bis 14.00 Uhr (samstags). Der Besucher darf dem Gefangenen nichts mitbringen.
 9. Die Gottesdienstzeiten werden jeweils durch Aushang mitgeteilt.
 10. Die Gefangenen können sich jederzeit schriftlich beim Anstaltsleiter oder seinem Vertreter vormelden und werden dann angehört.
- II. Für die auf Station II/West untergebrachten Gefangenen gilt die vorstehende Hausordnung mit folgenden Abweichungen:
1. Freizeitveranstaltungen finden nur bis 17.00 Uhr statt. Das Recht auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen wird dadurch nicht berührt.
 2. Gemeinschaftsfernsehen sowie Auf-/Umschluß ist nicht möglich.
 3. Die Duschzeiten regelt ein besonderer Plan.
- III. Für den I. Zellengang und für den HS-Bereich gelten gesonderte Regelungen.
- IV. Die Hausordnung vom 15.6.1981 ist aufgehoben.

Anlage zur Hausordnung vom 13.12.1988

Zu Ziff. 1/2 - Freistunden -:

Mo. - Fr. = 7.30 Uhr - 11.30 Uhr für Unbeschäftigte und Kranke
Sa./So. = 7.30 Uhr - 11.00 Uhr

Die Betriebe wickeln ihre Freistunden von Mo. - Fr. in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr ab.

Zu Ziff. I/5 - Aufschlußregeln -:

An Wochenenden findet der Aufschluß von 17.00 bis längstens 20.30 Uhr statt.

Zu Ziff. II/3 - Duschzeiten -:

Mo. - Fr. für Schüler von 16.00 - 16.30 Uhr

Die Sportler täglich nach Ende ihrer Sportveranstaltung, jedoch nicht nach 19.30 Uhr.

Allg. Samstag und Sonntag von 8.00 - 11.00."

noch Anlage 3

AH 4, Anlage 6/45
bis 48

Verfügung vom 22.11.1990 (AL): Aufnahmeverfahren

Ab dem 1.1.1991 durchlaufen alle Neuzugänge das Aufnahmeverfahren nach Maßgabe der §§ 5, 6 StVollzG. Federführend und zuständig für den ersten persönlichen Kontakt zu dem Gefangenen ist als sog. Koordinator des Aufnahmeverfahrens der Vollzugsabteilungsleiter des II. Zellenganges. Neben ihm sind am Aufnahmeverfahren der Psychologe, der Sozialarbeiter, der Pädagoge, der Sicherheitsdienstleiter oder sein Vertreter sowie der Stationsbeamte zwingend zu beteiligen. Über die Beteiligung weiterer Bediensteter entscheidet im Einzelfall der Koordinator. Es folgen Regelungen zur Abschlußkonferenz, die das Aufnahmeverfahren spätestens nach acht Wochen beendet. Für die Dauer des Aufnahmeverfahrens sind die Neuzugänge auf der Station II/West unterzubringen; in der Abschlußkonferenz wird über die Verlegung des Neuzugangs von der Station II/West verbindlich entschieden. Spätestens vier Wochen nach der Abschlußkonferenz erfolgt die erste Vollzugsplankonferenz. Die Verfügung enthält ferner Anordnungen zur Erfolgskontrolle.

AH 2/52

Verfügung vom 4.1.1991 (VL): Neuordnung des Vollzuges auf dem II. Zellengang/Westseite

Für alle Gefangenen dieser Station wird ab dem 7.1.1991 der Aufschluß eingeführt.

Die Gefangenen können nach schriftlichem Antrag ferner an den allgemeinen Freizeitveranstaltungen von 18.00 bis 19.30 Uhr teilnehmen, soweit sie nicht durch besondere Verfügung davon ausgeschlossen sind.

AH 4, Anlage 6/49

Verfügung vom 13.2.1991 (AL): Vollzugspläne

Die Verfügung regelt das Verfahren zur Erstellung von Vollzugsplänen:

In Nr. 1.1. sind die Fristen für die Erstellung der Vollzugspläne in Übereinstimmung mit der Verfügung vom 22.11.1990 geregelt. Die Überprüfung bzw. Fortschreibung des Vollzugsplanes hat spätestens innerhalb von 24 Monaten zu erfolgen. An den Vollzugsplankonferenzen haben der Vollzugsleiter, der Vollzugsabteilungsleiter, der Sozialarbeiter, der Abteilungshelfer und der Stationsbeamte teilzunehmen. Weitere Bedienstete sind bei Bedarf von dem Vollzugsabteilungsleiter hinzuzuziehen (Nr. 2.). Die Verfügung enthält ferner Regelungen zur Vorbereitung der Konferenzen, die dem Vollzugsabteilungsleiter obliegt (Nr. 3.). Nach Nr. 4. wird die Konferenz durch den Vollzugsleiter geleitet; es folgen Regelungen zum Ablauf der Konferenzen. Kommt es zu keiner Einigung über die vom Vollzugsabteilungsleiter vorgeschlagenen Maßnahmen, so entscheidet der Vollzugsleiter. Wird in Verbindung mit der Vollzugsplan-(Fortschreibungs-)Konferenz auch über konkrete Einzelmaßnahmen entschieden, so ist der Sicherheitsdienstleiter zu beteiligen; das Ergebnis muß in einer gesonderten rechtsmittelfähigen Entscheidung festgehalten werden. Nach Nr. 5. ist der Vollzugsplan dem Gefangenen schließlich durch den Vollzugsabteilungsleiter zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

noch Anlage 3

- AH 2/41 f.* Verfügung vom 28.2.1991 (VL): Verlegung von Gefangenen innerhalb der JVA Celle I
Vgl. hierzu den auszugsweise zitierten Wortlaut unter 2.2.3.4.2.
- AH 4, Anlage 6/63 f.* Verfügung vom 19.6.1991 (AL): Hausstatistik
Anordnung zur Führung einer Hausstatistik, die dem Anstaltsleiter monatlich vorzulegen ist; Anordnung zur Überwachung der Erstellung und Fortschreibung der Vollzugspläne durch den Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle; Mahnung der zuständigen Vollzugsabteilungsleiter bei Überschreitung der Frist, Meldung des Verzuges an den Vollzugsleiter.
- AH 4, Anlage 6/72 f.* Verfügung vom 29.7.1991 (VL): Einbringen von Drogen
Regelungen zum Verfahren bei angeordneten Stuhlentleerungen gegenüber Gefangenen bei Verdacht des Einbringens von Drogen.
- AH 4, Anlage 6/44* Verfügung vom 7.8.1991 (AbtL): Vorführung von Gefangenen von I/West und I/Ost
Benachrichtigung des Sicherheitsdienstleiters und des Aufsichtsdienstleiters, sofern ein Gefangener dieser Stationen zu außergewöhnlicher Zeit auf Weisung des Arztes in das Anstaltskrankenhaus Celle vorgeführt werden muß.

Anlage 4

JUSTIZVOLLZUGSANSTALT CELLE I 3100 Celle, den

GB.Nr.:V O L L Z U G S P L A N (gem. § 7 StVollzG)

Name:

Vorname:

Geb.Dat.:

in Haft seit:

1/2-Strafe:

2/3-Zeitpunkt:

15 Jahre:

Strafende:

Anschluß-SV: ja / nein

Straftat:

angewandte §§:

Zustimmungsvorbehalt: ja / nein

Vollstreckungsjahr von:

bis:

1. Unterbringung: offener / geschlossener Vollzug

- Zellengang
- Ost/Westflügel

2. a) Arbeitseinsatz:b) Aus- und Fortbildung:

- schulische Bildung
- berufliche Bildung

3. Besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen:

- Einzelfallbetreuung
- Soziales Training
- Sozialtherapie
(Bad Gandersheim)
- Schuldenregulierung

4. Freizeit:

- Interessen / Hobbys
- Gruppenaktivitäten

noch Anlage 4

5. Lockerungen des Vollzuges und Urlaub aus der Haft:

- Ausführung
- Ausgang
- Urlaub
- Außenbeschäftigung
- Freigang

6. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung:

- Verlegung in den offenen Vollzug
- Überbrückungsgeld
- pers. Unterlagen
- weiteres s. Fortschreibung

7. Überprüfung des Vollzugsplanes:

In Monaten oder wenn besondere Umstände eine frühere Überprüfung erforderlich machen.

Der Vollzugsplan wurde in einer Konferenz nach § 159 StVollzG am erörtert.

Teilnehmer:

erstellt:

genehmigt:

gesehen:

Vollzugsabteilungs-
leiter

Vollzugsleiter(in)

Anstaltsleiter

Die Planung wurde am mit dem Gefangenen besprochen;
eine Durchschrift des Vollzugsplanes wurde ihm ausgehändigt.

noch Anlage 5

c) Werdegang:

- Schulischer Werdegang

- Beruflicher Werdegang

- Besonderheiten des Lebenslaufs

d) Kontakte:

Briefkontakt:

Telefonkontakt:

Besuche:

Erforderlichenfalls Bedeutung dieser Kontakte:

e) Verhalten in der Anstalt:

- Station

- Betrieb

- bei sonstigen Maßnahmen

noch Anlage 5

f) Vorstellungen des Gefangenen zur Vollzugsplanung:

g) Abschließende Erörterung:

Nach abschließender Erörterung wurde der Vollzugsplan vom
_____ aufgestellt.

Vollzugsabteilungsleiter

2. Wv. VAL ____ zur Eröffnung des Vollzugsplans

3. -II-, Wv. Frist _____ notieren

4. GPA (I. Heftnadel)

Anlage 6

Stellenübersicht für den Justizvollzug

Stand: Haushaltsplan 1992

ST-GES

Anstalt	höherer Dienst			Pädag.!		geh. Ost.		mittlerer Dienst			sonstige Dienste			Haft- plätze	Stellen je 100 Haft- plätze
	Voll- zugsD	Ärzte	Psych. Dst.	OL,STR!	OSR	Voll- zugsD	Soz.- Dst.	Werk- Dst.	Verw.- AVD Dst.	Schr.- Dst.	Seel- sorg.	Ar- beit.	sonst. Dst.		
Braunschweig						4	2	0	56						172
Gifhorn						0	0	0	10						44
Helldorf						0	0	0	9						30
Peine						0	0	0	8						24
Zusammen	1	0	1	0	1	4	2	0	83	5	2	0	0	101	272 37,13
Bückeburg	0	0	0	0	0	2	1	0	24	3	0,5	0	0	30,5	70 43,57
Burgdorf	1	0	0	0	1	1	4	2	38	5	1	0	0	54	150 36,00
Celle I	2	2,5	3	0	2	10	3	3	200	15	3	3	6	259,5	254 102,17
Celle II	1	0	1	0	2	4	3	6	100	0	2	0	1	132	230 57,39
Bad Gandersheim- -Abt. Alfeld	0	0	4	1	0	1	3	0	12	1	2	0	0	24	24 100,00
Göttingen						5	2	0	23						60
Duderstadt						0	0	0	3						19
Einbeck						0	0	0	7						24
Holzwinden						0	0	0	4						32
zusammen	0	0	0	0	0	5	2	0	47	3	1	0	0	58	135 42,96
Gö.-Leineberg	0	0	1	1	5	2	5	8	43	5	3	1	3	83	131 63,36
Hainle	2	2	7	4	9	9	26	30	126	15	6	3	0	305	530 57,55
Hannover - m - Bildungsstätte	3	4,5	6,5	1	2	14	15	6	269	21	6,5	3			661
zusammen	2	0	1	1	4	4	2	8	18	4	2	0		180	
	5	4,5	7,5	2	6	18	17	14	197	25	8,5	3	5	455,5	841 54,16
Hannover - w -	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Hildesheim	0	0				2	1	0	31	3	0,5	0	0	37,5	88 42,61
Lingen I	3	0	2	0	4	8	6	3	140	19	4				145
Groß-Hesepe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1				231
zusammen	3	0	2	0	4	8	6	3	140	20	5	2	1	203	377 53,25
Just.krankenhaus	0	5	0	0	0	0	0	0	49			0	0	54	79 68,35
Lingen II	1	0	1	0	1	5	2	3	47	6	1,5	0	1	69,5	342 20,32
Lüneburg						3	1	0	24						65
Am Brockw. Weg						0	0	0	11						35
zusammen	0	0	0	0	0	3	1	0	35	3	1	0	0	43	100 43,00
Neppen	2	1	1	1	2	10	3	0	122	10	2	1,5	0	156,5	428 36,57
Oldenburg						3	2	0	33						72
Delmenhorst						0	0	0	9						32
Morderham						0	0	0	10						40
zusammen	0	0	1	2	1	3	2	0	57	4	1	0,5	1	72,5	144 50,35

noch Anlage 6

Anstalt	! höherer Dienst			! Pädag.!		geh. Dst.		! mittlerer Dienst			! sonstige Dienste !			! Haft- plätze	Stellen je 100 Haft- plätze		
	! Voll- zugsD	! Ärzte	! Psych.	! OL, StR!	! OStR !	! Voll- zugsD	! Soz.- Dst.	! Merk- Dst.	! Verw.- ANO Dst.	! Schr.- Dst.	! Seel- sorg.	! Ar- beit.	! sonst. ! Dst.		!	!	!
Goslar	0	0	0	0	0	2	1	0	30	3	1	0	0	0	37	103	35,92
Stade						2	1	0	16								28
Cuxhaven						0	0	0	9								23
zusammen	0	0	0	0	0	2	1	0	25	2	1	0	0	0	31	51	60,78
Uelzen	2	1	1	1	2	7	3	1	88	7	2,5	1	3	2	121,5	248	48,99
Vechta	3	1	3	0	4	8	7	10	99	12	2	3	5	2	159	372	42,74
Vechta/Frauen	1	1	2,5	0	1	5	4	1	56	1	1	0	0	0	73,5	169	43,49
Vechta-Falkenrodt	1	0	0	0	4	2	3	1	33	3	0,5	0	0	0	47,5	83	57,22
Verden						3	1	0	24								49
Achim						0	0	0	9								29
Nienburg						0	0	0	12								49
zusammen	0	0	0	0	0	3	1	0	45	3	0,5	0	0	0	52,5	127	41,34
Wilhelmsheven						4	3	0	21								82
Aurich						0	0	0	12								30
Emden						0	0	0	14								50
Gerichtsstraße						0	0	0	14								25
zusammen	1	0	0	0	0	4	3	0	61	5	1,5	0	0	0	75,5	187	40,37
Wolfenbüttel						7	4	9	109								313
Goslar						0	0	0	8								40
zusammen	3	2	2	0	2	7	4	9	117	13	2,5	3	4	0	168,5	353	47,73
Summe I (JVA'en)	29	22	33	12	47	127	108	96	2112	190	52,5	21	49	13	2911,5	5890	49,43
Bersenbrück	0	0	0	0	0	0	1	0	4	0	0	0			5	11	45,45
Breservörde	0	0	0	0	0	0	1	0	6	0	0	0			7	15	46,67
Jever	0	0	0	0	0	0	1	0	4	0	0	0			5	11	45,45
Königsutter	0	0	0	0	0	0	1	0	7	0	0	0			8	25	32,00
Heustadt	0	0	0	0	0	0	1	0	4	0	0	0			7	14	50,00
Summe II (JVA'en)	0	0	0	0	0	0	5	0	27	0	0	0	0	0	32	76	42,11
JVAmt	5	1	0	0	0	23	0	0	0	15	5,5	0	4	1	54,5		
JV Schule	1	0	1	0	1	1	0	0	1	1	1	0	1	0	8		
Gesamtsumme	35	23	40	12	48	151	113	96	2140	196	59	21	54	19	3006	5966	50,39

Anlage 7

Stellenzahl und Personalbestand bei der JVA Celle I (1980 bis 1991)

Laufbahn/ Fachrichtung	! höherer ! Vollzugs- ! u. Verw. dst!	! gehobener ! Vollzugs- ! u. Verw. dst!	! mittlerer ! Verw. dst!	! allgemeiner ! Justizvollz. ! dienst	! mittlerer ! Werkdienst!	! Wztl. ! Dienst	! psycholog. ! Dienst	! pädagog. ! Dienst	! gehobener ! Sozial- ! dienst	! Sonstige ! Dienste	! Gesamt- ! zahl!
1980											
Stellenzahl	2	13	16	240	10	2	1	2	4	12,5	302,5
Personal am 1.1.	2	10	16			1	1	1	0	12,5	
Personal am 1.7.	2	10	16			1	1	1	1	12,5	
1981											
Stellenzahl	2	13	16	240	10	2	1	2	4	12,5	302,5
Personal am 1.1.	2	10	16			1	1	2	1	12,5	
Personal am 1.7.	2	10	16			1	1	2	1	12,5	
1982											
Stellenzahl	2	13	18	241	11	2	1	2	4	14	305
Personal am 1.1.	2	9	17			1	1	1	1	12	
Personal am 1.7.	2	10	17			1	1	1	2	14	
1983											
Stellenzahl	2	12	18	224	10	2	1	2	2	15	259
Personal am 1.1.	2	10	17			1	1	2	2	14	
Personal am 1.7.	2	10	17			1	1	2	3	12	
1984											
Stellenzahl	2	12	18	224	10	2	1	2	3	14	260
Personal am 1.1.	2	10	17	224	7	1	1	2	3	13	260
Personal am 1.7.	2	11	17	215	6	1	1	2	3	13	272
1985											
Stellenzahl	2	12	19	224	10	2	1	2	1	15	259
Personal am 1.1.	2	10	17	212	6	1	1	1	1	13	245
Personal am 1.7.	2	10	17	211	5	2	1	1	1	13	256
1986											
Stellenzahl	2	12	18	216	10	2	1	2	1	14	275
Personal am 1.1.	2	10	17	206	5	2	1	1	1	13	252
Personal am 1.7.	2	9	18	197	5	2	1	1	2	12	249
1987											
Stellenzahl	2	11	15	215	9	3	1	2	1	14	275
Personal am 1.1.	2	9	15	202	5	2	1	1	3	12	252
Personal am 1.7.	2	8	15	195	5	2	1	1	2	12	244
1988											
Stellenzahl	2	9	15	202	8	2	1	1	2	14	251
Personal am 1.1.	2	9	15	198	5	2	1	1	2	12	242
Personal am 1.7.	2	9	15	200	5	2	1	1	1	11	249
1989											
Stellenzahl	2	9	15	201	8	2	1	1	2	14	256
Personal am 1.1.	2	9	15	200	5	2	1	1	1	12	242
Personal am 1.7.	2	8	15	198	6	2	1	1	2	12	245
1990											
Stellenzahl	2	9	15	192	8	3	1	1	2	14	255
Personal am 1.1.	2	8	15	194	7	2	1	1	1	12	244
Personal am 1.7.	2	7	15	181	7	2	1	1	1	12	242
1991											
Stellenzahl	2	10	15	199	8	3	2	2	2	14	257
Personal am 1.1.	2	8	15	191	5	2	1	1	2	12	241
Personal am 1.7.	2	7	15	191	6	2	1	1	2	14	241

Belegung der JVA Celle I jeweils am 1. 1. und 1. 7. um 00.00 Uhr
(ohne Abteilung Mühlenstraße)

Anlage 8

Datum	Bestand	vorübergehend Abwesenheit	Belegung insgesamt
1. 1. 1980	304	16	320
1. 7. 1980	313	9	322
1. 1. 1981	309	9	318
1. 7. 1981	314	10	324
1. 1. 1982	346	9	355
1. 7. 1982	369	4	373
1. 1. 1983	352	7	359
1. 7. 1983	356	6	362
1. 1. 1984	354	3	357
1. 7. 1984	341	8	349
1. 1. 1985	345	8	353
1. 7. 1985	307	12	319
1. 1. 1986	292	8	300
1. 7. 1986	294	17	311
1. 1. 1987	294	12	306
1. 7. 1987	279	8	287
1. 1. 1988	265	9	274
1. 7. 1988	258	16	274
1. 1. 1989	258	6	264
1. 7. 1989	241	16	257
1. 1. 1990	240	11	251
1. 7. 1990	234	10	244
1. 1. 1991	243	7	250
1. 7. 1991	239	10	249
1. 1. 1992	226	5	231

Herrn RL 402 mit Ihre heutigen
Z. " " " " " " " "

Anlage 9

Personalwirtschaftliche Sparmaßnahmen
von 1987 bis 1990

Einsparungen bei den jeweiligen Anstalten

Anstalt	pädagog. Dienst	psycholog. Dienst	geh. Vollz. + Verw. dst	geh. Sozial- dienst	allgem. JV-Dienst	mittl. Werk- dienst	mittl. Verw.- dienst	Schreib- dienst	sonst. Dienste
Braunschweig					6				
Gifhorn									
Helmsstedt									
Peine									
Zusammen				1					
Bückeburg									
Burgdorf	1	1					1		
Celle I	1			1	17	1			1
Celle II					8	1			1
Bad Gandersheim									
Göttingen					2				
Duderstadt									
Einbeck									
Holzwinden zusammen								1	
Göttingen-Leinebe!		1		1				1	1
Hanneln		1		2		4			
Hannover - M - Bildungsstätte zusammen					24	1	1	4	0,5
Hannover - U -									
Hildesheim								1	
Lingen I									
Groß-Hesepe zusammen				1	13				2
Anstaltskrankenhe!						2			
Lingen II							1		
Lüneburg Am Brockwinkler W! zusammen					1				
Neppen						2			
Oldenburg						3			
Delmenhorst									
Nordenham zusammen				1				1	

noch Anlage 9

Anstalt	pädagog. Dienst	psycholog. Dienst	gen.Vollz.- Verw.dst	geh.Sozial- dienst	allgem. JV-Dienst	mittl.Merk- dienst	mittl.Verw.- dienst	Schreib- dienst	sonst. Dienste
Osnabrück				1					
Stade									
Cuxhaven									
zusammen									
Uelzen					4		1	0,5	
Vechta - - -	1	1		1	6	1			
Vechta/Frauen					2			1	
Vechta- Falkenrot!					3	1			
Verden									
Achim					1				
Nienburg					1				
zusammen									
Wilhelmshaven					1		1		
Aurich									
Emden									
Gerichtsstraße									
zusammen									
Wolfenbüttel					2	1	1		
Goslar					1				
zusammen				1					1
Summe I (JVA'en)									
Bersenbrück									
Bremervörde					1				
Jever									
Königsutter									
Neustadt					1				
Alfeld									
JVAmt			1						
JVSchule									
Gesamtsumme:	3	4	1	11	101	13	12	2	7

Anlage 10

Vergleich der Stellenausstattung der JVA Celle I mit der vergleichbarer JVA'en anderer Bundesländer (Stand: Jan. 1992)

a) Stellenzahl (ohne Anwärterstellen)

- Blatt 3 -

b) auf je 100 Haftplätze entfallende Stellenzahl

HH, -Am Hasen-
berge, früher
HH.-Fuhlsbüttel

JVA	Diez		Saarbrücken		Lübeck		HH, -Am Hasen- berge, früher HH.-Fuhlsbüttel					
	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
Zahl der Haftplätze	584	518 gesch 66 offen	571		552	431 m 121 w	534					
nöh. Vollz.- u. Verw.-Ost.	3	0,51	2	0,35	3	0,54	2	0,37				
Seelsorger und kirchl. Mitarb.	2	0,34	2,5	0,44	1,5	0,27	1	0,19				
Ärzte	0,5	0,09	1	0,18	2	0,36	3	0,56				
Psychologen Soziologen Dipl.-Pädagogen	5	0,86	2	0,35 (psych. Dienst)	4	0,72	6	1,12				
Lehrer	1	0,17	4	0,70 (soz. und päd.Ost.)	1	0,18	3	0,56				
Sozialar- beiter/Sozial- betreuer	6	1,03	8	1,40	7	1,27	11	2,06				
geh. Vollz.- u. Verw.-Ost.	3	1,54	9	1,58	3	1,53	16	3,00				
mittl. Verw.-Ost. u.vgl. Angestellte	15	2,57	19	3,33	15,5	2,81	8	1,50				
allgem. Vollz.-O. (einschl. San.- u. KrPfl.-Dienst)	184	31,51	213	37,30	227	41,12	198	37,08				
Werkdienst	10	1,71	19	3,33	8	1,45	35	6,55				
sonst. Dienste (Arb., Techn....)		0,00		0,00	2	0,36		0,00				
Gesamtzahl	235,5	40,33	279,5	48,95	280	50,72	283	53,00	0			

noch Anlage 10

Vergleich der Stellenausstattung der JVA Celle I mit der vergleichbarer JVA'en anderer Bundesländer (Stand: Jan. 1992)

a) Stellenzahl (ohne Anwärterstellen)

- Blatt 2 -

b) auf je 100 Haftplätze entfallende Stellenzahl

JVA	Schwalestadt		Geldern		Rheinbach		Verl		Willich I		
	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	
Zahl der Haftplätze			268		551		496		767		433 gesch 686 253 offen
höh. Vollz.- u. Verw.-Dst.	2	0,75	4	0,73	4	0,81	5	0,78	4	0,58	
Seelsorger und kirchl. Mitarb.	1	0,37	2	0,35	2	0,46	4	0,52	2	0,29	
ärzte	1	0,37	1	0,18	1	0,20	2	0,26	1	0,15	
Psychologen Soziologen Dipl.-Pädagogen	2	0,75	3	0,54	3,5	0,71	6	0,78	3	0,44	
Lehrer	3	1,12	5	0,91	2	0,40	6	0,78	3	0,44	
Sozialar- beiten/Sozial- betreuer	8	2,99	7	1,27	8	1,51	9	1,17	7	1,02	
geh. Vollz.- u. Verw.-Dst.	5	1,87	12	2,13	10	2,02	13	1,59	10	1,46	
mittl. Verw.-Dst. u. vgl. Angestellte	15	5,50	23,5	4,25	20	4,03	30	4,30	29,5	4,30	
allgem. Vollz.-D. (einschl. San.- u. KrPfl.-Dienst)	175	65,30	170	30,85	149	30,04	345	44,98	212	30,90	
Werkdienst	12	4,48	19	3,45	25	5,04	33	4,30	31	4,52	
sonstige Dienste (Arb., Technik, ...)	3	1,12	16	2,90	4	0,81	1	0,13	4	0,58	
Gesamtzahl	0,0		227	84,70	252,5	47,64	228,5	46,07	459	59,71	306,5 44,68

noch Anlage 10

Vergleich der Stellenausstattung der JVA Celle I mit der vergleichbarer JVA'en anderer Bundesländer (Stand: Jan. 1992)
 a) Stellenzahl (ohne Anwärterstellen) - Blatt I -
 b) auf je 100 Haftplätze entfallende Stellenzahl

JVA	Celle I		Bruchsal						Straubing			
	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)		
Zahl der Haftplätze	257		330						862			
höh. Vollz.- u. Verw.-Dst.	2	0,78	3	0,77					4	0,46		
Seelsorger und kirchl. Mitarb.	3	1,17	2	0,51					2	0,23		
ärzte	2	0,78	1	0,28					5	0,58		
Psychologen Soziologen Päd.-Pädagogen	3	1,17	2	0,51					3	0,35 (nur psych. Dienst)		
Lehrer	2	0,78	3	0,77					5	0,58 (päd. u. soz. Dienst)		
Sozialar- beiter/Sozial- betreuer	4	1,56	6	1,54					5,75	0,57		
geh. Vollz.- u. Verw.-Dst.	7	2,72	5	1,28					14	1,52		
wittl. Verw.-Dst. u. vgl. Angestellte	15	5,84	24	6,15					30,75	3,57		
allgem. Vollz.-D. (einschl. San.- u. KrPfl.-Dienst)	199	77,43	170	43,59					261	30,29		
Werkdienst	8	3,11	43	11,03					40	4,54		
		0,00		0,00						0,00		
sonstige Dienste (Arb., Techn.,...)	8	3,11		0,00						0,00		
Gesamtzahl	253,0	98,44	259	66,41	0		0		0		370,5	42,98

noch Anlage 10

Vergleich der Stellenausstattung der JVA Celle I mit der vergleichbarer JVA'en anderer Bundesländer (Stand: Jan. 1992)

a) Stellenzahl (ohne Anwärterstellen)

b) auf je 100 Haftplätze entfallende Stellenzahl

JVA	Celle I		übrige JVA'en ohne Celle I		Differenz		Differenz un- gerechnet in Stellen
	a)	b)	a)	b)	a)	b)	
Zahl der Haftplätze	257		626				
höh. Vollz.- u. Verw.-Ost.	2	0,79	37	0,59	0,19		0
Seel- sorger	3	1,17	22	0,35	0,82		2
Ärzte	2	0,79	18,5	0,30	0,48		1
Psychologen Soziologen Dipl.-Pädagogen	3	1,17	39,5	0,63	0,54		1
Lehrer	2	0,79	36	0,57	0,20		1
Sozialar- beiter	4	1,56	82,75	1,32	0,23		1
geh. Vollz.- u. Verw.-Ost.	7	2,72	112	1,79	0,93		2
mittl. Verw.-Ost. u. vgl. Angestellte	15	5,84	233,25	3,73	2,11		5
allgem. Vollz.-O. (einschl. San.- u. KrPfl.-Dienst)	199	77,43	2304	36,80	40,63		104
Werkdienst	8	3,11	275	4,39	-1,28		-3
		0,00	0	0,00	0,00		0
Sonstige	8	3,11	30	0,48	2,63		7
Gesamtzahl	253	98,44	3190	50,95	47,49		122

Anlage 11

Justizvollzug anstalt Celle I

Celle, den 8. August 1991 /hi

Verfügung

Betr.: Vorführung der Gefangenen Dettmar und Reckert / I Ost.

Beide genannten Gefangenen dürfen die JVA Celle I zu keinem Zeitpunkt verlassen. Eine mögliche Weisung des Arztes bedarf der Zustimmung des Anstaltsleiters, seines Vertreters oder des Sicherheitsdienstleiters.

In Vertretung

Haase
(Haase)

Verteiler:

SDL

Ostgitter

Lazarett

ADL

Oberaufsicht

I/Ost

*gef. nach Gespräch m.
Frank Haase:*

*- Absprache mit d. Pol.
wenn Gef. aus d. JVA
kommt, Schutz m.
Begleitung durch Polie*

*-
24/10.91*

Anlage 12

2. Hel. Herrn Tekner

Justizvollzugsanstalt Celle I

Celle, den 8. August 1991 /hi

Verfügung

Betr.: Vorführung der Gefangenen Detmar und Reckert / I Ost.

Beide genannten Gefangenen dürfen die JVA Celle I zu keinem Zeitpunkt verlassen. Eine mögliche Weisung des Arztes bedarf der Zustimmung des Anstaltsleiters, seines Vertreters oder des Sicherheitsdienstleiters.

In Vertretung

Haase
(Haase)

Verteiler:

SDL

Ostgitter

Lazarett

ADL ausgehändigt 8.8.91

Oberaufsicht. -- --

I/Ost. -- --

Katzenbach im Ostgitter!

R 10/01

Vornote:

Es ist durch Vpf. mitgeteilt, dass Detmar u. Reckert nicht mehr zusammenhindernde laufen. Wenn sich das letztendlich nicht verhindern läßt, muß ein drittes Geankel angewendet sein.

R 9/81

Zellensperren während 1 x durch Revierausbeamt.

Hg. vom 13.8.91

Anlage 13

Mosig/Ka/MOS

Baugeschichte der JVA Celle I

1. Allgemeines:

Die Anstalt Celle ist von 1711 bis 1724 nach dem Vorbild französischer Schlösser als "allgemeines Zucht-, Werk- und Tollhaus" erbaut worden. Im Jahre 1833 wurden die Irren in die neu errichtete Landesirrenanstalt Hildesheim verlegt. Von 1833 bis 1846 diente die Anstalt als Zuchthaus für Straffällige beiderlei Geschlechts. Nachdem 1846 die weiblichen Insassen in die Strafanstalt Emden verlegt worden waren, blieb Celle ein ausgesprochenes Männerzuchthaus. Die Bezeichnung der Anstalt wurde in der Vergangenheit mehrfach gewechselt. Bis 1946 Zuchthaus, von 1947 bis 1951 Strafanstalt, von 1952 bis 1954 Strafgefängnis, von 1955 bis 1972 Strafanstalt und Sicherungsanstalt und ab 1972 Justizvollzugsanstalt Celle I.

2. Bauliche Veränderungen:

In der langen Zeit des Bestehens der Anstalt sind eine Vielzahl baulicher Veränderungen durchgeführt worden, deren Aufzählung hier nicht möglich und auch sicherlich nicht notwendig ist.

Es sollen daher nur die baulichen Veränderungen der letzten 30 Jahre dargelegt werden.

2.1 Anfang der 60er Jahre

Baumaßnahmen zur Erhöhung der Ausbruchssicherheit, Verbesserung des Feuerschutzes, Neubau eines Werkstattgebäudes und Errichtung von Wachtürmen.

2.2 1965 - 1968

Verbesserung der hygienischen Einrichtungen.

2.3 1973 - 1975

noch Anlage 13

Neubau eines Werkgebäudes für die Schlosserei.

2.4 1973

Verkleidung der Wände der Bäckerei und des Brotlagers mit Kacheln.

2.5 1975 - 1980

Umbau der sog. Schlafkojen (Ost- und Westflügel) sowie Erneuerung der Fenster und Fenstervergitterungen in den Kojenflügeln und im Hauptzellenhaus einschl. baulicher Maßnahmen im Wirtschaftsgebäude.

Begonnen wurde im Ostflügel. Aus je 2 (sehr kleinen) Kojen wurde eine Zelle mit WC und Waschbecken. Die offenen Geschoßdecken in den Fluren wurden teilweise geschlossen. Der Ostflügel wurde Anfang 1977 fertiggestellt. Desgleich auch die baulichen Maßnahmen ~~des~~ ^{des} Wirtschaftsgebäudes (Küche, Vorratsraum). Der Einbau der Fenster und Erneuerung der Fassade des Hauptzellenhauses ist bereits 1976 abgeschlossen worden. Während der ab 1977 erfolgten Umbaumaßnahme im Westflügel, in dem die gleichen Veränderungen wie im Ostflügel durchgeführt werden sollten, wurde entschieden, im Erdgeschoß eine Station (ehemals HS) zur Unterbringung terroristischer Gewalttäter einzurichten. Desgleichen wurde im Westteil des ersten Zellenanges eine Sicherheitsstation (S1) zur Unterbringung von gefährlichen und fluchtverdächtigen Gefangenen eingerichtet. Parallel zu den Baumaßnahmen im Westflügel ist am Haupteingang der Anstalt ein neues Pforten-(Durchsuchungs-)Gebäude gebaut worden. Weiterhin ist der Ostturm und der Gartenturm erneuert und mit schuhsicherer Verglasung versehen worden. Die anderen drei Türme (West-, Aller- und Triffturm) sind im Zuge der Ausweitung des umwehrten Bereichs der Anstalt im Rahmen des Werkhallenneubaus (s. Ziff. 2.9) entsprechend gestaltet worden. Die HS-Abteilung ist im Dezember 1978 belegt worden.

2.6 1976

Verstärkung der Ost- und Westhoftore und Errichtung von

noch Anlage 13

Schleusenanlagen für die Einfahrten mit besonderen Sicherungen.

2.7 1977

Erneuerung der Trafostation.

2.8 1978

Herrichtung von Besucherräumen im Gebäude Trift 15.

2.9 1978 - 1980

Bau von zwei Werkhallen auf dem Gelände des ehemaligen Anstaltsgartens. Im Rahmen dieser Baumaßnahme ist das umwehrte Anstaltsgelände nach Abriß eines Dienstwohngebäudes (Trift 8) nach Westen hin (in Richtung Bahnlinie) durch Errichtung einer neuen Mauer ^{erweitert} ~~errichtet~~ worden. Anlässlich dieser Baumaßnahme sind auch drei neue schußsichere Wachttürme (West-, Aller- und Triffturm) gebaut worden (vgl. auch Ziff. 2.5). Desgleichen ist die "Rolltorzufahrt" einschl. des Wachgebäudes erneuert worden.

2.10 1981

Herrichtung eines Sportplatzes vor der Tischlerei.

2.11 1982

Sanierung der Ostseite des Kopfbaues (Erneuerung des Daches, Einbau von Stahlgittern, Renovierung des Fernsehraumes, Erneuerung der Außenfassade).

2.12 1985 - 1986

Umbau der Ostseite des ersten Zellenganges als weitere SI-Station zur Unterbringung von Vollzugsstörern und besonders schwierigen Gefangenen.

2.13 1986

Ausbau einer provisorischen Intensivpflegestation in der Krankenabteilung.

noch Anlage 13

2.14 1990

Erneuerung der Anstaltsmauer zwischen Ost- und Gartenturm.

3. Neben den vorstehend unter Ziff. 2 aufgeführten baulichen Veränderungen sind weiterhin kleine Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt worden. Eine Aufzählung ist allerdings nicht möglich, weil Aufzeichnungen darüber hier nicht vorhanden sind.

5/2.92

Anlage 14Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten:

(Auszug aus Bericht des Justizministeriums vom 17.8.1992)

1. Ausbildung des Justizvollzugspersonals

Eine verwaltungsinterne Ausbildung ist für die Laufbahn des allgemeinen (mittleren) Justizvollzugsdienstes, des mittleren Verwaltungsdienstes im Justizvollzug und des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes vorgesehen.

1.1 Allgemeiner (mittlerer) Justizvollzugsdienst

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie gliedert sich in eine berufspraktische Einführung, den Grundlehrgang, die berufspraktische Ausbildung und den Fachlehrgang und endet mit der Laufbahnprüfung.

Während der berufspraktischen Einführung, die wenigstens drei und höchstens sechs Monate dauert, soll die Nachwuchskraft einen Einblick in die Aufgaben des Justizvollzuges, die Organisation einer Justizvollzugsanstalt und in die Tätigkeit und die besonderen Berufspflichten des allgemeinen Justizvollzugsdienstes erhalten.

Der dreimonatige Grundlehrgang soll der Nachwuchskraft durch Unterricht und praktische Übungen einen Überblick über die Entstehungszusammenhänge der Kriminalität, den Ablauf der Strafverfolgung, die rechtlichen Grundlagen des Justizvollzuges, die Situation und die Behandlung der Gefangenen, psychologische und pädagogische Grundlagen der Behandlungsmaßnahmen im Vollzug, die Aufgaben des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, die Vollzugsorganisation und -verwaltung, die staatliche Grundordnung und das öffentliche Dienstrecht geben. Hinzu kommen Unterweisungen in der waffenlosen Selbstverteidigung, in Waffenkunde und -anwendung sowie in Erster Hilfe, außerdem gruppenspezifische Übungen und Sport.

noch Anlage 14

In der berufspraktischen Ausbildung soll die Nachwuchskraft in allen wesentlichen Aufgabenbereichen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes unterwiesen werden und dabei Gelegenheit erhalten, die in den vorangegangenen Ausbildungsabschnitten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und zu vertiefen. Sie sind jeweils wenigsten drei Monate lange im Vollzug der Untersuchungshaft und im Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe auszubilden. Während der berufspraktischen Ausbildung haben die Nachwuchskräfte an ganztägigen Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen, die wenigsten einmal in zwei Monaten stattfinden und namentlich dem Kennenlernen unterschiedlicher Vollzugseinrichtungen dienen.

Während des dreimonatigen Fachlehrganges werden die Nachwuchskräfte in folgenden Fächern unterrichtet:

- Vollzugsgestaltung (einschließlich ihrer pädagogischen und psychologischen Grundlagen),
- Vollzugsrecht, Straf- und Strafverfahrensrecht,
- Vollzugsorganisation und -verwaltung,
- Berufspraxis,
- öffentliches Dienstrecht und Berufskunde,
- Politische Bildung,
- waffenlose Selbstverteidigung sowie Waffenkunde und -gebrauch, ferner
- gruppenspezifische Übungen und Sport.

1.2 Mittlerer Verwaltungsdienst im Justizvollzug

Die Ausbildung der Nachwuchskräfte für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes im Justizvollzug dauert ebenfalls zwei Jahre. Sie gliedert sich wie die Ausbildung des allgemeinen Justizvollzugsdienstes in eine berufspraktische Einführung, den Grundlehrgang, die berufspraktische Ausbildung und den Fachlehrgang. Grundlehrgang und Fachlehrgang dauern jeweils 12 Wochen. Während des Grundlehrgangs wird den Nachwuchskräften das Grundwissen über die für die Arbeit in den Verwaltungsabteilungen relevanten Vorschriften vermittelt. Sie werden außerdem in die Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Zivilprozeßrechts, des Strafrechts und Strafprozeßrechts sowie des Vollzugsrechts des Jugend-

noch Anlage 14

strafrechts und des Jugendvollzuges eingeführt. Während der berufspraktischen Ausbildung werden die Nachwuchskräfte in der Vollzugsgeschäftsstelle (10 Wochen) bei einer Staatsanwaltschaft (2 Wochen) in der Wirtschaftsverwaltung (8 Wochen) der Arbeitsverwaltung (10 Wochen) der Zahlstelle (8 Wochen) im sozialen Dienst (2 Wochen) und in der Hauptgeschäftsstelle (6 Wochen) ausgebildet. Ferner erhalten sie eine praktische Unterweisung in der Justizvollzugsarbeitsverwaltung und eine 2-3wöchige Schulung in der automatischen Datenverarbeitung.

Der Fachlehrgang dient der Vertiefung der während des Grundlehrgangs und der berufspraktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse.

1.3 Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Die Nachwuchskräfte für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes werden im Rahmen einer dreijährigen Fachhochschulausbildung auf die Laufbahnprüfung vorbereitet. Sie gliedert sich in drei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dient der praktischen Einführung und wird bei einer Justizvollzugsanstalt abgeleistet. Der zweite Studienabschnitt dient der theoretischen Ausbildung, die an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel stattfindet und sich in drei Teile gliedert. Der dritte Studienabschnitt dient der berufspraktischen Ausbildung. Er gliedert sich in zwei Teile und wird bei Justizvollzugsanstalten des Landes Niedersachsen abgeleistet.

Dauer und Reihenfolge der Studienabschnitte sind wie folgt festgelegt:

Praktische Einführung	1 Monat
Fachwissenschaftliches Studium I	10 Monate
Berufspraktische Ausbildung I	13 Monate
Fachwissenschaftliches Studium II	5 Monate
Berufspraktische Ausbildung II	4 Monate
Fachwissenschaftliches Studium III	3 Monate.

noch Anlage 14

Während der fachwissenschaftlichen Studien werden namentlich folgende Studienfächer vermittelt:

- | | |
|--|--------------|
| - Vollzugsrecht | 318 Stunden, |
| - Vollzugsverwaltungsrecht | 269 Stunden, |
| - Kriminologie und Psychologie (einschl. Soziologie und und Pädagogik) | 324 Stunden, |
| ferner | |
| - Bürgerliches Recht, | |
| Staats- und Verwaltungsrecht, | |
| Beamten- und Tarifrecht, | |
| Gerichtsverfassungs-, Zivilprozeß-, | |
| Zwangsvollstreckungsrecht, | |
| Strafrecht, | |
| Strafprozeßrecht, | |
| Strafvollstreckungsrecht, | |
| Haushaltsrecht, | |
| Arbeitsrecht, | |
| Sozialrecht, | |
| Recht der beruflichen Bildung einschl. schulischer Bildungsmaßnahmen sowie eine Einführung in die ADV. | |

Die berufspraktischen Studien werden in den einzelnen Verwaltungsabteilungen der Nieders. Justizvollzugsanstalten sowie in eine Vollzugsabteilung, der Sicherheitsdienstleitung und im Bereich des sozialen Dienstes durchgeführt. Sie werden durch praxisbegleitenden Unterricht ergänzt, der einmal wöchentlich stattfindet und insbesondere dazu dient, die während der theoretischen Studien an der Fachhochschule erworbenen Kenntnisse und die in der nieders. Praxis gesammelten Erfahrungen miteinander in Einklang zu bringen.

Für die übrigen Laufbahnen im Justizvollzug ist eine verwaltungsinterne Ausbildung in Form eines Vorbereitungsdienstes, der im Bereich des Justizvollzuges abzuleisten ist, nicht

noch Anlage 14

vorgesehen. Dabei handelt es sich um

1.4 die Laufbahn des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, die die Befähigung zum Richteramt voraussetzt,

ferner um Laufbahnen besonderer Fachrichtungen nach § 36 ff. NLVO, die eine bestimmte Vorbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit, die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt, voraussetzen.

Die hauptberufliche Tätigkeit wird in der Regel im Angestelltenverhältnis bei einer Justizvollzugsanstalt abgeleistet und soll neben der in der Anlage 2 a NLVO (zu § 36) geforderten Fachbildung, dem Fachhochschulstudiengang oder einem wissenschaftlichen Studiengang die besonderen Kenntnisse vermitteln, die für den Dienst in einem Amt der jeweiligen Laufbahn im Justizvollzug erforderlich sind.

Zu den genannten Laufbahnen gehören:

- die Laufbahn des mittleren Werkdienstes im Justizvollzug,
- die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Sozialdienstes
- die Laufbahn für Oberlehrer im Justizvollzug
- die Laufbahn des höheren pädagogischen Dienstes im Justizvollzug
- die Laufbahn für Psychologen im Justizvollzug u.
- die Laufbahn des ärztlichen Dienstes, ferner
- die Laufbahn für Pfarrer im Justizvollzug.

noch Anlage 14

2. Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten

Das jährliche Aus- und Fortbildungsprogramm für Justizvollzugsbedienstete enthält zwischen 40 und 60 Fortbildungsveranstaltungen, namentlich:

Anstaltsgebundene Fortbildung:

Jährlich bis zu 15 Veranstaltungen dienen dem Ziel der Intensivierung der Vollzugsarbeit, Verbesserung der Effektivität der Zusammenarbeit und Erhöhung der Zufriedenheit des einzelnen und wenden sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlicher Berufsgruppen, die in ihrer täglichen Arbeit in einer Anstalt miteinander zu tun haben. Dabei sollen Probleme der Zusammenarbeit erkannt, bearbeitet und einer Lösung zugeführt werden. Diese Veranstaltungen werden von speziellen Fortbildungsteams durchgeführt.

Fortbildung für bestimmte Funktionskräfte:

Dem dienstlichen Bedarf entsprechend ist die Teilnahme einzelner Bediensteter an speziellen Lehrgängen, namentlich für Krankenpfleger/-innen, Suchtkrankenhelfer/-innen, Bedienstete in der arbeitstherapeutischen Beschäftigung und in der Sport- und Schießausbildung, vorgesehen.

Fortbildung für den allgemeinen Justizvollzugsdienst:

In Grund- und Aufbaukursen behandeln Bedienstete des allgemeinen Justizvollzugsdienstes auch nach der vorgeschriebenen Ausbildung anhand praktischer Beispiele Themen aus dem Vollzugsalltag und erarbeiten Lösungsmöglichkeiten. Daneben werden seit 1991 Veranstaltungen angeboten, die sich schwerpunktmäßig mit Beurteilungskriterien, Gesprächsverhalten, Führungsstilen und Kommunikationsstrukturen befassen. Diese Veranstaltungen richten sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Führungsaufgaben wahrnehmen.

noch Anlage 14

Fortbildung in der Datenverarbeitung:

Die von der Einführung neuer Techniken zur Kommunikation und Information betroffenen Bediensteten, insbesondere des Verwaltungsdienstes in den Bereichen Zahlstelle, Arbeitsverwaltung, Vollzugsgeschäftsstelle und Wirtschaftsverwaltung, werden im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen auf den Umgang mit der Datenverarbeitung vorbereitet und geschult.

Fortbildung für Funktionsgruppen und bestimmte Aufgabenbereiche:

Für die vielschichtigen und umfangreichen Aufgaben der Justizvollzugsbediensteten werden Fortbildungsveranstaltungen darüber hinaus für nahezu alle Funktionsbereiche durchgeführt. Nach dem dienstlichen Bedarf und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln werden diese Lehrgänge mehrmals jährlich, jährlich oder in größeren Zeitabständen angeboten. Beispielhaft sind zu nennen:

- Fortbildung für Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter,
- Fortbildung für Personalvertretungen,
- Fortbildung für Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter,
- Fortbildung für Bedienstete der Wirtschafts- und Arbeitsverwaltung,
- Fortbildung für Sanitätsbedienstete,
- Fortbildung für Suchtbeauftragte,
- Fortbildung für Sicherheitsdienstleiterinnen und Sicherheitsdienstleiter,
- Fortbildung für den besonderen Sicherheitsdienst,
- Fortbildung für Bildungsbeauftragte,
- Fortbildung für Küchenbedienstete,
- Fortbildung für Sportübungsleiterinnen und Sportübungsleiter,
- Fortbildung für Vollzugsabteilungsleiterinnen und Vollzugsabteilungsleiter
- Fortbildung für Werkbedienstete,
- Fortbildung für Bedienstete, die am Sozialen Training mitwirken,

noch Anlage 14

- Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte.

Neben diesen Veranstaltungen wird den Bediensteten auch Gelegenheit gegeben, an überregionalen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Anlage 15

Betrifft: Angriffe von Gefangenen auf Vollzugsbedienstete
von 1987 bis 1990;

hier: Meldungen als außerordentliches Vorkommnis
an das MJ

Dem MJ wurden in der Zeit vom 1.1.1987 bis 31.12.1990 folgende
Angriffe von Gefangenen auf Vollzugsbedienstete als außerordent-
liches Vorkommnis mitgeteilt:

JVA / JA	Zeitraum			
	1987	1988	1989	1990
Braunschweig		2	1	
Bückeburg		1		
Burgdorf			1	
Celle I	1		3	
Celle II				
Hamel	1	2	1	2
Hannover				
- allgemein	3	5	3	
- BBS				
Hildesheim				
Lingen I				
- allgemein			1	
- Vollz.Krkh.			1	
- Abt.Gr.Hesepe			1	

noch Anlage 15

Lingen II				1
Meppen		2	1	4
Uelzen				1
Vechta				
- männl.	1			2
- weibl.	1			3
Wolfenbüttel	2	3		2
Insgesamt:	9	15	13	15